

The  
Robert E. Gross  
Collection

A Memorial to the Founder  
of the

*Lockheed Aircraft  
Corporation*



Business Administration Library

*University of California*

Los Angeles







Josephs von Sonnenfels  
k. k. wirtl. R. De. Regierungsraths, ordentlichen,  
öffentlichen Lehrers der Polizey, Hand-  
lung und Finanzwissenschaft

# Grundsätze der Polizey, Handlung und Finanzwissenschaft:

Erster Theil.  
Dritte Auflage.

*Inglorius dum utilis.*



W I E N,  
bey Joseph Kurböck, k. k. k. u. n. o. r. i. e. n. t. a. l. l. i. s. c. h. e. n. H. o. f. s. i. e. a. u. c. h. R. D. L. a. n. d. s. c. h. a. f. t. s. u. n. d.  
U. n. i. v. e. r. s. i. t. ä. t. s. b. u. c. h. d. r. u. c. k. e. r. n.

A 7 7 7.



Dem allerdurchlauchtigsten  
großmächtigsten

römischen Kaiser,  
Joseph dem II.

u

Germanien und Jerusalem

Könige,

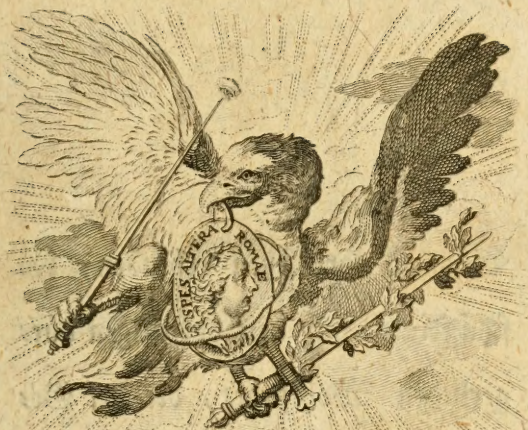


Erzherzogen

von

Oesterreich.





# M o n a r c h !



Diese Grundsätze, denen  
Eure Majestät den  
theuren Namen zum Pfande ihres

A 3

Schutz

Schuzes vorzusehen erlauben, bes  
schäftigen sich mit derjenigen bürs  
gerlichen Wohlfahrt, die der Ges  
genstand ihrer menschenfreundlichen  
Sorgfalt ist.

Ihre Regierung verheißt der  
Welt einst lehrreiche Beyspiele,  
durch welche die Mängel dieses  
leichts

leichten Unrisses werden berichtigt  
werden können.

Die Vorsicht wache nur über  
ihren Gesalbten, den sie mit so  
herrlichen Gaben ausgerüstet hat,  
damit er die großen Absichten einer  
Monarchinn hinausführe, deren  
erhabnes Herz die Entwürfe zu

unsrer Glückseligkeit, über die Gränzen ihres Lebens erweitert.

Ich sterbe mit allertiefester  
Erniedrigung:

Eurer kaiserlichen Majestät.

allerunterth. allergehorsamster  
Sonnenfels.





Ich bin den Lesern Rechenschaft von der Absicht schuldig, in welcher diese Grundsätze geschrieben worden: aber dann werden die Leser gleichfalls schuldig seyn, dieselben nicht anders zu beurtheilen, als nach der Absicht, in welcher sie geschrieben worden.

Alle Bücher, die ich zum Leitfaden meiner Vorlesungen wählen wollte, fand ich, nach den Materien, die behandelt, und nach der Zeit, in welcher sie behandelt werden sollten, entweder zu weitz

~~\_\_\_\_\_~~

läufig, oder zu eingeschränkt. Ich hätte bey den erstern weglassen können — wenn man aus der Mitte eines zusammenhängenden, und sich beziehenden Werks ohne Nachtheil weglassen könnte. Ich hätte das Abgängige bey den letztern zusehen können: aber diese Zusätze wären für den größten Theil meiner Zuhörer verloren, oder ich, ich hätte sie denselben in die Feder sagen müssen; ein Stückwerk, womit viele Zeit hingeht, ohne daß man von der Stelle rückt, das an sich selbst für beyde, den Lehrer, und Zuhörer unangenehm, und, ich gestehe es, auch der Lebhaftigkeit, deren ich bey meinem Vortrage gewohnt bin, gar nicht angemessen ist.

Nicht also, weil es an Lehrgehänden in diesen Wissenschaften  
fehlt

fehlet, sondern, weil es an solchen Büchern fehlet, welche die Polizey, Handlungswissenschaft, und denjenigen Theil der Finanzwissenschaft, dessen Erklärung zu meinen Vorlesungen gehöret, ohne andre Beysätze, und gerade in solcher Abmessung abhandeln, daß zehn Monate zu ihrer Erörterung zureichen; nicht, um die vielleicht ohnehin zu sehr anwachsende Zahl der Schriftsteller in diesem Fache zu vergrößern; ja nicht einmal, um von jemanden andern, als meinen Zuhörern gelesen zu werden, und ihnen die Mühe des Abschreibens zu ersparen, sind diese Grundsätze der Presse überlassen worden. Ich habe gesucht, die österreichischen Polizeyverordnungen hie und da zu den theores.  
tis

tischen Grundsätzen zurückzuführen, und ich halte diese Mühe für diejenigen sehr nützlich, welchen meine Arbeit eigentlich gewidmet ist. Ihre Kürze ist ihrer Bestimmung angemessen. Es ist keine bereits gebahnte Strasse; es ist nur erst die ausgesteckte Richtungslinie, nach welcher die Strasse angelegt werden soll. Geschrieben den 20. des Herbstmonats 1765.



Allgemeine  
E i n l e i t u n g.



Der Staat, als ein einzelnes Wesen genommen, kann wie ein Körper betrachtet werden, der, einem Menschen ähnlich, begliedert, und belebt ist. Die oberste Gewalt stellet das Haupt vor; Gesetze und Gewohnheiten sind das Gehirn, wo die Nerven ihren Anfang nehmen, der Sitz des Verstandes, des Willens, und der Empfindung, deren Werkzeuge die Richter und obrigkeitlichen Beamten sind. Die Handlung, Aemsigkeit, und der Feldbau sind der Magen und Mund, welche die allgemeine Nahrung zubereiten. Die öffentlichen Einkünfte sind das Geblüt. Eine kluge Haushaltung vertritt die Stelle des Herzens, sendet das Geblüt zurück, und vertheilt dadurch in den ganzen Körper Nahrung und Leben. Die Bürger sind der Leib, und die Glieder, wodurch die Maschine sich bewegt, lebet, im Gange erhalten wird.

J. J. Rousseau.



# Allgemeine Einleitung.

---

I.  
Abtheilung der Staatswissenschaft  
in ihre Zweige.

---

I.



Wenn mehrere Menschen sich vereinbaren, einen gewissen Endzweck mit gemeinschaftlichen Kräften zu erreichen; so entsteht eine Gesellschaft.

fellschaft. Es ist unserem Willen wesentlich eigen, nichts zu verlangen, was der Verstand nicht als etwas Gutes erkennt: der Endzweck also, welchen die Gesellschaft zu erreichen, sich bestrebet, muß von derselben als etwas Gutes angesehen werden. Der Willen begnüget sich sogar nicht mit dem bloß Guten, so lange er Wege vor sich sieht, das Bessere zu erreichen; er steigt daher in seinem Begehren so lange auf, bis er das Beste erreichet, in so fern es mit dem Maße der Kräfte zu erreichen möglich ist, der Endzweck also, welchen die Gesellschaft zu erreichen, sich begnüget, muß als ein Bestes von derselben angesehen werden.

2. Auch der Staat ist eine Gesellschaft von Bürgern, die sich vereinigt haben, mit vereinbarten Kräften ein gewisses Beste zu erreichen. Die Wirkung dieser Vereinigung ist, daß die Vereinigten, in Ansehen des Endzwecks, für eine sittliche Person anzusehen sind, mithin nur ein Bestes haben, welches das gemeinschaftliche ist, nur einen, nämlich, den gemeinschaftlich

li



lichen Willen, das gemeinschaftliche Beste zu verlangen, und nur eine Kraft, aus den einzelnen Kräften aller Glieder zusammengesetzt, dasselbe zu erreichen.

3. Daraus, daß die moralische Person des Staates nur ein gemeinschaftliches Beste hat, folget, daß der Privatnutzen nicht anders in Betrachtung gezogen werden kann, als insoferne er einen Theil des allgemeinen ausmachtet; und daß in dem Falle, in welchem er dem gemeinen Besten dergestalt entgegen stünde, daß beide nicht zu vereinbaren wären, der Privatnutzen dem allgemeinen nothwendig nachgesetzt werden müßte. Im genauesten Verstande aber, kann sich nicht einmal ein Widerspruch der wahren Privatwohlfaht, und der allgemeinen ereignen: und es wird bey einer genauern Untersuchung sich immer zeigen, entweder daß dasjenige, was als ein Privatnutzen angesehen wird, ein solcher zu seyn, gar bald aufhöret, wann er dem gemeinen Nutzen entgegen steht, oder auch, daß man etwas ansah, als wäre es dem gemeinschaftlichen Nutzen nachtheil-

ig, so es in der That nicht ist. Die Wohlfahrt der Theile gründet sich auf die Wohlfahrt des Ganzen.

a Wenn eine Gesellschaft Waaren zu Schiffe bringe, um sie nach einem gewissen Hafen zu übersetzen: so ist der gemeinschaftliche Endzweck, die Uebersetzung aller Waaren. Ein Gewitter überfällt die Reisenden: das einzige Mittel, das Schiff vor dem gänzlichen Untergange zu borgen, ist, die schwersten Waaren über Bord zu werfen. Der Eigenthümer dieser schwereren Waare, der nur auf seinen einzelnen Nutzen sieht, widersetzt sich diesem Entschlusse; er dringt durch; die Waare wird nicht ausgeworfen. Aber wegen Unterlassung dieses Rettungsmittels geht nun das ganze Schiff zu Grunde. Hat die augenblickliche Erhaltung der beschwerenden Waare ihrem Eigenthümer wahrhaft Vortheil gebracht? da das ganze Schiff zu Grunde gieng, giengen nicht seine Waaren zugleich verloren? —

4. Daraus, daß im Staate nur ein gemeinschaftlicher Willen vorhanden ist, fließt: daß daselbst keinem Eigenwillen Platz gelassen wird, sobald es um etwas zu thun ist, so seine Wirkung in die gemeinschaftlichen Angelegenheiten erstrecken kann.

5. Dar-

5. Daraus , daß zur Erreichung des gemeinen Besten nur eine Kraft in dem Staate begriffen wird , erhellet : daß die Theile dieser Kraft , nämlich die einzelnen Kräfte jedes Mitglieds , insoferne sie zur Erreichung des gemeinschaftlichen Endzwecks nothwendig sind , auf keine andere Art angewendet werden mögen *b* , als wozu die gemeinschaftliche Kraft bestimmt ist.

*b* Man entreißt dadurch Bürgern nicht die Freiheit , mit ihrem Vermögen und Fähigkeiten zu waltten , als insoferne sie dieselben gegen den Endzweck , um deswillen sie zusammengetreten sind , anzuwenden Willens wären.

6. Das gemeinschaftliche Beste erfordert Anstalten und Maßregeln , die nach Verschiedenheit der Vorfälle und Umstände verschieden seyn müssen. Diese Anstalten und Maßregeln vorzuschlagen , zu prüfen , entweder gutzuheißen , oder zu verwerfen , ist ein gemeinschaftliches Recht aller Glieder der Gesellschaft , weil die Mittel dem Endzwecke zusagen müssen. Allein , wenn dasjenige , was entschlossen worden , alle Glieder verbinden , das ist

ein Gesetz werden soll; so wird auch die Uebereinstimmung aller Glieder, das ist, die Erklärung des gemeinschaftlichen Willens erfordert.

7. Dieses war die erste Gestalt aller Staaten: Uebergang von der Menge zur Gesellschaft, von der Anarchie zu der einfachsten Demokratie. Aber man sieht die Schwierigkeiten ganz leicht ein, welchen diese Erklärung bey einer größeren Gesellschaft unvermeidlich unterworfen ist. Eine allgemeine Uebereinstimmung kann nicht allemal, ja sie wird nur sehr selten erhalten werden können. Oft also würden die öffentlichen Berathschlagungen keinen Ausgang haben. Die Beschaffenheit der Vorfälle verträgt nicht immer eine solche Verzögerung, als bey allgemeinen Zusammenkünften, oder bis zur Sammlung aller Stimmen, besonders in zahlreichen Gesellschaften, und Ländern von weiterem Umfange, nothwendig ist. Die Einsicht der Mitstimmenden, der Antheil, den sie nach Unterscheid des Vermögens, oder  
nach



nach Verschiedenheit andrer Umstände, an den öffentlichen Angelegenheiten haben, sind ungleich. Gleichwohl hätte die Stimme des Klügeren, des Vermögenden, nicht mehr Gewicht, als die Stimme des Unerfahrenen, des Unvermögenden. Man mußte also über eine Art, den gemeinschaftlichen Willen zu erklären, einig werden, wodurch die angeführten Unbequemlichkeiten vermieden würden. So, wie die Gesellschaften auf verschiedene Art, den Schwierigkeiten auszuweichen suchten, entstanden verschiedene Regierungsformen.

8. Um den öffentlichen Angelegenheiten wenigstens einen Ausgang zu geben, blieb es zwar dabey, daß jeder Bürger mitstimmte; jedoch die Mehrheit der Stimmen entschied. Staaten, wo diese Art, die öffentlichen Geschäfte zu verwalten üblich ist, heißen noch immer Demokratien, aber in einer beschränkteren Bedeutung. Nicht nur, daß die mehresten Stimmen bey einer ununterrichteten Menge gewiß nicht die Klügsten sind;

daß vielleicht gerade das Gegentheil zu vermuthen ist; so sind durch die demokratische Regierungsform, weder die Verzögerung, noch der Unterscheid des Antheils gehoben, welche in die öffentlichen Berathschlagungen so sehr einfließen c. Daher wählten andre aus dem Volke gleichsam die Edleren zur Verwaltung des gemeinen Wesens: von ihnen empfiengen die Staaten den Namen Aristokratien. In Aristokratien zwar, ward die Gesetzgebung an den einsichtsvolleren Theil des Volkes übertragen; aber Familienabsichtlichkeit wurden immer in die öffentlichen Berathschlagungen mitgebracht, und machten Spaltungen, oder lenkten die allgemeinen Geschäfte nach dem Privatnutzen hin. Daher andere in der hausväterlichen Regierung ein Urbild suchten, wornach sie, aus Zutrauen zu der Weisheit eines Einzigen, zu seiner Gerechtigkeit und Liebe, alles an Einen übertrugen, der ihr Vater, ihr Gesetzgeber und Rath, ihr Haupt seyn sollte, der, mit der nothwendigen Einsicht begabt, keinen von dem allgemeinen abgefönderten Vortheile kannte. Dieses sind Monarchien.

Alle

Alle drey Regierungsformen sind wieder verschiedener Zusammensetzungen, Einschränkungen, Mäßigungen und Ausstattungen fähig.

e Der Pöbel in Demokratien ist immer lähn, weil er nichts zu verlieren hat, immer bereit es auf das Neueste ankommen zu lassen, und Alles zu wagen, weil dieses Alles Nichts ist.

9. Durch diese verschiedenen Regierungsformen ward nichts an dem Wesentlichen der Gesellschaft, sondern nur die Formlichkeit geändert, mit welcher sich der gemeinschaftliche Wille erklärte; welches nun, nach dem Unterscheide der Regierungsformen, entweder durch die Mehrsten, oder den Ausschuß, oder den Alleinherrscher geschah, da es sonst durch die allgemeine Uebereinstimmung geschehen mußte. Gleichwohl also die Entschlüsse Aller unwiderstehlich gewesen, also mußten auch die Entschlüsse derjenigen, die an die Stelle Aller getreten, unwiderstehlich seyn. Diese Unwiderstehlichkeit ist das Wesentliche der obersten Gewalt, welcher von Seite der Bürger die Folgeleistung

zusaget. Die Folgeleistung ist die Ein-  
richtung seiner Handlungen nach dem  
erklärten Willen der Obern.

10. Durch den gemeinschaftlichen Will-  
len aller Bürger wurde der Gebrauch der  
vereinbarten Kräfte bestimmt. Zudem nun  
die oberste Gewalt den gemeinschaftlichen  
Willen enthält; so kommt es ihr gleichfalls  
zu, zu bestimmen, wie die gemeinschaftli-  
chen Kräfte zum allgemeinen Besten am  
schicklichsten zu gebrauchen seyn.

11. Der Endzweck, um dessen Willen  
die Glieder einer Gesellschaft zusam-  
getreten sind, ist dasjenige Beste, welches  
sie als einzelne Menschen zu erreichen,  
weder sittliches, noch phisikalisches Ver-  
mögen genug besaffen; welches, an sich  
selbst betrachtet, zwar das einzelne Beste  
jedes Mitglieds ist; aber, da dieses ein-  
zelne Beste von allen Mitgliedern gesucht  
wird, und jedes Mitglied, indem es das  
Beste des andern befördert, eben dadurch  
das Seinige befestiget; so wird es das  
gemeinschaftliche Beste genennet: die  
Sum-



Summe, wenn ich so sagen darf, aller einzelnen Besten. In bürgerlichen Gesellschaften *d* war dieses Beste, dieser Endzweck, die Sicherheit und Bequemlichkeit des Lebens, welche vereinbart die öffentliche Wohlfahrt ausmachen.

*d* Vergebens sucht man den Anfang der bürgerlichen Zusammentretungen in andern Beweggründen, in der Uebermacht gewaltfamer Menschen, welche sich ihres Gleichen unterworfen haben. Befürchtete Gewalt wird eher zerstreuen, als versammeln. Keine Gewalt läßt sich ohne eine Menge begreifen, welche sie gegen schwächere Kräfte ausübt; und diese Menge selbst ist bereits eine Gesellschaft, die, wenn sie gegen Fremde Gewaltthaten ausübt; diese Gewaltthaten als ein Mittel ansah, ihre eigene Sicherheit und Bequemlichkeit fest zu setzen. Selbst aber die Unterwürfigkeit gegen einen Eroberer, was für einen Beweggrund hat sie? eine Wohlfahrt, die man sonst zu erhalten, nicht fähig ist, durch diese Unterwürfigkeit zu behaupten. Die Vergrößerung, sagt Montesquieu, war der Gegenstand Roms, der Krieg der Gegenstand von Sparta, die Handlung der Gegenstand von Marseille, die Schiffahrt der Gegenstand von Rhodus u. s. w. — nein: sondern Rom sah die Vergrößerung, Sparta den Krieg, wie heute ein nachbarlicher Staat, Marseille, wie Holland die Handlung, Rhodus, wie England die Schiffahrt als das Mittel an, ihre Wohlfahrt zu behaupten.

12. Die Sicherheit *c* ist ein Zustand, worinnen wir nichts zu fürchten haben. Der Zustand, worinnen der Staat von außen nichts zu fürchten hat, heißt die äußere öffentliche; worinnen kein Bürger von außen etwas zu fürchten hat, die äußere Privatsicherheit. Wenn der Staat von seinen Bürgern nichts zu fürchten hat, so heißt dieser Zustand die innere öffentliche Sicherheit. Wenn kein Bürger, weder vom Staate, noch von Mitbürgern etwas befürchtet, so heißt dieses die innere Privatsicherheit. Wenn weder der Staat von außen, noch von seinen Bürgern, weder diese irgendher etwas zu befürchten haben; so heißt dieser glückliche Zustand, die allgemeine Sicherheit.

*c* II.

13. Die Bequemlichkeit des Lebens *f* ist die Leichtigkeit, sich durch seinen Fleiß Unterhalt zu verschaffen. Je vervielfältigter die Nahrungswege sind, desto leichter kann der Fleiß seinen Unterhalt finden. Die allgemeine Bequemlichkeit des Lebens

Lebens wird also durch **Vervielfältigung der Nahrungswege erhalten.**

f 11.

14. Zur Gründung, und Erhaltung der gemeinschaftlichen Wohlfahrt ist mancherley Aufwand erforderlich. Die äußere Sicherheit fodert Bestungen, Kriegsheere, Gesandtschaften; die innere Sicherheit, Magistrate, Gerichte. Der Regent muß mit Einkünften versehen werden, die zu seiner Würde ein Ebenmaß haben. Da dieser Aufwand zum Besten aller Bürger gemacht wird; so ist es billig, daß er von allen Bürgern getragen, aber auch von denselben auf eine solche Art behoben werde, welche dem Endzwecke zusaget.

15. Nach vielfältigen Beobachtungen, und Erfahrungen, konnten die verschiedenen Maßregeln, durch welche die allgemeine Wohlfahrt erhalten wird, auf zuverlässige Grundsätze zurückgeführt, und in die Gestalt einer Wissenschaft gebracht werden, welche die Staatswissenschaft im ausgedehntesten Verstande ist: Die Wissenschaft

schaft nämlich, die Wohlfahrt eines Staates handzuhaben. Diese Wissenschaft ist von einem so weitläufigen Umfange, daß es nicht wohl möglich schien, alle die Gegenstände, sowohl wissenschaftlich als in der Ausübung, ohne Verwirrung zu behandeln. Daher, als man beobachtet, daß sich der Endzweck der Staaten gleichsam in vier große Hauptgeschäfte zergliedere, die zwar mit einander verbunden sind, und sich die Hände bieten müssen, die jedoch bey einem gewissen, einmal erreichten, untergeordneten Endzwecke stehen bleiben; so hat man hieraus vier abgesonderte Wissenschaften gemacht.

g Die Routine, das ist, die ungetriebene Übung, welche durch den wiederhollen Umgang mit einer Kunst, deren Grundsätze sie nicht einseht, eine gewisse Fertigkeit erworben hat, deren Sitz eigentlich das Gedächtnis ist, und die man, beynähe wie einige Philosophen den Instinct, durch eine Wiedererinnerung der vergangenen Fälle, beschreiben könnte; diese Routine hat in den politischen Wissenschaften, wie in jeder andern, lange geherrscht: und als das Licht der Philosophie ihrer Herrschaft ein End machen wollte, sich sehr gesträubet, ihren usurvirten Szepter fahren zu lassen. Die Unzulänglichkeit des praktischen Kenntnisses, ohne Leitfaden der wissenschaftlichen Grundsätze, fällt durch



Durch diese einzige Betrachtung deutlich in die Augen; daß alle Dinge unter gewissen Umständen vorgehen: folglich der bloße Empiriker, so bald diese Umstände geändert sind, sich nicht zu helfen wisse. Eben dieß wiederfährt ihm, so oft ihm Fälle vorkommen, deren ähnliche er in dem Gedächtnisse, dem Vorrathshause seiner Erfahrungen, nicht aufzufinden weis.

16. Die Sammlung derjenigen Grundsätze, nach deren Auleitung die äußere Sicherheit der Staaten gehandhabt wird, machen die Staatswissenschaft insbesondere (die sogenannte Staatsflugheit oder Politik) aus.

17. Die Grundsätze, die innere Sicherheit zu gründen, und zu erhalten, lehret die Polizeywissenschaft.

18. Die Verbielfältigung der Nahrungswege, durch einen vortheilhaften Umsatz dessen, was das Erdreich und die Flemsigkeit hervorbringen, lehret die Handlungswissenschaft.

19. Die Finanzwissenschaft endlich zeigt, auf welche Weise die Staats-  
ein.

einkünfte auf das vortheilhafteste gehoben und verwandelt werden sollen.

h Man begreift die Polizey, Handlung und Finanz auch unter dem Worte Staatswirtschaft, oder nennet sie die ökonomischen Wissenschaften. Den beyden letztern leget man auch insbesondre den Namen Kameralwissenschaften, von den Kamern der Regenten bey, als bey denen die dahin einschlagenden Geschäfte gewöhnlicher Weise verwaltet werden.

20. Eine Menge andrer Wissenschaften und Kenntnisse sind, theils als eine unentbehrliche Vorbereitung, theils als erleichternde Hülfsmittel zu der Polizey, Handlung und Finanzwissenschaft anzusehen: die Vernunft- und Sittenlehre, die Naturlehre mit allen ihren Theilen, die mathematischen Wissenschaften, die Erdbeschreibung, die Geschichte, die Rechte, die Sprachen.

II.

Hauptgrundsatz der Staatswissenschaft und ihre Zweige.



21. Da die Maßregeln, durch welche die gemeine Wohlfahrt gehandhabt wird, in eine wissenschaftliche Gestalt gebracht werden können; so müssen sie sich aus einem Hauptgrundsatz ableiten, und ihre Uebereinstimmung mit dem Endzwecke darthun lassen. Der Beweis, nämlich, muß stufenweise von einer Folge zur andern zurücksteigen, bis er leßlich zu einer erwiesenen Wahrheit gelanget, von der alle andern abgeleitet werden. Diese Wahrheit ist dann der Hauptgrundsatz, Prüfungssatz ( criterium ) genannt. Die Eigenschaften eines solchen allgemeinen Hauptgrundsatzes sind aus der Grundlehre bekannt. Er muß wahr seyn: wie ließen sich sonst davon andre Wahrheiten ableiten? er muß der erste i seyn, sonst wäre er untergeordnet; eben darum muß es nur ein Satz seyn, weil bey  
 meh.

mehreren zuvor ihre Verbindung unter sich durch einen höheren Satz dargethan werden müßte; er muß zureichend seyn, weil sich daraus die Ursache aller untergeordneten Sätze muß angeben lassen; er muß endlich nicht zu entfernt seyn, das ist: der Verstand muß bey den geführten Beweisen nicht schon ehe befriediget seyn, bevor er bis zu dem angenommenen Grundsatz zurückgeföhret wird.

i Es ist nicht eben erforderlich, daß der Erkenntnisatz dergestalt der erste sey, um dem Nachdenken alles weitere Aufsteigen zu beschränken: nicht, daß er der erste des menschlichen Erkenntnisses sey. Diese Eigenschaft haben nur die ersten Sätze der Grundwissenschaft (ontologia) Es ist genug, um der Erkenntnisatz einer Wissenschaft zu seyn, daß er der erste in dieser Wissenschaft sey: eigentlich also, ein erwiesener Satz, der alle untergeordneten Sätze in einer Wissenschaft dergestalt in sich enthält; daß sie aus demselben, absteigend alle gefolgert, und jeder einzelne, aufsteigend zu demselben zurückgeföhret werden könne. Sobald man nun an ihn gelanget; so ist die Ueberzeugung vollkommen, weil seine Wahrheit schon vorher festgesetzt ist.

22. Der erste, der die Staatswissenschaft mit allen ihren untergeordneten Wissenschaften zu einem allgemeinen Grundsatz

satz zurückführt, war G. H. von Justi <sup>k</sup>, und er hat hiezu die Beförderung der allgemeinen Glückseligkeit angenommen. Die Beförderung der allgemeinen Glückseligkeit ist zwar die Entstehungsursache der Staaten, und ihr immertoddauernder Endzweck: allein eben darum kann sie als der Prüfungsatz, oder der allgemeine Grundsatz nicht angenommen werden, da durch diesen, die Güte der Maßregeln, die in ihrer Uebereinstimmung mit dem Endzwecke bestehet, geprüft werden soll.

<sup>k</sup> Wenn ein Gesetz gegeben, oder sonst neue Anstalt getroffen werden soll, von welchen es zweyfelhaft wäre, ob sie dem Staat zuträglich seyn: so ist die Fraage: dieses Gesetz, befördert es die allgemeine Glückseligkeit? Hie auf nur muß es durch den Grundsatz, als den moralische Prüfstein untersucht, und wenn von der Güte, oder Schädlichkeit das Urtheil gefälle wird, durch denselben die Ursache gegeben werden. In dem Falle also, daß die Beförderung der allgemeinen Glückseligkeit zum Hauptgrundsatz angenommen wird, muß der Ausspruch also lauten: es befördert die allgemeine Glückseligkeit, weil es die allgemeine Glückseligkeit befördert.



23. Die Betrachtung, wie die bürgerlichen Gesellschaften entstanden, und durch welches Mittel sie ihren Endzweck erreicht haben, wird uns zu dem eigentlichen Hauptgrundsatz leiten. Der einzelne Mensch war jedem Anfall einer ungleichen Macht preis gestellt: seine Sicherheit war nicht größer, als die Kräfte, mit welchen er sie gegen den Angriff vertheidigen konnte. Zween Menschen, deren phisikalische Kraft die seinige überwog, waren seiner Sicherheit gefährlich. Er suchte also seine Kräfte durch die Vereinigung mit mehreren zu vergrößern. Der einzelne Mensch empfand Bedürfnisse zum Unterhalte seines Lebens, welche sämmtlich sich zu verschaffen, weder seine körperlichen Kräfte, noch seine Seelenkräfte, ja selbst seine Zeit nicht zu reichen: er suchte diese Bedürfnisse dadurch zu erhalten, daß er mit seinem Fleiße dem Bedürfnisse anderer Menschen zu Hülfe kam, und von ihnen diejenigen zur Vergeltung empfing, woran es ihm gebrach. Der einzelne Mensch entbehrte selbst tausend Gemächlichkeiten, deren Mangel er empfand, deren Besitz seinen äußern

bers

berlichen Zustand vollkommener, und sein Daseyn versicherter machen würden: er suchte diese Gemächlichkeiten durch Vergesellschaftung mit andern zu erhalten. Je größer die Gesellschaft war, worein er sich begab, desto größer ward das Maß des Widerstandes, den er auf jeden Fall leisten, und dadurch seine Sicherheit vergewissern konnte. Je zahlreicher die Gesellschaft war, desto häufiger wurden die Bedürfnisse <sup>1</sup>, desto mannigfaltiger waren die Erzeugnisse ihres Fleißes, desto leichter ward es ihm, jede seiner Bedürfnisse und Gemächlichkeiten zu erhalten. Durch die Vergrößerung der Gesellschaft also, und nach ihrem Maße, ward der Endzweck der bürgerlichen Gesellschaften, die Sicherheit und Bequemlichkeit des Lebens, erreicht. Dieser Endzweck bleibt in der Folgezeit stets eben derselbe; es wird also eben dasselbe Mittel wirksam bleiben.

1 S. II. Theil: die Handlungswissenschaft: 4  
9. u. 10. S.

24. Die Vergrößerung der Gesellschaft enthält also alle untergeordneten, einzeln

zeln Mittel in sich, welche gesammelt, die allgemeine Wohlfahrt befördern. Sobald also, als es von einer Anstalt, von einem Gesetze erwiesen ist, daß sie der Vergrößerung der Gesellschaft vortheilhaft, oder derselben wenigstens nicht entgegen sind; so enthält dieser Beweis zugleich den höhern in sich: daß sie die allgemeine Wohlfahrt von Seite der Sicherheit, oder Bequemlichkeit des Lebens befördern, oder wenigstens nicht beschränken. Wir nehmen demnach die Vergrößerung der bürgerlichen Gesellschaft, durch Beförderung der Bevölkerung zum gemeinschaftlichen Hauptgrundsatz der Staatswissenschaft, und der darunter begriffenen Wissenschaften an; und der Präfatz jeder Maßregel, welche zur Beförderung der gemeinen Wohlfahrt ergriffen wird, heißt: ist sie der Bevölkerung zuträglich: ist sie der Bevölkerung nachtheilig?

25. Je größer die Menge des Volkes ist, desto größer ist das Maß des Widerstandes, *m* worauf die äußerliche Sicherheit

cherheit beruhet: folglich der Hauptgrundsatz der Politick.

m Die kleineren Staaten sind daher durch eigene Macht keines hohen Grades der äusserlichen Sicherheit fähig: sie vereinbaren sich mit andern um mit denselben, in Ansehen des Endzweckes der Vertheidigung, eine zahlreiche Gesellschaft auszumachen. Selbst die Geschwindigkeit der Negotiation empfängt ihren Nachdruck von der Macht, auf welche sich der Staatsunterhändler entweder offenbar beziehen, oder auf welche er doch stillschweigend zurückschauen kann.

26. Je größer die Menge des Volkes ist, auf dessen bereiten Beystand man bauen darf, u destoweniger hat man von innen zu fürchten: folglich der Hauptgrundsatz der Polizen.

§ 3

27.

n Wem die Deutlichkeit dieser Folge nicht sogleich in die Augen fällt, der werfe bey sich die Frage auf: ob er sich und sein Vermögen in unwegsamem Wäldern, oder in der Mitte einer zahlreich bewohnten Stadt gesicherter hält? Zwar beruhet ein Theil der innern Sicherheit auch auf Anstalten, als z. B. Wachen: aber die Wirksamkeit dieser Anstalten selbst hängt von der Zahl der Bürger ab, welche, um bey diesem Beispiele zu bleiben, eine von Bösewichten übermannte Wache zu unterstützen, bereit sind.

27. Je mehrere Menschen, desto mehrere Bedürfnisse, desto vervielfältigter die Nahrungswege von innen. Je mehrere Hände, desto häufiger die Erzeugnisse des Erdbaues und Fleißes, der Stoff zur äußerlichen Vertauschung; o folglich der Grundsatz der Handlungswissenschaft.

☉ Die Handlungswissenschaft in Ansehen der äußerlichen Handlung beruhet in der Kunst, die fremden Verzehrenden dem inländischen zuzugesellen, und die Bevölkering, von Seite der Verzehrung, durch sie zu vergrößern. S. II. Theil: die Handlungswissenschaft 10. S.

28. Je mehrere Bürger, desto mehrere, die zum öffentlichen Aufwande beitragen; desto kleiner der Antheil eines jeden Mitsteuerenden insbesondere, ohne Verminderung der öffentlichen Einkünfte selbst; folglich der Hauptgrundsatz der Finanzwissenschaft.





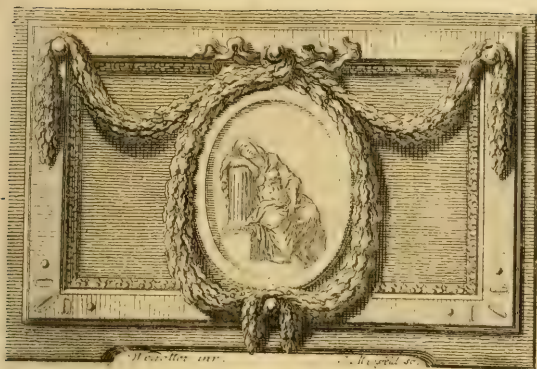
Polizey.





Es ist viel, wenn Ordnung und Friede in allen Theilen des gemeinen Wesens herrschen. Es ist viel, wenn der Staat ruhig ist, und die Geseze beobachtet werden. Woferne man aber dabey stehen bleibt, wird aller Orten mehr Schein, als Wirklichkeit vorhanden seyn. Ist es gut, die Menschen so, wie sie sind, leiten zu wissen; so ist es weit untrüglicher, sie so zu bilden, wie sie seyn sollen. Die unumschränkste Gewalt ist diejenige, die bis in das Innerste dringt, und nicht weniger über den Willen, als die Handlungen ausgeübet wird.

J. J. Rousseau.



## Einleitung.

29.



Die Polizeywissenschaft enthält die Grundsätze, die innere Sicherheit des Staates zu gründen, und handzuhaben. p

p Diese Erklärung, worinnen ich mir von allen Schriftstellern, so diesen Gegenstand vor mir behandelt, abzugehen erlaubet habe, scheint sowohl die eigentlichen Gränzen der Polizey zu

zu bestimmen, als den ganzen Begriff derselben zu erschöpfen. Man muß sie aus den Sätzen, die wir daraus ableiten, rechtfertigen. Die ältern deutschen Schriftsteller, worunter ich nur Dithmar nennen will, haben mit der Polizei einen sehr schwankenden Begriff verbunden; die Wissenschaft wie das innere, und äußere Wesen des Staats zu allgemeiner Glückseligkeit in guter Verfassung und Ordnung zu erhalten. (Einteil. in die öko. Pol. u. Kameral. S. VIII.) Dieß wäre, nach der Lage der Worte, vielmehr eine Erklärung der Staatswissenschaft. Herr von Justi (Grundfeste zur Glückseligkeit der Staaten S. 4.) giebt ihr einen bestimmteren, aber immer noch sehr ausgebreiteten Verstand: er schreibt: sie sey die Wissenschaft, die innere Verfassung des Staates dergestalt einzurichten, daß die Wohlfahrt der einzelnen Familien mit dem allgemeinem Besten in einer genauen Verbindung und Zusammenhange stehe. Und nach diesem Begriffe gehört (wie er im 5. S. selbst anmerket) die Vorsorge der Regierung für die Comerzien, für die Stadt- und Landökonomie u. s. f. zur Polizei, die gemeiniglich die Landspolizei, oder die hohe Polizei genennet wird. Andre schränkten seine Bedeutung auf dasjenige ein, was zur Erhaltung guter Ordnung unter den Bürgern, zur Bequemlichkeit des Lebens, zum Wachstume des Nahrungsstandes erforderlich wird. Dieses nennen sie die mittlere Polizei. Noch andre verstehen darunter bloß die Aufsicht über die Reinlichkeit der Städte, die Ordnung und Zucht, über die Handwerke, Lebensmittel, Maß und Gewicht, wie auch die Anstalten wider allerley Gefahr und Unatücksfälle. Das Wort Polizei wird zuweilen auch für die Polizeianstalten und Gesetze,

ge, zuweilen auch für die Polizeybeamten genommen. Codex Austriacus, Wort Polizeyordnung, ist der Verstand des Wortes Polizey der nämliche mit Pracht, oder Aufwands gesetz.

30 Was immer die innere Sicherheit vergrößern kann, gehört in den Umfang der Polizey. Daher, wenn sie mit den Anstalten für die Sicherheit auch solche verbindet, die oft bloß die Gemächlichkeit befördern, und das Daseyn der Bürger angenehm machen: z. B. Spaziergänge, Schauspiele, die Zierde der Städte, so ist ihre Absicht als Polizey ¶ keine andre, als den Grad der Sicherheit zu erhöhen.

¶ Als Polizey; denn insoferne sie dadurch den Aufenthalt angenehm machen; und Fremden Beweggründe, sich bey ihr niederzulassen, darbieten will, lehrt sie sich bloß den übrigen Zweigen der Staatswissenschaft, deren näherer Endzweck diese Anstaltung ist. Ich will hier einmal für beständig anmerken: daß verschiedene Anstalten unter verschiedenen Gesichtspunkten betrachtet, und also, bald zur Polizey, bald zur Handlungswissenschaft u. s. w. gezogen werden können. Z. B. ist die Magazinirung unstreitig eine Polizeyanstalt, um durch Verhinderung des Brodmangets das Leben der Bürger gegen Hungersnoth zu sichern: sie ist aber auch, insoweit sie die Wohlfeilheit der Lebensmittel, und dadurch einen kleinen Handlohn erhält, ein Gegenstand



stand der Handlung. Zu Vermeidung der Wiederholungen werden solche Materien da abgehandelt, wo sie größtentheils hinzugehören scheinen.

31. Die innere Sicherheit ist eine öffentliche und eine Privatsicherheit r. Aus dieser Abtheilung entstehen die zweien Hauptzweige der Polizeugeschäfte : I. die Vorsorge für die innere öffentliche Sicherheit. II. die Vorsorge für die innere Privatsicherheit.

r 12.

32. Die öffentliche innere Sicherheit, oder der Zustand, worinnen der Staat von seinen Bürgern nichts zu befürchten hat, beruhet auf der Folgsamkeit, die sowohl jeder Stand, als jeder einzelne Bürger dem Staate, das ist, der ihn vorstellenden obersten Gewalt, in jedem Falle leistet. Diese Folgsamkeit ist ohne Zweifel am dauerhaftesten in der freyen Unterwerfung des besondern Willens gegründet, welche durch die in die Augen fallende Güte der Geseze erhalten wird s. Allein, da die Güte der Geseze nicht immer so einleuchtend ist, daß der einzelne Bürger den Antheil von Wohl

Wohlfahrt, der davon auf ihn zurückfällt, deutlich berechnen, und einen überwiegenden Beweggrund, dem Gesetze gemäß zu handeln, von daher holen könnte; da der Privatantheil von Wohlfahrt, welcher aus der Beobachtung des Gesetzes zu erwarten ist, gegen den Vortheil, welchen die Nichtbeobachtung anbietet, oft zu unbeträchtlich scheint; da endlich jener nur in einer Entfernung, dieser letzte als gegenwärtig gezeigt wird; so läßt sich die freywillige Folgsamkeit, auch bey den weisesten Gesetzen, wenigstens nicht allgemein erwarten. Daher muß die Polizey besorgt seyn, die Folgsamkeit auf die Unmöglichkeit der Widersetzung zu gründen. Sie erhält dieses, wenn sie die einzelnen Kräfte der Bürger dergestalt abmißt, daß sie mit den allgemeinen Kräften stets in einem ebenmäßigen Verhältnisse stehen. Das Ebenmaß dieses Verhältnisses beruhet darauf, daß das Maß der Kräfte der Widersetzung stets kleiner, als das Maß der Zwangkräfte ist. Die Polizey muß daher aufmerksam seyn, damit kein Stand, oder einzelner Bürger zu ei-

ner

ner der gemeinschaftlichen Wohl-  
fahrt nachtheiligen Stärke anwachse,  
sich der obrigkeitlichen Gewalt wi-  
dersetzen könne.

3 Plato von Gesetzen: hält dafür, es sey nothwens-  
wendig den Gesetzen eine Einleitung vorzusetzen,  
darinnen nicht nur die Gerechtigkeit, sondern auch  
der Nutzen derselben in das größte Licht gesetzt  
werde.

32. Die innere Privatsicherheit  
bezieht sich auf die Handlungen, Perso-  
nen, Ehre, und Güter der Bürger.  
Der zweyte Hauptzweck der Polizey unter-  
theilet sich also in die Vorsorge für die  
Sicherheit I. der Handlungen. II. der  
Personen. III. der Ehre, und IV.  
der Güter.

§ 12.

34. Die Sicherheit der Handlungen ist  
der Zustand, worinnen wir wegen  
unsrer Handlungen nichts zu besorgen  
haben. Es giebt Handlungen, welche in  
das Allgemeine keinen thätigen Einfluß  
haben: die Sicherheit der Handlungen in  
Beziehung auf diese, bestehet in den nicht  
über.

überschrittenen Gränzen der Gesetzgebung, welche sich nicht auf gleichzeitige Handlungen ausbreiten muß. Diejenigen Handlungen, welche auf das Allgemeine einfließen, sind der eigentliche Gegenstand der Gesetzgebung: von der Beobachtung der Gesetze hängt die Erhaltung der öffentlichen Wohlfahrt ab: also ist offenbar, daß in einer bürgerlichen Gesellschaft die Sicherheit sich auf solche Handlungen nicht erstrecken könne, die den Gesetzen zuwider sind.

35. Hingegen muß die Sicherheit in Ansehen derjenigen Handlungen, welche den Gesetzen nicht zuwider sind, dergestalt befestiget seyn, daß der handelnde Bürger, weder von Seite der obersten Gewalt, eine nachtheilige Folge, weder von Seite des Mitbürgers eine Beschränkung zu besorgen habe. Das erste hängt von der Beschaffenheit und Ausbreitung der peinlichen Gesetze, im ausgedehntesten Verstande, und von der Förmlichkeit des peinlichen Verfahrens ab, welche dem Unschuldigen zureichende Vertheidigung

gungsmittel an die Hand geben, und nur dem Schuldigen schrecklich werden muß. Die Sicherheit der Handlungen in Ansehen unserer Mitbürger, gründet sich auf den Schutz der Polizey gegen jederman, der uns auf irgend eine Art in dem Genuße derjenigen Freyheit Hindernisse legen wölte, welche uns durch die Geseze eingeräumet worden.

36. Soll die persönliche, und die Sicherheit unserer Ehre und Güter <sup>2</sup>gegründet seyn; so muß sie weder durch die Handlungen der Mitbürger, noch durch Zufälle verletzet werden können. Die der Privatsicherheit nachtheiligen Handlungen setzen I. den Willen, und II. das Vermögen zu handeln, und zwar dergestalt vereinbart voraus, daß die Polizey denselben, der Wirkung nach hinlänglich vorbeugt, wenn sie Eines aus beiden thätig einschränket.

“ 33.

37. Der Willen der Handelnden wird durch Beweggründe bestimmt, und diese  
sind



sind entweder die Betrachtung der Sittlichkeit der Handlung, abgesondert von ihren Folgen, oder die Vorstellung der guten und bösen daraus möglichen Folgen. Beides kömmt auf eine richtige Beurtheilung, diese aber auf den Verstand an. Auch die Neigungen und Leidenschaften haben in den Willen einen starken Einfluß: die Ausbildung des Verstandes, der Neigungen, und überhaupt der sittliche Zustand der Bürger fodert also die erste Aufmerksamkeit der Polizey.

38. Jedoch ist diese Aufmerksamkeit allein nicht zureichend, den Willen der Handlungen dahin zu lenken, wo es das öffentliche Beste erfordert, weil die Ueberzeugung des Verstandes nicht bey allen Bürgern in einem so hohen Grade zu erhalten ist, daß sie sich selbst die Richtschnur ihrer Handlungen werden könnte. Sie muß also mit Gesetzen vereinbart seyn, welche erklären, was zu thun, was zu unterlassen sey; und um den Willen thätiger zu bestimmen, jede schädliche Handlung mit solchen

D

chen

den Folgen unausbleiblich verknüpfen, deren Erwegung stark genug ist, von ihrer Ausübung abzuhalten.

29. Gleichwohl lehret uns die Erfahrung daß die Gesetze und die Furcht der Strafe nicht auf Jedermann einen genugsam mächtigen Eindruck machen; der Bösewicht schmeichelt sich beständig mit der Hoffnung, nicht betreten zu werden. Es wird daher erfordert, daß wirksame und offenbare Anstalten ihm das Vermögen zu benehmen, einen nachtheiligen Entschluß in das Werk zu setzen; oder, da dieses nicht in allen Umständen möglich ist, ihm wenigstens die Hoffnung vereiteln x bey Ausübung einer der Sicherheit nachtheiligen Handlung unentdeckt und unbestraft zu bleiben.

x Die Gewissheit der Strafe gefellet sich also zu dem abschreckenden Beweggrunde, weil sie das Uebel als gegenwärtig vorstellt. Der Dieb, der seine Hand gegen den Raub ausstreckt, spricht: der Besitz eines Beutels, ohne Arbeit, ist ein Gut: der auf den Diebstahl verhangte Strang ist ein Uebel: aber ich werde nicht betreten werden: folglich habe ich das Uebel nicht

nicht zu befürchten : folatlich will ich mich des Guten verfichern. Durch Anftalten, welche die Betretung ficher machen, wird der eine Bordersatz abgeändert : es heißt: und ich werde gewiß betreten : die Schlußfolge muß für die Unterlaffung ausfallen.

40. Zufälle, wie fie hier verftanden werden, find alle Begebenheiten, deren Urfache nicht in dem menfchliche Willen liegt. Diejenigen Begebenheiten alfo, die ihren Grund wenigftens in jemandes Nachläßigkeit haben, find eigentlich keine Zufälle. Es liegt nun zwar nicht in den menfchlichen Kräften, die Ereignung fchädlicher Zufälle zu hindern; aber es gehört zu den Berrichtungen der Polizey y, die Folgen der Zufälle zu verrin- gern, oder zu vernichten.

y Feuersbrünfte, Uebelſchwemmungen, Seuchen, Zbeurungen, Erdbeben, u. d. g. find oft folche Zufälle; von denen aber nicht infondere, fondern, wo der Zusammenhang der Materie ohne hin darauf leitet, wird gehandelt werden.

41. Aus dem Vorhergehenden läßt ſich die Beſchäftigung der Polizey gleichſam

unter einen Gesichtspunkt zusammenziehen:  
 sie erhält

## Die innere öffentliche Sicher- heit.

Durch das ebenmäßige Verhältniß der  
 Stände :

## Die innere Privatsicherheit.

Der Handlungen ,  
 In Ansehen der obersten Gewalt ,  
 Durch die genau beobachteten Gränzen  
 der Gesetzgebung , die Güte der pein-  
 lichen Gesetze und Ordnung des Cri-  
 minalverfahrens :

Gegen den Privatbürger , durch den  
 Schutz gegen alles , was die den Ges-  
 etzen nicht entgegenlaufenden  
 Handlungen beschränken könnte.

## Der Personen, Ehre, und Güter :

Durch Verhinderung schädlicher Hand-  
 lungen ,

In

In dem Willen ,  
 durch Aufmerksamkeit auf den sittlichen  
 Zustand, auf die Bildung der Sitten ,  
 durch Gesetze, u. verhängte Strafen :

In dem Vermögen zu handeln ,  
 durch wirksame Anstalten gegen die  
 Vollbringung schändlicher Handlun-  
 gen , oder durch ihre Bestrafung :

Gegen Zufälle ,  
 durch Verringerung und Vernichtung  
 ihrer Folgen.

Dieser kurze Begriff der Polizeyverrich-  
 tungen wird die Grundlage der Ein-  
 theilung seyn, nach welcher wir von  
 jeder zu handeln haben.

## Die innere öffentliche Sicherheit.



Von dem Verhältnisse der Kräfte  
 einzelner Stände und Bürger zu  
 dem Staate, und der hiebey nothwen-  
 digen Aufmerksamkeit der Polizey.

42. Die einzelnen Kräfte der Bürger  
 müssen mit den allgemeinen Kräften stets



bergestalt in einem ebenmäßigen Verhältnisse stehen, daß auf allen Fall das Maß der Kräfte der Widersehung von Selten der Bürger kleiner, als das Maß der Zwangkräfte von Seite des Staates sey z. Diese Kräfte bestehen in dem Reichthume, in der Stärke eines Standes, und seinen Vorrechten. Das Verhältniß kann also in diesen dreyen Theilen verlehet werden: I. durch das Uebermaß des Reichthums, II. durch die Größe und Ausbreitung eines Standes, III. durch die einem Stande, oder Bürger zugestandene, oder von ihnen eigenmächtig angemaste Gewalt und Freyheiten.

7 32.

43. Es giebt Staasfluge, welche den großen Reichthum der Bürger insgesamt, dem Staate in der Person des Regenten nachthellig glauben. Die spartanische Republik gründete ihre Sicherheit auf die Beringschätzung der Reichthümer: dahin zielten alle Lykurgischen Gesetze. Allein Sparta, welches den eigenen Grund-

satz

satz angenommen hatte, seine Aufrechthaltung der Tapferkeit seiner Bürger schuldig zu werden, mußte auch einige und übereinstimmende Mittel wählen, die bey andern Staaten nicht zum Beyspiele genommen werden können. Die Bürger insgesamt sind der Staat selbst, dessen Haupt und Theil der Regent ist. Dem Haupte kann die Wohlfahrt der Theile nicht nachtheilig seyn; sie unterstützt dieselbe vielmehr, und vergrößert sie. Alle Beyspiele von dem Sturze der Staaten, der durch die überwiegenden Reichthümer beschleuniget worden, beweisen nur wider den Mißbrauch derselben, und eigentlicher, wider ihre ungleiche Vertheilung. Nicht Rom war zu mächtig, als die bürgerlichen Kriege es zerrütteten, sondern Pompejus, sondern Cäsar waren für Rom zu mächtig. Höchstens kann ein Regent, der als ein Despot herrschen, und seinen Vortheil von dem Vortheile der Bürger absondern will, den glücklichen Ueberfluß seiner Sklaven beneiden. Aber ich erweise zu unsern Zeiten dieser Meynung zu viele Ehre, wenn ich sie ernsthaft widerlege.

44. Die Aufmerksamkeit der Polizei muß eigentlich darauf gerichtet seyn, damit nicht irgend ein Stand, eine Familie, ein Bürger, den Reichthum vorzüglich an sich ziehe, und dadurch Kräfte sammle, etwas der Ruhe des Staats Nachtheiliges zu unternehmen, und auszuführen. Sind die Besitzer großer Reichthümer durch solche Wege dazu gelanget, welche, weil sie von keinem Gesetze verschränkt sind, nicht als unrechtmäßig angesehen werden; so hat die oberste Gewalt kein Recht, sie derselben zu entsetzen. Die Sicherheit des Eigenthums ist einer von den vorzüglichsten Vortheilen, welchen man von der bürgerlichen Vereinigung hoffet. Der Regent, welcher dieser Sicherheit unmittelbar, oder mittelbar nahe zu treten waget, zerstöhret diese Vereinigung und tödtet den Fleiß, dessen Sporn die Erwerbung ist, und die Zuversicht, des Erworbenen zu genießen. Auch noch im Falle einer unrechtmäßigen Ansichbringung, ist der Staat immer größerer Gefahr ausgesetzt. Der einen Feind zu entwaffnen suchet, waget mehr, als der ihn hindert, sich der Waffen zu bemäch-

tlgen. Die Klugheit gebiet also, der Häu-  
fung allzu großer Schätze vorzubeugen.

• Hier wird das Uebergewicht des Vermögens in  
der unmittelbaren Beziehung auf die öffentliche  
Ruhe betrachtet. In der Beziehung auf den Umlauf  
des Geldes, der dadurch gestöhret wird, wird im  
II. Bande in dem Abschnitt vom Umlaufe des  
Geldes gehandelt.

45. Alles kömmt hier auf die Gesetze  
von Eigenthumsverwerbungen an, wo-  
durch den Ansichbringungen Gränzen  
ausgezeichnet werden müssen. Gesetzgeber,  
welche bey einzelnen Bürgern oder Fa-  
milien die Summe festsetzen wollten, die  
ihr Besitz nicht übersteigen sollte, hätten  
nicht bedacht, wie sehr die Begierde nach  
Reichthümern den Fleiß schärfe, und wie  
bald eine allgemeine Trägheit erfolgen wür-  
de, wenn die Vernunftigkeit über einen gewis-  
sen Punkt hinaus, keinen Lohn erwarten  
dürfte. Die Untertheilung der Güter un-  
ter mehrere Kinder scheint sie auch von dieser  
Seite der Sorge zu überheben. Nur müssen  
sie nicht Familienabsichten gefällig die Hän-  
de bieten, und die Errichtung der Major-  
rate & Verbrüderung, Erb-Lehnfol-

ge und andere Familienverträge ohne Einschränkung freystellen. Selbst die Mitgabe der Weiber kann der öffentlichen Ruhe nachtheilig werden, im Falle, daß das durch beträchtliche Güter an ein vielleicht für sich übermächtiges Haus übergiengen.

b Durch wiederholte Verordnungen der regierenden MONARCHEN ist die Einrichtung der Majorate, ohne besondere Bewilligung des Hofes verboten, und den Hofstellen untersagt worden, für diejenigen einzurathen, welche etwan diese Einwilligung ansuchen sollten. Im Anhang zum III. Bande wird von dieser Materie umständlicher gehandelt werden.

46. Die unsterblichen Gesellschaften hingegen erlauben dem Staate die Vorsehung, die Gränzen ihres Besitzes genau auszuzeichnen; diejenigen besonders, deren Vermehrung nicht eben unter die großen Vortheile des gemeinen Wesens zu zählen ist. Ihre Bestimmung sezet auch ihre Zahl fest. Eine bestimmte Zahl hat einen beschnittenen Unterhalt. Was immer diesen Unterhalt übersteigt, ist für die Glieder der Gesellschaft unnützes Gut, dessen Mißbrauch zu fürchten ist c. Ist also die Summe



me des zureichenden Unterhalts berechnet , und festgesetzt ; so ist nothwendig der weiteren Vergrößerung des Vermögens durch Anordnung der Vermächtnisse, Schenkungen , Käufe , und aller Verträge und Wege , wodurch erworben oder Reichthum angehäuft wird , zu wehren. Dieser Theil der Gesetzgebung ist der größten Aufmerksamkeit würdig.

c Man hat die Summe festgesetzt , welche diejenige einem Kloster mitbringen dürften , die dahin eintreten. Aus dem Grundsatz , der hier festgesetzt worden , ist alles Eingebachte ein Ueberschuß. Die Zahl solcher Gemeinden ist festgesetzt , und zu ihrer Nothwendigkeit dotirt. Da die dotirte Zahl nicht überstiegen werden soll , so ist nicht einzusehen , zu welchem Ende die eintreibenden Glieder etwas einzubringen hätten.

d Diesen Endzweck haben die ferdinandische Verord. vom 14. Oktob. 1724 , die leopoldinische vom 20. Oktob. 1669. , die carolinische vom 17. August. 1716. trafe deren , die unbeweglichen Güter an todte Hände unter Strafe der Unnützigkeit nicht veräußert ; und laut §. deswegen : der Carolinisch. Verord. um den Abtaltungen vorzuhauen , auch nicht länger als auf drey Jahre in Bestand gegeben werden können. Eine rudoiphische Verordnung vom 1658. untersagt auch die Uebertragung der Lehen an Klöster und andre Gemeinden.

47. Hätte man diese Aufmerksamkeit aus den Augen gesetzt, und wäre das Vermögen einer Familie, einer Gemeinde zu unebenmäßig geworden; so hat man an dem eingeführten Wiederlösungsrecht<sup>e</sup> ein Mittel, die Besizung der unbeweglichen Güter zu zerstückeln. Dieses Wiederlösungsrecht, welches sonst Andern gegen Auswärtigen, oder den Gliedern einer Gemeinde, gegen diejenigen zugestanden wird, welche nicht von der Gemeinde sind, könnte z. B. erstlich allen Verwandten, und falls diese nicht vorhanden, oder vermögend wären, allen Layen gegen Klöster, eingeräumt werden<sup>f</sup>. Dem Gelde einen Abfluß zu schaffen, können die Verfassungen der griechischen und römischen Republiken, heutigen Gesetzgebern die Anleitung geben. Plutarch erzählt in dem Leben des Themistokles, es sey diesem der Preis zuerkannt worden, daß er bey einer öffentlichen Feyer am schicklichsten Aufwand gemacht habe. Diese Absicht hatten die prächtigen Ehlergesefchte, Fechterkämpfe und andere Schauspiele der Alten, welche dem Volke auf Privatkosten

gegeben wurden. Die Reichthümer, sagt Montesquieu g, waren hier eben so eine Bürde, wie die Armuth. Nach solchen Beyspielen würde es klug gehandelt seyn, Standeserhöhungen vorzunehmen, welche mit Aufwand verknüpft sind; den reichsten Familien Gesandtschaften aufzutragen; die Abteyen, in Comthureyen zu verwandeln, wie sie es in Pohlen bey nahe allgemein sind, oder doch die Aebte vermögender Klöster nach Hofe zu ziehen, sie mit Ehrenstellen zu bekleiden, zu Fürsten zu erheben; ihre Ehrbegierde zu Erbauung von Kirchen, zur Anlegung von Bibliotheken, von kostbaren Bildersammlungen, und dergleichen seltenen Sehenswürdigkeiten anzufachen; und um solche Auslagen zu bestreiten, ihnen die Einwilligung zu Veräußerungen gerne zu ertheilen. In Frankreich werden verdienten Offizieren Gnadengehalte auf die vermögenderen Klöster angewiesen. Durch solche Seitensanstalten kömmt die Gesetzgebung weit gewisser ihrem Endzwecke nahe, als durch Gesetze, welche dem Uebel gerade zu entgegen gehen.

e Durch die im Cod. Aust. unter dem Worte Abtösung aufbehalten Ferdinand. I. und Maximilian. II. Verordnungen ist, dieses allen Weltlichen gegen die Klöster wirklich zugestanden: dawider (wie die Worte der Verordnung heißen) kein ander Gesetz, Recht, Brauch und Gewohnheit statt finden solle. Eben dieses ist in dem neuem albert. Freiheitsbriefe der Stadt Wien §. vom klösterlichen Eingang vorbehalten.

f Esprit des loix L. 7. Ch. 3.

g Histoire de Jean. Sobiesky par Coyer. p. 1. 5.

48. Wenn ein Stand zu sehr anwächst *h*, so wird es demselben leicht, bey sich ergebendem Falle dem Staate den schuldigen Gehorsam zu versagen. Die Erfahrung bestättiget es, daß Menschen von einerley Beschäftigung, Stand, Lebensart, sehr geneigt sind, einander beyzustehen, und aus dem, was einem unter ihnen wiederfährt, ihre gemeinschaftliche Sache zu machen *i*. Die Polizey muß von der Stärke aller Stände und Gemeinden genau unterrichtet seyn, damit sie, wenn einer derselben zu einer verdächtigen Größe anwuchse, sie sogleich in die verhältnißmäßigen Gränzen einschränken möge.

*h* 42.

*i* Ein

Ein Beispiel dessen war, nebst mehreren andern, der 1722. von den Schuftern erreate Auffstand, gegen welchen die Landesfürstliche Verordnung in dem Supplemento Cod. Ault. Tom. 2. S. 111. und 117. zu finden ist.

49. Um dieses Kenntniß der Stärke einzelner Stände zu erlangen, muß dem Staate die Stärke des Ganzen zuvor bekannt werden. Man preist hlezu bren verschiedene Arten an, deren größere, oder kleinere Zuverlässigkeit untersucht zu werden verdienet, um darunter die zuverlässigste zu wählen. Die erste, ist die Grundlage der sogenannten politischen Rechnung, deren Erfindung k den Engländern angehöret. Sie besteht in einer Berechnung der Gebohrnen und Verstorbenen, und ist aus verschiedenen Verhältnissen zusammengesetzet. Aus denen durch viele Jahre, und selbst in verschiedenen Ländern gesammelten Todesverzeichnissen glaubte man ein Verhältniß der Sterbenden zu den Lebenden festsetzen, und durch die wechselseitige Multiplikation dieser beyden Zahlen, die wirkliche Anzahl der Bevölkerung bestimmen zu können. Angenommen z. B.  
mit



mit Süßmilch  $l$ , daß von 36. immer 1. sterbe; so beweist jeder Gestorbene 36 Lebende; mithin werden 100 Todte, weil mit 36 unter 300 gegangen wird, zum Beweise von 10800 in der Stärke der Bevölkerung dienen.

k Die ganze Geschichte der Erfindung, und des Fortganges der politischen Arithmetik findet man in Bielefeld Instit. polit. T. II, Ch. XIV.

l In dem vortreffl. Werke: die göttliche Ordn. im Leb. und Sterb. T. I. C. 2. S. 35.

50. Dem Verzeichnisse der Todten gesellt man die Zahl der Gebohrnen bey, und schließt von der Zahl der Kinder auf die Zahl der Ehen, und von der Zahl der Ehen abermal auf die ganze Bevölkerung. Da H. C. R. Süßmilch hier kein Verhältniß zu bestimmen gewaget hat, so wähle ich zu einem Beyspiele das kerschebomische Verhältniß  $m$ , ungeachtet dasselbe billig dadurch verdächtig werden muß, weil bey einem so geringen Unterscheide der Gebohrnen und Sterbenden der Fortgang der Vermehrung sehr langsam seyn würde. Angenommen also von 13 Ehen seyn jährlich

Nach zwei fruchtbar; so sind 2 Geböhrne ein Beweis von 13 Ehen, oder 26 Köpfen: 13. Ehen sind ein Beweis von 70 Köpfen, weil er Zwillinge und Uneheliche mit eingerechnet, von 35. Lebenden immer 1 Kind annimmt; 300. Kinder also würden, mit 35. unter 300. gegangen, 10500 Lebende beweisen.

51. Diese Arten von Berechnungen, denen es nicht an eifrigen Anhängern gebricht, und welchen auch von einer andern Seite der Nutzen nicht abgesprochen werden kann, scheinen wenigstens diejenige Zuverlässigkeit nicht zu haben, welche der Staat in einer so wichtigen Sache wünschen muß. Die Verzeichnisse der Todten enthalten selten die im Felde, oder zur See Gestorbenen; daher wird die Totalsumme manchmal zu klein ausfallen. Auf einer andern Seite, begreifen sie die Fremden gleichfalls mit darunter; und dann muß die herausgebrachte Totalsumme zu stark seyn. Doch diese Fehler würden sich durch eine genaue Aufmerksamkeit beheben lassen. Aber, noch haben sich die politischen Rech-

ner selbst, über die Grundverhältnisse der Sterbenden zu den Lebenden, der Gebornen zu den Ehen, der Ehen zu der Bevölkerung nicht vereinbart; und ihre Unübereinstimmung beweist die Unsicherheit des Produkts, wovon diese Verhältnisse der Grund seyn müssen. Auch scheint es in der That unmöglich, darinnen etwas Unzweifelhaftes zu bestimmen. Die Sterblichkeit ist nach den Jahren und wüthenden Epidemien, dem Erdstrolche, den Nahrungsmitteln, den Medicinalanstalten, der mäßigeren Lebensart, den herrschenden Ausschweifungen, der freyen oder eingeschränkteren Luft, je größer oder kleiner: und es ist wenigstens noch nicht geschehen; damit ich nicht sage, es ist unmöglich; daß man so verschiedene Verhältnisse berücksichtigt hätte. Eben diese Unsicherheit von Seite der Gebornen! Die Fruchtbarkeit der Ehen ist mit der Sterblichkeit verschleift: das Verhältniß der Ehen aber hängt von den Nahrungswegen, und den verschiedenen politischen Fehlern ab, welche die Schelosigkeit begünstigen, oder den weisen Anstalten, die sie beschränken.

Und

Und auch darinn herrschet eine beständige Unflätigkeit, eine Verschiedenheit von Staat zu Staat, und selbst von Regenten zu Regenten eines Staates.

52. In denjenigen Ländern, wo das Mæßenrecht eingeführt ist, hat man die Stärke der Bevölkerung aus der Verzehrung des Getraides berechnen wollen. Man hat nämlich auf einen Kopf so viele Mæßen angenommen, und dann geglaubt, aus der Summe des verzehrten Getraides durch die Division die Zahl der Menschen herausgebracht zu haben. Die Ungewißheit dieser Berechnung fällt in die Augen. In einem Lande, wo mehr Fleisch, oder auch wo mehr von andern Erdsrüchten, von Grundäpfeln u. d. verzehrt wird, muß die Zahl zu klein werden. Die Reichen, die Kinder essen weniger Brod, als die gemeinen, die erwachsenen Leute. Eine Steigerung des Kornes fließt in die Verzehrung desselben ein, und vermindert sie nach dem Masse der Theuerung. Die Fremden werden gleichfalls zu Unrichtigkeiten Anlaß geben. Ich mache von der Zählung der

Communicanten keine besondere Erwähnung, weil dieselbe so unvollständig ist, daß sie gleich den Taufregistern anders, als beyhülfsweise, nicht leicht von jemanden wird empfohlen werden.

53. Wäre aber auch bey einer oder andern dieser Arten von Berechnung die Gewißheit zu hoffen; so kann immer dadurch mehr nicht, als eine obenhinnte Summe, höchstens mit dem beyläufigen Verhältnisse der Geschlechter erhalten werden. da dem Staate gleichwohl daran gelegen seyn muß, alle nur möglichen einzelnen Untertheilungen und Verhältnisse herauszubringen, von denen er so mancherley Vortheile erheben kann. Er wird dieselben leicht, und mit großer Zuverlässigkeit durch die jährlichen Seelenbeschreibungen erhalten, von deren Einrichtung ich ehe sprechen, dann ihre Vorzüge vor den beiden ersten Berechnungen darthun werde.

54. Die nothwendigsten Rubriken dieser Seelenbeschreibungen „ sind folgende: der **Stand** der Familie bey der letzteren Beschreibung



schreibung: der Zuwachs von dieser Zeit, an Gebornen, an aus andern Häusern, aus andern Städten hieher versetzten, an Fremden: der Abgang, an Gestorbenen nach den Stufen des Alters, an in andre Häuser, in andre Städte versetzten, an Ausgewanderten. Die Gegeneinanderhaltung dieser beiden Fächer, zeigt den gegenwärtigen Stand der Familie, wovon weiters umständlich das Geschlecht, das Alter unter gewissen Stufenjahren, die Religion, die Beschäftigung und der Stand, die Mitarbeiter, Dienstleute, dann die Ehen, die lebenden Kinder beschrieben werden müssen. Jeder Familienvater beschreibt sich selbst, nach einem ihm vom Staate vorgeschriebenen Formular: aus diesen einzelnen Familienbeschreibungen zieht der Hausinhaber, der auf die Richtigkeit der erstern zu sehen, und die Familienbeschreibungen beyzulegen hat, eine Beschreibung seines Hauses: aus den Hausstabellen verfertigen die über die Richtigkeit der Hausstabellen wachenden Gassenkommisäre Hausstabellen, oder Tabellen

von gewissen kleineren Bezirken; und dann die Viertelkommissäre Viertelstabellen. In diesen verschiedenen Tabellen können mit bloß wörtlicher Abänderung alle Rubriken der Familienbeschreibung beybehalten werden: und daraus ist es nicht schwer, eine Totaltabelle der Städte zu machen, welches der Magistratsse Pflicht seyn wird. Auf dem platten Lande ist die Beschreibung mit wenigeren Umgängen möglich. Jeder Dorfrichter kann die Familienbeschreibung selbst, oder mit Beyziehung des Pfarrers, oder Schulmeisters vornehmen, das Total an die herrschaftlichen Beamten behändigen, diese aus den verschiedenen Beschreibungen eine ganze von ihrem anvertraute Gute an das Kreisamt abgehen, hieraus aber können die Kreisämter eine Kreis-tabelle an das Landesgubernium zur Zusammenziehung in eine Hauptlandes-tabelle einsenden. Aus Landes- und Stadttabellen nun wird eine zuverlässige allgemeine Beschreibung eines Staates gezogen, wo die kleineren Untertheilungen hinweggelassen werden. Diese Tabelle ist

in den Händen des Staatsmannes die Richtschnur aller Anstalten, und nicht weniger eine Wegweisung, daß Fehlerhafte in denselben aufzuspüren.

9 Diese Beschreibung ward neuerdings durch ein Generale d. d. 3. December 1753. und zwar mit jährlicher Wiederholung anbefohlen, auch hierüber eigentliche Formulare in Druck gegeben, deren Verbesserung und Berichtigung in folgenden Jahren durch herausgegebene neue Tabellen zu Stand gebracht worden.

55. Er sieht hieraus den Totalstand der Bevölkerung, das Verhältniß der Provinzialbevölkerung unter sich; das Verhältniß der Geschlechter; die Zahl der Ehen, und ihr Verhältniß zu den Ehelosen; das Verhältniß der Religionen, der Stände, der Beschäftigungen; den Zuwachs und Abgang im Ganzen, und nach einzelnen Rubriken. Das Total der Bevölkerung wird der Magazinirung, dem Manufakturwesen und den Beschäftigungen zum Grunde gelegt, weil es die Summe der Bedürfnisse anzeigt; es ist zugleich die Grundlage der Finanzoperationen, welche mit diesen

Hilfsmitteln vorhinein eine arithmetische Zuverlässigkeit erhalten können. Das Verhältniß der Provinzialbevölkerung zeigt, ob die Vorthelle unter den verschiedenen Provinzen gleich vertheilet sind? oder welche unter ihnen eine hülfreiche Hand einlade? das Verhältniß der Ehen weist ihre Abnahme, oder Vermehrung. Im ersten Falle führet es auf die Untersuchung zurücke: ob Mangel der Nahrungswege, zu große Kriegsheere, zu viele Alerisey, zu häufiges Dienstgesind, u. d. g. die Abnahme veranlassen? die entdeckten Ursachen des Uebels führen zugleich auch auf die Mittel, demselben abzuhelfen. Die Rubrike der Beschäftigungen zeigt, ob sie gegeneinander in dem vortheilhaften Gleichgewichte stehen, wo sie sich die Hände bieten, nicht wechselweise sich entkräften, oder unterdrücken können? Der Abgang, welcher durch anebenmäßige Sterblichkeit verursacht wird, deutet auf einen Fehler, der Medicinalanstalten, Auswanderungen auf Mangel der Beschäftigung, zu schwere Abgaben, oder andere Arten von Be-

drü.

Druckungen. Wenn endlich diese Seelenbeschreibungen von Zeit zur andern: z. B. alle fünf Jahre durch den Druck gemein gemacht würden; so könnten sie nachdenkenden Politikern zum Leitfaden mancher Betrachtung dienen, die dem allgemeinen Besten zuträglich seyn dürften.

56. Was aber hier auf die öffentliche Sicherheit die nächste Beziehung hat, ist das Verhältniß der Stände. Aus einer wohleingerichteten Seelenbeschreibung lernet der Staat den Umfang eines jeden auf das genaueste kennen, und er sieht zugleich ein, ob irgend einer, auf Kosten der übrigen angewachsen sey o. Die Klugheit muß ihm dann die Maßregeln an die Hand geben, durch welche er den Anwachs hindern, oder den überwiegenden in die ebenmäßigen Gränzen seiner Bestimmung zurückbringen könne.

Man ist berechtigt, einen jeden Staat für mangelhaft zu erklären, so bald ein besondrer Stand ihm den Namen ertheilet. Die Benennungen: kriegerischer Staat, handelnder Staat: bezeichnen den unebenenmäßigen Stand, wie die Benennungen von einzelnen Gliedern an einem Körper den Ausdruck bezeichnen.



57. Die Mängel, um deren Willen die Seelenbeschreibungen von einigen Schriftstellern den politischen Berechnungen nachgesetzt werden, sind entweder durch eine genauere Einrichtung zu beheben; oder es sind solche, wie sie in allen menschlichen Veranstaltungen unvermeidlich sind, in welchen selten eine Vollkommenheit von allen Seiten zu erreichen ist. Diese Seelenbeschreibungen, hält man dafür, lassen die gesuchte Zuverlässigkeit nicht erwarten; weil die Soldaten gemeiniglich nicht darunter begriffen sind; weil die Reisenden mit dareingezogen werden; weil endlich viele Menschen sich der Beschreibung entziehen. Aber, was könnte hindern, warum in einer allgemeinen Ueberzählung nicht der Stand des Kriegsheers gleichfalls mit eingegeben würde? die Eingebornen Reisenden werden sich da beschreiben, wo sie ihre ordentliche Haushaltungen haben; in ihrem zeitlichen Aufenthalte hingegen nur als Reisende anzuzeigen seyn: und da die Furcht vor den Beschreibungen hauptsächlich daher rühret, weil solche Anstalten gemeiniglich die Vors

läus

Käufer einer neuen Anlage waren; so kann der Regent durch genaue Belehrung der Bürger über den Endzweck der Beschreibungen, diese Furcht gar bald benehmen. Allenfalls ist es auch wirklich nicht wohl möglich, sich der Beschreibung zu entziehen, so bald der Anfang von den Familienvätern gemacht werden muß. p Es ist nicht leicht ein Hausinhaber, vor dem ein Miethmann den Stand seiner Familie, seines Dienstgesindes geheim halten könnte. Die Seelenbeschreibungen ist daher gewiß wenigeren Irrthümern, als andere Arten von Berechnungen unterworfen, die, mit Nelsons Worten zu reden, eine Berechnung der Möglichkeiten sind, da jene die Berechnung über die Wirklichkeit ist. Vielleicht läßt sich sogar behaupten, daß das durch die möglichst größte Genauheit erreicht wird, welche der Staat fodert, dem in seinem großen Plane einige Tausend darüber oder darunter, gleichwohl keine Aenderung verursachen.

58. Es ist eine allgemeine nutzbare Anmerkung: daß die Aufsicht über einen großen Körper um desto mehr erleichtert wird, je in kleinere Theile man denselben einzutheilen, Gelegenheit hat. Die Ordnung der Kriegsheere, und die schnelle Bewegung einer so ungeheuren Maschine beruht einzig auf dieser Untertheilung. Der große Körper des Staates ist dieser Untertheilung nicht weniger fähig. Die Uebertragung der Gerichtsbarkeiten an Universitäten u. d. g. einzelne Gemeinden hat darinnen ihren Grund; und sind in dieser Absicht die Zünfte besonders, als eine nützliche Polizeyverfassung anzusehen, durch welche, wenn jeder Zunft ein wohl unterrichteter Kommissär *q* zugeordnet ist, die Polizey den gesammten Körper des arbeitenden Volkes desto leichter übersehen, die besonderen Streitigkeiten abthun, über Ruhe und Ordnung wachen, und für ihren Gehorsam Bürg werden kann.

*q* Diese Untertheilung der Aufsicht über den ganzen Körper der Handwerker, und Arbeiter ist Kraft einer im Jahre 1748. ergangenen Verordnung geschehen, und einer jeden Zunft ein Kommiss.

Akt für von dem Magistratpersonale zugegeben worden, welcher bey allen ihren Zusammenkünften gegenwärtig ist.

79. Die unebenmäßige Ausbreitung der Stände ist von darum zu verhindern, weil die einzelnen Glieder einander auf allen Fall beystehen. Eben diese Anhängigkeit aber ist auch von denen zu besorgen, die aus was immer für einer andern Absicht, eine Gesellschaft, oder Parthey ausmachen. Daher muß die Polizey auch über dieselben ihre Aufmerksamkeit erstrecken, und sie nicht allzusehr anwachsen lassen. Die Polizey muß also von dem Endzwecke aller Gesellschaften und Versammlungen, von ihrer Stärke, und innern Beschaffenheit Unterricht einziehen.

7 Die Erlaubniß, Bälle in seinem Hause zu halten, Ausspiele zu geben, und von Rechts wegen alle zahlreicheren Versammlungen zu halten, ist von dem Polizeyvorsteher zu nehmen; und ist hiebei keinesweges der bey solchen Gelegenheiten an das Spielgrafenamt zu entrichtende Impost die Hauptabsicht, sondern damit unter solchen Vorwände nicht einige dem Staate nachtheilige Zusammenkünfte gehöret werden. Es berührt diese Ursache zum Theile die Verordnung vom 4. Feb. 1719. S. und uns: Suppl. C. A. T. I. Es ist eine

eine Folge des obern, daß, wo immer Mustänten, oder solche größere Zusammenkünfte gehalten werden, der Bezirkskommissär nachzusehen habe, ob die Erlaubniß angefordert worden: und daß dessen ungeachtet, in der Nähe einige Wache auf jeden Fall bereit soll gehalten werden.

60. Enthält der Endzweck und die innere Einrichtung einer Gesellschaft nichts der Sicherheit Nachtheiliges, oder Verdächtiges; so hat die Polizey keine Ursache, ihre Zusammenkünfte abzustellen. Um aber zu dieser Gewißheit zu gelangen: ist es nicht nur nothwendig, daß die Satzungen eingesehen werden, sondern den Polizeykommissären muß der Eintritt in die Zusammenkünfte selbst nicht versaget seyn, damit man sehe, daß die Satzungen nicht bloß zum Scheine entworfen, sondern mit der Ausübung übereinstimmend sind. Eine jede geheime, oder geschlossene Gesellschaft, oder welche sich zu dieser Untersuchung widerspenstig finden läßt, verdient den Namen einer Winkelzusammenkunft, gegen welche der Verdacht der Polizey gegründet ist. Alle Betheurungen von ihrer Unschädlichkeit, von der Gleichgültigkeit ihrer Absicht muß diese nicht

fi



sicher machen. Die unter dem Namen Societ  dei giardini bekannte Verschw rung gegen das Haus Medicis, worin auch Machiavell verflochten war, geschah in einer Gesellschaft, die sich, blo  um der Gartenlust zu genie en, zu vereinigen schien. Die Sicherheit beruht nicht auf der Vermuthung, sondern der Ueberzeugung von der unsch dlichen Absicht einer Zusammenkunft. Diejenige, welche der Poltzey diese Ueberzeugung verweigert, mu  abgestellt werden. Reicht die blo e Abmahnung nicht zu, eine Zusammenkunft abzustellen; so ist die Poltzey mit einer, nach Masse der Widersehung gesch rften Strenge zu verfahren berechtiget.

Der Staat mu  unter diesem Gesichtspunkte selbst alle diejenigen Br derschaften, oder besonderen gottesdienstlichen Innungen und Uebungen betrachten, wo die Theilnehmenden dem Vorsteher zum Stillschweigen und blinden Gehorsam verpflichtet werden. Erst vor drey Jahren wurde zu Monland auf Landesf rsl. Befehl eine geistliche Versammlung, oder Br derschaft aufgehoben, da man unter ihren durch den  ffentlichen Druck bekannt gewordenen Gesetzen fand: die Angeworbenen ( li arrolati ) w ren verpflichtet, den Willen Gottes in dem Ausspruche ihres Vorsehers ( aus einem sicheeren geistlichen Orden ) zu

zu erkennen, in wichtigeren Angelegenheiten, wo sie zu Niemanden, als ihm Refers zu nehmen hätten, würde er sich mit Gott berathschlagen, und was Gott demselben eingeben würde, hätten die Brüderschaftsgenossen ohne Weigerung zu vollziehen: mehr war ihnen verboten, ihre Brüderschaftskappe über das Angestrich hinaufzuziehen, oder mit andern zu reden, damit sie nicht erkannt würden. Von dieser Gesellschaft schien auch bedenklich, oder wenigstens unanständig, daß gleichsam die ganzen Gesehe derselben in kriegerischen Ausdrücken abgefaßt waren: also hieß es, die Angeworbenen, statt Eingeschriebenen, zu Felde ziehen, Wache stehen, ins Quartier gehen, den Posten verlassen, u. d. m.

GI. Eine gleiche Aufmerksamkeit muß angewendet werden, damit nicht irgend ein besonders Haus, Stand, oder Bürger sich einer Gewalt oder solcher Vorzüge zuzumasse, wie er auf allen Fall misbrauchen, und mittels derselben sich der Folgeleistung die er dem Staate schuldig ist, entziehen könnte. Solche Vorzüge sind: wenn jemand außer dem Regenten Festungen, oder das Recht Soldaten zu halten fordert u, wenn eine Gemeinde Geseze und Verordnungen ergehen läßt, welche den Gliedern eine nähere, vielleicht eine den Gesezen des Staates entgegen laufende Ver-

Verbindlichkeit aufdringen  $x$ : wenn jemand die oberrechtliche Gewalt des Fürsten nicht erkennt  $y$ : Selbsthülfe, Privatgerichtsbarkeit,  $z$  eigenwillige Ausnahme von Gesetzen  $a$ ; alles, was immer als ein, auch der geringste Theil der obersten Gewalt betrachtet werden, oder der Thätigkeit der obersten Gewalt Hindernisse legen kann. Ich rechne zu diesen Vorzügen nicht weniger, die Uebermacht einer Gerichtsstelle, wenn sie groß genug ist, einen Bürger zu unterdrücken, ohne daß die ordentlichen Wege der Gerechtigkeit zu seinem Schutze zureichen, wie die fürchterlichen Inquisitionen: Ich rechne die Unvorsichtigkeit hieher, einem Vorgesetzten oder Günstlinge bey dem Kriegsheere, oder in den Civilstellen die eigenmächtige Vergebung der Bedienstungen und Aemter einzuräumen; weil es mit einer solchen Gewalt leicht ist, sich alle Familien im Staate zu verbinden, und eine mächtige Parthey zu schaffen. In allen diesen Fällen ist es abermal leichter, und daher rathsamer, zu verhindern, daß niemand solche Vorzüge an sich reiße,

F als

als ihn aus dem Besitze derselben zu treiben.

1. 42.

u Da der Staat die Sicherheit, sowohl von innen, als außen handzuhaben schuldig ist; so kann kein Vorwand seyn, unter welchem untergeordnete Bürger, Festungen und Besatzungen halten sollten. Haben Häuser solche Rechte; so soll wenigstens die Besatzung dem Landsherrn vorzüglich den Eid der Treue entrichten. Wenn aber zu einer oder andern Aufsicht gewaffnere Aufseher nothwendig sind, wie bey den Tabackwesen; so sollen dieselben ganz in landesherrlicher Pflicht stehen.

z Daber die Satzungen der Innungen, oder was immer für Gemeinden, ihre Gültigkeit und Verbindlichkeit erst von der landesherrlichen Befestigung erhalten: und welche Gemeinde diese Befestigung zu suchen Bedenken trägt, erregt den gegründeten Verdacht, daß ihre Privatfassungen mit den allgemeinen Gesetzen unüberträglich sind. Mehr ist nicht erforderlich, um von der Schädlichkeit einer Vereinigung, und der Nothwendigkeit, sie aufzulösen, überzeugt zu seyn. Die Landesfürsten haben sich auch sonst stets über das Recht in ihren Ländern Verordnungen bekannt zu machen, eifersüchtig gezeigt. Sieh die Verordnung Ferdinands III. vom 21. Nov. 1641: C. A. Bulla Pontificia: Verord. vom 12. Augusti 1767. wegen Bekanntmachung päpstlicher Bullen.

y Diesen vorzubehalten ist durch ein Normale vom 4. Nov. 1743. befohlen, daß ohne k. Erlaubnis kein Vasall an fremden Höfen, weder Titel noch Dienst bey wirklicher Ausschließung und Unfähigmachung annehmen dürfe. Hieher gehören auch die Provocations extra Regnum, die in keinem  
Fal:

Falle zu gestatten sind, wie denn dieserwegen eine  
Einschickung vom 7. Aug. 1728. vorhanden ist. Suppl.  
C. A. T. I.

x Prioreskerker der Mönche, welche durch eine Verord.  
vom Jahre 1769. aufgehoben worden.

z §. XV. der *Bulla in Cena Domini*: und überhaupt  
die ganze Lehre von der *immunitate personali*.

62. Soll der Staat nicht gestatten, daß  
jemand dergleichen Vorzüge eigenwillig an  
sich reiße, um destoweniger muß eine über-  
wiegende Gewalt jemanden von dem Re-  
genten selbst eingeräumt werden. Der  
Fürst kann aus dieser Ursache mit Er-  
theilung der Befreyungen nicht zu be-  
hutsam verfahren, solcher besonders, wel-  
che einzelne Bürger und Stände von  
der allgemeinen Folgeleistung ausneh-  
men. Eine jede Ausnahme ist eine Schwä-  
chung des Gesetzes; und ist der Staat  
seinem Untergange nahe, wenn die Bür-  
ger die Meynung annehmen: daß es ein  
Vorzug sey, den Gesetzen nicht gehorchen.  
Diese Meynung wird sehr dadurch eingepä-  
get, wenn Regenten Bürger, welche um  
das gemeine Wohl sich verdient gemacht,  
durch Befreyungen belohnen. Das Be-  
streben der Pflicht selbst zieht dann die Un-



thätigkeit der Gesetze nach sich: man blent dem Staate, um sich von seinen Gesetzen frey zu machen. Wöferne nun Jemand im Besitze solcher Befreyungen wäre, er mag, auf welche Art es immer sey, dazu gelangt seyn *b*, so hat der Regent ein Recht, sie zu widerrufen, weil der Befreyte als Bürger, keines hat, sie zu besitzen. Keine angeerbte, oder auf andre Art von seinen Vorfahren übertragene Verbindlichkeit kann dieses Recht unkräftig machen. Was für ein offener Widerspruch der Mittel und des Endzweckes; wenn einem Regenten das Recht zugestanden würde, durch eine etwan unüberdachte Verordnung dem allgemeinen Wohl nahe zu treten, hingegen seinem Nachfolger das Recht benommen seyn sollte, diesen Fehler zu verbessern! Nicht nur also, daß der Regent zur Widerrufung solcher Befreyungen, oder ertheilter Vorzüge berechtigt ist, er ist dazu verpflichtet, wenn er zu demjenigen verpflichtet ist, was die öffentliche Ruhe aufrecht erhält, und ohne welches das allgemeine Beste nicht erhalten werden kann.

Die Rechtsgelehrten unterscheiden, unter Befreyungen die *titulo oneroso & favorabili* erhalten werden. Jede Befreyung hat die Vermuthung für sich, daß man auf die erste Art dazu gelangt sey. Dienste, welche die Tapferkeit, die Einsicht eines Bürgers gezeiget, sind wenigstens eben so wesentliche Beyträge; als Geldentrichtungen: und es ist sonst nicht vor auszusehen, daß ein Fürst mit seinen Gnaden so wenig haushälterisch sey, um sie ganz ohne Verdienste zu verleihen. Hat der Staat dem Bürger die Befreyung als eine Belohnung ertheilet, oder gewisse Entrichtungen überlassen: so muß die Widerrufung also geschehen, daß der Befreyte keinen Verlust leide. Dann aber ist der stärkste *titulus* ungünstig gegen die öffentliche Wohlfahrt; und der Fürst, der z. B. die von seinem Vorfahrer ertheilte Befreyung widerrüfe, könnte sich der Formel bedienen: *contra jus coactum videri.*

63. Indessen ist die strengste Aufmerksamkeit nicht immer wirksam genug, daß abgezielte ebenmäßige Verhältniß zu bewirken. Ein Stand, ein Bürger zieht durch geheime Kunstgriffe Reichthum an sich, und durch sie verschafft er sich einen Anhang. Eine Gesellschaft hat dem Auge der Polizeyen sich zu verbergen gewußt, bis sie zu einer gefährlichen Größe angewachsen. Plötzlich hat sich eine Parrhey hervorgethan. Hier muß die Sorgfalt der Polizeyen wenigstens den Folgen vorbeugen, wo sie der

Ursache nicht konnte. Die Folge dieses unebenmäßigen Verhältnisses ist die Widersehung gegen die oberste Gewalt *c*, entweder durch Thathandlungen *d*, wenn der Staat in Ausübung seiner Gewalt gehindert wird, oder durch Unterlassung; die abermal entweder eine bloße Nichtbefolgung, oder offenbare Weigerung ist, wovon nur die letztere hieher gehört.

c 42.

3 Eine Handlung, mit einer Thätigkeit vereinbaret.

64. Jede Thathandlung, jede Unterlassung mit offenkbarer Weigerung verknüpft, ist eine Empörung, wenn dieses Wort im ausgedehntesten Verstande genommen wird. Im eingeschränkteren aber sind es nur Aufstände *e*, und ist das Wort Empörung solchen Thätigkeiten vorbehalten, welche auf die gänzliche Umstürzung der Grundverfassung des Staates unmittelbar, oder mittelbar in der Person des Regenten abzuleiten. In diesem Falle werden die Empörer als Fremde betrachtet,

ket, ud die Staatskunst hat dawolher die Mittel vorzukehren.

e Rumore, Tumulte, Rottirungen.

65. Es geschieht nur sehr selten, daß die Aufläufe so plötzlich ausbrechen, ohne daß gewisse Zeichen vorhergiengen, die entweder eine Art von Zubereitung sind, oder wenigstens wie ein Rauch, die nahe Brunst ankündigen. Diese Zeichen sind vorzüglich: Pasquille gegen den Staat, oder die Minister: öffentliches Tadeln: oder es miethet die Widerspenstigkeit öffentliche Redner, Prediger, Lehrer, Schauspieler, Zeitungschreiber, oder andre Schriftsteller zu Ausstreung ihres Saamens; es gehen Zusammrottungen auf den Strassen vor. Diese Umstände müssen der Polizey als eine Warnung dienen, ihre Aussicht zu verdoppeln.

66. Pasquille gegen den Staat, oder das Ministerium können unter gewissen Umständen die strengste Ahndung verdienen: wann; B. die Gemüther ohne dieß in

einer Nahrung sind, und dadurch gleichsam den letzten Anstoß zur Aufruhr empfangen: wenn die Worte sehr anzüglich sind, und die den Regenten schuldige Ehrfurcht sehr beleidigen: u. d. m. Bey diesen Umständen muß nach dem Verfasser geforscht, und wo er entdeckt wird g, mit ihm ernsthaft verfahren werden. Sind aber keine solchen Umstände vorhanden, und äußert der Verfasser mehr Leichtsin und Unüberlegung, als Bosheit; so ist der wahrhaft fürstliche Ausspruch vor Augen zu haben b. Sz ( quis imperatori male dixerit, & ) id ex levitate processerit; contemnendum est: si ex insania, miseratione dignissimum: si ab injuria, remittendum.

f Sieh die Verordnung Ferd. I. vom 18. Febr. 1550. C. A. Dasquill.

g Es haben sich einige so weit erkühnet, daß sie die anzüglichsten Schmähschriften, in Form einer Bittschrift gebrochen, eingerichtet, und dabey sich erdichteter Namen bedient haben. Diesem vorzubeugen, ist eine Verordnung vom 6. Juni 1749. kraft welcher keine Bittschrift eingereicht werden darf, welche nicht von einem Rechtsgelehrten unterschrieben ist, damit man wisse, an wem man sich zu halten habe.

h L. Unic. Cod. si quis imper. maled.



67. Wenn Pasquille an öffentlichen Orten angeschlagen, ausgestreuet, oder sonst von Hand zu Hand gegeben werden: so hat die Polizen zu beobachten, daß die angeschlagenen von Polizenbedienten selbst abgenommen, die ausgestreuten aber, oder sonst herumgehenden eingesammelt werden: zu welchem Ende durch einen öffentlichen Ruf, oder sonst einen Weg kund gemacht wird, daß derjenige, welcher solche Zettelchen findet, oder besitzt sie bey Androhung, eben mit der Strafe, als der ausgeforschte Verfasser selbst, angesehen zu werden, bey einem Polizenbeamten abzulegen habe.

68. Deffentliches Tadeln *i* kann untern den oben *k* angeführten Umständen eben die Strafe verdienen, als die Pasquille. Jedoch ist dabey mit mehrerer Behutsamkeit zu verfahren, weil bey Pasquillen die Schrift verbleibend, mithin keinen Verdrehungen unterworfen ist; hingegen bey blossen Worten, der Ton, der Ort, die Umstände den Sinn verändern, und daher zuviel Willkührliches mit unter-

§ 5

läuft.

läuft. Solche öffentliche Schmäher werden eingezogen, an die Schandsäule, oder auf die Schandbühne gestellt, u. d. g. Wenn aber keine gefährlichen Umstände vorhanden sind, wenn keine ungebührlichen Ausdrücke gebraucht werden, wenn mehr vernünftelt, als getadelt wird; so sind zwar Vernünftler ernstlich abzumahnem; sonst aber, *lubricum linguæ non facile ad poenam trahendum est* l.

i 65.

k 66.

l. ff. l. 7. ad l. jul. Maj.

69. Da die Polizeybeamten nicht aller Orten selbst gegenwärtig seyn können; so müssen sie oft auf fremde Anklage verfahren. Damit aber durch solche Anklagen nicht Unschuldige in Gefahr gebracht, den Feindseligkeiten und der Rache die Thüre geöffnet werde; so müssen die Ankläger, deren Anklage in Betrachtung gezogen wird, Leute eines unbescholtnen Wandels seyn, mit dem Angeklagten nicht in Feindschaft stehen, und obgleich ihr Namen dem Angeklagten verschwiegen bleibt,

ders

derselbe dennoch der Polizen nicht unbekannt<sup>n</sup> seyn. Derjenige, welcher seine Anklage, wenigstens durch wahrscheinliche Beweise nicht unterstützen kann, muß als ein falscher Ankläger, die strengste Strafe zu befürchten haben. Weil diese Behutsamkeiten bey geheimen Anzeigbüchern nicht statt finden; so sind sie zur Sicherheit der Bürger aus wohl polizirten Staaten zu verbannen. Auch sind Anzeigen ohne Namen keiner Aufmerksamkeit würdig, es sey dann, daß der Zusammenfluß der Umstände eine außerordentliche Behutsamkeit erfordere. Dann aber wird es der öffentlichen Wachsamkeit nicht unwürdig seyn, Ankläger sogar durch Verheißungen aufzufodern: besonders aber den Mitschuldigen Vergebung und Belohnung anzubieten, wenn sie eine noch geheim gehaltene Unruhe entdecken.

<sup>n</sup> Landger. Ord. Ferd. III. Art. 21. S. 1.

<sup>n</sup> Verordnung vom 7. Aug. 1762. befehlet, daß des Anklägers Namen auf einem besondern Zettelchen der Anklage beigelegt werden soll. Ohne Zweifel ist es den Umständen der Zeit zuzuschreiben, daß durch eine Verordnung vom 9. November

1703. wenn heimliche Anzeigörter bestimmt worden, die aber nunmehr wieder verschlossen sind.

70. Wenn öffentliche Redner, Prediger, Lehrer, Schauspieler, Zeitungschreiber, Schriftsteller, sich zu Werkzeugen der Neuthey gebrauchen lassen o, so verdienen sie eine desto größere Strafe, je einen größeren Nachdruck die Worte der Einen von dem Amte empfangen, das sie mißbrauchen, und je weiter sich bey den Andern das Uebel verbreiten kann. Bey glimmender Unzufriedenheit des Volkes ist es eine nothwendige Vorsicht, die Vorträge der öffentlichen Reden, Predigten und Vorlesungen, bevor sie gehalten werden, zu durchgehen: vielleicht auch den beyden erstern den Inhalt ihrer Vorträge ordentlich vorzuschreiben. Die Zelten der Ligue in Frankreich, und der unglücklichen Regierung Karls I. in England geben häufige Beyspiele an die Hand, wie Predigtamt, und Lehrstuhl gegen die öffentliche Sicherheit sich empöret haben. Das Verzeichniß der Aufwiegler unter den Schriftstellern ist unendlich: die  
 sanft

fanften Künste erröthen, einen Milton an  
 der Seite eines Mariana, Becanus,  
 Joannes petitus, Gerson, Cresnel  
 Parson, Voucher und anderer Leh-  
 rer des Königsmordes zu erblicken. Die  
 Schauspiele haben oft, wie Brumoi  
 von der griechischen Schaubühne spricht,  
 die Weltweisen, die Redner, die  
 Obrigkeit, die Feldherren, die Götter  
 selbst, den allerblutigsten Spöttereyen  
 ausgesetzt. In den Zeiten der Ligue  
 durfte ein Zeitungsschreiber das Er-  
 mahnungsschreiben, welches Sixtus  
 V. gegen Heinrich den III. erlassen, in  
 seine Blätter einrücken. Die Wachsamkeit  
 der Polizey darf gegen solche Gefahren nie  
 schlummern. Ueberhaupt Zeitungsblät-  
 ter, und alle Bücher, welche in die  
 Staatsgeschäfte einschlagen, sind außer  
 der ordentlichen Censur, auch der Staats-  
 censur zu unterwerfen; und es ist eine  
 weise Vorsichtigkeit der Regierung, wenn  
 geschriebene Zeitungsblätter gänzlich ab-  
 geschafft werden.

o 65.

2 Verordnungen in Censursachen vom 11. Jenner 1730.  
 3. betreffend.

2 Bm



q Vom 10. May 1682. C. A. geschriebene Zeitungen. Verordnung vom 8. Febr. 1750. wiederholt den 19. October 1751. Es ist sonst eine gewöhnliche Weise zu verfahren, das Schriften, welche man als dem Staate schädlich anseht, durch den Scharfrichter öffentlich verbrennt werden: wie solches gegen einen gewissen in Crems 1730. gedruckten, sogenannten Schreibkalender durch die erst angeführte Verordnung vom 11. Jenner d. J. verhängt worden. Allein die Erfahrung hat gelehrt, das solche Bücher e u dadurch nur einen desto höheren Werth empfangen, und mehr gesucht wurden. Man hält Schriften für unwiderlegbar, die man vertilgen will. Die Widerlegung, wo es möglich ist, oder die Verachtung, und sonst gelindere Wege sind tauglicher, das Andenken derselben zu vertilgen.

71. Zusammenrottungen auf Straßen r, wovon die Ursache nicht am Tage liegt, sind nie, besonders aber bey glühender Unruhe des Volkes nicht zu dulden s. Der Anfang der Barrikade gegen Heinrich den III. war eine Zusammenrottung der Schulknaben von Paris. Es wird also bey solchen Gelegenheiten durch öffentlichen Ruf bekannt gemacht z, das jedermann sein Hausgesind, seine Kinder zu Haus halten, sich aller Thätigkeit gegen die Wache enthalten, widrigenfalls aber die übeln Folgen sich selbst zuschreiben soll.

fall. Es werden die müßigen Haufen durch  
 Ruinor - Sicherheit, oder auch Mili-  
 tärwachen zerstreuet, jedoch ohne jeman-  
 den, außer im Falle der Widersetzung, zu  
 verletzen.

§ 65.

§ Berord. vom 22. Oktob. 1722. und 7. April 1723.  
 gegen Schubknechte, Maurer und Zimmerleute:  
 Suppl. C. A. T. I.

§ Öffentlicher Ruf vom 2. Jänner 1747. zu verschiedenen  
 Zeiten wiederholt.

72. Woferne aber alle angewendeten  
 Mittel nicht zureichen, einen Auflauf zu  
 verhindern; so müssen Zeit und Umstände  
 die nothwendigen Maßregeln darbieten.  
 Die gewöhnlichen, und allgemeinen Vor-  
 sehrungen bey einem wirklichen Auflaufe  
 sind: daß die Gassen mit Ketten be-  
 zogen, die großen Plätze mit Mann-  
 schaft besetzt, die Schildwachen ver-  
 doppelt, und stets gegen einander Pa-  
 trullen ausgeschildt werden, welche auf  
 die geringste Bewegung Acht haben, und  
 keine großen Haufen zusammentreiben;  
 daß die Kaufbuden, um Plünderungen zu  
 verhüten, gesperrt, das Ausgehen, oft  
 selbst

selbst das Heraussehen, verboten wird. Hiernächst sind gelindere Mittel, als Verheißung einer allgemeinen Vergebung, wenn sich jeder friedsam halten wird, auch, daß man den zum Vorwande genommenen Beschwerden abhelfen wolle, und dergl. m. zu versuchen. Nur muß diese Gelindigkeit keine Aengstlichkeit verrathen, und der Würde der Obrigkeit nichts vergeben werden. Der Pöbel ist trotzig, wo er sich gefürchtet glaubt, verzagt, wo er entschlossnen Widerstand wahrnimmt. Vergebung und Gehorsam, sind die Worte, welche die Obrigkeit beständig im Munde führen muß. Germanikus, der die auführerischen Legionen durch Thränen und Grimassen zu besänftigen sucht, wird von ihnen verspottet; Cäsar stillt die Empörung durch den Muth, mit welchem er den Nächsten unter den Auführern ergreift, und der Strafe überantwortet. Oft ist die Strenge und ein schreckendes Beispiel unumgänglich: Geschwindigkeit des Entschlusses, und der Ausführung sind hier erfordert; aber wenn die Polizey zu strafen genöthiget ist; so muß ihre

Strenge

Strenge immer also eingerichtet seyn: daß sich die Strafe auf wenige, daß Schrecken auf viele, daß Beyspiel auf alle erstrecke.

u Tacit. Annal. lib. 1. Cap. 8.

---

## Die innerliche Privatsicherheit.

### I.

#### Von der Sicherheit der Handlungen, oder bürgerlichen Freyheit.

73. Die Sicherheit der Handlungen  $\alpha$ , oder die Freyheit der Handlungen sind gleichviel bedeutende Begriffe: es ist der Zustand, worinnen wir wegen unsrer Handlungen nichts zu befürchten haben. Sind unsre Handlungen dergestalt frey, daß wir sowohl von Seite des Willens, als des Vermögens zu handeln, von nirgend her eine Einschränkung besorgen; so ist es ein Stand der

Ⓞ

voll-

vollkommenen Unabhängigkeit. Obgleich der Mensch, einzeln betrachtet, von einer endlichen Macht keine solche Einschränkung befürchtet; so kann er sich dennoch der vollen Unabhängigkeit nicht rühmen, weil von Seite des Willens ihm durch das Gesetz der Natur Schranken gesetzt werden. Um desto weniger also findet sie Platz bey demjenigen, der eines bessern Endzweckes wegen in eine bürgerliche Gesellschaft getreten, und seinen Willen einer obersten Gewalt und Gesetzen unterworfen hat. Es rühret also die rechtmässige Einschränkung der Freyheit zu handeln, von den Gesetzen her.

\* 33.

74. Nach Beschaffenheit der Gesetze entsteht nun ein zusammengesetzter Begriff der Freyheit; und sie ist entweder die natürliche: das ist: die Freyheit zu handeln, insoferne sie den Gesetzen der Natur nicht zuwider ist: oder die bürgerliche Freyheit, das ist: die Freyheit zu handeln, insoferne sie den bürger-

li.



lichen Gesetzen nicht zuwider ist. Wie es den Begriff der Allmacht nicht schwächt, daß Gott nur das wirklich machen kann, was möglich ist; so schwächt es auch den Begriff der bürgerlichen Freyheit nicht, daß sie sich nur auf Handlungen erstreckt, welche den Gesetzen nicht zuwider sind: man könnte sagen, auf diejenigen Handlungen, welche, mit Beybehaltung des Endzweckes, möglich sind. Noch deutlicher wird der Begriff der bürgerlichen Freyheit, wenn man das Wort Gesetze, mit der öffentlichen Wohlfahrt, die eigentlich auf den Gesetzen gegründet ist, verwechselt, und sie erkläret: die Freyheit zu handeln, insoferne es der allgemeinen (oder bürgerlichen) Wohlfahrt nicht zuwider ist. Diejenigen also, welche den Begriff der bürgerlichen Freyheit, auf eine gänzliche, durch keine Gesetze begränzte Ungebundenheit ausdehnen, fodern nichts Kleineres, als eine Befreyung gegen das gemeine, und da ihr eigenes Wohl darinnen gleichfalls enthalten ist, gegen ihr eigenes Wohl.

75. Die Sicherheit der Handlungen kann von dem Regenten, als Gesetzgeber und Richter betrachtet; dann von Mitbürgern unter verschiedenen Beziehungen, verletzt werden: vom Gesetzgeber wenn er die Gränzen der gesetzgebenden Gewalt überschreitet; vom Richter, durch gewaltsame Vergleichung der Handlungen mit den Gesetzen, und ein unsicheres Urtheil; von Mitbürgern, durch Mißbrauch des Ansehens, und durch Gewalt.

7 24. 35.

76. Hat die gesetzgebende Gewalt Gränzen? und welche sind es? = Was immer das gemeine Wohl erfordert; und nur soviel, als dieses Wohl erfordert, ist ein Gegenstand der Gesetzgebung. Denn da der bürgerliche Vertrag um eines größeren Gutes Willen errichtet worden; so ist außer Zweifel, daß bey Errichtung desselben auf diejenige Freyheit Verzicht gethan worden, welche diesem besseren Endzwecke widersprechen würde. Aber es ist nicht

nicht weniger außer Zweifel, daß man sich die Freyheit in allem vorbehalten habe, was mit dem Endzwecke verträglich ist. Alle Handlungen also, welche in die allgemeine Wohlfahrt weder einen mittelbaren, noch unmittelbaren Einfluß haben, die man daher gleichgültige Handlungen nennet, und wären sie auch offenbare Lächerlichkeiten, liegen außer den Gränzen der Gesetzgebung. Allein das Urtheil: ob eine Handlung gleichgültig sey, oder nicht? ist dem Gesetzgeber allein vorbehalten, weil er allein auf der Höhe steht, wo der Zusammenhang aller Umstände, durch welche die Nothwendigkeit eines Gesetzes veranlaßet wird, übersehen werden kann: und bey nahe darf man sagen: daß, jede Handlung von allen Seiten betrachtet, es in einem Staate keine gleichgültigen Handlungen gebe.

z 75.

c Zum mindesten wird das Urtheil der Bürger darinnen nie zuversichtlich seyn. Welche Handlung z. B. scheint gleichgültiger, als den Knopf am Hute auf der rechten Seite tragen? Der Gesetzgeber unterlegt es: man ist bereit, ihn einer Ueberschreitung seiner Gewalt zu beschuldigen.

Aber er weiß allein, daß eine Parthei sich anbietet, deren Glieder durch dieses kleine Merkmal einander kennbar werden. War unsere Beschuldigung nicht voreilig?

77. Indessen erwartet der Bürger von der Billigkeit des Gesetzgebers, daß er seine Handlungen nirgend einschränken werde, wo es die Wohlfahrt des Staates nicht nothwendig macht; er erwartet von seiner Einsicht, daß er keine Handlungen zu Lasten machen werde, die es nicht sind, und welche vielleicht eher Mitleid als Züchtigung verdienen; mit einem Worte, daß er nur dasjenige gebieten, oder untersagen werde, was jeder Bürger, wofern er aus dem Zusammenhange den Einfluß einzusehen fähig wäre, aus eigenem Antriebe thun, oder unterlassen würde. Diejenigen Gelehrten, welche wie Thomasius der Gerechtigkeit die Augen öffnen, und die Gesetzgebung von Vorurtheilen befreien, erweisen der Menschheit die wichtigsten Dienste, und beschützen die bürgerliche Freyheit, nicht selten selbst gegen die Angriffe der Privatrache,

wel

welche sich dieser Vorurthelle oft zur Unterdrückung der Unschuld zu bedienen weiß.

b Desjodés nach der Erzählung Herodots, I. B. 19. C. verbot den Redern auszusprechen, oder zu lachen. Montesquieu führt aus den Nachrichten Corpins rariarische Gesetze an, welche dieser Stelle gleichfalls zur Erklärung dienen mögen. Es ist daselbst ein tödtliches Verbrechen, ein Messer ins Feuer zu werfen: ein Bein mit dem andern zu zerschellen: ein Pferd mit einem Zaume zu schlagen, u. d. m. Die römischen Gesetze unter der Aufschrift ad legem Juliam Majestatis verdienen in dieser Absicht nachgesehen zu werden.

78. Die Freyheit der Handlungen reicht weiter nicht, als es die Gesetze zugeben c. Es gehört also zur vollkommenen Sicherheit, daß die Gesetze also abgefasset werden, damit jedermann die Gränzen diese Freyheit kenne, und sie, weder aus Unwissenheit zu überschreiten, verleitet werde, noch sich auf ihre Dunkelheit beziehen könne, noch endlich wegen ihrer Zwendeutigkeit, zu handeln sich nicht getraue. Die Nothwendigkeit, die Gesetze bekannt zu machen d, und deutlich abzufassen, schlägt also hieher ein. Der



gesetzgebende Stil ist einer der schweresten. Seine Eigenschaften sind, die Kürze um die Gesetze desto leichter auswendig zu behalten; Einfachheit und Deutlichkeit, die sich nach der Fassung der gemeinen Bürger bequemen, die alles fremde Gemengsel verbannen; Bündigkeit und Eigentlichkeit der Ausdrücke, die nicht weiter, als die Absicht des Gesetzes reichen, aber auch nicht eine eingeschränktere Bedeutung haben sollen, damit alle diejenigen, welche dadurch verbunden werden, darinnen einen gleichen Sinn finden: erschließet also alle Weiterschweifigkeiten Schwulst und Blümchen, alle schwanzfenden, unbestimmten Begriffe aus, die zu einer Mißdeutung Anlaß geben, die einer sogenannten erweiternden, oder einschränkenden Erklärung nöthig haben, und oft mehr einem Hinterhalte auf die Bürger, als einer Richtschnur ihrer Handlungen ähnlich sind.

c-74.

d So von den verschiedenen Arten der Bekanntmachung der Gesetze das Ende der 3. Abtheilung.

79. Gebrauchet sich nun der Bürger der ihm von den Gesezen eingeräumten Freyheit; so muß er darüber auch von dem Regenten als Richter keine nachtheilige Folge zu besorgen haben. Der Richter nämlich, vergleicht die Handlungen des Bürgers mit den Gesezen; er findet sie mit denselben übereinstimmend, und er spricht ihn los: er findet sie denselben entgegen, und er zieht ihn zur Verantwortung und Strafe. Die von Selten des Richters versicherte Freyheit der Handlungen gründet sich daher auf die weise Vorschrift des Criminalverfahrens, welches nicht nur den erkannten Unschuldigen frey lassen, sondern auch demjenigen, welchen ein Schein des Lasters verdächtig machet, alle Mittel gewähren muß, sich zu vertheidigen f. Ein ausführlicher Entwurf des peinlichen Verfahrens ist für die Bestimmung dieser Grundsätze zu weitläuftig: aber sie schlüssen einen Blick auf die vorzüglichsten Theile des peinlichen Prozesses nicht aus, wo die bürgerliche Freyheit verlezet werden kann: diese sind, die Verhaftnehmung

## die Untersuchung selbst, und die Verurtheilung.

e 75.

f Dadurch wird der Satz von Montesquieu erörtert, der sonst paradox scheinen konnte: daß in einem Staate, der die besten möglichen Halsgesetze hätte, ein Mensch, mit dem man eben in der peinlichen Untersuchung begriffen wäre, und der morgen gehangen werden soll, freyer ist, als in der Türken ein Bascha. (Esprit des Loix L. Ch. 2.) versteht sich, bürgerlich frey, in so weit seine Handlungen den Gesetzen nicht entgegen waren.

80. Wenn von einem begangenen Verbrechen gegen einen Bürger schwere Anzeichen (oder sogenannte standhafte Indizien) vorhanden sind; so wird er in Verhaft genommen. Die Gewalt in Verhaft zu nehmen, muß keinem Magistrat unbegränzt eingeräumt, und die Anzeichen genau bestimmt werden, um deren Willen ein Bürger eingezogen werden kann. Der Arrest wird so oft als eine Strafe zuerkennet, daß sich mit der Verhaftnehmung nothwendig ein Begriff der Schande verknüpft hat. Der eingezogene Bürger hat dann, falls er un-

schul.

schuldig befunden worden, nicht eben so viele, und alle diejtnigen zu Zeugen, welche Zeugen seiner Schande waren. Die Einziehung eines in Argwohn genommenen Bürgers muß also mit Behutsamkeit, und wenigstens mit dieser Unterscheidung geschehen: daß diejenigen, deren guter Ruf (Reymund) dadurch mehr gekränkt würde, besonders also von der höheren Klasse der Bürger, ohne vieles Aufsehen zu machen, in der Stille, zur Nachtzeit in Verhaft genommen werden. Auch ist die innere Beschaffenheit der Arreste zu betrachten. So lange der Untersuchte von dem vergangenen Verbrechen nicht überführet worden; so ist es den strengsten Begriffen der Gerechtigkeit zuwiderlaufend, über ihn ein Uebel zu verhängen, welches mit der Strafe übereinkömmt. Die Bestimmung der Arreste in diesem Falle ist einzig die Versicherung von der Person des Untersuchten; und die Drangsalen, welchen die Eingezogenen darinnen ausgesetzt sind, können als eine Verletzung der bürgerlichen Freyheit angesehen werden.

g Es ist daher nöthig, die Oerter zu unterscheiden, wo man diejenigen verwahrt, deren Verbrechen nur erst untersucht worden, und diejenigen, die zur Strafe der Verurtheilten dienen.

§1. Die Untersuchung <sup>h</sup> hat zu ihrem Endzwecke nicht allein, den Untersuchten des Verbrechens zu überführen, sondern auch ihm Gelegenheit anzubieten, seine Unschuld darzuthun. Eben, weil die Untersuchung noch erst nothwendig ist, ist es deutlich, daß es zweifelhaft sey, ob der Untersuchte ein Uebel der Handlung begangen habe? und so lange kann die Gerechtigkeit gegen ihn kein Uebel der Empfindung verhängen, welches erst die Folge des Verbrechens: das ist: die Strafe seyn soll. Die gewaltsame peinliche Frage der Folter scheint also wider den besseren Endzweck der Gerechtigkeit sich in das Criminalverfahren eingedrungen zu haben: besonders, da dieses entseßliche Verfahren nicht einmal ein zuverlässiges Mittel ist, die Gewißheit eines Verbrechens zu bestätigen.

<sup>h</sup> 79.



§2. Man kann sich dessen aus der eingeführten Ordnung der peinlichen Frage selbst, mithin gewissermassen aus dem eigenen Geständnisse der Criminalisten überweisen. Das von dem Untersuchten auf der Folter gemachte Geständniß ist zu seiner Verurtheilung unzureichend, er habe dann dasselbe nach der Forderung der Carolina wenigstens über den andern Tag, von dem Anblicke der Folterbank entfernt, ad bancum Juris, wie es genennet wird, bestätiget. Diese Vorsichtigkeit hat zum Grunde, damit der Untersuchte nicht etwa auf ein durch die Furcht erpresstes Geständniß verurtheilt werde. Wäre das unter den Schmerzen abgelegte Geständniß zuverlässig; so würde das zweyte ein Ueberfluß, und von Seite der Gesetzgebung Unweisheit seyn, dem Verbrecher neue Wege zu Ausflüchten zu eröffnen. Erhält man von dem Untersuchten diese Bestätigung nicht: so wird er auf eben diese Art zum zweyten, und drittenmale auf die Folter gebracht. Woferne man zweifelt, ob nicht nur das unter den Martern abgelegte Geständniß, sondern auch

die

die nachfolgende Bestätigung durch Furcht erzwungen sey; so spreche man zu dem Gefolterten: er habe ein freyes, und eigenwilliges Geständniß der Wahrheit abzulegen, weder sich zum Schaden, noch auch zur Rettung: würde er aber auch seinem Geständnisse, welches vielleicht ihm nur der Schmerz entrisßen, widersprechen; so habe er darum weiter keine Folter zu fürchten. Welcher Richter darf nach einer solchen Verheißung von einem Untersuchten eine Bestätigung seiner Aussage erwarten? Es ist also offenbar, daß auch das Geständniß, welches von der Folterbank entfernt, geschieht, auch Furcht geschehe, um nicht auf das neue den Martern unterworfen zu werden.

83. Die Furcht wird nach Verschiedenheit des Temperaments, der Kräfte, der Denkungart auf den einen mehr, als den andern Eindruck machen: der eine dem Körper, oder auch dem Gemüthe nach schwächer, wird einen schnellen Tod, diesen anhaltenden Martern vorziehen, welche ihn  
über

über alles gegenwärtig erlittene, auch künftig durch sein ganzes Leben elend machen. Der Anblick einer Folterbank allein, wird einem schwachen Unschuldigen das Geständniß nicht begangener Verbrechen auspressen; er wird verurtheilet werden. Der zerblichte und starkmüthige Verbrecher hingegen, ein Held unter den Böswichtern, wird die Folter standhaft ertragen, läugnen, und losgesprochen werden. Beispiele, welche diese Betrachtungen bestätigen, sind nicht so selten, aber sie würden ohne Zweifel häufiger seyn, wenn das unschuldige Blut aller derjenigen aus der Erde zu den Thronen der Fürsten rufen könnte, welche auf dem Todtengerüste das Opfer der Schmerzen der Folter geworden sind.

84. Der Fall, wo von der peinlichen Frage, ohne diese schrecklichen Folgen zu besorgen, Gebrauch gemacht werden kann, ist gegen einen von dem Verbrechen bereits Ueberführten, welcher die Mitschuldigen verschweigt, ungeachtet die Art des Verbrechens, Mitschuldige erforderte; oder  
wels

welcher auch sonst den Richter Umstände geheim hält, welche er wissen, und deren Entdeckung der Polizey Mittel an die Hand geben kann, der Sicherheit der Bürger durch Anstalten vorzusehen. Unter solchen Umständen, wo nämlich die Frage, ob jemand Mitschuldige gehabt, entschieden, und wo es nur noch auf die Frage, wer es sey, ankömmt, ist die Zurückhaltung des Missethäters eine neue Beleidigung des Staates, ein neues, nicht zweifelhaftes Laster, welches ihn der Strafe unterwirft. Die Folter ist hier ein Vertheidigungsmittel, von Seite des gemeinen Wesens ein befürchtetes Uebel abzuwenden. Die Gründe, aus welchen Correvon, und aus ihm die bekannte Instruktion Katharinens II. *z*, auch in diesem Falle die Folter verwerfen, haben mich des Gegentheils nicht überzeugen können.

*z* S. 97.

85. Die Verurtheilung *z* folgt auf die Ueberführung des Missethäters. Die Verletzung der Sicherheit besteht in einer  
 Ver-

Beurtheilung ohne Uebersührung, und in dem Mehr oder Weniger der Strafe. Ob es gleich unmöglich ist, für alle Verbrechen nach den unendlichen Stufen der Bosheit, die Strafe auszumessen; und daher dem Gutdünken des Richters nothwendig Vieles überlassen werden muß; so ist zur Güte der peinlichen Gesetze dennoch erfordert, die Strafen so genau, als es sich thun läßt, zu bestimmen, und dadurch von Seite der untergeordneten Richter alles willkürlich auszuschließen.

i 75.

86. Die Freyheit der Handlungen kann von den Mitbürgern k nach Verschiedenheit der wechselweisen Beziehungen beschränket werden; durch den Zwang des Ansehens, oder auch andere Zwangsmittel; durch den Mißbrauch des väterlichen Ansehens gegen ihre Kinder, um sie zu einem Stande zu vermögen, um sie von einem Stande abzuhalten; durch angebrohte Enterbungen im Falle des Nichtgehorsams; durch den Mißbrauch  
 h des



des Ansehens, welches der Unterricht über das Gemüth eines Zöglings, oder Schülers einräumet; durch Ueberredungen und Berufschmiedereyen / u. dergleichen nicht unbekannte Kunstgriffe, wodurch die Jugend in denen Jahren, welche zur Ueberlegung nicht reif genug sind, zu Handlungen verleitet wird, wovon die Glückseligkeit des ganzen Lebens abhängig, und wobey die Reue, wenn sie einst folget, unnütze ist. Der Regent soll sich diesen Beschränkungen widersetzen, und in den wichtigsten Handlungen des Lebens, als Standeserwählungen, Gelübden, Heurathen, u. s. w. allen Zwang, alle Verleitungen hindanhalten. Die thätigste Hülfe gegen die Verleitungen der Jugend ist ohnstreitig, wenn man ihr das Vermögen benimmt, solche Schritte in den Jahren der Unbedachtsamkeit zu thun; und ihr die Freyheit des Entschlusses bis dahin aufbewahret, wo man, vor dem Entschlusse zu überlegen, fähig ist.

⌘ 75.

⌘ Um mich nicht zu wiederholen, beziehe ich mich auf das, so ich hievon im Ranne ohne Vorurtheil

theil 7. 8. 9. 10. Stücke II. Quart. des II. Jahrganges gesagt habe.

in Albert. und Leopold. Stadtriv. C. A. p. 2. §. Wenn aber Klöster mit sonderm Praktiken und Ueberredung &c.

87. In Ansehen der übrigen Mitbürger beruhet die Freyhelt der Handlungen darauf: daß uns niemand in Ausübung dessen, was die Geseze nicht verbieten, oder was die Geseze auferlegen, hindern; noch zu etwas, wozu wir durch die Geseze nicht verbunden sind, oder, was die Geseze verbieten, zwingen könne.

---

## II.

Von dem sittlichen Zustande und der Vorsorge der Polizen in Bildung des Verstandes und der Neigungen der Bürger.

88. Die Entschliesung des Willens folget dem Erkenntnisse des Verstandes: die Neigungen, besonders wenn sie heftig

ilger sind, und in Leidenschaften ausarten, wirken wenigstens als Triebfedern in den Willen. Daher die Polizey auf den Verstand, die Neigungen, und überhaupt auf den sittlichen Zustand vergestalt zu sehen hat: daß der erste mit genugsamen und richtigen Begriffen erfüllet, die zweyten gehörig geleitet, und dadurch die nachtheiligen Handlungen in ihren Quellen gehindert werden. Die Polizey beschäftigt sich demnach mit den Sitten, nicht als mit ihrem Endzwecke, sondern als mit einem Mittel, und sie ist zufrieden, die Uebereinstimmung der Handlungen mit den Gesezen, nicht aus erhabnen Beweggründen, sondern einzig aus Hoffnung eines Vortheils, oder aus Furcht der Strafe zu erhalten. Hieraus entsteht der Begriff der politischen Tugend, der von dem Begriffe der Tugend, wie sie von der Sittenlehre und Religion gefodert wird, abgeht. Die politische, oder Gesellschaftstugend, ist die Fertigkeit, seine Handlungen mit den Gesezen der Gesellschaft übereinstimmend einzurichten.

ten: Das Friedwerk, wodurch diese Uebereinstimmung erhalten wird, kommt nicht mit in die Erklärung, da es bey der Tugend, einer höhern Ordnung nicht hinwegbleiben darf.

2 Herr A. H. R. von Moser in seinen Beherzigungen, heist die politische Tugend, ein neues moralisches Geschöpf in fremder Tracht, und besorget daraus für die Religion und Sittenlehre gefährliche Folgen. Diese Furcht rühret daher, weil man die politische Tugend und Religionstugend einander entgegen setzet. Sie sind nichts weniger, als dieses. Zwar ist zu dem Endzwecke des Gesetzgebers die erste genug: aber die zweyte wird dadurch nicht ausgeschlossen, sondern von derselben vorausgesetzt. Ein weiser Gesetzgeber wird die Gesellschaftstugend immer auf die moralische gründen; kann er gleich nicht immer darauf sehen, ob jedes Mitglied seine gesellschaftliche Tugend in der Ausübung ebenfalls darauf gründe. Er sieht nur auf den Körper der Handlungen, und überläßt es der geistlichen Lehre, den belebenden Geist der Religion hineinzubringen.

89. Die Aufmerksamkeit der Vollzey in Ansehen des sittlichen Zustandes läßt sich auf zween Grundsätze zurückführen: daß sie einen guten sittlichen Zustand, durch die zu diesem Ende gewählten schicklichsten Mittel zu bewirken suche:

che: und daß sie sich bestrebe alles dasjenige abzuschaffen, was diese Mittel entkräften, und den sittlichen Zustand verderben kann.

90. Unter den wirksamsten Mitteln, durch welche der gute sittliche Zustand erhalten wird, verdienet ohne Zweifel die Religion den ersten Platz: sie ist das sanfteste Band der Gesellschaften; sie unterrichtet durch ihre verehrungswürdigen Lehren in der Tugend; sie muntert durch Verheißungen zur Ausübung derselben auf; sie schrecket durch Drohungen von Lastern ab; und bewirkt durch die Reue, die sie dem Sünder einschärfet, die Besserung der Lasterhaften. Die Religion ergänzet das Mangelhafte der Gesetzgebung. Wo immer das Auge des Gesetzgebers, und eben darum auch die Strafe des Richters, nicht hinreichen kann, ist sie dem Handelnden gegenwärtig, um seinen bösen Unternehmungen durch ihre Drohungen Einhalt zu thun o. Der Regent muß also diesen Leitriemen in seinen Händen nicht vernachlässigen, und seine Sorgfalt muß darauf



gerichtet seyn, daß jeder Bürger Religion habe.

- S. Mann ohne Vorurth. des II. Jahrg. I. Quart. VI. Stück.

91. Von diesem Gesichtspunkte erscheint die Freygeisteren als ein politisches Verbrechen: weil sie dem Staate gewissermassen die Mittel raubet, seine Bürger auf das vollkommenste zu leiten. Aus der Meynung: es sey kein Gott, fließt unsre Unabhängigkeit, oder unsre Empörung *p.* Es liegt also der Ruhe und Glückseligkeit des Staates daran, die erklärten Freygeister nicht zu dulden: und der Regent ist allenfalls von dem Bürger ein äußerliches Merkmal der Religion zu fordern berechtigt, zu der sich dieser bekennet.

*p* Esprit des Loix XXIV. Ch. II.

- q* Unter der Regierung der Königin Elisabeth, wurde gegen diejenigen eine Strafe von 20. Pfunden verhänget, welche durch einen Monat von dem öffentlichen Gottesdienste abwesend seyn würden. Hume hist. de la maison de Tudor Tom. VI. Eine leopoldinische Verordnung vom 30. April 1659. und eine andere vom 2. März 1660.

legte die Aussicht über die Einfoderung der Reichstetzel um Osterzeit dem Landmarschall auf.

§2. Aus der Nothwendigkeit der Religion, auch für die äußerliche Glückseligkeit der Bürger, und die gemeinschaftliche Sicherheit, wird das Recht der Polizey abgeleitet, ihre Sorgfalt auf den Unterricht des Volkes in Religionspflichten zu erstrecken; den Mißbräuchen zu wahren; und über die äußerliche Ordnung der Religionsgepränge und Feyerlichkeiten zu wachen. Der Unterricht in den Pflichten der Religion, ist, auf dem platten Lande besonders, einer größeren Aufmerksamkeit würdig, weil bey dem Landvolke, die Religion die Stelle der Erziehung und Sitten vertreten muß. Es ist nothwendig, die Pfarrbezirke also auszumessen, daß die Pfarrer zu des Volkes Unterrichte, und andern gottesdienstlichen Uebungen zureichen; auch die allzugroße Entfernung dem Landmanne, besonders zur Winterszeit, nicht zu einem scheinbaren Vorwande dienen möge, den Gottesdienst und Unterricht zu verabsäumen.

7 Verord. vom 2. April 1659. C. A. Wort Gottesdienst, und vom 30. May 1701. Wort Katechismus: vom 11. Jul. 1734. S. Wie aber Suppl. C. T. II. Generale vom 4. Decemb. 1755. und 19. Decemb. 1756.

8 Einführung der Missionäre auf dem Lande im Jahre 1751. und Verordnung vom 13. Septemb. 1762.

z Die großen Pfarrbezirke können keinen andern Ursprung haben, als das gewisse kleineren Dörter ihren eignen Pfarrer nicht unterhalten konnten: sie vertheilten sich also der nächsten Pfarre ein. Lagen viele solche Dörter hintereinander: so konnten sich die entfernteren dem nächsten Orte nicht einverleiben, weil dieser selbst ein Filial war: sie mußten also eine Pfarre wählen, welche manchmal einige Stunden entfernter war. Es fällt aber von selbst in die Augen, wie beschwerlich es, von einer Seite dem Landmanne zur Winterzeit, und in der Hitze seyn müsse, etliche Stunden hin, und eben so viel zurücke auf dem Wege zum Gottesdienst, bey Leichenbegängnissen u. s. w. hinzubringen: auf der andern Seite, wie es dem Pfarrer nicht möglich sey, den Unterricht einer solchen Menge zu besorgen, den Bedürftigen zur rechten Zeit in einer Krankheit, und bey dem Sterben bejzustehen; u. s. w. Die Ursachen gaben Anlaß zu der durch eine Verord. vom 8. October 1759. geschehenen Pfarrseparation.

93. Die Landpfarrer und Schulmeister verdienen gleichfalls von Seite des Staates eine größere Aufmerksamkeit, da sie Denkungsart und Sitten eines so gros

ßen Theils der Bürger zu bilden haben. Die Geringschätzung beider und noch mehr ihre geringe Versorgung, entfernen fähige Männer von Aemtern, welche nur von ihnen besetzt seyn sollten. Der Einfluß auf die bürgerliche Glückseligkeit sollte den Rang unter den Bedienungen bestimmen ! Ein Landpfarrer würde dadurch über den Pfründner zu stehen kommen, der nur seine Stunden abzusingen hat. Dann aber sollte man unter den Mitwerbern auch nur die fähigsten wählen. Der Schulmeister sollte wenigstens der erste in jedem Orte seyn. Sind einige Pfarrer auf dem Lande mit ungeheuren Einkünften versehen ; so haben andre kaum einen kümmerlichen Unterhalt. Beiden würde es zu reichen, wenn, was an einem Orte Ueberfluß ist, an dem andern zugelegt würde. Die Einkünfte der Pfarrer bestehen entweder im Gelde ; oder in angewiesenen Grundstücken ; in Zehnten ; oder in ausgezeichneten Abgaben der Unterthanen. Die Sorge einer Wirthschaft zerstreut sie zu sehr, und raubet ihnen eine Zeit, die dem Unterrichte ihrer Pflegebe-

foh.

fohlenen, und dem Lesen gewidmet seyn soll. Die Abgaben der Unterthanen, wenn sie mit Strenge eingefodert werden, machen den Hirten in den Augen der Herde verhaßt: man beschuldigt ihn einer unchristlichen Härte, und alle Lehren der Liebe sind in seinem Munde kraftlos. Ist er aber nachsehend; so läuft er Gefahr, seiner Einkünfte verlustigt zu werden. Keine Geldeinkünfte scheinen also für die Pfarrer die schicklichsten zu seyn, und diese müssen zureichen, den Anstand des Amtes zu behaupten; weil darauf bey dem gemeinen Volke ein Theil der Achtung ruhet; zugleich auch durch kleine Wohlthätigkeiten, das Beyspiel des brüderlichen Beystandes zu geben. Auch die Schulmeister sollen mit zureichendem Unterhalte versehen seyn:

94. Mißbräuche „, und alles, was die Religion in den Augen des Volkes, unwerth machen kann, müssen gehindert, oder abgestellt werden, als Religionszänke, unehrbietige Reden von den Geheimnissen oder Lehren der Religion, Verachtung der Religionsdiener, u. d. g. Nichts  
aber



aber macht der Religion vor dem Volke mehr Ehre, und giebt ihren Lehren einen größern Nachdruck, als wenn der äußere Wandel derer, welche sich dem Altare nähern, von der inneren Ueberzeugung einen Beweis ablegt, wenn ihre Handlungen gleich ihrem Munde unterrichten: gleichwie dieselbe auch nichts so sehr abwürdigten und entkräften wird, als ein Widerspruch der Worte und des Wandels. Die sogenannte Disciplin der Klerisey ist also ein wesentliches Stück der Religionspolizey.

u 62. Verord. vom 26. October 1751. wegen Abschaffung des Adam und Eva, Christigeburt, drey Königspiel u. d. g.

95. Bey den Geprängen der Religion und ihren Feyerlichkeiten x, welche den Gottesdienst ausmachen, muß Anstand und Ordnung herrschen. Die Polizey wachet, damit die Religionsübungen von niemanden gestöhret y, und alles, was dieselben unterbrechen könnte, entfernt werde. Da die geistliche Gewalt zur Handhabung des Anstandes und der Ordnung keine andre als geistliche Zwangmacht hat,  
wel-

welche in verschiedenen Fällen nicht zurechen dürfte; so kömmt die Polizey durch weltliche Zwangsmittel zu Hülfe, und schrecket die Gottesdienstführer wenigstens durch weltliche Strafen zurücke, wenn die geistlichen auf sie keinen Eindruck gemacht haben.

x 92.

y Hieher geböret das unter dem Gottesdienst unterfagte Spielen, Tanzen, Weinschenken, welche schon durch eine Verord. vom 2. April 1659. C. A. Wort: Gottesdienst: verboten, und das Verbot durch eine andre Verordnung vom 5. Jul. 1663. und 12. Jul. 1683. bestätiget worden. Hieher geböret gleichfalls die schon im Jahre 1668. und femers durch verschiedene verschärfte Verordnungen besonders vom 12. Julius 1699. C. A. Wort: Kirchenschwärenabselung, eingeföhrete, und durch eine Verordnung vom 4. May 1747. auf das neue bestätigte Kirchenaufsicht.

96. Nach der Religion hat die Erziehung zur Bildung der Sitten die größte Wirksamkeit. Sie ist zwar eine besondere Pflicht der Aeltern; aber es wird durch sie der Grund zur Bildung des künftigen Bürgers gelegt: sie kann also der Polizey wegen des Zusammenhangs mit der gemeynen Wohlfahrt nicht so gleichgültig seyn,  
daß

daß sie gänzlich, und ohne Aufsicht, der  
 Weibatsorge überlassen werde. Beynahe in  
 allen Staaten sind hier Gesetze abgängig,  
 welche die besondere Erziehung nach dem  
 allgemeinen Plane des Staates leiteten. Es  
 würde nützlich seyn, wenn nach dem Un-  
 terschiede der Verschiedenheit der Klassen  
 und Bestimmungen der Bürger und des  
 Volkes, Erziehungsplane, wie verschle-  
 dene Gelehrte es bereits versuchet, entwor-  
 fen würden, wornach Aeltern ihre Kinder  
 zu erziehen hätten. Dieser Theil der öffent-  
 lichen Sorgfalt scheint gleichfalls wichtig  
 genug, um eigne Magistrate zu haben,  
 wozu Männer von geprüfter Rechtschaffen-  
 heit und Erfahrung gewählt, und dieselben  
 durch beygelegtes Ansehen in den Augen  
 des Volkes verehrungswürdig gemacht  
 werden müßten. Man könnte sie Aufses-  
 her der Erziehung, wie bey den Sparta-  
 nern die Pädonomi waren, nennen, unter  
 deren mehrere die Bezirke zur Aufsicht ver-  
 theilhet würden. Die Schulen würden die  
 Berrichtungen derselben erleichtern, wenn  
 jeder Bürger seine Kinder ordentlich dahin  
 zu senden verbunden, und die Aufsicht  
 über

über die Schulen mit der Aufsicht über die Erziehung vereinbaret wäre. Diese Magistrate und Erziehungsplane würden das Mittel zwischen der allgemeinen öffentlichen und der Privaterziehung halten, den Nachtheilen von beiden ausweichen, und ihre Vortheile glücklich vereinbaren.

97. Es ist von Seite der Aeltern eine Pflicht, den Kindern die gehörige Erziehung zu geben, und ihnen die Rechtschaffenheit, sowohl durch Lehren als Beispiele z, einzufloßen. Die vorgeschlagenen Aufseher der Erziehung hätten also zu wachen, damit die Aeltern dieser Pflicht genau nachleben. Die Nachlässigen müßten durch Zwangsmittel zur Erfüllung derselben angehalten, Lasterhaften aber, ihre Kinder gar weggenommen, jedoch ein Theil ihres Vermögens zu ihrer Erziehung angesetzt werden, damit nicht das Laster ein Mittel ware, sich einer mühsamen Pflicht, welcher wohlgesittete Leute unterworfen sind, zu entziehen.

\* Das gute Beispiel wird Aeltern und Hausvätern in einer Verordnung vom 3. Julius 1663. C. A. Wort: Tugendfame Lebensführung besonders anempfohlen.

98. Bey Kindern aber, welche entweder keine Aeltern, oder an deren statt keine Vormünder, Freunde, und Vermögen haben; oder deren Aeltern, Alters und Mittellosigkeit wegen ihnen die Erziehung zu geben, nicht fähig sind; oder auch bey denen, zu welchen sich, wie bey weggesetzten Kindern, niemand bekennen will, muß der Staat Vatersstelle vertreten, und ihnen die gehörige Erziehung geben lassen *a.* Akademien, Waisen, Findlingshäuser, und andre der Erziehung der Jugend gewidmeten Stiftungen sind also unter die nothwendigen Anstalten der Polizen zu rechnen, und verdienen vorzügliche Begünstigungen *b.*

*a.* Durch eine Verordnung vom 13. November 1722. ist den Bezirkobrigkeiten aufgelegt, für Kinder, die von vagis parentibus gezeuget sind, oder sonst ihren Geburtsort nicht wissen, Sorge zu tragen. Auch ist durch eben diese Verordnung den Handwerksinnungen anbefohlen, älternlose Kinder, unter Strafe, in die Lehre zu übernehmen, wel-



welcher Theil der Verordnung durch eine Wiederholung in der obernserischen Verordnungsordnung ( Suppl. C. A. T. II. ) vom 1. August, 1725. bekräftiget worden.

§ 3. B. wäre dieses eine causa pia, welcher aus jeder 500. Gulden übersteigenden Verlassenschaft etwas zugedacht werden müßte.

99. Die Polizey erreichtet ihre Absicht nicht schon dadurch, wenn Waisenhäuser vorhanden sind: es ist erforderlich, daß sowohl wegen der Aufnahme in dieselben, als der den Kindern darinnen zugebenden Erziehung die besten Anstalten getroffen werden. Die Aufnahme soll leicht, und unentgeltlich seyn. Man hat nicht zu befürchten, daß der Staat dadurch zu sehr beschwert werde. Die Liebe wird bey Aeltern, die ihrem Kinde selbst die Erziehung geben können, stark genug sprechen. Und verläugnen eintge die Rechte der Menschheit so sehr, daß sie ihr Kind wegssetzen; so sind es Taugenichts, bey denen das arme Kind an Leben und Sitten Gefahr läuft, und des allgemeinen Mitleids nur desto würdiger ist. Auch soll die Formlichkeit der Aufnahme also beschaffen seyn, daß es Aeltern, wenn sie in bessere Umstände

J stanz

stände versehen werden, nicht schwer werde ihr Kind an untrüglichen Merkmalen zu erkennen, und zurückzunehmen. Es ist daher nothwendig über die Aufnahme der Kinder ein richtiges Protokoll zu führen, worinnen Namen, Tag, Stunde der Aufnahme, und die beygefügte Merkmale auf das genaueste angemerket werden.

100. Nicht genug, daß die Aufnahme leicht und unentgeltlich geschehe; die Pöltzen soll die dürftigen Kinder von den Strassen hinweg nehmen, in den Häusern selbst aussuchen, und in die Versorgung übernehmen. Sie würde in diesem Stücke von Wehemüttern und Pfarrern Nachricht erhalten können, welche es anzuzeigen hätten, wenn von Leuten, die sehr nothdürftig sind, Kinder geboren, und zur Taufe gebracht worden.

101. Die Erziehung muß dem Endzwecke gemäß eingerichtet werden. Vor allem muß der Unterscheid zwischen Findlingen und Waisen ganz aufgehoben, und dadurch einem solchen Erziehungsorte  
 feiz

seine Zweydeutigkeit benommen werden, Uebrigens werden in diesen Häusern überhaupt nur Kinder erzogen, deren künfftige Bestimmung ein Gewerbe ist. Sie müssen also nicht leser, aber überflüssig genähret, zur Reinlichkeit und Ordentlichkeit, die sich nachher in allen Handlungen ihres Lebens offenbaren wird, angehalten, in den Pflichten der Religion, und des bürgerlichen Lebens gehörig unterrichtet, auch zum Lesen, Schreiben und Rechnen angeführet werden d. Sie müssen den Müßiggang, als ein Laster, von Jugend auf verabscheuen lernen, und daher, sobald es ihre Kräfte zugeben, nach Unterscheid des Geschlechtes und der Fähigkeit, zu denjenigen Arbeiten angeführet werden, die für sie schicklich sind. Dieses letztere zu erreichen, ist es rathsam, die Waisenhäuser mit Arbeit- und Manufakturhäusern zu vereynbaren, wodurch die Kinder in Stand gesetzt werden, ihre Erziehungskosten in Baldem selbst zu verdienen e.

c S. unten S. 255. und 256. Dieser Unterscheid hält viele Aelteren ab, ihre Kinder dabinzubringen. Es ist zwar durch verschiedene Verordnungen er-

I. 2

Elke

Märet worden, daß die Findlinge ihre Legitimation umsonst erhalten sollen: allein es wäre nützlicher, wenn der Namen Findlingshäuser ganz vergessen würde, und überhaupt die incerti natales von sich selbst wegstießen, wenn ein Kind in solchen Häusern erzogen wird.

3 Siehe Bettelverordnung vom 17. Jänner 1724. 2. Capitel §. in diesem neuen Waisenhaus Suppl. C. A. T. 2.

4 Siehe vorstehende Verordnung, kraft welcher das Waisenhaus mit dem Manufakturhaus vereinigt worden.

102. Die Wissenschaften machen einen wichtigen Theil der Erziehung aus, und von dieser Seite werden sie ein Gegenstand der Polizeyvorsorge f. Es müssen Schulen und Akademien besorget, und bey ihrer inneren Einrichtung hauptsächlich darauf gesehen werden, daß die Jugend vorzüglich in demjenigen unterrichtet werde, was zu den Pflichten des bürgerlichen Lebens gehöret, die sie dereinstens auszuüben verbunden seyn wird g. Agesilaus, als man fragte, was die Kinder lernen müßten? gab zur Antwort: was sie als erwachsen thun sollen. Es ist nicht genug, daß die Hauptstädte mit Schulen versehen sind: der Staat muß es dem kleinsten Dor.

Dorfe an einem so nothwendigen Stücke zur Bildung der Sitten nicht gebrechen lassen. Die Engländer haben in dieser Absicht wandernde Schulen mit gutem Erfolge eingeführet. Die Schulen müssen auf öffentliche Kosten unterhalten werden, damit das Unvermögen niemanden abhalte, den nothwendigen Unterricht zu empfangen. Die Unvermögenden wachsen nicht weniger, als die Reichen zu Bürgern heran. Alle Kinder, auch auf dem Lande, sollen im Lesen, Schreiben und Rechnen unterrichtet werden.

f Die Polizei hat hier mit den Wissenschaften, und folglich den Akademien und Schulen nur insoferne, als sie mit den Sitten zusammenhangen, zu thun. Die sogenannten Fakultäten, die Einrichtung der Akademien der Künste u. d. g. gehören nicht hierher: die medicinische z. B. gehöre zu den Sanitätsanstalten: die juridische zu der Verwaltung der Gerechtigkeit. Zeichenschulen, Malerakademien u. d. g. sind wegen ihres Einflusses in die Vollkommenheit der Kunstprodukte von der Handlungsaufsicht zu besorgen.

g Ich sehe nicht ein, warum in den kleineren Schulen, wie der Studirenden zarten Jugend ein kurzer Begriff der Glaubenslehren, und Pflichten der Religion vorgelegt wird, derselben nicht ebenfalls ein kurzer Begriff der bürgerlichen Pflichten, und wenn ich so sagen darf, ein politischer Katechismus



muß vorgelegt werden können, wodurch ihr das, was sie dereinstens als Bürger zu thun haben, gleich mit den ersten und stets unübergeßlichen Begriffen eingeprägt würde? Es ist kein Zweifel, daß eine solche Einrichtung nützliche Folgen haben würde: und ich gedenke darauf, mich um die bürgerliche Gesellschaft durch ein solches Werkchen verdient zu machen.

103. Da die Schulen und Akademien als ein Mittel zur Bildung des Verstandes und der Sitten anzusehen sind; so kann man zwar, um sie in den Augen des Volkes desto ansehnlicher zu machen, dieselben durch Vorrechte und Befreyungen unterscheiden, z. B. mit einer eignen Gerichtsbarkeit. Allein diese Befreyungen müssen nicht soweit ausgedehnt werden, daß sie dem Endzwecke der Wissenschaften selbst entgegen stehen, und die Zügellosigkeit der studirenden Jugend zu unterstützen, fähig sind. Die Nachsicht der Lehrer, welche zugleich den Akademiemagistrat ausmachen, ist vielleicht die eigentliche Quelle der übeln Sitten, wovon die Universitäten beschrien sind. Wenn die Lehrer ihres Unterhalts wegen von dem Honorarium der Schüler abhängen; so sind sie gewissermassen gezwun-

zwungen, nachsehender zu seyn. Der Zuhörer würde die Strenge des Lehrers durch seine Entfernung gleichsam bestrafen können. Diese Betrachtungen hören auf, wenn sie ihren Gehalt aus den Händen des Staates zu empfangen haben *b.* Auch die Hauptstädte scheinen dem Endzwecke der Akademien weniger günstig, als kleine Landstädte, wo die Gelegenheiten zu Zerstreungen seltner, das Ansehen der Akademieverwaltung weniger unterdrückt, und unter der studirenden Jugend eine mehrere Gleichheit einzuführen ist. Man kann für die Versetzung der hohen Schulen in Provinzialstädte auch noch den Grund anführen: daß die Schulanstalten dadurch für den Staat weniger kostbar gemacht werden.

*b* Das ist die Einrichtung der hiesigen hohen Schule, wo in allen Wissenschaften unentgeltliche Vorlesungen gehalten, und die Lehrer aus der landesherrlichen Kasse besoldet werden.

104. Wenn also durch die Lehren der Religion, durch die Erziehung und Wissenschaften die Sitten der Jugend gebildet, und ihre Neigungen dem Endzwecke der

Staaten gemäß geleitet werden; so ist außer allem Zweifel, daß sich die Folgen dieser Sorgfalt an den erwachsenen Bürgern zeigen werden. Indessen muß der Regent auch die übrigen Mittel nicht verabsäumen, die zu diesem Endzwecke beytragen können. Seine Einsicht wird ihm in dem Temperamente und Leidenschaften der Bürger hundert Kunstgriffe z. entdecken, die den großen Endzweck der Sitten befördern, wovon die Geschichte, besonders der griechischen Gesetzgeber verschiedene Beispiele aufbehalten hat.

- z Solche Kunstgriffe waren das Gesetz Solons, welches Ausschweifern in den öffentlichen Versammlungen zu sprechen untersagte: das Todtengericht der alten Egyptianer, wovon auch Könige nicht frey waren: der Ausspruch der römischen Priesterchaft: daß der rechtschaffenste Mann die Göttinn von Vestinunte empfangen, und beherbergen: daß die keuscheste Matrone die Bildsäule Venus: der Herzenwenderinn einweihen soll -- Den Senat, sagt Livius, beschäftigte eine nicht leichte Entscheidung, wer in der Stadt der rechtschaffenste Mann wäre? ohne Zweifel wünschte sich diesen Sieg jedermann weit eifriger, als jedes Amt, jede Würde, die ihm durch die Stimme des Senats, oder des Volkes übertragen werden konnte -- Auch die Beynamen der Akten, und die Eh-
- re,

te, eine öffentliche Inschrift, oder Bildtafel zu haben, welche nur vom Magistrate erhalten werden mußten, gehören unter die geheimen Triebwerke der großen Handlungen des Alterthums.

105. Die guten Sitten können nicht durch zu häufige Beweggründe anempfohlen werden. Der mächtigste Beweggrund ist ohne Zweifel der Eigennuß. Wenn daher bey Vergewungen der Aemter der Güte gesittete, eben darum, weil er gut gesittet ist, vorgezogen, wenn bey Beförderungen auf die Sitten zugleich gesehen würde, und ein unanständiger Lebenswandel die Ausschließung zu denselben gäbe, so würde man eben den Bettelster in Absicht auf die Sitten veranlassen, den man in der Anwendung auf Wissenschaften wahrnimmt, wo immer Wissenschaften den Weg zur Beförderung bahnen.

106. Und da das Vorurtheil des Ansehens gleichfalls mächtig auf die Gemüther wirkt; so werden die guten Sitten durch lehrende Beispiele derjenigen, die bey dem Volke in Ansehen stehen, der obrigkeitlichen Personen, der Geislichkeit,

der Lehrer, der Aeltern, der Hausväter vorzüglich befördert. Ihre Handlungen können daher von der Polizey unter einem zweyfachen Gesichtspunkte betrachtet, und ihre Laster zweyfach bestrafet werden, weil sie die gemeine Wohlfahrt von zwey Seiten verletzen; für sich selbst, und als Beyspiele, die zur Nachfolge ziehen.

2 In dem Codex Austriacus sind Verordnungen der Kaiser Ferdinands des II. und Leopolds unter der Rubrik: Tugendtame Lebensführung aufbehalten, in deren erstern der Geiſtlichkeit, und der Lehrern den Aeltern und Hausvätern anbefohlen wird, den Tugenden, ihren Kindern, und Hausgenossen mit guten Beyspielen vorzugehen. Aber Befehle, wo auf die Entgegenhandlung keine Strafe gesetzt ist, sind unvollkommen und ohne Wirkung.

107. Gleich einem geschickten Architekten, der auch die Verzierungen des Gebäudes so anzubringen weiß, daß sie zur Stärke beytragen, muß der Gesetzgeber die Ergötzungen des Volkes zu einem wirksamen Mittel, die Sitten zu bilden, zu gebrauchen wissen. Hierunter sind die **Schauspiele** 1, vorzüglich seiner Aufmerksamkeit würdig, die, woferne sie ihre



gehörige Einrichtung empfangen, das Ergötzende mit dem nützlichen vereinigen, und wie Freyherr von Bielefeld saget, eine Schule der Sitten, der Höflichkeit und Sprache werden können.

1 Die Schauspiele haben wechselweise den Philosophen und schönen Geist, noch nie aber meines Wissens einen Staatsklugen beschäftiget. Ich habe mir daher eine umständlichere Betrachtung über dieselben erlaubt.

108. Wenn die Schauspiele eine Schule der Sitten werden sollen, so ist darauf zu sehen, daß solche Stücke aufgeführt werden, die diesem Endzwecke zusagen. Das Laster muß also in seiner scheußlichen Gestalt *m* und mit der Strafe als einer unabänderlichen Folge, die Tugend mit allen ihren Reizungen, in ihrer liebenswürdigsten Gestalt, und wenigstens am Ende siegend, erscheinen. Man kann daher zweifeln, ob die Trauerspiele, wo meistens das Gegentheil geschieht, wo die Tugend den Nachstellungen des Lasters unterliegt, in Ansehen der Sitten den Vorzug verdienen *n*.

*m* Man

11 Man weiß, daß die Spartaner an Feiertagen ihre Knechte, die Heloten berrinken, und sie dann in der Trunkenheit alle die Ausschweifungen begehen lassen, die eine Folge der Unmäßigkeit sind. In diesem thierischen Zustande zeigten sich die Knechte ihren Kindern, um sie dadurch, da sie das Laster zugleich mit seinen Folgen erblickten, von der Trunkenheit abzuhrücken. Die gereinigte Sittenlehre läßt uns diese abmahrenden Schauspiele nicht anders, als durch die Schaubühne anbringen. Hier kann, was dorten wahrhaft geschah, in einer verhältnismäßigen Nachahmung geschehen, und in dem Gemüthe der Zuschauer eben so glückliche Folgen hervorbringen.

12 Man könnte die tragischen Empfindungen, die des Dichters Mühe krönen, durch das Stück hindurch herrschen, und den Ausgang für die Tugend glücklich seyn lassen: so wäre der Ruhm des Genies mit dem Endzwecke der Sitten vereinbart. Wenn die Tugend immer erliegt, werden gemeine Seelen nicht also urtheilen? die Tugend bringt Nachtheil, das Laster ist glücklich: ich will glücklich seyn. Also soll wenigstens kein Trauerspiel geendiget werden, wo nicht der Tugend Vorzug erkennet, und das Laster auf das schärfste bestraft wird.

109. Sollen ferner die Schauspiele auf die Sitten wirken; so kann diese Wirksamkeit nur dann erwartet werden, wann der Zuschauer ähnliche Fälle besorgen, gleiches Glück hoffen, von der handelnden Person auf sich und die Seinigen eine Anwendung machen kann.

Kd=

Könige und Helden zu Gegenständen haben, tragen zu dem Endzwecke der Sitten weniger bey, als diejenigen, wo die handelnden Personen gleichsam aus der Mitte derer genommen sind, auf die sie wirken sollen.

110. Aus eben dem Grundsätze, daß die Schaubühne eine Schule der Sitten seyn soll, ist nicht zu geben, daß unflätige Possen, oder anders die Sitten und den Anstand entehrendes Zeug auf derselben zum Vorschein komme. Eine Theatralcensur ist unumgänglich erforderlich. Doch ist in Ansehen der Sitten nicht genug, daß diese Censur die ganz entworfenen und sogenannten studirten Stücke übersehe; sondern es sind, einem solchen Endzwecke gemäß, keine anderen, als ganz censurirte Stücke aufzuführen. Die ungezwungenste Folge hieraus also ist, die extempoirten Stücke ganz abzuschaffen o.

o Diese Stücke sind nicht nur dem Geschmacke, sondern auch den Sitten nachtheilig. Man hat gesehen, daß Schauspieler die schändlichsten Zwangsdeutigkeiten, Anspielungen, und giftigsten Versleums

leumdungen gewagt. Es ist ohnehin auch keine andre Ursache, als die Bequemlichkeit der Schauspieler und Theatraldichter, welche diesen Quellen so vieler Albernheiten das Wort reden könnte. Ganz Deutschland rühmt die wiederholten Verordnungen, durch welche in diesem Jahre nicht nur den extemporirten Grüßen, sondern überhaupt auch den Fraken und Unanständigkeiten auf der Schaubühne der k. Hauptstadt der Zutritt auf immer verschlossen worden.

III. Um bestowentger sind die Gliedermännchenspielen mit derjenigen Ungebundenheit, mit welcher sie die unsflätigsten Zoten vorbringen, um das Gelächter des Pöbels zu erwecken, zu gestatten. Sie sind den Sitten desto nachtheiliger, da in denselben nicht nur gemeine Leute überhaupt, sondern hauptsächlich Kinder zugegen sind, deren Gemüth jedem Eindruck offen steht, und dadurch schon frühe angepestet wird. Es wäre also keine überflüssige Vorsorge, auch die Gliedermännchenspiele der Theatralcensur zu unterwerfen.

- Die Verordnung Ferdinands des III. vom 20. November 1642. Wort Brenten C. A. durch welche Gaukelen, und andere leichtfertige Spiele, Saittanzen und Komödien untersagt werden, weilen dadurch der gemeine Mann und die liebe

*J. Anny in Franß jul a. 1779 vinfatta  
 Aulpa in B. Kobinz yanz houbert.*

Jugend verführt wird : scheint die Marionettenspiele vor Augen gehabt, und verstanden zu haben.

112. Vielleicht würden die Schauspiele der Beförderung der guten Sitten zuträglich seyn, wenn die Schauspieler, die uns die Tugend lebenswürdig, die Laster absehungswerth vorzustellen haben, selbst von guten Sitten wären. Das Lob der Keuschheit in dem Munde einer Phryne scheint eine Satire. Daher denn die Sitten der Schauspieler und Schauspielerinnen, (dieses Wort im weitläufigsten Verstande genommen) vorzüglich die Aufsicht der Poltzey verdienen: wären die Sitten des Schauspielers untadelhaft; so stünde nichts im Wege, warum dieser nicht sowohl als jeder andre nützliche Stand auf die allgemeine Achtung Anspruch machen, und jeder rechtschaffene Mann, ohne zu erröthen, die Schaubühne betreten könnte.

113. Mit geringer Veränderung ist alles das, was in Beziehung auf die Sitten gesagt worden, auch auf die Höflichkeit und Sprache anzuwenden. Die Schaubühne ist vermögend, dem Umgang  
et.



einer Nation einen gewissen Anstrich der Artigkeit zu geben, und die Sprache der Gesellschaften zu reinigen. Aber, um diese beiden Endzwecke mit dem erstern zu vereinigen, muß die Nationalschaubühne vorzüglich der Gegenstand der öffentlichen Vorsorge werden q.

q Neben den vorerwähnten Endzwecken kann die Schaubühne auch dienen, gewisse herrschende Thorheiten, Mißbräuche, oder sonst Neigungen, die ihren Absichten in Wege sind, auf eine gelinde Weise abzuschaffen. Man übergebe den Thoren der Schaubühne, sagt Diderot, so darf man ihn nicht in das Tollhaus sperren.

II4. Vielleicht aber wird die Schaubühne in keinem Staate auf dem Fuße einer Sittenschule, sondern einzig als eine Ergötzlichkeit des Volkes betrachtet. Auch unter diesem Gesichtspunkte darf sie der öffentlichen Aufsicht nicht gleichgültig, oder sich selbst überlassen werden. Es ist durchaus nothwendig, das Volk auf gesittete Ergötzungen zu verweisen; und wenigstens über den Grundsatz unnachlässlich zu halten: Daß die Erholungen der Bürger den guten Sitten nicht nachtheilig

lig seyn sollen. Dadurch sind die extensiv  
 vorrirten Stücke, deren Anlage Unan-  
 ständigkeit, deren Ausarbeitung Schmutz  
 und cynische Auspielungen sind, nicht we-  
 niger von den Schaubühnen polizirter Na-  
 tionen zu verweisen. Ich habe es gewagt  
 \* diesen Stücken den Krieg anzukündigen :  
 man hat meinen Gründen Schmähungen  
 und dramatische Pasquille entgegen ge-  
 setzt. Die Wahrheit war darum nicht  
 weniger auf meiner Seite, und hat end-  
 lich gesieget †.

\* Mann ohne Vorurtheil I. Jahrgang IV. Litt. XVII.  
 Stück.

† Anmerk. des vorhergeh. S.

115. Wenn alles vorgekehrt worden,  
 was fähig ist, die guten Sitten einzufüh-  
 ren; so muß nun auch dasjenige aus dem  
 Wege geräumt werden, was diese Vor-  
 kehungen entkräften, und die Sitten ver-  
 derben könnte †. Dieses geschieht,  
 wenn den Lastern vorgebogen, mithin dies  
 selben gehindert, und die etwan bereits  
 eingeschlichenen ausgerentet werden.

116. In Ansehen der Sitten sowohl, als der Religion, und der politischen Meynungen der Bürger ist nichts fähiger den Lastern zu wahren, als wenn die Freyheit, alles, was der Religion, dem Staate, den Sitten, und einer guten Denkungsart entgegen ist, zu schreiben, und Schriften dieser Art zu lesen, begränzet wird. Die Büchercensur ist daher als eine der nothwendigeren Polizeyanstalten anzusehen.

117. Die Bestimmung einer solchen Censur ist: die Verbreitung irriger, ärgerlicher und gefährlicher Meynungen zu verhindern; und aus ihrer Bestimmung folget, daß ihre Gerichtsbarkeit sich auf alles erstrecken müsse, wodurch irrige, gefährliche, oder ärgerliche Meynungen verbreitet, oder sonst den Sitten nachtheilige Begierden erweckt werden können. Sie erstrecket sich daher nicht nur auf Bücher, sondern auch auf Schauspiele, Lehrsäße, & Zeitungen, alle öffentlichen an das Volk gerichteten Reden, Bilder und Kupferstiche, und was sonst

sonst immer eine Art von Dessenlichkeit,  
wenn man so sagen darf, an sich hat.

u Die älteste Verordnung in Ansehen der Bücher, die in der Sammlung östereichischer Gesetze aufbehalten ist, betrifft eigentlich seltische Bücher, deren Einführung und Verkaufung durch zu verschiedenen Malen wiederholte Befehle untersagt worden. S. C. A. Wortseltische Bücher. Die von Karl VI. hbstf. Kundenseltens unterm 18. Jül. 1715. ergangene Verordnung (Suppl. C. A.) kraft deren, schmähliche Bücher, Schriften, Gemälde, wie auch sehr schädliche und die R. Gesetze anzuspöndende, verkehrte, neuerliche Lehren, Bücher, Theses und Disputationes, künfftighin zu drucken. untersagt wird, bezieht sich auf vorhergehende Reichsstatuten. Ein umständlicheres Geis aber ist das bey Gelegenheit einer in Krems gedruckten Schmähschrift erlassene Normale vom 11. Jänner 1730. Suppl. C. A.

\* Ihre Majestät die regierende Souverainin haben hieüber, unter dem 20. Febr. 1754. circularien erlassen und die Drückung der zur Disputation auf dem Lande ausgelesenen Sätze ohne zu Wien eingeholte Hauptcensur, untersagt.

y Verordnung vom 18. Jül. 1715. S. daserne nun geistliche, oder weltliche.

z Verord. vom 11. Jänner oben: und vom 5. Jun: 1715. Suppl. C. A. und Verord. vom 18. Octob. 1647. C. A. Wort unzuchtige Bilder.

118. Die Aufsicht einer solchen Bücher-censur theilet sich über die Schriften, welche in dem Lande gedrucket, und die,

welche von außen eingeföhret werden; wie auch über andre in ihr Fach einschlagenden Sachen. In Ansehung der erstern sind die Buchdrucker dergestalt an sie anzuweisen, daß ohne vorhergehende Durchscheidung des Manuscripts bey Strafe der Confiscirung, und nach Beschaffenheit der Sachen und Umstände an Leib und Gut *a*, nichts gedrückt werde. Es ist daher eine nothwendige Vorsicht, die sogenannten Winkelbuchdruckereyen, das ist, *b* Buchdruckereyen an Orten, wo tüchtige Censores nicht bestellet werden können, abzuschaffen. In Ansehen der einzuzuföhrenden fremden Schriften haben die Buchhändler bey Einführung jedes neuen Verlags, der Censur einen Abdruck zu behändigen, und vor erhaltenem Admittitur, unter der angeführten Strafe, keinen Bogen zu verkaufen *c*.

*a* Verord. vom 17. Jul. 1715. Suppl. C. A. und 26. April 1754.

*b* Ebendaf. §. Wir beschlen, sehen!

*c* Die übrigen Abdrücke werden indessen entweder auf der Mauth, oder sonst einem hiezu bestimmten Orte aufbehalten. Herr v. Justi (Staatswirtsch. S. 95.) hält zwar dafür: daß es genug sey, die Buch,



Buchhändler zu verbinden, ein Exemplar von allen neu einzuführenden Büchern der Bücherzensur zum Durchsehen zu überreichen, ohne daß jedoch indessen der Verkauf, der auf ihre Verantwortung ankömmt, wenn die Bücher gefährlich sind, im geringsten aufgehalten werde. Nach dieser Meinung muß ein Buchhändler, alle von verschiedenen Wissenschaften handelnden, und in so vielerley Sprachen geschriebenen Bücher, die er verkauft, nicht nur selbst lesen, sondern auch beurtheilen. Wo soll man solche gelehrte Buchhändler hernehmen; dieß ist der Absicht der Censur gerade entgegen. Der Buchhändler wird zum Richter der Schriften gemacht, und seine Strafe ersetzt den Schaden nicht, den der vortheilige Verkauf eines übeln Buchs verursachen könnte.

II9. Uebrigens ist die Einrichtung der Censur gleichgültig: sie kann einzelnen Personen, oder Universitäten  $\Delta$  überlassen, oder auch einer eigentlich dazu verordneten Stelle aufgetragen werden. Auf welche Weise aber sie nun immer eingerichtet sey; so ist stets erforderlich, daß sie aus Männern bestehe, die in allen Theilen der Wissenschaften gründliche Einsicht besitzen. Aber, gleichwie die allzugroße Freyheit der Presse die Mutter des Unglaubens, der Empörungen, und der schändlichsten Ausgelassenheit werden kann; eben so fällt eine übertriebene Strenge der Bücheraufsicht, dem

Wachstume der Wissenschaften hinderlich. Um nun hierinnen den Willkürlichen vorzubeugen, sind dem bestellten Censoren gewisse Regeln zur Richtschnur vorzuschreiben; die Art und Weise aber, wie dem schädlichen Unterschleife und der Uebervorstellung in Ansehen der Presse vorzubeugen ist, wird ihrer eignen Vorsichtigkeit überlassen. Damit auch, was die verbotenen Bücher betrifft, niemand die Unwissenheit vorschützen könne, oder die Buchhändler, wenn sie Bestellungen von vielleicht unzugelassenen Büchern machen, durch vergebliche Her- und Rückfrachten nicht zu Schaden kommen; so ist nothwendig, daß von Zeit zu Zeit ein Verzeichniß der verbotenen Bücher durch den Druck bekannt gemacht werde.

â Aus der oben angeführten Verordnung vom 11. Jänner 1732. erhellet, daß die Censur ehemals der Universträße allhier anhängig gewesen.

s 67.

120. Die Erfahrung bestätigt es, daß der Müßiggang die Pflanzschule der Laster ist. Man beugt also den Lastern vor, wenn

wenn man dem Müßiggange vorbeugt: und es ist ganz kein Zweifel, daß schon er allein von der Polizey geahndet, und jeder Bürger, auch den das Glück durch Mittheilung größerer Güter der Nahrungsforge entladen hat, zu einer Beschäftigung angehalten werden mag. Die oberste Gewalt hat ein Recht, alles dasjenige aus dem Wege zu räumen, was dem Fortgange der guten Sitten nachtheilig, und den Lastern beförderlich ist; sie hat ein Recht, den schicklichsten Gebrauch der gemeinschaftlichen Kräfte zu bestimmen g. Ist nun, woran niemand zweifelt, der Müßiggang den Sitten nachtheilig, befördert er die Laster, werden durch denselben ein Theil der Kräfte, welche nutzbar angewendet werden könnten, unthätig und unnütze; so ist ihr Recht, demselben bey allen Bürgern zu wahren, gänzlich nicht zweydeutig. Jedem Rechte der obersten Gewalt aber muß von Seite der Bürger eine Pflicht zugesagen, da sie ihre Folgsamkeit schuldig sind.

b Dürfen sie ihre einzelnen Kräfte zu keinem andern Endzwecke anwenden, als wozu die gemeinschaftliche Kraft bestimmt

ist i, so kann es ihnen um desto weniger frey stehen, sie gänzlich unnütze zu lassen.

f 115.  
g 10.  
h 9.  
i 10.

121. Die gesetzgebende Klugheit muß die Mittel an die Hand geben, auf welche Art dem Müßiggange am schicklichsten vorgebaut werde. Die allgemeinen Vorkehrungen sind: daß die Nahrungswege durch eine geschickte Leitung der Handlung für das Maß der Bevölkerung zureichend, und nicht durch freywillige Bande verengenget sind; daß jede nützliche Beschäftigung ehrbar, der Müßiggang und jede unnütze Beschäftigung verunehrend ist; daß dieser Grundsatz k der Jugend durch die Erziehung wohl eingepägt; daß der Geislichkeit aufgetragen wird, das Volk zu belehren: das Almosen, welches sie zur Arbeit tauglichen Menschen geben, weit entfernt, ein verdienstliches Werk zu seyn, sey vielmehr eine Nahrung des Müßigganges, und ihr zur Anzeit sich äufferndes Mitleiden eine Ursache und Gelegenheit der Laster: die beson-

de

Deren sind vorzüglich folgende: Die Abstellung des Bettelns: eine genaue Aufsicht, wodurch sich im Staate jedermann ernähre: die Einschränkung aller unnützen, dem Müßiggange ähnlichen Beschäftigungen: die Verminderung der Studierenden: eine gute Zucht des Hausgesindes: und um diesem allem die rechte Wirksamkeit zu geben, wohl eingerichtete Zucht- und Arbeitshäuser.

k 161. Berord. vom 12. Jul. 1732. Suppl. C, A. T. II.  
wie aber an Erziehung.

122. Wenn diejenigen Armen, welche ihrer Leibesgebrechlichkeit und des hinfälligen Alters wegen sich nicht selbst den Unterhalt gewinnen können, verpfleget werden; so ist keine Ursache, warum auch nur ein einziger Bettler im Staate vorhanden seyn sollte. Es soll daher das Almosengeben auf der Strasse, in Kirchen, in Häusern, in Klöstern *l* abgestellt; es muß das Betteln verboten *m*, und zwar unter was immer für einem Vorwande *n* verboten seyn. Es müssen Wachen bes-



stellet werden, (es seyn nun eigentliche, oder daß der ordentlichen Wache der Auftrag zugleich gemacht werde) welche die diesem Gebote entgegen Handelnden einziehen. Dem Verbote ein Gewicht beyzulegen, müssen gegen die Uebertreter Strafen verhängt seyn, die nach den Stufen des Ungehorsams und der Widerspenstigkeit, zu verschärfen sind. Die tüchtigen werden in Arbeitshäuser gebracht, oder zu Soldaten weggenommen. Wenn einige das zweytemal ergriffen sind, soll der Arbeit eine Züchtigung beygesellet werden *p.* Und wenn dieses nicht zureicht; so sehe ich nicht, was den Gesetzgeber abhalten könnte, den muthwilligen, und gegen alle Züchtigung fühllosen Müßiggänger auf eine Zeitlang zu dem Festungsbaue in Fäseln zu verdammen *q.*

1 So löblich die Absicht der Ordensklöster war, welche die Freygebigkeit gegen Arme ihren Brüdern empfohlen haben: so sehr ist hingegen der Reichthum, oder das sogenannte Geispend, welches von den begüterten Klöstern, und die Klosterjuppe, welche von den Mendikanten ausgegeben werden, dem Müßiggange beförderlich. Oesterreich, besonders von St. Pölten hinauf gegen und ober der Enß, wimmelt von Müßiggängern, die im Lande  
uns

umherlaufen , und es ihr einziges Geschäft seyn lassen , die Frengebigkeit der Ordensleute zu mißbrauchen. Die Klostersuppe ist die ordentliche Nahrung der Trägen, und diejenige , welche der studirenden Jugend gegeben wird , kann man als die Pflanzschule so vieler studierten Laugenisches ansehen. Es wäre zu wünschen , daß diese Mildthätigkeit in eine andre dem gemeinen Besten nutzbarere verändert würde.

10 Die älteste Verordnung , welche die Sammlung des Coder aufbehalten , ist vom 16. Jänner 1679. unter dem Worte : Bettlergestindel , welche durch verschiedene , bennabe unzählige andre bestätiget, erneuret , verschärft worden. Der Sammler der beiden Theile des Suppl. hat deren so viele zusammengebracht , daß es der Raum nicht zuläßt , sie alle anzuführen. Eine der umständlichen ist die Verordnung vom 26. Jul. 1717 und vom 17. Jänner 1724. denn ein neueres vom 9. Septemb. 1756. an alle Kreisämter erlassenes Normale , und ein vom 13. Oktob. 1764. ergangener gemessener Befehl.

11 Die erste angeführte Verordnung vom 20. Jul. ( Suppl. T. I. ) liefert gleichsam ein aus den vorhergehenden Generalien gezogenes Verzeichniß der verschiedenen Vorwände ; unter welchen das müßige Volk den Städten , noch mehr aber dem offenen Lande beschwerlich fällt. Bettelstudenten , sowohl immatriculirte , als von den Studien längst abgestandene verhehlte Leute , unter dem Scheine der Heiligkeit dem Betteln nachziehende Eremiten , Geistliche und Nonnen , abgedankte Soldaten , Stadtkwartierweiber ( statt deren heute die Weiber der Sicherheitswache gesetzt werden können ) Pilgrimage und bey dem Türken Gefangene , Abbrändler und Kirchensammler , Abdeckyr , Gerichtsdienner , Schäfer , Halter ,  
( die

( dieser Provinzialausdruck bedeutet einen Hirten des größeren Viehs ) zu welchen allen man hinzuhun könnte, die Ruchlosen, die unter dem Scheine edelhafter und Grauen erweckender Wunden und Gebrechen sich das Mitleid der vorübergehenden erstehen.

- o Verordnung vom 24. Jul. 1671. C. A. Wort Zuchthaus. Verord. vom 20. Jun. 1717. § 8. vom 17. Jänner 1724. nebst mehreren andern Suppl. C. A. T. II. und vom 13. Oktob. 1764. im Ansehen des erstern, im Ansehen des andern: Verord. vom 26. Aug. 1693. Suppl. T. I. S. Febr. 1698. C. A. Wort Bettler: und mehrere andre, nebst einer neuern vom 9ten Sept. 1756.
- p Verordnung vom 16. Jänner 1679. C. A. Wort Bettlergesindel, und 19. Jun. 1700. C. A. Wort Bettler.
- q Die erst angeführte Verordnung verurtheilt öfters betretene Bettler nicht nur in ein Zuchthaus, allwo sie mit Ruchen gestrichen werden sollen, sondern auch zur Schanzarbeit auf eine Gränzfestung, und nach Umständen, andern zum Beispiele 99r zum Tode.

124. Um aber dem Bettelgesinde den Aufenthalt gleichsam unmdglich zu machen, muß nicht nur ihre Aufnahme in Häusern und Gasthöfen bey schwerer Strafe untersagt r, auch dieserwegen öftere Nachsichtung gehalten r, und sonst ihnen jeder Unterschleif benommen werden r, sondern es muß den Magistratspersonen selbst nicht un-

ungestrakt dahingehen , wenn sie in einer so wichtigen Sache einer Nachlässigkeit überzeuget worden u.

1) In allen den angeführten Verordnungen ist sowohl den Hausinnhabern , als den Rietleuten die Aufnahme der Bettler , und anderer unbeschäftigten Leute untersaget , besonders aber den Gastwirthen: S. C. A. Wort Bettler Verord. vom 19. Jul. 1700. Verord. vom 27. Oktob. 1723. vom 10. Nov. 1727. vom 11. Jul. 1732. Suppl. C. A. T. II.

2) Die Bettlerdistationen sind von jeher in allen wegen Abstellung des Bettelns ergangenen Verordnungen befohlen worden. S. alle angeführte Verord. Damit aber dieselben nicht dadurch fruchtlos gemacht würden , daß sich die Bettelleute in gewisse Orte flüchteten , die entweder wegen eines Vorrechtes , als Gesandtenhäuser , wegen Ehrerbietigkeit , als Kirchen ; Kirchhöfe , die k. Burg , oder wegen Befreyungen , als Freyhäuser , deren Nachsuchungen nicht unterworfen zu seyn scheinen ; so ist auch dießfalls die gehörige Vorsichtigkeit nicht zu verabsäumen. Laut Verord. vom 19. Jun. 1700. C. A. Wort Bettler werden zwar Bettler und anders unnützes Gesind aus den Freyhäusern nicht mit Gewalt hinweggenommen ; aber es wird den Eigenthümern dieser Freyhäuser befohlen , dieselben auszuhändigen ; und diese Verordnung ist durch andre ; vom 20. Jun. 1717. §. als beschlen wir ; Suppl. C. A. T. I, vom 27. Oktob. 1723. §. Solschemnach ; vom 17. Jänner 1724. 9. Kap. vom 12. Jul. 1732. §. Nach dem durch Suppl. C. A. T. II. wiederholt , und im Falle der Widerspenstigkeit befohlen , sie mit

Gewalt herauszunehmen. In eben dieser lehrert angeführten Verordnung ist wegen der Gesandtenhäuser, Kirchen und Bezirks der Burg gleichfalls das Nothwendige festgesetzt worden.

- t Weil durch die vorhergehenden vielfältigen Varente den Bettlern die Aufnahme erschweret worden: theils auch, um den ihrer erwählten Lebensart bequemsten Gegenden näher zu seyn, haben sie an den Strassen bewegliche und unbewegliche Hütten zu ihrem Aufenthalte erbauet, welche aber laut Bettlerpatent vom 1. Oktob. 1723. als lassen: gegen das End Suppl. C. A. T. II. nieder zu reissen befohlen worden.
- u Verord. vom 12. Febr. 1695. C. A. Wort Bettler und beynabe allen angeführten andern Verordnungen.

124. Beynabe in allen Staaten sind die angeführten, oder ähnliche Befehle und Anstalten gegen die Bettler vorhanden; dennoch aber hat der Erfolg mit der Hoffnung nicht übereingestimmt. Man ist also darauf verfallen, die Bettler außer Landes zu schieben *x*, fremden den Eintritt über die Gränzen zu verlagern, die Zollbedienten zu Aufsehern zu bestellen, damit keine hereindrängen, den Schiff- und Fuhrleuten zu verbieten, keine in das Land zu bringen *y*, endlich auch die Freyheit zu heurathen, einzuschränken, und diese selbe brodtlosen Leuten *z* ganz zu benehmen.



men. Der Gesetzgeber, der den Werth der Menschen kennet, und Hände zu nützen weis, wird solche Gesetze aufheben; und anstatt jemanden abzuschaffen, jedermann beschäftigen. Wenn so viele und wohl überdachte Gesetze ohne Folgen sind; so ist es nicht ihr Fehler, sondern sie werden nicht mit hinlänglichem Nachdrucke gehandhabet.

z Die ältesten Verord. die oben angeführt worden, haben diesen Fehler allen neuern mitgetheilet, S. alle angezogenen Parente, insbesondere aber eines vom 15. März 1725. Suppl. C. A. T. II. wodurch befohlen wird, sogar Landesfinder, die in fremden Kriegsdiensten gestanden, aus dem Lande zu schaffen.

y Verord. vom 17. Jänner 1724. Kap. 10. vom 7. April 1733. vom 12. Jul. e. d. g. vom 19. Oktob. 1730. Suppl. C. A. T. II.

z S. Verord. vom 12. Jul. 1632. §. So viel aber das künftige: Suppl. C. A. T. II.

125. Wenn jeder Bürger verbunden ist, Rechenschaft zu geben, womit er sich beschäftigt, und seinen Unterhalt gewinne, und wenn die, bey welchen diese Rechtfertigung geschieht, keine andere Beschäftigung gelten lassen, als die der

Be-

Bestimmung eines rechtschaffenen Bürgers zusaget; so wird die Zahl derjenigen, die sich auf eine der gemeinen Wohlfahrt nachtheilige und den Sitten gefährliche Art zu ernähren pflegen, als Spieler vom Gewerbe, Goldmacher, Schatzgräber, u. d. g. gar bald von selbst abnehmen, und durch ein so einfaches, gar nicht schweres Mittel dem Müßiggange die Thüre verschlossen werden. Eben das Familienverzeichnis, woraus bey Seelenbeschreibungen die Haustabelle gemacht wird, soll die Beschäftigung zugleich mit anzeigen, und diejenigen, welche der Hausinhaber im Verdacht hätte, daß ihre Anzeige ungetreu sey, sollen den Kommissären, oder der Grundobrigkeit gemeldet, die Gründe des Verdachts angeführet, und sie die Wahrheit ihrer Anzeige darzutun, angehalten werden.

4 121:

1 54:

Es ist wenigstens bey der arbeitenden Klasse des Volkes dem Hauseigentümer nicht schwer, zu sehen, ob ein Riethmann sich in der That mit etwas beschäftige. Wenn nun z. B. einer sich als einen solchen Handwerker anzeige, der sein Gewerbe mit

mit Hämmern und andern lauten Geräthe treiben muß, und man hätte nie die Schläge des Hammers im Hause gehört; so wäre gegen Ihr gegründeter Verdacht vorhanden.

126. Die Neigung, sich ohne große Mühe, und Anstrengung zu ernähren, war die Erfinderin von unzähligen Beschäftigungen und Künsten *d*, durch welche sich der Müßiggang fortgepflanzt, den Manufakturen und Gewerben Hände, und Fähigkeiten, dem Staate nützliche anwendbare Bürger entzogen werden. Welcher Widerspruch! So viele nützliche Beschäftigungen und Gewerbe sind in Zünfte eingeschränket, und zu einer gewissen Zahl herabgesezt, indessen den unnützen die Freyheit unbenommen ist, sich in das Unendliche zu vermehren. Der Gesetzgeber soll dieselben in den Augen des Volkes unwerth machen, und sie in die engsten Gränzen, in welche es möglich ist, und zum Theile, die Erholungen des gemeinen Mannes es zugeben, einschließen. Er wird diese Absicht ganz leicht erhalten, wenn er neben der im vorhergehenden Satze angeführten Aussicht, noch das Gewicht der

Abgaben so schwer derley unnützen Beschäftigungen aufleget, daß nunmehr die Beschwerlichkeit davon eben so zurückhalte, wie vorher die Leichtigkeit eine Anlockung war.

§ 121. Man wird nicht leicht ein vollständigeres Verzeichniß solcher unnützen Beschäftigungen liefern können, als der C. A. unter dem Worte Spielgrafenamt liefert: Thürmer, Organisten, Positiver, Kleinzimble, Instrument- und Laurenschläger, Hárpfler, Geiger, Pfeifer, Schwägler, Hackbretler, und andere dergleichen, welche Hoch- Mahlzeiten und Bankete um die Bezahlung bedienen, wie auch theils derselben auf den Tanzböden, in den Wirthshäusern und Tabernen mit ihrer gemeinen Kunst aufmachen: ingleichen Frenschter, Hafenschüper, Glückshafner, Komödianten, Gaukler, Seilfahrer, Holzhüper, Trummelschläger, Leurer, Vären- Affen- Hunds- Tanzmacher, Schwerdfänger, Frenfinger und Singerinnen, Käufer, Buchficher, Trachter- Würfel- Taschens- und dergleichen Spieler, Schalksnarren und Schalksnarrinnen, und alle andre, so vor den Leuren Spiel und Kurzweil, auf den Jahr- Wochenmarkt und andern Fest- und Feiertagen um das Geld machen ic.

127. Das Uebermaß der Studierenden fällt am deutlichsten ins Gesicht, wenn man ihre Menge gegen den wenigern  
 Mem-

Nemtern hält, zu welchen sie einst können angewendet werden. Diese Vergleichung überführet jedermann von der Nothwendigkeit, die Zahl derselben in das Enge, und in ein Ebenmaß zu ihrer künftigen Bestimmung zu bringen. Leute, die ihre Jugend in den Schulen verleben, werden in dem Schatten der Gelehrsamkeit zu Handarbeiten zu träge, und ihre einzige Zuflucht ist, sich irgend in ein Kloster zu werfen. Man würde also nicht alles, aber man würde auch nicht eben nur die gewähltesten Talente zu dem Studiren zulassen, wie vielleicht jemand dafür halten dürfte. Es giebt in dem Staate so manche Federbedienungen, welche ein mittelmäßiges Talent sehr wohl versehen kann. Die Künste hingegen, die Handlung, die Manufakturen fodern nicht weniger, als die Wissenschaften große Genien, wenn sie auf einen gewissen Grad der Vollkommenheit erhoben werden sollen. Der Gesetzgeber muß die Talente unter die verschiedenen Stände mit einsichtsvoller Unparttheylichkeit zu vertheilen wissen.



128. Die gute Zucht des Hausge-  
 findes *f* wird durch eine wohl eingerich-  
 tete Gesindordnung erhalten. Wenn  
 von den Gesindherren, und der Polizey  
 strenge darüber gehalten wird; so ist sie  
 eines der kräftigsten Mittel, die Zahl der  
 Müßiggänger kleiner zu machen, indem sie  
 den Müßiggang gleichsam unmöglich  
 macht. Unter dem Worte Gesinde be-  
 greift man alle, die sich auf längere  
 Zeit in Privatdienste begeben. Der  
 Endzweck einer solchen Gesindordnung ist  
 dreyfach: dem Muthwillen von Seite  
 des Gesindes, der Härte von Seite  
 der Herren vorzubeugen, und die  
 Anzahl des herrenlosen Gesindes zu  
 vermindern. Hierauf also muß bey  
 Entwerfung einer Gesindordnung das Aus-  
 genmerk gerichtet seyn.

*f* 121.

2 Die Dienstbotenordnung vom 15. Jul. 1652  
 C. A. S. II. enthält daher ein unvollständiges  
 Verzeichniß. Die erneuerte Dienstbotenordnung  
 vom 12. August 1755. hat zwar kein solches  
 Verzeichniß: sie begreift aber laut Artikel I. alle  
 bey der Stadt, und auf dem Lande um den  
 Lohn dienende Manns- und Weibspersonen  
 ind:

Indgefamte und insonderheit, und was sie immer für Bedienstungen von dem Höheren bis auf den niedrigsten bey den Privatis auf sich haben.

129. Der Muthwillen des Dienstgesindes äuffert sich in dem unzeitigen Dienstverlassen, in unbilligen, unmässigen Foderungen, in Verweigerung der Arbeit, in Betrügereyen und Untreue, in merklicher Nachlässigkeit, und dem dadurch den Herren verursachten Schaden, und in Unehrethetigkeit gegen die Gesindhalter.

130. Das unzeitige Dienstverlassen einzustellen b, müssen zu den Dienstveränderungen einige Termine festgesetzt, außer dieser Zeit aber, den einzigen Fall einer Heurath, oder merklichen Glücksverbesserung ausgenommen, nicht erlaubt seyn, den Dienst zu verlassen. Wo dergleichen gesetzmässige Dienstbotenmlethzeit nicht eingeführt ist, muß wenigstens eine Aufkündzeit festgesetzt werden, binnen welcher sich die Herrschaft um einen andern tauglichen Dienstbothen umsehen könne z.

Sowohl in den Termnen zu Dienstveränderungen, als in den Aufkündzeiten ist in Ansehen des flachen Landes, und der Städte nothwendig ein Unterschied zu beobachten. Die Zeit des Dienstwechsels muß bey dem ersten auf die Wintermonde verlegt seyn, wo die Gesindhalter durch die Austragung des Gesindes in ihren landwirthschaftlichen Verrichtungen nicht gehemmet werden. Es ist auch für beyde Theile nothwendig, zur wechselweisen Aufkündzeit auf dem Lande eine längere Frist zu bestimmen. Sowohl Dienste als Gesind sind daselbst nicht so häufig, daß die Verabschiedeten sogleich anderwärtig unterkommen, oder die Gesindhalter anständige Dienstleute auffinden könnten. Alles Dienste verlassen außer diesen gesetzmäßigen Wechselzeiten muß der Strafe unterliegen; um desto mehr auf das heimliche Entlaufen *k*, auf Zusammenschwürungen *l* des Gesindes, auf das Abreden *m* eine empfindliche Züchtigung gesetzt, und sowohl heimlich entlaufene Dienstboten zu beherbergen, als überhaupt Dienstleute ohne Abschied anzunehmen, strenge verbo-

ho.

koten seyn. Dieses letztere ist der Punkt der Befindordnungen n.

n 129,

z In der angeführten Dienstbotenordnung vom 15. Jul. 1688. §. V. ist die Aufkündzeit auf 4. Wochen, in der Lehrern aber, Artikel II. verordnet worden, daß diejenigen Dienstboten, welche sich auf eine gewisse Zeit verdingen, diese Zeit auszuhalten schuldig seyn: die aber keine gewisse Zeit bedungen haben, wenigstens 14. Tage vor der Austragung aufkünden sollen.

k Dieses ist sowohl in der ältern Dienstbotenverordnung §. II., als der neuern, Artikel 4. unter einer nach Beschaffenheit der Umstände zur billigen Spiegelung der andern angedrohten empfindlichen Züchtigung un- terlagt. Da in der ersten Dienstbotenordnung §. IX. und letztern, Artikel IX. verordnet wird: die Dienstboten sollen, wenn sie in Dienst treten, ihre Truhen und andre Sachen mit sich bringen; so hat das Gesetz das heimliche Entlaufen dadurch erschweren wollen.

l Die ältere Befindordnung erwähnt §. X. einer Zusammenschwörung des Gesindes, insonderheit aber der Kutscher, welche einem und andern in Dienste zu treten, nicht gestatteten, bevor nicht der, welcher etwa überltn Verhaltens wegen des Dienstes entsetzt worden, seinen Lohn empfangen hätte: und es wird befohlen, zur weiteren Vorkehrung, dergleichen Zusammenschwörungen anzudeuten. Die neuere aber, Artikel VII. setzt auf das Zusammenschwören der Dienst- boten, ihre Dienste sämtlich auf einmal zu verlas- sen, die Strafe der Schandbühne, und die Abschal- tung.

m Aeltere Gesindord. S. V. neuere Artikel 6.

n Aeltere Gesindord. S. I. III. IV. Neuere Artikel V.  
 In der alten Gesindordnung S. VI. wird den Herren, oder Frauen, welche Gesinde mietzen, so keinen Abschied erhalten hat, im Falle sie bestohlen, geschwähet, oder verunehret werden, die gerichtliche Genugthuung versaget.

131. Den unbilligen und unmäßigen Forderungen o des Dienstgesindes Schranken zu setzen, muß für alle, wenigsten die geringeren Gattungen der Diensteleute, in Ansehen des Lichlohns, der Nahrung, der Kleidung p, der Daran- gabe q, und der üblichen Geschenke, als zum neuen Jahre, Namenstage, u. d. g. eine gewisse Taxe r gesetzt werden, welche zu überschreiten, nicht erlaubt seyn soll. Die Dienste des Gesindes sind an sich selbst ein Gegenstand der Polizeytaxe: und es muß überhaupt zum Nutzen der Herren und Zucht des Gesindes gerethen, wenn der Dienstbot durch Wechsel des Dienstes sich seine Umstände zu verbessern, nicht hoffen kann. Um diese Taxen nicht durch Seitenwege zu vereiteln, würde den Gesindhaltern nützlich unterfasset werden, die Livreyen nicht mit Gold, oder



oder Silbertrassen s zu besetzen: denn, da am Ende des Jahres die Livereyen den Bedienten heimfallen; so ist dieser Pracht in der That nichts anders, als eine Erhöhung des Lohnes unter einem andern Namen. Selbst der Freygebigkeit gegen Dienstleute sollten Gränze gesetzt seyn. Eine solche Beschränkung würde wenigstens nicht unbilliger seyn, als die Beschränkung der Freygebigkeit unter Ehrenten laut des römischen Rechtes. Man wende nicht ein, daß man dadurch der Herrschaft das Mittel entreiße, einen treuen Dienstboten zu unterscheiden. Es ist dem Staate nicht daran gelegen, daß dieser, oder jener Herr einen bessern, sondern daß alle Herren gute Dienstboten haben. Sollten aber außerordentliche Dienste, z. B. eine Wartung bey langwierigen Krankheiten, oder d. g. einer besonderen Belohnung würdig zu seyn scheinen; so könnte dieselbe durch die Hände des Gerichts, dem die Ursache des Geschenkes mit anzuführen wäre, gegeben, und durch diesen Weg die verderbende Freygebigkeit gehemmet werden.

• 129.

p Neuere Gesindord. Artikel 10. setzet nur dasjenige aus, was einem in Livren stehenden bey Ausstrerung nach einer gewissen Zeit zu lassen sey.

q Aeltere Gesindord. §. 13. neuere Art. 8.

r Eine gewisse Taxe, die sich, wie aller Arbeitslohn, nach dem zeitlichen Preise der Nothwendigkeiten richten, und bey einer merklichen Veränderung desselben gleichfalls geändert werden muß. In der alten G. O. §. 12. ist zwar allen Herren befohlen worden, den zu einer unbilligen Höhe gestiegenen Lohndienst herabzusehen: allein dieses ist nicht die Sache für Privatleute, sondern für die Polizen.

s Verordnung vom 29. May 1754.

132. Es ist unmöglich, alle die verschiedenen Fälle, worinnen man der Dienstheten benöthiget seyn kann, zu bestimmen; folglich eben so unmöglich, die verschiedene Arbeiten von denselben zu bedingen. Damit also durch unzeitliges Weigern des Gesindes z. der Dienstherr nicht zu Schaden komme, oder wenigstens in Verlegenheit gesetzt werde; so soll es keinem Dienstheten erlaubt seyn, sich einiger ihm aufgetragenen Arbeiten zu weigern u, es wäre denn offenbar eine solche, welche er zu verrichten nicht vermögend, oder auch, welche für den Dienst, zu welchem er sich bedungen, offen-

offenbar unschicklich ist. Die Herren müssen zur Wirksamkeit dieses Verbots mit einer Zwangmacht bewaffnet  $\alpha$  seyn. Besonders aufrührisches Gesind, bey welchem die Zwangmacht ohne Wirkung ist, soll nach geschעהener Anzeige selbst von dem Gerichte, andorn zur Warnung scharf, und nach Umständen öffentlich gestraft werden.  $\gamma$ .

$\alpha$  121.

$\alpha$  Ueltore Ges. Ord. §. V. neuere Art. II.

$\gamma$  135.

$\gamma$  Alte Ges. Ord. §. V. neue Art. II.

133. Die größeren Untreuen  $\alpha$  und solche Betrügeren, wodurch dem Gesind, halter ein merklicher Schaden zugefüget wird, werden rechtmäßig dem peinlichen Verfahren unterworfen  $\alpha$ . Kleinere Entfremdungen aber, oder Veruntreuungen, welche durch höheres Anrechnen und weniger an Masse und Gewicht bringen, verübet werden, muß wenigstens durch die darauf gesetzte Strafe des Zuchthauses, der Schandbühne, oder gerichtlicher Ruthenstreiche Einhalt

halt gethan werden. Es wird auch zur Treue des Gesindes beitragen, wenn es erlaubt ist, den auf einer Untreue betretenen Dienstboten, wosferne es dem Gesindshalter ansteht, sogleich zu verabschieden, wenn aber zugleich vorgeschrieben ist, dem ihm ertheilten Abschiede diese Ursache seiner Entlassung einzuverleiben. Ueberhaupt sollen die Abschiedsbriefe nicht bloße Förmlichkeiten seyn, sondern nach dem wahren Verdienste des Gesindes und seinem Wohl- oder Uebelverhalten ertheilet werden. Um die Gesindhalter hiezu zu zwingen, würde derjenige, welcher einem, der Untreue, oder sonst übler Aufführung wegen entlassenen Dienstboten einen Abschied ertheilte, ohne seines Verbrechens dartunnen zu erwähnen, und dadurch einen andern, der auf guten Glauben des Zeugnisses den Dienstboten angenommen, zu Schaden brächte, verbunden seyn, diesen Schaden zu vergüten. Damit aber das Gesind auf seines Herren Namen nichts erborgen, oder sonst unter dem Schelne, als geschähe es für die Herrschaft selbst, verpfänden, und heimlich verkaufen könne,

so muß Erödlern u. d. g. Krämeru, welche sich mit Kaufe und Verkaufe alter Sachen nähren, vom Dienstgesinde ohne Vorwissen der Gesindhalter, etwas zu kaufen, nicht nur bey unentgeltlicher Zurückstellung, sondern auch bey Leibesstrafe verboten seyn. Diejenigen, welche, ohne sich anzufragen, geborgt hätten, sollen weder an den Herren, noch an den Dienstboten eine gültige Forderung stellen können.

z. 129.

6. Neue Ges. Ordn. Art. 13.

Die Alte Ges. Ord. §. 13. wird befohlen, dem sich Übel verhaltenen Gesinde gar keinen Abschied zu geben. Allein dieses scheint durch den 12. Art. der neuen geändert; wodurch jede Herrschaft einen Abschied zu ertheilen verbunden ist. Wenn, wie wir es fodern, das üble Verfahren darinnen angezeigt wird, und niemand ohne Abschied ein Gesind dinge darf, so wird eine gute Afführung des Gesindes, welches fortkommen will, zu einer Nothwendigkeit.

z. 134. Die Nachlässigkeiten des Dienstgesindes, die Unachtsamkeiten, wodurch die Gesindhalter entweder auf einmal, oder weil sie öfters geschehen, durch  
vers



verschiedene kleinere Theile einen beträchtlichen Schaden leiden, werden dadurch verhütet, daß der Dienstoff, der durch sein Versehen daran Schuld trägt, denselben von seinem Lohne zu ersetzen habe. So hart auch eine solche Verordnung scheinen dürfte, so ist sie dennoch bey nahe unumgänglich; nicht nur, weil Verweise und Ermahnungen wenig ergiebllich sind, daß Gesind vorsichtiger zu machen; sondern auch, damit dem Muthwillen vorgebauet werde, durch welchen böshafte Dienstleute sich unter dem Scheine der Unvorsichtigkeit und des Versehens an ihren Herrschaften zu rächen, keinen Anstand nehmen würden, wenn es nicht erlaubt wäre, sich wegen derselben an ihnen zu entschädigen.

z 129.

135. Wenn die übrigen Wege des Muthwillens beschränket sind, so wird das Dienstgesind wenigstens noch mehr unehr-  
erbietiges Betragen *a* beschwerlich fallen, wosferne es hier an gesetzmäßiger Vorsichtigkeit mangelt. Durch die Verbindung in einen Dienst entsteht immer zwischen dem  
Herrn

Herrn und Dienstboten ein Verhältniß des Ansehens und der Ehrerbietigkeit, ohne welches die häusliche Ordnung nicht bestehen kann. Wenn das Gesind dieser Ehrerbietigkeit durch freche Reden, oder auf andere Weise zu nahe tritt, so müssen dem Herrn verhältnißmäßige Besserungs- und Strafmittel zugestanden seyn, diese Ordnung herzustellen, und handzuhaben. Die Fälle sind oft so beschaffen, daß eine gerichtliche Anklage ein zu langsames Mittel ist; sie sind oft zu unerheblich, als daß die Gerichte darüber angegangen werden sollten. Ein Haushälter, besonders von der arbeitenden Klasse, dessen Stunden seinem Brodte zugezählet sind, würde durch solche Weitläufigkeiten zu viel versäumen; und um nichts zu versäumen, die Beleidigungen seines Gesindes zu ertragen gezwungen seyn. Alle Gesindordnungen sind in diesem Stücke mangelhaft: und es scheint, eine den Hausvätern mit gehöriger Mäßigung in solchen Fällen zugestandene häusliche Züchtigung zur Vollständigkeit einer Gesindordnung unentbehrlich. Nur kömmt es darauf an, zu bestimmen, worinnen diese häus-

Häusliche Züchtigung bestehen soll. Die Geldstrafen würden dem Geize mancher Gesindhalter willkommen seyn, um den Dienstboten seines mühsam verdienten Lohnes zu berauben: die Dienstentlassung ist in Städten keine Strafe, weil hier leicht andere Dienste zu finden sind; auf dem Lande aber, wo die Dienstleute, wie die Anmischung bereits gemacht worden, weniger zu entrathen, und nicht so leicht zu ersetzen sind, würde sie dem Herrn so sehr, als dem Weggeschickten empfindlich fallen. Es ist also nur eine körperliche Strafe übrig, worinnen die Strenge der Gesetze dem Gesindhalter Maß und Ziel auszeichnen mußte.

d. 129.  
 a Neue Ges. Ordn. II.

136. Der zweyte Endzweck einer guten Gesindordnung ist, diejenigen, welche das Schicksal zum Dienen verurtheilet, gegen die übermäßige Strenge der Herren zu vertheidigen f. Es muß daher durch die Gesindordnung dem Dienenden von Seite der Herrschaft seine Nuzung, seine Kleidung, sein Lohn, nach Verschiedenheit des Dienstes

stes versichert seyn *f*. Es muß gegen die Beschneidung seines mit Schwelge und Mühe erworbenen Verdienstes, durch den Abzug eines jeden unbeträchtlichen, ohne Vorsatz und Nachlässigkeit, aus bloßen Versehen zugefügten Schadens, gehörige Vorsehung gemacht werden *g*. Der Gesindhalter muß in Ansehen der ihm zugestandenenen häuslichen Züchtigung nicht ungebundene Hände, und wegen eines jeden leichten Verbrechens ein unbegrenztes Recht haben, dem Dienstboten auf das härteste mitzufahren *b*. Wenn es dem Gesinde nicht erlaubt ist, plötzlich aus dem Dienste zu treten; so muß es auch den Gesindhaltern nicht frey stehen, das Gesind ohne vorhergehende Aufkündigung fortzuschicken *i*, noch einen Dienstboten, der nach gesetzmäßig festgestellter Aufkündigung seine Entlassung verlanget, mit Gewalt aufzuhalten, ihm seinen Abschied zu verweigern *k*, oder, wenn er sich redlich und getreu verhalten hat, einen schlechten Abschied zu ertheilen: und was solche unruhmllichen Kunstgriffe mehr seyn mögen.

f 129.

g Neue Ges. Ordn. Art. 2. wegen Darangelds, und 13. wegen der Lidereyen. In Ansehen des rückständigen Dienstlohns alte Ges. Ord. §. VI. neue Art. 14.

h Neue G. O. Artik. 14.

i Eben daselbst.

k Alte Ges. Ord. §. V. neue, Artikel 14. Besonders ders dienen hier Kranke, oder in einem Dienste alt und gebrechlich gewordene Dienstboten das Mitleid und die Vorsehung der Gesetze.

l Alte G. O. §. IV. und VIII. Neue Art. 12.

137. Zu mehrerer Befestigung der wechselseitigen Pflichten und Rechte hat man in verschiedenen Orten für nothwendig erachtet, ein eigenes Gesindgericht aufzustellen *m*, wo sowohl die Gesindhälter gegen die Dienstboten, als auch die Dienstboten, in den Fällen, worinnen sie gegen ihre Herren eines Schutzes bedürftig sind, ihre Beschwerden anzubringen haben. Das Dienstgesind macht einen sehr großen Theil in dem Staate aus, und ohne Zweifel sind dabey tägliche Entscheidungen, und nach Beschaffenheit der Umstände, augenblickliche Vorkehrungen nothwendig; es ist also ein solches Dienstbotengericht zur Handhabung der Gesindordnung unumgänglich erforderlich. Diese Gerichtsstelle  
muß



muß, wenn sie anders die gehörige Thätigkeit haben soll, in den ihrer Gerichtsbarkeit unterliegenden Fällen, ohne Ansehen der Personen zu verfahren, berechtiget seyn. Sie hat die vorkommenden Streitigkeiten zu entscheiden; die boshaften Dienstboten zu strafen; der Strenge der Herren Einhalt zu thun; dem Dienstboten zu seinem vorenthaltenen Lohne verhältnißlich zu seyn; und wosfern die Herrschaft den Abschied verweigert, oder ohne des Dienstboten Verschulden, einen solchen ertheilt, der ihm in seinem Fortkommen hinderlich fiele, nach vorgehender Untersuchung etne gerichtliche Urkunde zu ertheilen. Es fließt aus der Natur der hier vorkommenden Fälle, daß das Verfahren eines solchen Gerichts ohne alle Förmlichkeit seyn, daß seine Gerichtssitzungen nicht nur täglich, sondern zu allen Stunden des Tages gehalten werden, und seine Urtheile ohne weitere Berufung seyn müssen.

*m* Die alte O. D. hat ein solches sogenanntes Universal Dienstbotenamt §. IV. aufgestellt: aber seine Sitzungen waren wöchentlich nur einmal Nachmittags, welches unzureichend ist. Und es war frey, von da zur R. De. Regierung zu appelliren.

hren, welches die Gerichtsbarkeit geschwächt, und aus Sachen, woben eine schnelle Entscheidung das Wesentlichste ist, in die Länge ziehende Rechtsstreitigkeiten gemacht haben muß.

138. Woran endlich dem Staate eben so viel, als an den zweien vorhergehenden Edzwecken einer Gesindordnung liegt, ist die Verminderung des herrenlosen und unbeschäftigten Gesindes <sup>n</sup>. Es ist daher ein Wesentliches der guten Gesindordnung, daß dadurch den müßigen, unbediensteten Gesinde aller Orten die Aufnahme erschweret, und solches dadurch eifrig Dienste zu suchen gezwungen wird. Man erhält diese Absicht nur zum Theile, wenn den Gastwirthen, oder auch sonst jederman, auf das schärfste verboten wird, einen heimlich entlaufenen o, oder mit keinem Abschiede versehenen Dienstboten zu beherbergen. Denn wenigstens wird dadurch der längeren Dienstlosigkeit derer, welche ordentliche Abschiede haben, nicht vorgebauet. Geschworene Gesindzubringer werden hlerzu eine weit wirksamere Anstalt seyn.



den. Sind nun 14. Tage vorüber, ohne daß sich ein Dienst findet; so würde der herrnlose Dienstbot in ein Arbeitshaus verwiesen, um alda seinen Unterhalt zu gewinnen, bis er wieder in neue Dienste zu treten, das Glück hat. Die Mühe des Gesindzubringers wird, zur Halbscheide von dem Herrn, zur Halbscheide von dem Dienstboten, nach einer bestimmten Taxe bezahlt werden. Eine solche Anstalt wird den Unterschleich des herrnlosen Gesindes wirksam hindern, die Aufsicht darüber erleichtern, und durch die Furcht des Arbeitshauses zuwegebringen, sowohl, daß das Gesind nicht so leichtsinnig die Dienste verläßt, als auch, unter neuen Diensten weniger wählet.

q Alte Ges. Ord. S. II.  
r Ebendasselbst.

140. Alle diese Vorkehrungen gegen den Müßiggang erwarten ihren Nachdruck von einem wohl eingerichteten Zucht- und Arbeitshause, wohin die Bettler, wohin ein jeder, der sich bey-gesunden Stedmas

massen der Arbeit weigert  $z$ , wohin diejenigen, welche sich auf eine dem gemeinen Besten nachtheilige Art ernähren  $u$ , wohin herrnloses Gesind  $x$  gebracht, und mit Arbeit versehen werden könne. Seine Einrichtung muß daher so beschaffen seyn, damit jeder, nach Beschaffenheit seiner Kräfte und Kenntnisse, auch so gar derjenige, der nur eine Hand hat, eine Arbeit antreffe, die er bestreiten, und sich dadurch seinen Unterhalt, Zeit seines Daseyns gewinnen könne. Es ist daher ein **Spinnhaus** allein zu dem Endzwecke nicht zureichend, sondern ein solches **Arbeitshaus**, deren wenigstens in jedem Bezirke eines seyn soll, muß ein Sammelplatz hauptsächlich aller derer Beschäftigungen seyn, welche ohne vorläufige Erlernung sogleich verrichtet werden können; dergleichen benähe alle ersten Zubereitungen der Handgewerbe, weiters **Steinsägen**, **Holzraspeln**, **Farbreiben**, verschiedene Materialien klein stossen, u. d. g. sind. Solche Beschäftigungen können einem Lande, welches die Nahrungswege durch



geschickte Leitung der Handlung vervielfältigt, nie mangeln.

g 121.

f 122.

u 127.

x 129.

141. Die Arbeitshäuser y haben eine zweifache Absicht, müßige Leute zu beschäftigen, und den Müßiggängern oder auch andern Böswichtern z zur Züchtigung und Verbesserung zu dienen. Ihre innere Einrichtung muß diesem Endzwecke gemäß seyn. Die Strafwürdigen müssen mit denen, welche nur um der ersten Ursache wegen zugegen sind, nicht vermengt werden. Diesen muß mit Anständigkeit begegnet, ein ebenmäßiger Handlohn gegeben, und die Wahl in den Arbeiten gelassen werden. Da hingegen jene, nach dem Masse ihres Verbrechens und der Strafe der Hartnäckigkeit mit schwerer Arbeit belegt, weniger bezahlt, nach Umständen mit Schlägen gezüchtigt, oder in Fässeln zur Arbeit angehalten, auch in einem von den übrigen abgesonderten  
Pla

Platz bewahret werden. Um den Unterscheid zwischen dem Arbeitshause und Zuchthause desto in die Augen fallender zu machen, sollten diejenigen, welche zur Strafe in dem Zuchthause verschlossen sind, nach einer sichtbaren Besserung, gleichsam zu einer Belohnung, in das Arbeitshaus gebracht werden. Es ist übrigens nothwendig, daß diese Zucht- und Arbeitshäuser ohne allem zweydeutigen Rufe und Entehrung seyn <sup>a</sup>, damit sie, anstatt zur Besserung zu dienen, nicht vielmehr den Weg dazu abschneiden.

y 121.

z C. A. Wort Zuchthaus.

a Verord. vom 23. Aug. 1764.

142. Eine Menge Menschen würden entweder nie in Laster verfallen, wenn sie nicht hiezu verführet würden, oder wenigstens mit demselben nicht so vertraut seyn, wenn sie nicht die Gelegenheit und Leichtigkeit einlände. Die Pollzey muß daher auf die Verführer, dergleichen sind Kuppler und Kupplerinnen, <sup>b</sup> auf Gelegenheitmacher, als die sogenann

nannten Hurenwirthhe *e*, ein wachsames Auge haben, und wenn sie dieselben entdecket, auf eine in die Augen fallende Weise, auf das allerstrengste züchtigen. Man wird hieraus leicht den Schluß ziehen können, ob öffentliche Schandhäuser geduldet, oder wie einige vorschlagen *d*, so gar vom Staate selbst veranstaltet werden sollen.

*q* Verord. Ferd. II. C. A. Wort Tugendhafte Lebensführung und Wort Zuchthaus : und die neuere , vom 25. Febr, 1762.

*c* Lenones *S.* angeführte Verord. C. A. *S.* Weisen dann auch zum dritten.

*d* Venere popolare : ovvero Apologia delle case del piacere und la Pornographie.

142. Die Poltzen muß aber auch sonst alle Gelegenheiten *e* abzustellen bedacht seyn, welche mittelbar, oder unmittelbar die sittlichen Unordnungen zu vermehren fähig sind. Hieher gehört also, zur Abstellung der Trunkenheit, und der daraus entstehenden übeln Folgen die Verminderung der Schenkhäuser *f*, die Verordnung *g* nach einer gewissen Zeit niemanden, und zu allen Zeiten den-

jez

jenigen, denen bereits eine Trunkenheit angemerkt wird, in den öffentlichen Schenkhäusern nichts mehr zu verkaufen *b*, eine zum Beyspiele und Abmahnung andrer gegen eingekaltete Trunkenbolde verhängte öffentliche Züchtigung *i*; hieher gehört das Verbot, jedermann, außer in den dazu gewidmeten Hebergen, über Nacht aufzubehalten *k*: hieher gehören endlich die von einsichtsvollen Monarchen angesuchte, und von einem der Unsterblichkeit würdigen Oberhaupte der Kirche gerne bewilligte heilsame Verminderung Der Feiertage *l*: denn es ist gewiß, daß jede Zeit, die man der Arbeit einräumet, dem Laster und der Ausschweifung entrissen wird.

*e* Berord. vom 15. May 1726. Suppl. C. T. II.

*f* Berord. vom 25. Febr. 1762. und 23. Jul. eben d. Jahr.

*g* Berord. vom 24. Oktob. 1637. C. A. Wort Rumor. und 17. Sept. 1762. Suppl. T. II. In einigen Orten ist eine hiezu bestimmte Strecke, welche das Zeichen giebt, nach dem die in Schenkhäusern betretenden Bürger in Verhaft genommen werden.

*h* In einigen Polizeiverordnungen ist eine gewisse Menge bestimmt, darüber der Schenke seinen Gästen nichts verkaufen darf. Allein eine solche Verordnung

ordnung ist ohne Wirkung ; der eine verträgt wenig , und wird also betrunken , ohne das erlaubte Maß noch erreicht zu haben. Hingegen geht ein anderer mehrere Häuser ab , trinkt überall den gesetzlichen Antheil , und besäuft sich , ohne gegen die Worte des Gesetzes gehandelt zu haben.

z Verschiedene Verord. C. A. unter dem Worte Volkäufer , unter denen einige sowohl am Leibe , als am Gute gegen Trunkenbolde Strafen verhängen.

k Angeführte und verschiedenmal erneuerte Verord. vom 16. Sept. 1726. Suppl. T. II.

l Patent vom 21. Jänner 1754.

144. Es scheint beynah unmöglich, daß die Laster tiefe Wurzel schlagen können, wenn die angeführten Anstalten vereinbaret sind. Weil sie aber entweder sehr selten alle zusamm angetroffen werden, oder bey der größten Wachsamkeit es manchmal Lasterhaften gelinget, sich geheim zu halten, und im Verborgenen Verwüstungen anzustellen ; so muß die Polizey die eingetrisenen Laster ausspähen, und dann sie aus dem Wege zu schaffen wissen <sup>172</sup>. Zur Entdeckung der Laster scheint das einzige Mittel, eine Sittenkommission nach dem Beyspiele des römischen Censorats, welche aus mehreren ansehnlichen, und durch eigene untadelhafte Sit-



Sitten hiezu tüchtigen Gliedern zusammen-  
 gesetzt, über Personen von schändlicher Auf-  
 führung ohne allem Ansehen des Standes,  
 und über öffentliche Aergernisse zu wachen  
 hat: nur daß ihre Untersuchungen behut-  
 sam, ihre Erinnerungen bescheiden seyn,  
 und daß ihr Betragen, so sehr als immer  
 möglich, von häuslicher Durchsuchung ent-  
 fernt sey. Hr. von Justi n zwar erklä-  
 nert gegen solche Sittenkommissionen:  
 sie wären unter der Würde des Monarchen,  
 dessen Aufsicht sich nicht auf das Einzelne  
 bestrecken soll: durch eine Strenge dieser  
 Art würden die Fremden aus einem Staate  
 verschreckt: und es entstünden daher, statt  
 der vermiedenen kleinern, größere und  
 abscheulichere Verbrechen. Ich antworte:  
 wenn also ein Bürger umgebracht ist, so  
 sollte man nicht nach dem Thäter forschen:  
 es ist nur ein einzelner Bürger, den das  
 Uebel betroffen hat. Was man immer  
 hierauf sagen kann, wird die Beantwor-  
 tung dieses Einwurfs seyn. Das beste  
 des Ganzen ist die Summe aller einzel-  
 nen Besten. Nur lasterliebende Fremde  
 werden durch gemäßigte Sittenanstalten  
 vers

verschleucht: und dieser Verlust läßt sich gegen die aus den vervielfältigten Ehen gezeugten Kinder aufheben, welche die Folge der eingeschränkten Unenthaltbarkeit seyn werden. Es sey denn, die menschliche Natur werde, nothwendig zum äußersten Uebel geneigt, angenommen; warum sollte man von einer solchen Anstalt nicht vielmehr erwarten, daß man sich zu erlaubten Verbindungen entschließen wird, wenn die unerlaubten Verbindungen verschränkt sind? Sollten aber auch bey Wenigen widernatürliche Verbrechen, auf die Sorgfalt der unverletzten öffentlichen Sitten erfolgen; diese Verbrechen fallen darum nicht auf die Rechnung des Gesetzes, so wenig als es jemanden einfallen dürfte, zu behaupten, ein Verbot des Zweykampfs habe den Meuchelmord veranlassen.

in 115.

4 Stadtwirth. S. 98.

145. Zur Austreutung der entdeckten eingerissenen Laster endlich bleibt kein anderes Mittel, als die Bestrafung übrig,  
wel-

welche die Gesetzgebende Klugheit nach Verschiedenheit der Laster an die Hand geben wird. Die Absicht zu bessern muß besonders bey den Strafen, welche man den sittlichen Unordnungen entgegen stellet, nie aus den Augen verloren werden.

---

### III.

Von Gesetzen, welche auf die Handhabung der innerlichen Privat-sicherheit eine nähere Beziehung haben.

146. Die Aufmerksamkeit auf den sittlichen Zustand allein ist nicht wirksam, wenigstens nicht allgemein wirksam genug, den Willen der Bürger also zu leiten, daß er sich selbst bestimme, jede der Sicherheit seines Mitbürgers nachtheilige Handlung zu unterlassen. Die Gesetze müssen daher das vollenden, wozu jenes den Grund gelegt hat. Diese Gesetze beziehen sich auf die besonderen Gegenstände, werden die Richtschnur der Handlung

lungen; und um den Willen das Uebergewicht auf diejenige Seite zu geben, auf welche es der Gesetzgeber verlanget; so verbindet er mit jeder schädlichen Handlung eine solche unausbleibliche Folge, welche stark genug ist, durch die Vorstellung des angedrohten Uebels, von der Uebertretung abzuhalten. Diese Folge heißt die Strafe.

o 38.

147. Die bloße Uebereinstimmung der Handlungen mit den Gesetzen ist bey den wenigsten der Beweggrund der Folgsamkeit: die Betrachtung der Strafe hingegen machet auf alle, auch die größten Bösewichter einen Eindruck: dem allgemeinen Besten liget daran, daß die Gesetze von allen beobachtet werden: es ist also die Strafe zur Wirksamkeit des Gesetzes wesentlich; wie auf der andern Seite alle Gesetze, bey denen die Strafe auf den Fall der Uebertretung abgängig ist, unwirksam sind p.

¶ Die Rechtsgelehrten nennen legem imperfectam, wo die Sanctio pœnalis mangelt. Wenn der Gesetz gebietet, wo nicht; so heißt es: Handle, wie das Gesetz lautet, wo nicht; so -- wo die Strafe mangelt, heißt es bloß: Handle, wie das Gesetz lautet -- wo nicht -- so hast du nicht so gehandelt.

148. Die Gegenstände der Gesetze, welche auf die innerliche Privatsicherheit, eine nähere Beziehung haben, sind die Personen, die Ehre und die Güter der Bürger q; unter welchen letzteren auch ihre Rechte und Ansprüche gegen ihre Mitbürger zu begreifen sind. Um die Gegenstände nicht zu vermengen, theilen wir diese Abhandlung in eben so viele Theile, als die Gesetze Gegenstände haben.

q 39.

---

## Sicherheit der Personen.

149. Die persönliche Sicherheit ist der Zustand, worinnen wir für unsre Personen nichts zu befürchten haben. Ich nenne sie auch die körperliche Si-

R

-chers



cherheit. Soll dieser Zustand vollkommen seyn, so muß nicht nur niemand etwas für das Leben, sondern auch keine körperliche Verletzung, wie sie immer den Namen führt, oder wo sie immer herkommen mag, zu befürchten haben, in so weit es der Polizei möglich ist, sie von den Bürgern abzuwenden. Hieraus fließt die erste Abtheilung, nach welcher wir diese Gesetze herumzunehmen haben; Gesetze, welche das Leben der Bürger sicher stellen; und solche, welche von ihnen jede Verletzung abwenden.

152. Das Leben der Bürger läuft Gefahr von gewaltsamen Mordthaten und Unvorsichtigkeiten und Wagesstücken, von Krankheiten, oder andern Gebrechlichkeiten, vom Abgange der Nahrung, oder anderer Nothwendigkeiten. Es sind also Gesetze erforderlich, welche diesen verschiedenen Gefahren wehren; mithin Gesetze gegen die gewaltsamen Mordthaten; Gesetze, die Unvorsichtigkeiten und Wagesstücke zu verhindern; Gesetze, welche gegen Krank-

bei

heiten die möglichen Vorkehrungen machen, worunter die Medicinalanstalten verstanden werden; Gesetze, welche dem Abgange der Nahrung und in Ansehen der Nothwendigkeiten Vorsehung machen, worunter von den Mitleiden gegen allgemeine und besondere Theuerungen zu handeln seyn wird.

7 149.

251. Alle Todesarten, welche das Ziel des menschlichen Lebens auf eine gewaltsame Art befördern, werden unter dem Namen gewaltsame Mordthaten s begriffen. Sie könnten sämmtlich unter folgende Arten gebracht werden: Todtschläge auf der Strasse, oder in Häusern, Vergiftungen, Zweykämpfe, Selbstmorde und Kindermorde im weitläufigsten Begriffe.

s 150.

152. Die göttlichen und weltlichen Rechte, die Menschlichkeit, der von dem Urheber der Natur in alle Herzen gelegte

Abscheu vereinbaren sich, die Todtschlä-  
 ge zu verbieten. Die Gesetzgebung  
 muß sich hier durch die Strafen wachsam  
 zeigen, welche auf alle Arten von Todts-  
 schlägen verhänget werden. Da es bey  
 diesem Laster Stufen der Grausamkeit  
 giebt, die es vergrößern, oder vermindern;  
 so muß in Bestimmung der Strafen darauf  
 Bedacht genommen, und z. B. ein Väter-  
 termord schärfer, als die Ermordung ei-  
 nes Fremden; ein Meuchelmord schär-  
 fer, als ein im Zorn verübter Todts-  
 schlag bestraft werden. Es ist aber bey  
 dem Todtschlage, wie überhaupt bey  
 allen Verbrechen, bey welchen keine Wie-  
 dererstattung Platz findet, besonders  
 darauf zu sehen, daß die Strafen auf  
 Schrecken hinauslaufen, weil dem Ge-  
 setzgeber daran liegt, dieselben zu hindern,  
 da die Rache unnütz ist u. Es ist aus  
 eben der Ursache vorsichtig gehandelt, daß  
 durch Nebengesetze die Ausführung der  
 Mordthaten erschweret werde, z. B. wenn  
 geheime und meuchelmörderische Waf-  
 fen zu tragen zu allen Zeiten verboten ist \*.

151.

§. 336. von Ebenmasse der Strafen.

Verord. vom 6. Novemb. 1766. C. A. Wort Zerzerof.

153. Die Vergiftungen verdienen eine größere Aufmerksamkeit der Polizey, weil sie leichter, als andre Mordthaten auszuführen sind, und selbst von denjenigen verübt werden können, die zum Blutvergießen nicht Entschlossenheit genug besitzen. Die Strafen müssen desto schärfer seyn, je leichter das Laster zu begehen ist. Um den Giftmischeren vorzubeugen, muß auf diejenigen ein scharfes Aug gehalten werden, welche einfaches, oder zubereitetes Gift, oder solche Waaren verkaufen, die zwar zur Zubereitung verschiedener Kunsterzeugnisse nothwendig sind, von denen zugleich aber auch ein schädlicher Gebrauch auf das menschliche Leben gemacht werden kann. Es ist daher die erste nothwendige Vorsicht, den Verkauf von dergleichen schädlich anwendbaren Materialien nicht jedermann zu gestatten, besonders auf dem platten Lande; und er

ist irrenden Krämern gänzlich zu untersagen.

y 151.

z Patent vom 15. Septemb. 1752. und 8. Novemb. 1763.

154. Die zweite Vorsehung muß auf die Käufer gerichtet seyn. Niemanden ist ein solches Gift, unter was immer für einem Vorwande es gefodert werde, zu verabsolgen, als denjenigen, denen ihre Beschäftigung solches, als ein Zugehör, unentbehrlich machet. Und auch diesen nicht ohne große Behutsamkeit. Ein Dienstbot, der etwas von dergleichen Waaren verlangt, soll seines Herrn Handschrift und Pettschaft zur Sicherheit mitbringen. Jeder andere Käufer, soll gleichfalls verbunden seyn, seinen Namen, das Maß des Gifts, so er kauft, und den Gebrauch, den er davon machen will, auch seine Wohnung, oder Aufenthalt dem Giftkrämer anzusagen, welcher alles dieses in ein eigenes Buch einzutragen hat, damit auf allen Fall die Obrigkeit daraus zu ihrer Nachforschung Licht entlehnen könne



fönne. Sind es Gewerbtreibende vom Lande, oder Landiente, die es für das Vieh brauchen wollen, wie den sogenannten Hüttenrauch (arsenicum) oder auch Dorfbarbierer, und dergleichen; so sollen sie, neben der vorhergehenden Vorsichtigkeit, auch einen Schein von dem Pfarrer des Ortes, oder des Ortes Obrigkeit vorzeigen. Armen Leuten soll kein Gift geschenkt werden! und wenn jemand zur Tilgung der Fliegen, oder des Ungeziefers etwas fodert, so ist er an andre dem menschlichen Leben unschädliche Mittel zu verweisen. Jedemann, der ohne die vorgeschriebenen Vorsichtigkeiten, wenn sie gehörig bekannt gemacht worden, zu beobachten, Gift fodert, ist verdächtig, und die Verdächtigen sind alsogleich anzuhalten, und der Obrigkeit anzuzeigen *a.* Uebrigens wird es keine übertriebene Strenge seyn, wenn man Apothekern, oder sonst Krämern, welche schädliche Materialien, ohne die vorgeschriebene Behutsamkeit, aus Händen lassen, als Mitschuldige einer etwann erfolgten Vergiftung ansehe *b.*

a Das angeführte Patent vom 15. September 1752. ent- hält alle diese Vorschriften auf das ausführlichste.

b Apothek. Ord. vom 1541. C. A. und Landgerichtsbuch Artikel 72. §. 7.

155. Damit aber in einer so wichtigen Sache, auch dem Irrthume, so wenig als möglich, Platz gelassen werde; so ist nothwendig, daß von Kunsterfahrenen ein sorgfältiges Verzeichniß von allem entworfen werde, was auf das menschliche Leben, oder die Gesundheit eine schädliche Wirkung machen kann. Alle fremden, und noch unbekanntem Drogereyen müssen daher vorher geprüft werden, bevor ihr Gebrauch erlaubt wird. Die Gewerbtreibenden müssen bey schwerster Veranstellung an- gehalten werden, solche schädliche Ma- terialien genau zu Hause vor Unvorsichti- gen zu verwahren. Die Verkaufenden endlich sind zu besonderer Vorsichtigkeit an- zuweisen; welche in folgenden besteht. Alle in dem Verzeichnisse angezeigten Materia- lien müssen an einem besondern hiezu bestimmten Orte aufbehalten, das Gift selbst, und alles, was mit demselben der  
Far=

Farbe, dem Geschmacke, Gewichte, oder sonst der äußerlichen Gestalt nach einige Aehnlichkeit hat; muß nur von wohl unterrichteten Leuten ausgegeben werden. Es würde also eine nicht überflüssige Vorsehung seyn, wenn die Spezereyungen, über dieses Kenntniß bey der medicinischen Fakultät geprüft würden. Die Gefässe, worinnen die Waaren enthalten sind, sollen von aussen mit deutlicher Schrift bezeichnet, zu größerer Sicherheit aber die Füllung solcher Gefässe nicht unbehutsamen, oder zu wenig unterrichteten Jungen anvertrauet *d*, die Buden von Zeit zu Zeit von dazu bestellten verständigen Männern untersucht, und endlich diejenigen, welche einer Nachlässigkeit in den vorgeschriebenen Beobachtungen überführt würden, auf das schärfeste, nicht nur am Gelde, sondern auch am Leibe gestraft werden.

*c* Dieses wird eine Verrichtung der medicinischen Fakultät und Gesundheitskommission seyn, und werden einem solchen Verzeichnisse nicht nur Giftartige, sondern auch andere schädliche Sachen, z. B. stärkere Purgatoria u. d. g. einzuschalten seyn.

d Die obenangeführte Verordnung sagt unbestimmt: daß Gift soll nicht Weibern, Kindern, gemeinen Bedienten, vielweniger unerfahrenen Jungen überlassen werden.

156. Es ist hundertmal bewiesen worden, daß die Zweykämpfe e mit dem Begriffe einer bürgerlichen Gesellschaft unverträglich, daß sie eine unzulässige Selbsthülfe, ein Eingriff in die Rechte der obersten Gewalt, eine Verletzung der bürgerlichen Sicherheit sind. Es ist hundertmal wiederholt worden, daß es eine übelverstandene Ehre, daß es sogar eine Freigheit ist, wegen einer Beleidigung, oder Beschimpfung sich zum Henker seines Mitbürgers zu machen; daß es kein Mittel ist, die Beleidigung von sich zu lehnen, oder seine Ehre wieder zu erhalten; daß die Ehre eines Bürgers nicht der Willkühr eines Tollkühnen, eines Trunfensboldes, eines Braven übergeben ist. Es sind beynah bey allen Völkern strenge Duelledikte gegen die Ausforderer, und Unnehmenden, wie auch gegen alle Nebenpersonen, wie sie Namen haben mögen f, ergangen; aber das Vorurtheil, welches

in

in den Zeiten der Barbarey entstanden, und durch gesetzmäßige Mißbräuche genähret worden, erhält sie noch. Die Todesstrafe, wodurch die Gesetzgeber dem Uebel Einhalt zu thun gesucht, ist aus dem Wesentlichen des Verbrechens kein abschreckendes Mittel. Wer das Leben höher, denn seine vermeinte Ehre schätzt, schlägt sich nicht. Und wer diese Ehre dem Leben vorzieht, fürchtet den Tod nicht. Eine auf die Zweykämpfe selbst gelegte unvermeidliche Entehrung (Infamie) wird das kräftigste Mittel seyn, weil sie das Uebel bey der Grundlage erschüttert, und den Uebertreter eben dadurch wahrhaft seiner Ehre entsetzt, wodurch er sie zu vertheidigen glaubte g.

2 151.

f Vom 23. Septemb. 1692. bestätigt 1697. C. A. Wort Duell ferners 26. Jänner 1712. Suppl. T. I. und ein ausführliches vom 12. Junii 1752.

g Weil so viele Duellmandate zur Abstellung der Zwenkämpfe fruchtlos gewesen, so haben verschiedene Schriftsteller Vorschläge gemacht, durch welche der Gesetzgeber seine Absicht eher, als durch die Todesstrafe erreichen sollte. Montesquieu ( von Gesetzen 28. Buch 24. Hauptst. ) spricht :  
als



als man im vergangenen Jahrhunderte gegen die Zwenkämpfe Halbgeseze ergehen ließ, so wäre es vielleicht genug gewesen, einen Soldaten seines Standes durch den Verlust seiner Hand zu entsezen: denn gemeiniglich ist dem Menschen nichts betrübter, als den Verlust seines Standes zu überleben. Wir werden anderwärtig untersuchen, ob die Verstümmelungen mit dem Endzwecke der Geseze übereinstimmen. Freiherr von Bielefeld (Instit. pol. Ch. V. S. 18.) schlägt ein Ehrengericht der Soldaten vor: aber räumt er dadurch nicht einem Vorurtheile zu viel ein, das er zerstreuen will? Der Verfasser Aemils (4. Buch) hat in einer Anmerkung solche Gedanken geäußert, die ihn als einen Anhänger, wenigstens der augenblicklichen Selbststrafe, verdächtig machen. Sie ist zu lang diese Anmerkung, um sie einzuschalten. Er fügt bey: wenn er ein regierender Herr wäre, so sollte in seinen Staaten niemand beschimpft werden, und das, durch ein sehr einfaches Mittel, ohne das sich die Gerichte darein mengten. Es wäre zu wünschen, daß er dieses Mittel der Welt mitgetheilet hätte.

157. Jedoch die Geseze selbst haben einen Unterscheid eingeführet, der wenigstens großen Theil an ihrer Kraftlosigkeit Schuld trägt: den Unterscheid nämlich zwischen Ausforderungen und Begegnungen (Rencontres) *h.* Unter den erstern versteht man, wenn sich die Kämpfenden Zeit und Ort bestimmen, wo sie

Sie sich zu diesem Endzwecke begegnen wol-  
 len: unter die Letztern, wenn der Beleidig-  
 te, oder Beschimpfte sich auf der Stelle  
 Genugthuung schafft. Unläugbar zwar ist  
 bey den eigentlichen Zweykämpfen, wegen  
 der längeren Vorherüberlegung das Ver-  
 brechen größer. Allein, sind Zweykämpfe  
 darum untersagt, weil in einem Staate,  
 wo Richter und Gesetze für jeden Bürger  
 wachen, keine Selbsthülfe Platz finden  
 soll: so ist eben diese Ursache auch den so-  
 genannten Bewegungen angemessen. Die  
 Aufwallung, sagt man, und ersten Bes-  
 wegungen stehen nicht in unsrer Gewalt.  
 Gilt dieses; so haben alle in der Hitze der  
 ersten Bewegungen begangenen Laster eine  
 bereite Entschuldigung. Jedes Verbrechen  
 hat seine erste Hitze: dem Räuber geräth  
 bey dem Anblicke einer Beute das Geblüt  
 in Wallung, wie dem Unzüchtigen bey dem  
 Anblicke eines Mädchen, daß seine Ver-  
 gierden reizet. Und von wem soll man  
 Fassung voraussetzen, wenn es Leute  
 nicht sind, bey denen diese Eigenschaft die  
 Grundlage aller andern seyn muß, und die  
 jedoch den Zweykampf noch immer unter die  
 Grund-

Grundsätze ihrer Ehre mitrechnen? Die erste Hiße mag also das Verbrechen zwar in etwas mindern, aber sie kann es nicht aufheben. Man hat hier die in allen Fällen erlaubte, in den Gränzen der Mäßigung verbleibende Selbstvertheidigung mit der Begegnung vermengt.

*h* Obenangeführte Verordnung C. A. S. Nachdem sich auch zum Bestern.

158. Die Vorsorge der Gesetze, muß sich so weit erstrecken, daß sie auch diejenigen Gewaltthaten, die jemand an sich selbst begehen könnte, mithin die Selbstmorde zu verhindern suche. Sie sind von zweyerley Art. Es entleibet sich jemand mit Ueberlegung, oder aus Mangel der Vernunft. Man hat den vorsätzlichen Selbstmorden, durch die Schmach vorzubeugen gesucht, die man dem Körper des Selbstmordes anzuthun drohet: daß man ihn nämlich durch den Schinder, wie ein Vieh auf dem Karren hinausschleifen, und unter dem Hochgerichte begraben, seine Güter aber zum Theil ein-  
zles

ziehen läßt k. Wenn' der angebohrne Hang der Selbsterhaltung nicht wirksamer wäre; so würde die Bestrafung des Entlebten niemand zurückhalten. Sie setzet das Uebel der Empfindung über die Zeit hinaus, worinnen der Selbstmörder einer Empfindung fähig ist: sie setz voraus, daß er sein Nachdenken über sein Leben hinaus, auf die Folgen erstrecken soll. Thäte er dieses, wie könnte er denn ein Selbstmörder seyn? Es giebt Völker, wo der Selbstmord als eine Entschlossenheit angesehen wird, wenn Beweggründe vorhanden sind, nicht mehr zu leben. Die Grundsätze der Religion, die Vorstellung, daß es nicht erlaubt sey, unsern Standert ohne Willen dessen, der ihn uns angewiesen, zu verlassen, die Vorstellung einer auf die Vermeidung weniger elenden Augenblicke folgenden unglücklichen Ewigkeit, diese müssen eine solche Rationalmaxime ausrotten. Denn, wo sie eingewurzelt ist, sind ihre Folgen zweyfach schädlich: sie berauben den Staat seiner Bürger, und sie verhärten das Gemüth gegen die Furcht der Strafe: denn was  
wird

wird derjenige fürchten, der den Tod nicht fürchtet.

§ 151.

k Ferd. P. O. D. Art. 69. woran durch die neueren Gesetze nichts geändert worden.

150. Der Selbstmord ist gewöhnlicher Weise die Folge der äußersten Verzweiflung. Das Auge der Polizei wachet daher sorgfältig über diejenigen, welche von dieser zerfleischt, durch einen eigenmächtigen Tod befürchteten größeren Uebeln zu entfliehen suchen. Dieses ist der Grund der Vorsichtigkeit, mit welcher die Geseze eingekerkerte Missethäter zu hüten, und ihnen Messer, oder alle andere Werkzeuge, womit sie sich entleiben könnten, abzunehmen befehlen. Desterß ist es nöthig, sie mit Fässeln unbeweglich an eine Wand zu schmieden, und ihnen alle Mittel zu benehmen, sich nur zu regen, und Schaden an ihrem Körper und Leben zuzufügen.

160. Um dem Selbstmorde derjenigen vorzukommen, die aus Mangel der Vernunft, aus Raserey u. d. g. Hand an sich



sich legen könnten, müssen solche Bürger, bey denen ein Verdacht vorhanden ist, daß ihre Vernunft angegriffen sey, gegen sich selbst bewähret, gefäßelt, oder gebunden, und in eigene hiezu bestimmte **Tollhäuser** gebracht werden, wo ihre Herstellung versucht wird. Wöferne aber die hartnäckige Krankheit den Hülfsmitteln troget; so bleiben solche Unglückliche in ewiger Verwahrung; bis ein natürlicher Tod ihrem Elende das Ende machet.

181.

181. Jedes Mitglied der bürgerlichen Gesellschaft empfängt in dem ersten Augenblicke seines Daseyns ein Recht auf den Schutz des Staates. Die Polizey ist daher verpflichtet, das Leben der Kinder in Sicherheit zu setzen, mithin den Kindermorden *in* zu wehren. Dieses Laster hat einen gewissen Grad von Unmenschlichkeit; der bey den übrigen nicht vorhanden ist. Da es auch leichter, als andre Arten von Mordthat begangen werden kann: so müssen die Gesetze demselben  
D
durch

durch die in die Augen fallende Strenge der Strafe Einhalt thun <sup>n</sup>. Kindermorde werden unmittelbar durch Erödung, oder mittelbar durch Hinweglegung des Kindes verübet. Wenn das letztere auf eine solche Weise geschieht, daß der Tod des Kindes, wegen Entfernung des Ortes nothwendig erfolgen mußte; so ist darauf eben die Strafe zu verhängen, als auf die unmittelbare Ermordung o.

<sup>m</sup> 151.

<sup>n</sup> Verschärfte Strafe der Kindermörderinnen durch eine Verord. vom 18. Oktob. 1743.

o Ferd. & S. D. 68. Art.

162. Der Wirkung nach ist es einerley, ob das Kind erst dann, wann es wirklich das Tageslicht erblicket, oder noch im Mutterleibe durch Arzneymittel, oder Gewaltthaten getödtet, oder abgetrieben werde. Wenn die Geseze zwischen einer belebten und unbelebten Frucht einen Unterschied festsetzen, und bey der Abtreibung der letzteren gelinder sind <sup>p</sup>, so scheint die Gesezgebung unvollkommen. Die Leichtigkeit, mit welcher das Abtreiben  
der

der Frucht geschehen kann , da wenigstens  
 das Aug des Richters hintergangen wird,  
 ladet für sich selbst genug zu dem Verbre-  
 chen ein, ohne daß die Strafflosigkeit noch  
 die Beweggründe dazu vermehren darf. Die  
 Strafe mag von was immer von einem  
 Standorte betrachtet werden ; so soll sie auf  
 beyde Gattungen des Kindermordes gleich  
 fallen. Hat man den Nachtheil im Gesich-  
 te, den der Staat dadurch leidet ; die  
 Wirkung dieses Lasters ist in beyden Fällen,  
 daß ein Mensch, der geböhren werden soll-  
 te, nicht geböhren, mithin die Gesellschaft  
 eines Mitglieds beraubet wird. Sieht man  
 die Bosheit der Handlung an ; so wüthet  
 in beyden Fällen eine Mutter in ihr eignes  
 Eingeweide. Die Unterscheidung zwischen  
 dem Wollen, und dem Erfolge eines  
 Lasters ( *crimen affectus & effectus* )  
 hat vielleicht nicht nur hier zu Irthümern  
 in der Gesetzgebung verleitet *q*. Der Wil-  
 len allein, nicht der Erfolg ist der Ge-  
 genstand der strafenden Gerechtigkeit. Ein  
 Rasender, der jemanden tödtet, ist von  
 der Strafe frey: ein Mensch, der seines  
 Verstandes mächtig ist, ist noch dann ein  

D 2
Mör=

Mörder, wenn er auch den tödtlichen Streich verfehlet hat. Diese Unterscheidung kann nur bey solchen Verbrechen von einigem Nutzen seyn, wo die Wiedererstattung Statt findet.

p Die peinliche S. O. Karl des V. Art. 131. sagt: ein lebendiges gliedmäßiges Kind. Die Ferd. I. S. O. Art. 68. §. 6. setzt es unter die mildernden Umstände, wenn die Leibesfrucht noch nicht gelehrt, und die Abtreibung noch vor halber Zeit zwischen der Empfängnis und Geburt geschehen. Die Aerzte können entscheiden, ob dieser Unterschied bey den Entdeckungen, welche zu unsern Zeiten gemacht worden, bestehen könne.

q S. in der IV. Abth. 336. = 339.

163. Um aber dem Abtreiben der Leibesfruchte so viel, als möglich, vorzukommen: so ist erforderlich, daß in Spezerenbuden, und Apotheken, oder auch bey Kräuterfrauen ohne Unterschrift des Arztes, der seine Anordnung zu verantworten haben wird, nichts verabfolget werde, was zu diesem schändlichen Endzwecke dienen kann. Die medicinische Fakultät hat ihnen darüber die Vorschrift zu ertheilen, und die Ingredienzien, woraus solche schädliche Getränke verfertigt

ti

elget werden können, unter den höchsten medicinischen Geheimnissen aufzubewahren. Auch ist den Wundärzten, Barbierern, u. d. g. nicht zuzulassen, daß sie Weibspersonen auf eigenes Begehren, oder nach ihrem Eigendünkel zur Ueberlassen, wenn es wahr ist, daß dieses zu gewissen Zeiten der Frucht zum Nachtheile gereichen kann. Die Uebertreter dieser heilsamen Vorschriften, sind auf das strengste zu bestrafen.

\* Angeführtes L. G. D. Art. 63. S. 7.

164. Wenn man die Quellen untersucht, aus denen die Kindermorde entspringen, so sind es hauptsächlich, die Schande gefallener Mädchen, und die Armuth. Die Politik soll diesem unmenschlichen Verbrechen bey den Quellen selbst zu vorkommen. Weit entfernt also, daß geschwächte Mädchen, mit Kirchenbußen, oder anderen sie entehrenden Strafen und Merkmalen, belegt werden sollen; so ist vielmehr eine der unentbehrlichsten Anstalten, daß Häuser vorhanden seyn, worinnen solche unglück-



lichen Personen, ohne Furcht verrathen zu werden, sich ihrer Bürde entladen, und wieder in den Schooß der Jugend zurückkehren können. Die Schamhaftigkeit, sagt Mirabeau, ist ein Ueberrest der leuzenden Unschuld: der uns zwingt sie zu verlieren, verurtheilet uns, beständig lasterbhaft zu bleiben.

2 In Böhmen und Mähren herrscht noch heute die Gewohnheit, daß verunglückte Mädchen ihre Schande durch eine Haube verewigen müssen; da sonst un- verheuratete gekochene Haare tragen.

2 Man wirft ein: solche Häuser würden die Ausschweifungen vergrößern. Wir wollen hierauf mit dem Menschenfreunde ( T. 2. P. 242. d. 2te Aufl. ) antworten: die Ausschweifung erzeugen keine Kinder: Elend, Unglück, oder Schwachheit bringen auch die andern. 2 Er seht zu gleich hen, wie ungesehr die Erziehung solcher Häuser zu bewerkstellen wäre. Ich wollte, sagt er, diese kostbare Gaben zu empfangen, daß in den Hauptstädten eines Landes, in den Städten vom zweiten und dritten Range 22 wohlgestizete und eingerichtete Häuser wären, worinnen alles durch Weiber verrichtet, und nie ein Mann eingelassen würde, daß ein Theil des Gebäudes bestimmt wäre, jede schwangere Weibsperson aufzunehmen, welche dahin flüchten wollte, daß diese hier wohl gehalten, nicht beschämee, nicht durch Vorwürfe gemißhandelt würde: daß hen ihrem Hinausgehen, diejenigen, welche dessen bedürftig wären, zehn Thaler empfangen, für das

Ger

Geschenk, daß sie dem Staate gemacht haben; daß hauptsächlich keine Ausschließungen der Landschaft, oder des Bezirks, statt fänden: dann es ist glaubwürdig, daß eine unglückliche Weibsperson, die sich verbergen will, in ihrer Stadt nicht gehöhret werde. Aber, indessen, da sie ein fremdes Haus belästiget, befehlet aus gleicher Ursache, eine andere in ihrem Orte ihre Stelle. --- Diese Einrichtung würde das Fruchtabreiben weit kräftiger hindern, als alle Verordnungen und Gesetze gegen diejenigen, welche ihre Schwangerschaft nicht anzeigen. So liebvoll sonst die Einrichtung ist, mit welcher geschwächte Mädchen zu St. Marx aufgenommen werden; so wünscht dennoch der Menschenfreund, daß auch die allgemeine Einlassung am Tage St. Markus abgeschafft würde, wo die unglücklichen Weibspersonen sich dem Auge und Muthwillen aller Vorwärtigen ausgesetzt sehen müssen;

165. Ich zweifle daher billig, ob die Gesetze, welche einer geschwächten Person auferlegen, ihre Schande selbst zu entdecken, um dadurch dem Kindermorde zu vorzukommen, ihren Endzweck erreichen werden. Bei Weibern, die alle Schande ausgezogen haben, ist diese Vorsichtigkeit überflüssig; bey einem unglücklichen Schlachtopfer seiner Schwachheit hingegen ohne Folge. Ihr Zustand ist der gewaltsamste, sie hat zwischen sich und dem Kin-

De zu wählen, zwischen der Schande, und dem Laster. Die Eigenliebe wird ihrer Wahl das Uebergewicht geben: sie wird, um den Gesetzen nicht zu gehorchen, die Stimme der Natur nicht hören; sie wird sich verhindern, Mutter zu werden, um keine auf ewig enteehrte Person zu seyn. Ein neuerer Gesetzgeber hat hier einen Mittelweg zu finden gesucht, und befohlen, es solle keine Weibsperson, ohne sich einer ehrbaren Frau entdeckt zu haben, bey großer Strafe des Kindes genesen; die Frau aber, zu welcher sie ihre Zuflucht genommen hätte, soll das Geheimniß, unter der strengsten Strafe nicht gemein machen. Die Schamhaftigkeit leidet immer mit darunter: das Mißtrauen trägt etwas bey; und die Umstände können die Verhöhnung der Geburt unmöglich machen.

166. Oft ist die Armuth die Ursache, daß Aeltern, welche unvermögend sind, dem ihnen gebornen Kinde den Unterhalt zu geben, dasselbe wegsetzen, und also mittelbar, wenn es lange hülfslos bleibt, an seinem Tode Schuld sind. Wenn Wais-  
 fen=

senhäuser, wie wir sie fodern  $x$ , worinnen die Aufnahme leicht und unentgeltlich ist  $y$ , von welchen die nothdürftigen Kinder selbst aufgesuchet werden, vorhanden sind  $z$ , so wird das Wegsetzen der Kinder für sich selbst aufhören.

$u$  164.

$x$  98.

$y$  99.

$z$  100. Berordn. vom 15. May 1755. über die Verpflegung der unehelichen Kinder.

167. Neben dem vorsehllichen Kinder-  
morde muß die Wachsamkeit der Gesetze  
auch auf diejenigen Gelegenheiten gerichtet  
seyn, worinnen die Sproßlinge der Be-  
völkerung durch Nachlässigkeit, oder Un-  
vorsichtigkeit zu Grunde gehen können.  
Sollten also ungeachtet der durch die ange-  
priesenen Anstalten gehobenen Hindernisse  
dennoch Kinder ausgesetzet werden; so  
muß das Gesetz einen jeden, der sie fin-  
det, verbinden, sie in Sicherheit zu brin-  
gen; welches um desto leichter seyn kann,  
da es hier um einen Dienst der Lie-  
be zu thun ist, zu welchem eines jeden sein

eigenes Gefühl einladet, sonst aber das Unterbringen in das Waisenhaus keine Kosten verursachen kann. Damit auch in der Geburt die Kinder weniger Gefahr ausgesetzt seyn, sind nicht nur keine andern, als geprüften Wehmüttern zur Geburtshülfe zuzulassen *a*, sondern es muß auch über dieses, besonders auf dem flachen Lande, genaue Obsorge getragen, und jede, die einer Nachlässigkeit beschuldiget werden kann, auf das strengste zur Verantwortung gezogen werden *b*. Die Sorglosigkeit der Kinderwärterinnen ist gleichfalls der Aufmerksamkeit der Polizey würdig.

*a* Dieses gehört zur Einrichtung der Heznenanstalten.

*b* Mandat vom 7. Novemb. 1752.

168. Es verdienen noch alle diejenigen Fälle etnige Betrachtung, wo die Frucht mittelbar durch die Mutter getödtet, oder beschädiget werden kann. Die peinlichen Gesetze verschieben daher die Tortur der Schwangeren bis nach ihrer Entbindung *c*. Wenn eine Person, die geseg-

nes



neten Leibes ist, stirbt; so ist zur Rettung der Frucht nothwendig, die gestorbene Mutter mit der gehörigen Behutsamkeit zu öffnen *d.* Die Weiber, die sich in solchen Umständen befinden, müssen selbst gegen die Mißhandlungen der Männer, durch Gesetze und Strafen geschützt werden. *e* Endlich müssen alle Gegenstände, welche Schrecken *f*, oder Abscheu *g* erwecken, und unzeitige Entbindungen, oder Mißgeburten veranlassen könnten, abgeschafft werden.

*e* Ferd. L. G. D. Art. 38. §.

*d* Berord. vom 13. April 1757.

*e* Ferd. L. G. D. Art. 67. §. 6.

*f* Verordnung vom 4. Hornung 1756. durch welche das Aussehen der Todten in Kirchen verboten ist, obgleich dieses Gesetz aus einem andern Grunde gegeben worden. Schon aus dieser Ursache allein ist das Herumgehen der schreckenden Gestalten, als die Nizolaen u. d. g. von rechtmwegen zu untersagen, wenn auch sonst nicht noch wichtige Gründe vorhanden wären, diese Allfanzereyen abzustellen, welche aus den Kindern dereinst nur feige Memmen machen.

*g* Daher denn die eckelerweckenden, oder sonst ungestalteteren verkrümmelten Menschen, welche auf die Einbildung der Mütter einen plötzlichen und schrecklichen Eindruck machen, von den Gassen und öffentlichen Orten, besonders den Kirchenthüren zu entfernen sind.

169. Es ist unmöglich, alle Fälle zu bestimmen, wo die Unvorsichtigkeit h dem Leben der Bürger nachtheilig werden kann. Die Polizey müßte jedem Bürger einen eignen Hüter an die Seite setzen. Man kann daher nur die in die Augen fallenden Gelegenheiten als Beyispiele anführen, nach denen sich auf die übrigen sehr leicht eine Anwendung machen läßt. Alle Brücken, Fährten und Wege fodern aus diesem Grunde die Aufmerksamkeit der Polizey: die Aufseher darüber müssen durch strenge Verordnungen, und angedrohte Strafen angehalten seyn, sie im gangrechtem Stande zu erhalten, an den jähen Abstürzen Schranken zu besorgen, in den schiffbaren Wässern alles beyseite zu schaffen, was die Schiffahrt gefährlich machen kann, und um destoweniger zum Privatnutzen etwas in dem Strome gedulden, u. d. s. Das Auge der Polizey muß aller Orten gegenwärtig seyn, wo die Menge des Volkes, mithin auch die Gefahr, niedergefahren, oder niedergedrückt zu werden, größer ist. In großen Städten also, wo die Straßen von beschäftigten Menschen

schen

schen beständig voll sind, sind Verordnungen, welche das schnelle Fahren *z*, oder Reuten ohne Ausnahme, untersagen, unumgänglich. Besonders aber muß dieses unter Thorwegen, Brücken, oder an den Ecken der Gassen desto strenger verboten seyn; weil das Henseitweichen hier weniger möglich, wo jemand schon überfahren wird, ehe er des ihm entgegen kommenden Wagens ansichtig geworden. Der Kutscher, welcher jemanden aus seiner Schuld niederfährt, muß nach Beschaffenheit des Falles, am Leibe mit der größten Strenge bestrafet werden: und man kann beynahe sagen: daß, wenn immer jemand überfahren wird, der Kutscher daran Schuld trägt. Aber es wird zugleich nützlich seyn, bey großen Feyerlichkeiten, wo sich das Volk dränget, dasselbe durch ausgestellte Wachen, von dem Wege hindanzuhalten *k*. Uebrigens ist unläugbar, daß die Unglücksfälle dieser Art ungemein vermindert werden, wenn den Wagen zu Vermeldung aller Verwirrung ihre Standplätze *l* angewiesen sind; wenn Holz = Bier = Mehl =

ods

oder andere Fuhrwerke dieser Gattung in den engern Gassen hauptsächlich, stille zu halten, verboten, und den Tagwachen darauf zu sehen aufgetragen ist *m.* Wenn endlich die Strassen für die Fahrenden und diejenigen, welche zu Fuß gehen, durch Schranken, oder kleine Gräben abgesondert sind.

h 151.

i Verord. vom 7. May 1731. Suppl. T. II. die Pöbntzschers betreffend, machet im Verbengehen des Geschwindfahrens Erwähnung: solche Verordnungen werden meistens durch öffentlichen Ruf bekannt gemacht; an den Thoren und Brücken angeschlagen; u. d. g.

k Patent vom 22. Junii 1742. die Kinder von den Strassen nach Schönbrunn hinwegzuschaffen: und ein anders vom 17. Sepr. 1757. die Kinder wegen Unglücksfällen nicht auf den Gassen herumlaufen zu lassen.

i Verord. vom 23. Febr. 1725. und oben angeführte vom 7. May 1731. Suppl. C. A. T. II.

ii Verord. vom 22. Febr. 1725.

170. Die Vorsichtigkeit, wenn in zahlreich besuchten Gegenden, ein Bau geführt wird, gehöret gleichfalls an diesen Ort. Damit durch das Herabwerfen, oder sonst auf eine Art niemand beschädiget werde,

de, müssen die Bauführenden solche Anstalten vorzukehren, verbunden seyn, entweder, das die Vorübergehenden durch ausgehangene Zeichen gewarnet, oder welches nutzbarer ist, gar niemand vorübergelassen werde. Dieser Theil der Polizeyaufsicht verdiente eine besondere Ordnung, die den Bauführenden zur unüberschreitbaren Beobachtung vorgeschrieben, und dadurch der Schaden abgewendet würde. Diese Ordnung müßte nicht nur auf größeren Bau, sondern auf jede Gelegenheit, wodurch Schaden geschehen kann, auf alle in der Höhe, und auf Gerüsten arbeitende Handwerker, z. B. Ziegelderker, oder d. g. ausgedehnet werden. Bey Gebäuden, oder Ausbesserungen, wobey Gruben eröffnet sind, in welche die Unwissenden fallen könnten, muß die Bauordnung vorsehen: daß die Oeffnungen des Abends zugedeckt, oder gar umschlossen werden. Da es hier darum zu thun ist, dem Schaden vorzukommen; so würde es ein unauslaßbarer Artikel dieser Ordnung seyn: daß der, welcher einen Bau zu führen hat, solches den Polizeyvorsieher



hern melde, damit sie, ob alle vorgeschriebene Vorsichtigkeit gebraucht werde, nachsehen können. Und wosern ein Fehler vorgehet, der auf die Rechnung der aussichtführenden Handwerker, oder Künstler geschrieben werden kann; so soll es ihnen ohne Strafe nicht hingehen.

171. Nicht nur aber, wo ein Bau geführt wird, sondern auch überall, wo solche Oeffnungen sind, worein Unwissende, oder Unbechutsame fallen könnten, ist diese Aufsicht nothwendig. Die Eröffnung der Keller an solchen Plätzen, wo ein Eingang, oder Durchgang ist, müssen bey scharfer Strafe verboten seyn: und vielleicht wäre eine solche ungeschickliche Anlage der Kellereingänge den Baumeistern gar zu untersagen. Die Tagewachen müssen darauf sehen, daß die auf die Strasse gehende Zuglöcher, oder Senkgruben stets bedeckt seyn. Alle Gefahr, welche aus dem Einfall der Häuser, oder sonst dem Sturze eines Gebäudes bevorsteht, muß zu gehöriger Zeit gemeldet werden, um dagegen Vorkehrungen zu machen. Der Pos

Kyenauffseher, in dessen Bezirke eine Fahrlässigkeit wahrgenommen würde, hätte es zu verantworten, wenn Schaden geschehe: und jeder Bürger wäre berechtigt, darüber Klage zu führen.

172. Zu den Maßregeln gegen Unvorsichtigkeiten, gehören auch die Verbote, etwas von oben herabzuwerfen, Schiſtstädte nahe bey bewohnten Gegenden anzulegen, Spiele, wo bey geworfen wird, auf Plätzen, welche von Menschen stark besucht werden, zu halten <sup>n</sup>, kurz, alles dasjenige zu thun, welches, wenn es unter Leuten, oder an solchen Orten geschieht, wo Leute hinzukommen pflegen, durch ein Versehen jemanden beschädigen könnte o.

<sup>n</sup> Die Entscheidung Diapian's ( Ef. 2. 11 ad legem aquiliam ) mag also vielleicht den Rechten gemäß seyn: aber sie giebt uns von der Polizeiverfassung der Römer nicht die vortheilhaftesten Begriffe, da man Ballspiele an solchen Orten gestattete, wo sich die Leute gewöhnlicher Weise den Varr puzten.

o J. V. Fegbüschlein, Falsbäume, Wolfsgruben; S. C. A. bey diesen Wörtern.

173. Wagestücke p heißen alle Handlungen, welche unter einem geringen, nicht von dem Willen des Handelnden abhängenden Umstände gefährlich werden. Alle solche Handlungen müssen durch Polizeygesetze untersaget seyn: z. B. Schwimmen q, Baden in großen Wässern u. d. g. r Hieher sind gleichfalls alle die gefährlichen Künste, der Seilchwinger, Freyfechter, Kirchbaumsteiger, Sonnenwendfeuerspringer, die Flugwerke in den Schauspielen s u. d. g. mehr zu rechnen, bey denen die größte Geschicklichkeit durch den geringsten Zufall unnütze werden kann. Eine fehlerfreye Politzey, weit entfernt, solche unnützen Künste zu beschützen, muß sie vielmehr auf das strengste verbieten.

1. In Verordnung *z. A.* in *Prinz.* N<sup>o</sup> 79.

p 150.

q Erneuerte Verordnung vom 14. Julii 1763.

r Pat. vom 18. Junii 1717. Suppl. T. I. jedoch aus einem andern Grunde.

s Am 13. Junii 1724. zum erstenmal publiciret, und jährlich zu wiederholender Auf. Suppl. T. II.

174. Eine Handlung ist unter gewissen Umständen ein Wagestück, die unter andern

Denn nicht mehr ein solches ist: z. B. das Gehen über gefrorne Flüsse, wenn das Eis stark genug ist, die Darübergehenden zu tragen, ist ohne alle Gefahr; bey einfallendem Thaumwetter hingegen ist es mit Gefahr verknüpfet. Damit also niemand in Gefahr gestürzet werde, legt der Poltzen ob, dergleichen Umstände zu untersuchen, und, um bey dem gegebenen Beyspiele zu bleiben, so lange das Gehen und Fahren über gefrorne Flüsse zu untersagen, und in so ferne es thunlich ist, durch bestellte Uferwächter zu verhindern, bis es ohne Gefahr geschehen kann. Eben so steht es, im gegebenen Falle der Poltzen zu, den Weg auszuzeichnen, wo dieses Ueberfahren, oder Gehen ohne Gefahr geschehen kann. Aus dem angezogenen Beyspiele läßt sich durch die Aehnlichkeit der Umstände ganz leicht, auf die Aehnlichkeit der Verordnungen und Vorkehrungen der Schluß ziehen.

Ich kann nicht umhin von einer Verordnung vom 24. November 1762. welche Schiffsleute allein angeht, Gelegenheit zu nehmen, eine Anmerkung wegen der Trunkenheit zu machen. Es ist von diesem Vortze, in so ferne es in den stettischen Zustand

stand einschlägt, schon geredet worden. Hier stellt es sich dar, als ein Ubel, das tausend Unglücksfälle veranlaßt; besonders aber bey den auf Gerüsten, oder in der Höhe arbeitenden Handwerkern, als da sind, Ziegeldecker, Maurer, Zimmerleute: u. d. g. Die Verordnungen gegen die Trunkenheit können in Ansehen dieser Leute nicht zu streng seyn, sie können durch wiederholte Bekanntmachung nicht so sehr eingeschärft werden. Bey Bauen, wenigstens die unter der Aufsicht der sogenannten Valierer, das ist der Unteraufscher, geführt werden, würde sich noch damit die Vorsichtigkeit vereinbaren lassen, daß die Unteraufscher einen Arbeiter, der betrunken ist, nicht auf Gerüste steigen lassen:

175. Damit nicht nur den gewaltthätigen Mordthaten Einhalt gethan, sondern das Leben der Bürger auch gegen die von Krankheiten und Leibesgebrechlichkeiten herrührenden natürlichen Todesarten, in so ferne es das Loos der Sterblichen zuläßt, gesichert werde, sind Anstalten erforderlich, dem Bürger in Krankheiten Hülfe zu schaffen, und dadurch ihren Verheerungen ein Ziel zu setzen. Der Zusammenhang aller hiehergehörenden Vorkehrungen wird die Arzneyanstalt genennet, welche also alles begreift, was zu der sogenannten medicinischen

schen



ſchen Fakultät gerechnet wird: Leib-  
 ärzte, Geburtshelfer und Wehemüt-  
 ter, Apotheker, Spezerenkränker,  
 Lazarethe, oder Siechenhäuſer, Toll-  
 häuſer. Es ſind überdieß noch andere Vor-  
 ſichtigkeiten damit zu vereinbaren, die mit  
 der Geſundheit zwar unmittelbar, aber  
 mit den Arzneyanſtalten, nur mittel-  
 bar zuſammenhängen; und daher iſt es nutz-  
 bar, eine eigene Geſundheitskommiſſion  
 \* zuſammzuſetzen, welche über alles, was  
 auf die Geſundheit der Bürger einen Ein-  
 fluß haben kann, ihre Aufmerkſamkeit ver-  
 breitet, und aus Arzneygelehrten, und  
 andern Polizengliedern zuſammgeſetzt  
 ſeyn muß,

*Annahme Mediziniſcher Fakultät zu D. Maniſſian 1778*  
 u 150.

\* Hier die Sanitätshof-Deputation genannt.

176. Die Grundlage der Geſundheits-  
 anſtalten iſt die gute Einrichtung des Arz-  
 neyſtudiums, in allen ſeinen Theilen,  
 damit angehende Leibärzte, Wundärzte,  
 Geburtshelfer, Wehmütter, Apotheker, kurz  
 alle, die ſich mit der Heilung des menſch-

ilchen Körpers abgeben, Gelegenheit haben, nicht nur die theoretischen, sondern auch die praktischen Kenntnisse zu erwerben. Die unmittelbare Folge dieser guten Einrichtung wird seyn, daß es überhaupt dem Lande an geschickten Arzneyverständigen aller Gattungen nicht mangeln wird.

177. Dann ist vorzüglich zu sorgen, damit von diesen Arzneyverständigen aller Gattungen, durch das ganze Land eine ebenmäßige Vertheilung geschehe. In jedem Städtchen, wenigstens in einer gewissen Entfernung, muß ein sogenannter Physikus bestellet seyn. Jedes Dorf soll wenigstens einen geprüften Wundarzt haben, und besonders soll es dem flachen Lande an Wehmüttern nicht gebrechen. Die Schwierigkeit in Ansehen der letzteren äußert sich nur wegen ihres Unterhalts, der auf einem Dorfe für eine eigene Wehmutter nicht zureichen würde. Allein sie kann gar bald gehoben werden, wenn denselben, aus der Landes-Kasse ein Gehalt bestimmet, und solcher wieder durch Untertheilung gehoben, oder  
auch



Gesundräthe. S. Verordnung vom 22. März  
1752.

179. Die Vorsorge wegen des Arzney-  
vorraths muß abermal nicht auf die  
Städte allein eingeschränkt seyn. Die  
Umstände der Krankheit sind manchmal so  
Dringend, daß die Hülfe gegenwärtig  
seyn muß, und man nicht erst die Herbey-  
holung der Arzneyen von einem oft einige  
Meilen entlegenen Städtchen abwarten kann.  
Gleichwohl ist die Errichtung einer Apo-  
theke in jedem Dorfe ebenfalls unmöglich.  
Aber es wäre wenigstens möglich, daß von  
der medicinischen Fakultät gewisse gemein-  
nützigerer Hülfsmittel gewählt, und  
verzeichnet würden, mit welchen die  
Dorfbarbierer <sup>z</sup>, gleich als mit einer  
Art von Hausapotheken versehen seyn  
müßten: eben so sollten die Wehmütter  
diejenigen Arzneyen bey Händen haben,  
deren die nothleidenden Gebährenden am  
meisten bedürfen: auch diese sollten von  
Arzneyverständigen verzeichnet werden.

<sup>z</sup> Es bietet sich hier von selbst eine Betrachtung  
an; ( 1 ) daß den Wundärzten ein Studium des  
Ins





sind, keine innerlichen Arzneyen verordnen. Den Apothekern ist daher die Besorgsamkeit anzuempfehlen, keine Arzneymittel nach Recepten zu verfertigen, als die von solchen Männern unterschrieben, welche zur Arzneyvorschreibung berechtiget sind d.

a Hierüber sind, besonders unter der glorwürdigen Regierung Ihre Majestät der Kaiserinn eine Menge Verordnungen erlassen worden; als die vom 1. Febr. 1754, von 22. März 1755, vom 24. Oktob. u. m. andre. Hieher muß gezählet werden die Verordnung vom 5. Septemb. 1761. die Apotheken, Badstuben, Barbierstuben und dergleichen, keinem Ungeprüften zu verkaufen: und eine andre heilsame Vorsehung, durch welche die Wittwen, welche eine Apotheke, oder Barbierstube eigen haben, verbunden werden, einen geprüften Provisor zu halten.

b Verord. vom 25. Septemb. 1755, und 25. Febr. 1758, und 4. Junii 1765.

c Verord. vom 20. Sept. 1755. vom 8. Novemb. 1763. und 5. Junii 1765. in welcher letzteren die Klostersapotheken besonders genennet sind.

d Verord. vom 29. Aug. 1750. und 5. Novemb. 1764. welche beyde den Wundärzten, Badern u. d. g. jedoch nur in den Oertern, wo sonst Medici vorhanden sind, die Verordnung der innerlichen Arzneyen, untersagen. Die letzte aber untersagt solche den Hebammen auf alle Fälle.

181. Damit aber die veranstaletete Hülfe für einen großen Theil der Bürger durch die Kostbarkeit nicht unnütze, oder wenigstens sehr erschweret werde: muß in Ansehen der Aerzte sowohl, als der Arzneyen den willkührlichen Preissteigerungen vorgebauet werden. Besonders wird es in Ansehen ihrer, und auf dem platten Lande zur Erhaltung der arbeitenden Klasse des Volks dienen; wovon mancher aus Scheu der Kosten sich die Hülfe versaget; wenn für die Aerzte eine Taxe bestimmt ist, die nach dem beyläufigen Vermögen dieser Klasse ausgemessen seyn muß. Um Schraubereyen bey den Arzneyen zu verhindern, muß in den sogenannten Dispensatorien, oder Apothekerordnungen, welche zu jedermanns Richtschnur gedrucket werden, der Preis aller Arzneyen unüberschreitbar bestimmt werden. Die Landapotheker scheinen wegen des geringen Vermögens der Landleute eine geringere Taxe zu fordern, und dieselbe wegen der Wohlfeilheit der Methe, des Holzes, der Nahrungsmittel, welche die Apotheker in den Preis mit einzurechnen haben, zuzulassen. Für dieje-

nis

nigen, welche auch noch die Kosten zu tragen, zu mittellos sind, werden Armenärzte zu besolden, und Armenapotheken auf öffentliche Unkosten zu unterhalten seyn. Die Klosterapotheken können dem Staate die Kostbarkeit einer solchen Anstalt sehr erleichtern; und die menschenfreundliche Wohlthätigkeit der Ordensleute läßt billig hoffen, daß sie diesem Winke, ihrem Mitbürger und dem Staate einen Dienst zu erweisen, mit Vergnügen folgen werden.

e Verord. vom 13. Sept. 1767. u. m. a. ingleichen Beit. D. vom 17. Jänner 1724. l. 14. Suppl. T. II. Eine solche Vorschrift ist in der Verord. vom 7. Decemb. 1761, wo den Landeshoftröbhsieis, wegen ihrer Bestallung, von den Armen, wenn ihnen die unentgeltliche Fuhr zugesendet worden, etwas zu nehmen, verboten wird. Sollte zur Befestigung dieses Bescheß nicht auf den Falle eines verweigerten Besuchs, oder abgeforderten Bezahlung eine Strafe gesetzt werden?

182. Gleichwohl wird auch dann noch, nicht ein jeder die Kosten, einer langwierigen Krankheit tragen, oder sich die erforderliche Wartung verschaffen können. Es müssen also Krankenhäuser, oder sogenannte Lazarethe nicht abgehen, worin  
nen

nen sowohl diejenigen, die gerne etwas bezahlen wollen, und können, als die ganz Mittellosen, aufzunehmen sind f. Die Abtheilung der Bezahlenden, und nicht Bezahlenden dürfte leicht zu saumseliger Pflege der letztern Anlaß geben: dieses wird verhindert, wenn die Kranken ohne Unterschied mit einander gelagert, und gepflegt werden g.

f In katholicischen Staaten ist diese Anstalt desto leichter zu treffen, da gewisse männliche und weibliche Orden sich diesem Werke der Barmherzigkeit, der Krankenpflege durch feyerliche Gelübde widmen, z. B. die barmherzigen Brüder, die Nonnen von der heiligen Elisabeth. Eifervolle Bürger haben diese Orden sehr reichlich gestiftet, und noch täglich wächst ihr Stamm durch die Mildehärtigkeit neuer Vermächnisse an. Sie hätten daher nicht Ursache, für die Einnahme der Kranken etwas zu fordern. Es wäre zu wünschen, daß diese Ordenshäuser auf das flache Land verlegt würden, um dem Landmanne eine Zuflucht anzubieten: ea es, in großen Städten besonders, an reichgestifteten Krankenhäusern ohnehin selten mangelt.

g Man denke: wenn alles ohne Unterschied in Krankenhäuser aufgenommen würde, müßten sie zu sehr überhäuft werden. Kennen die, welche also denken, diese Sammelplätze des menschlichen Elendes und der Gerechtigkeit genug, daß sie glauben können, daß jemand dieselben, wenn sie gleich so gut, als möglich, eingerichtet sind, der  
lin.

sindernden Wartung der Seinigen vorstehen würde, woforne er dieselbe haben kann?

183. Die Krankenhäuser *b* müssen für alle Krankheiten bestimmt seyn. Es gehören also hieher die Häuser, worinnen arme Weiber und unglückliche Mädchen, Mütter werden, und die nothwendige Wartung erhalten können *i*. Diese Dörter pflegen gemeiniglich Lehrlingen in der Geburtshülfe zur Schule zu dienen *k*. Wenn dieses ist; so muß wenigstens das harte Unlaffen und rauhe Begegnen daraus verwiesen, und das Haus wegen Unerfahrenheit der Lehrlinge nicht verschrien seyn. Hieher gehören gfeichfalls diejenigten Häuser, worinnen Männer und Weiber, welche die Strafe ihrer Ausschweifung, die Lustsuche, an sich tragen, entweder für ein geringes Geld, oder auch umsonst geheilet werden, damit ein so schändliches Uebel durch sie nicht verbreitet werde. Auch hier muß die Aufnahme leicht, die Verschwiegenheit der darübergesetzten Aerzte eine Pflicht, und die Wartung menschenliebvoll seyn, damit die Unglücks-



lichen unberrathen ihres Uebels los werden können; damit die Härte der Aerzte und Wärter nicht einen solchen Zufluchtsort empfindlicher, als das Uebel selbst mache. Hieher gehören endlich die Tollhäuser, worinnen die Heilung der Elenden versucht wird, die, aus was immer für einer Ursache, um ihren Verstand gekommen sind.

h 182.

j 164.

k Verordn. vom 10. Jänner 1727.

l 155.

184. Die Bäder und Gesundbrunnen verdienen gleichfalls einen Blick der öffentlichen Vorsorge. Ein Land, welches damit gesegnet ist; muß die Nebenanstalten, welche ihren Genuß erweitern, nicht verabsäumen. Die Vermögenden, welche Gesundbrunnen trinken, oder Bäder gebrauchen, fodern Bequemlichkeit in Wohnungen, Vorrath an Lebensmitteln, nicht bloß den nothwendigen, sondern auch derjenigen, welche die Tafel des Reichen unterscheiden; sie fodern Spazier-

ziergänge, oder andere Zeitkürzungen, wodurch ihnen der Aufenthalt angenehm gemacht wird. Diese Anstalten ziehen Fremde herben, bereichern die Gastwirthe und Inwohner eines solchen Ortes, und erleichtern dadurch die Vorkehrungen, welche in Ansehen der Armen gemacht werden sollen, damit auch sie dieses Heilmittel genießen können. Für dieselben werden also nicht nur unentgeltliche **Badstuben** eröffnet, sondern es muß auch wegen ihrer **Beherbergung** und **Nahrung** die Vorsehung getroffen, und den Gastwirthen darüber eine **Taxe** gesetzt werden.

185. Die Krankheiten sind entweder solche, welche sich nicht mittheilen, oder solche, die sich mittheilen, und die ansteckenden, die erblichen, genannt werden. Bey den letztern ist nicht nur die Heilung der wirklich **Daniederliegenden**, sondern auch die **Bewahrung** der Gesunden, und **Verhinderung** der weiteren **Verbreitung** den nothwendigen **Arzneyanstalten** beyzuzählen. In dieser Absicht

sicht muß eine Todtenbeschau vorhanden seyn, welche einen jeden Gestorbenen besichtigt, und ihren Bericht der Gesundheitskommission abstaten *m*, die dann nach Umständen die erforderlichen Behutsamkeiten vorschreibt, die angesteckten Kleidungen, oder Geräthe entweder verbrennen, oder, wenn es thunlich ist, reinigen läßt, einen Unterricht mittheilet, wie das Zimmer von den ansteckenden Dünsten zu befreyen, was vielleicht von denen, die mit dem Kranken beschäftigt waren, für Verwahrungsmittel zu gebrauchen sind, u. d. g.

*m* In großen Städten sind dergleichen Beschauanstalten verordnet; aber auf dem platten Lande mangeln sie; und es geschieht nicht selten, daß ganze Häuser an Krankheiten, die sich durch das Geräthe fortpflanzen, dahin sterben. Es sind zwar Verordn. vom 14. Jänner 1750, vom 25. Novemb. 1763. vom 21. Jänner, und 22. Decemb. 1764. vorhanden, welche anbefehlen, sobald sich solche bedenklichen Umstände äußern, es der Sanitätsdeputation anzuzeigen. Aber ehe die Umstände entdeckt werden, ist bereits beträchtlicher Schaden geschehen. Es wäre leicht, die Todtenbeschau auf dem Lande aller Orten einzuführen, nämlich durch den Wader, oder Barbierer, der ohnehin ein geprüfter Mann seyn soll.

186. Bey schleichenden Seuchen muß sie die Mittel, das Land zu bewahren, und zu reinigen anzeigen u. Es ist nützlich, daß zum voraus eine Ordnung entworfen ist, was zu beobachten sey, sowohl, wann ein Land schon angesteckt ist, als auch, wann nur erst die Pest in den angränzenden Ländern wüthet o. Die Pestanstalten laufen kürzlich dahin aus. Wenn irgendwo ein Land, oder Gegend verdächtig ist; so wird demselben mit den andern alle Gemeinschaft benommen, und werden daher durch Soldaten Abschnitte (Cordone) gezogen, worinnen, nach einer gewissen Ausmessung Wundärzte untergetheilet sind. Diese Gränzhut verhindert, daß niemand, der aus solchen verdächtigen Dertern kömmt, wenigstens ohne die gehörige Reinigung und einen Gesundheitspaß, oder sogenannte Sanitätsfede, weiter in das Land dringe. Die Reinigung ist die sogenannte Quarantäne, welche in einem eignen dazu erbauten Lazareth von allen denen gehalten werden muß, die aus verdächtigen Gegenden kommen: diese Vorsichtigkeit ist besonders in

See

Seehäfen stets nothwendig. Waaren, die vielleicht angesteckt seyn könnten, oder der Ansteckung mehr ausgesetzt sind, wie Baumwolle, werden entweder gar nicht eingelassen, oder sie müssen sonst nach gegebener Vorschrift durch Räuchern, Schwemmen, Auslüften, u. d. g. geläutert werden *p.* Eben so verfährt man, wenn eine Stadt, oder Gegend schon wirklich angepestet ist: man umschließt die Gegend mit Soldaten; man sperret die Häuser; verordnet Pestknechte zum Dienste und Begrabung der Angesteckten; man macht nicht nur Heilmittel, sondern auch Bewahrungsmittel bekannt, und verordnet alles das, was zur Läuterung der Luft beytragen kann. Da sich nicht selten von Viehseuchen Krankheiten unter die Menschen verbreitet haben; so wird es nützlich seyn, in gehöriger Anwendung derley Vorsehungen auch bey einem Viehfalle zu gebrauchen.

<sup>n</sup> Die medicinische Fakultät ist hier die anordnende und die Polizen die ausführende Gewalt. Es gehöret also nicht zu unserm Fache, von den Reinigungsmitteln als großen Feuern, Luftwe-



wehern ( Ventilatoren ) von Uebung der Hunde,  
Rähen u. d. g. zu handeln.

- S. die Insektionsordnungen Leopolds im C. A. unter eben diesem Worte, ingleichen eine große Menge Verordnungen in Pestsachen, welche der Sammler der beyden Supplemente unter hundert Derrern mit eingeschaltet hat.

¶ Pestord. v. 101 Nov. 1709. Suppl. C. T. I.

187. Manche Krankheiten stellen bey nahe eben so große Verheerungen an, als Seuchen, wie die Kinderbocken. Die Abwendung dieser Verheerung, gehört unter die nothwendige Vorsorge für die Erhaltung der Bürger. Ich lasse mich hier in keine medicinallische Untersuchung von der Einpflanzung und ihren Nutzen ein; der Ueberschlag von der Wahrscheinlichkeit, daß der größte Theil der Menschen blattre; daß bey den natürlichen Blatttern, nach genauer Beobachtung wenigstens 200, gegen I ( nach andern 400 ) sterben; bey den eingepflanzten das Verhältniß umgekehrt ist; dieser oft gemachte Ueberschlag scheint mir entscheidend. Wir haben gesehen, daß der Versuch an den kaiserlichen Prinzen selbst gemacht, und durch den glücklichen Erfolg, jedermann  
zur



haltung von beyden vergrößert ihre Zuverlässigkeit. In den Registern der Pfarrer muß das Alter und Geschlecht der Verstorbenen; in dem Register der Todtenbeschauer aber nebst diesen beyden Rubriken, zugleich die Krankheit der Todesart bemerkt werden. Der letztere wird über die Sterbenden ein ordentliches Protokoll zu führen, und die an einer Krankheit Verbliebenen auf demselben Platze einzeichnen, und wenigstens einen monatlichen Auszug der Gesundheitskommission einreichen, wo auch dieselbe auf mancherley Verbesserung geleitet werden kann s. Wenn aber aus dem Protokolle eine größere Ueberhandnehmung irgend einer Krankheit wahrgenommen wird, weist ihn seine Pflicht an, es sogleich an seinem Orte anzuzeigen. Da die Todtenbeschau die Gattungen der Krankheiten zu unterscheiden hat; so sollte sie natürlich nur Arzneyverständigen anvertrauet werden.

f. 212.

Diese Register sind zugleich eine Leitung bey politischen Berechnungen. S. oben S. 49.

189. Die Arzneyanstalt schließt die Verbesserung der Arzneykunst nicht bloß unter die Mitglieder der medicinischen Fakultät ein; sie entlehnt auch gerne fremde Einsicht, und machet von der Erfindung nützlicher und bis hieher unbekannter Heilmittel Gebrauch. Jedoch bevor sie dieselben sowohl selbst anwendet, als deren Anwendung gestattet, muß sie dieselben gehörig untersuchen. Stimmt die Wirkung mit der Hoffnung überein; so soll es der Sanitätskommission frey stehen, die Erfinder nach Masse des Dienstes, den sie der menschlichen Gesundheit geleistet haben, zu belohnen, und die Verfertigung der neuen Arzney allgemein bekannt zu machen; weil in einer so wichtigen Sache keine Geheimnisse seyn sollen: wosferne es aber Quacksalberereyen sind, oder gar Zusammensetzungen, die unter gewissen Umständen, nachtheilige Folgen haben können; so muß die Verfertigung, und der Verkauf davon untersagt werden u. Es ist hieraus offenbar, daß keine Arzneyen, sie mögen noch so sehr gepriesen werden, ohne

Prüfung ausgegeben werden sollen: und hierinnen liegt die Ursache, warum fremde Arzneyen ohne besondere Erlaubniß nie eingeführet werden sollen.

z Jedes Geheimniß in diesem Stücke ist verdächtig. Wenn der Staat eine ebenmäßige Belohnung anbietet, was für eine Ursache kann den Erfinder bewegen, zurückzuhalten? Menschenfeindschaft; wenn er ein gemeinnütziges Mittel mißgönnt: oder Betrug, wenn er nicht offenbaren darf.

u Verordnung vom 5. Junli 1765.

190. Durch eine allgemeine Verordnung x sind die in den Kalendern von jeher üblichen Aderlaßmännchen abgeschafft worden. Die Absicht dieses heilsamen Gesetzes war ohne Zweifel, dem medicinischen Aberglauben Einhalt zu thun. Die sogenannten sympathetischen Heilmittel, die Segensprecherenen, Anachänge, u. s. w. und andre solche Irrthümer sind nicht weniger der gesetzmäßigen Aufmerksamkeit würdig y. Ob sie gleich für sich selbst auf die Gesundheit der Menschen nicht einflüssen; so verhindern sie dennoch, daß aus unbedachtsamen Zutrauen zu diesen ein-



eingebildeten Hülfsmitteln, die natürlichen Arzneyen verabsäumt werden. Diejenigen Menschen, welche die Leichtgläubigkeit der Bürger durch solche Gaukeleyen zu verstricken suchen, verdienen daher als schädliche Betrüger geächtet zu werden.

\* Verord. vom 7. Decemb. 1765.

y C. A. Worr Ansprechen der Leute und des Viehs verboten. Mehr Verordn. vom 1766. verbiet Aberglaub. Gebeter, Lieder, u. d. g.

191. Der Endzweck aber dieser erzählten Arzneyanstalten ist, das Leben der Bürger gegen Krankheiten zu sichern. Allerdings also würde derjenige einer Art von Mordthat schuldig seyn, der die angebotenen Mittel, bey einem angehörigen Kranken anzuwenden, vernachlässigte. Daher würde ein Gesetz, welches die Erben bey dem Erblasser, die Eheleute, & bey ihren daniederliegenden Gatten nachbrüchlich verbände, den Ärzten herbeyzurufen, und auf den Fall des Versäumnisses, die Unfähigkeit der Erbfolge, den Verlust der weiblichen Vorzüge, oder dergleichen

gleichen ähnliche Strafen festsetzte, nichts Unbilliges enthalten.

~ Auf diesem Grunde beruhet die Vorsichtigkeit, daß ein Leibarzt seine Gattin selbst ohne Zuziehung eines auswärtigen, nicht traktiren darf.

192. Die Sorgfalt für das Leben der Bürger muß nicht bey den Mitteln, gegen schon vorhandene Krankheiten stehen bleiben, sie muß auch dasjenige, was diese Krankheiten vielleicht herbeiziehen, oder sonst der Gesundheit nachtheilig werden kann, aus dem Wege räumen: dieses ist eine der wesentlichsten Berrichtungen, die der Gesundheitskommission obliegen. Es können hundert Umstände sich ereignen, die ihre Aufmerksamkeit fodern: die Gemeineren, und worauf immer ein unabgewendetes Aug gehäftet seyn muß, sind, die Schädlichkeit der Nahrung, und die Unreinigkeit der Luft.

193. Damit also niemand durch schädliche Nahrung sich Unheil zuziehe, ist eine Marktordnung unentbehrlich, die wegen der Lebensmittel gehörige Vorschrift

schrift gebe, und deren Handhabung beedeten, wohl unterrichteten Beschauern und Marktübergebern aufgetragen sey. Kraft dieser Verordnung muß den Fleischhauern *a* anders, als gesundes Vieh auszuhalten, oder auch anderes als gesundes Vieh, schon geschlachtet zu Marke zu bringen, und im Ganzen zu verkaufen, bey schwerer Strafe, nach Beschaffenheit der Umstände auch bey strenger körperlichen Züchtigung, untersaget seyn *b*. Bevor also ein Fleisch von einem neugeschlachteten Stücke Viehs verkaufet wird, muß dasselbe der Beschau unterworfen, und wenn der Beschauer Merkmale der Ungesundheit findet, das Stück ganz vertilget werden *c*. Aus diesem Grunde ist auf die Fleischschwärzung, bey welcher diese Vorsehung nicht statt findet, eine sonderbare Wachsamkeit nothwendig. *d*.

*a* Die Bedeutung dieses Wortes muß in uneingeschränktesten Verstande genommen, und darunter der Garfoch, Gastwirth, der Fleischräucher, u. d. g. begriffen werden.

*b* Die Schweinbeschau ist bereits im Jahre 1559. eingeführet, und durch eine Beordn. vom 22. Jänner 1724. Suppl. T. II. besonders verschärft worden.

werden. Bei dem Hornvieh hat man sonst die Vorsichtigkeit darinnen bestehen lassen: daß kein Vieh aus ungesunden Dörtern hat ausgetrieben werden dürfen: worüber die letztere Verordn. vom 4. Decemb. 1759. ergangen ist. Da dazu auch durch Viehseuchordnung, die Absönderung des gesunden Viehs vom kranken, die Reinigung der Ställe, die Vertilgung des ungesunden Viehs, die Zerschneidung der Häute, und Eingrabung befohlen worden (S. die ältern Viehseuchord. in C. A. unter diesem Worte, und nebst mehreren andern neuern, die ausführliche vom 21. Jänner 1753.) so schien von dieser Seite, die Gesundheit der Bürger genugsam gesichert. Aber es ist dennoch ohne Einwendung gewiß, daß das sicherste die Beschau selbst ist: wie denn auch durch ein Generale vom 3. April 1756. befohlen wird, alles Vieh, von was Gattung es sey; entweder von den aufgestellten Ortsrichtern, oder zu bestellenden Beschauern besichtigen zu lassen.

- e Die Anstalt wird durch das zu Hause Schlachten auf dem Lande ungemein erschweret. Laut einer Verordnung vom 18. Junii 1753. ist den Waisenmeistern befohlen, ein ungesundes Vieh nicht zu verabsolgen, sondern zu tödten. Allein, wie ist es mit dem Schlachtvieh zu halten, das nicht zu ihnen gebracht wird?
- d Im C. A. unter dem Worte Fleischhacker, sind verschiedene Verordn. durch welche das Fleischhauen andern, als besugten (wie sie genennet werden) Fleischbauern untersaget wird. Diese Gesetze hatten nie die Gesundheit zum Beweggrunde: wohl aber ein neueres vom 20. April 1744, welches die Hausfrier und Fleischschwärzer, die ungesundes Fleisch verkaufen würden, auch am Leibe zu strafen droht; ingleichen ein anders vom 31. Aug. 1754. welches denen Abtreckern den Fleisch-
- ver:

verkauf ausdrücklich untersagt: ein Gesetz, das große Betrachtung verdienet! denn ist das Fleisch gesund? warum beraubt man den Eigenthümer desselben? und ist es fleck? warum verkauft man es?

194. Auch Fetten, Käse, Milch, und andre, vom Viehe kommende Nahrungsmittel, sind dieser Marktbeschau zu unterwerfen. Da aber bis jetzt noch keine äußerlichen Merkmale entdeckt worden, wodurch man die Güte dieser Nahrungen prüfen, und unterscheiden könnte; so kömmt alle dießfällige Sorgfalt einzig und allein darauf an, durch die strengsten Verordnungen zu verhindern, daß aus Gegenden, welche der Viehseuche halber verdächtig sind, keine derley Eswaren zum Verkaufe gebracht werden. Diese nothwendige Vorsicht sollte allen fremden Käsen billig den Eingang verschließen.

195. Diese Aufsicht muß eben sowohl auf die übrigen Lebensmittel ausgedehnet werden, z. B. auf Fische, Federvieh, Früchte; und überhaupt muß durch die Marktordnung das Verbot unverleslich festgesetzt werden: keine Früchte, oder  
 Es



Eswaren feil zu bieten, welche von der Gesundheitkommission, als schädlich und ungesund erklärt werden e. Wenn dieses Verbots ungeachtet, dennoch dergleichen Unrath zu Markte gebracht wird; so ist nicht genug, denselben durch die Marktübergeher wegnehmen, und in das Wasser werfen zu lassen, sondern auch, wegen der schädlichen Folgen, nothwendig, die Uebertreter des Verbots, wenigstens nach einer vorhergehenden Warnung, mit Leibstrafe zu belegen.

- e Dergleichen sind eine Art Pfäumen die Hundszweischen genannt, oder verschiedene Schwämme. In Ansehung der ungesunden Früchte wäre es am vorteilhaftesten, wenn die Kultur von dergleichen Bäumen untersaget, und derselben gänzliche Ausrottung anbefohlen würde. S. übrigens hierüber die Infektionsord. Leopolds vom 9. Jänner 1679. I. Theil. Art. 4. A. C. unter dem Worte Infektionsordnung.

196. Es geschieht nicht selten, daß eine Esware, die sonst an sich selbst unschädlich ist, wegen eines besondern Umstandes und auf einige Zeit, nachtheilige Wirkung zeigt f. Die Aerzte müssen  
ber,

verpflichtet seyn, eine solche Gemeinschädlichkeit, sobald sie dieselben entdecken, anzudeuten, damit dieser Anzeige zufolge von der Marktaufsicht die gehörige Vorsicht gebraucht, und das Verbot sowohl des Verkaufs, als Genusses gehörig bekannt gemacht werde.

f Ein Beispiel hiervon sind die Krankheiten, die im Jahre 1758. wegen gewissen im Getraide gewachsenen Rotten entstanden, und worüber in einem Normal vom 2. Septemb. d. J. die Untertanen aufmerksam gemacht, auch denselben Heilmittel vorgeschrieben worden.

197. Die Schändlichkeit der Nahrung g begreift neben den Eßwaaren auch Getränke, Gewürze, alles, was zum menschlichen Genuß bestimmt, und entweder an sich selbst ungesund ist, oder durch Verfälschung dazu gemacht wird. h Die Polizey muß daher den Wein, Bier, und Brandweinschenken auf den Fall der Getränkverfälschung ungnachlässliche Strafen drohen, und ihre Behälter, besonders aber die im Zapfenlaufenden Getränke, durch verständige Leute, unvermuthet, und öfters unter-

su

suchen lassen. Diejenigen, welche ausländische Weine verkaufen, wie hierorts die Gewürzkrämer, verdienen eine ganz besondere Aufmerksamkeit, weil sie um des größeren Gewinns halber, entweder diese Weine nachkünsteln, oder doch verfälschen. Eben diese Gewürzkrämer, die mit ausländischen Schaalfischen und d. g. handeln, verkaufen nicht selten Waare, die bereits faul, und den Unwissenden Verzehrenden höchstschädlich ist. Auch das Gewürz, die Oele sowohl zum innerlichen als äußerlichen Gebrauche werden nicht selten mit fremden Theilen vermenget i. Jeder derley Kunstgriff der Gewinnsucht muß durch oft wiederholte Verordnungen, und strenge Strafen untersaget, auch über deren strenge Beobachtung durch eigene Uebergeher gewacht werden. Man kann endlich den Taback wegen seines allgemeinen Gebrauchs gewissermassen auch hieher zählen, welchen gewinnsüchtige Handelsleute, um ihm eine Stärke zu verschaffen, mit äßenden Salzen fälschen k, und dadurch Kopfkrankheiten, wo nicht größere Uebel verursachen,

chen. Es ist als ein beständiger Grundsatz zu betrachten; daß alles Genußbare überhaupt der Gesundheitskommission untergeordnet seyn soll, welche durch verständige Chymisten, die Güte der Waaren zu prüfen, und jede Verfälschungen anzuzeigen hat. Die Gewißheit, entdeckt zu werden, wird bald alle die unredlichen und nun eiteln Kunstgriffe aufhören machen.

§ 192.

h Hier ist der Ort, auch der schädlichen Gefäße zu gedenken, von denen man zur Zubereitung der Speisen, zur Zubereitung mancherlen Getränke, zur Aufbewahrung verschiedener Bedürfnisse großen Gebrauch macht: als der Kupfergefäße, deren Schädlichkeit durch so viele traurige Beweise bestärkter worden. Sobald etwas solches der Gesundheit der Bürger nachtheilig befunden wird, so soll keine Verachtung die Regierung abhalten, den Gebrauch davon gesehmäßig zu untersagen.

i S. Verordn. vom 30. März 1756, wegen Pfeffers fälschung.

k Tabakpatent vom 25. März 1725. Suppl. C. T. II.

198. Die Unreinigkeit der Luft /  
 kömmt entweder von der Landeslauge,  
 oder andern zufälligen Ursachen her. Der

jenigen, welche von der Landeslage ihren Ursprung hat, ist nicht immer gänzlich abzuhelfen: z. B. ist die Abführung des Gewässers, die Austrocknung der Moräste in niederen Gründen, welche ringsherum mit Bergen umgeben sind, beynah unmöglich. Die Polizey kann es nicht mit der Natur aufnehmen; sie versucht solche Abführungen, und Austrocknungen nur in Gegenden, wo sie einen mit ihrer Arbeit übereinstimmenden Erfolg hoffen darf. Wo daher die Lage des Orts es zuläßt, liegt ihr auf, alle Mittel zu versuchen, wodurch sie den faulen Gewässern einen Ablauf verschaffen, und dadurch den schädlichen Ausdünstungen, die die Luft vergiften, wahren kann; Hier wird es nutzbar seyn, die Erfindsamkeit der Kunstverständigen durch angebotene Belohnung anzufordern.

§ 292.

199. Bey der Unreinigkeit der Luft, deren Ursachen zufällig sind, kömmt es darauf an, diese Ursachen aufzusuchen, und



und aus dem Wege zu räumen, welches wegen ihrer Zufälligkeit ganz wohl geschehen kann. Alles, was durch Ausdämpfungen und Gestank nicht nur ansteckend, sondern auch überlästig seyn kann, muß ferne von bewohnten Orten verlegt werden. Es sind also die Begräbnißstätte, außer der Städte anzulegen *m*; jedoch, daß, aus eben der Ursache auch die Benetzung der Todten in den Kirchen nicht gestattet werde. Die Schindanger, Schlachthäuser *n*, Gärber, Böttcher *o*, Kupferschmiede, Viehhändler, oder andre, welche große Heerden Vieh halten, sind, nach Erforderniß ihrer Beschäftigung, entweder ferne von bewohnten Gegenden, oder doch außerhalb der Städte, und an offene, dem Zugange der Luft ausgesetzte Plätze zu verweisen. Eben solche Plätze müssen auch den Gewild-, Fisch-, Käse- und anderen Märkten aller Waaren, die besonders zur Sommerzeit, leicht verderben, oder stinken, ausgezeichnet werden. Dem Wasser muß aller Orten durch Räumung, Auspflasterung der kleinen Was-

R 2

ser

ferleitungen, Ausfüllung der Pfützen, worinnen das Wasser steht, und feult, freyer Abfluß verschaffet; der Abfluß der Unreinigkeiten aber, so viel es thunlich ist, auf Hauptkanäle geleitet, und hauptsächlich auf die Reinlichkeit der Städte gesehen, und zu deren Säuberung gute Anstalt gemacht werden.

m Durch eine Verordn. vom 25. April 1732. ist ( ex motivo sanitatis, wie die Worte der Verord. lauten ) das Begräbniß auf dem Kirchhofe der Stephanskirche aufgehoben worden. Dieses moti-  
vum ist so allgemein, daß es auf alle nähere Kirchhöfe, und besonders auf die Kirchen selbst angepaßt werden kann.

n In den polizirten Städten hat man eigne Schlachthäuser, die entweder auf Brücken über dem Wasser stehen, oder doch zu nächst des Wassers. Nicht nur aber die Schlachtung des Rindviehs, sondern auch der Schweine muß wegen der Ähnlichkeit sowohl, als, weil das Geschrey der ganzen Nachbarschaft beschwerlich, beunruhigend ist, wenigstens außerhalb der Städte geschehen.

o Die Böttcher erfüllen mit ihrem Fässerausbrennen die ganze Gegend mit einem Rauche, der besonders bey widrigem Winde sehr beschwerlich ist. Man sehe hierüber die oben angeführte Insektionsord. vom 9. Jänner I. Theil Art. 9.

200. Die Reinlichkeit der Städte hat in die Gesundheit der Einwohner un-  
streits

strettig einen großen Einfluß. Wenn daher die Ausführung der hiezu gemachten Anstalten den bestimmten Polizeybeamten aufgetragen ist; so soll der Gesundheitskommission doch die Aufsicht, oder wenigstens die Mitaufsicht darüber eingeräumt werden. Die Vorkehrungen, die Reinlichkeit der Städte <sup>p</sup> zu erhalten, bestehen vornämlich in zweyen Stücken, in strengen Verordnungen, keinen Unrath auf die Strasse zu werfen, und in guter Einrichtung der Säuberung.

<sup>p</sup> Es ist schwer, das platte Land unter diesen Anstalten mitzubegreifen. Indessen lassen sich doch einige davon, selbst bis auf die kleinsten Dörfer ausdehnen. Z. B. Die Entfernungen des Unraths von den Gassen. Allein da die Luft auf dem Lande überhaupt freyer ist, da die Häuser nicht so klumpenweise gehäufet sind, so werden so genaue Reinlichkeitsanstalten daselbst auch nicht erfordert.

201. Die Gemächlichkeit der Bürger sowohl, als die nothwendige Reinlichkeit, machen öffentliche sogenannte Priväte unentbehrlich, deren Anlage am eigentlichsten auf, oder unter den Brücken, oder sonst bey kleinen Wasserleitungen ist. Dann

wird ein allgemeines Verbot, etwas, wie es immer Namen haben möge *q* auf die Strasse zu werfen, eine diesem Verbote für die Uebertreter angehängte Strafe, und zwar gegen die Dienstboten eine Leibsstrafe *r*, gegen die duldbenden Herren aber eine Geldstrafe, ein für den Unrath eigentlich ausgezeichnete Ort *s*, die der Tagwache hierüber empfohlene Aufsicht, und eine auf ihre Nachlässigkeit bestimmte Züchtigung, zur Erhaltung des ersten Stückes der Keulichkeit zureichend seyn; nur, das alles dieses auf das Innere der Häuser ebenfalls ausgedehnet werde. *z*

- 4 Bereits in der Inspektionsordnung vom 9. Jänner 1679. C. A. ist ein sehr ausführlicher Artikel über das Verbot, Unrath auf die Gassen zu werfen. In den vielfältigen wegen Keulichkeit der Städte ergangenen Verordnungen sind diese Befehle wiederholt worden. S. unter andern mehreren, die vom 31. März 1705. Suppl. T. I. die sich auf eine vom 28. Novemb. 1691. und 3. März 1692. beziehen, wo im ersten Artikel: Esur, Eingeweid, Weiner, Feder, Schneckenhäuser, Krebsen und Eierschalen, Rüben = Kohl = Kraut = und Saftpletschen, todttes Vieh, oder Geflügel, Aische, Wäschel, Gesehwert, Rehmist, oder andere Unrath, wie er Namen haben möge, auf die Gasse zu werfen, oder schändlichen Ausguß dahin zu bringen.

- 7 Das erstemal unter die Strafe der Schandsäule , auf ferners Betreten mit Verweisung Staat- und Burgfried , ihrer Herren aber , so davon Wissenschaft tragen , mit Erlegung 20. Thaler ad Cassam Sanitatis verboten. S. noch weit. die Verord. vom 27. Aug. 1710. , 31. May 1718 ; Suppl. T. I. und vom 19. May 1724. T. II.
- 8 In der angeführten Verord. vom 31. März 1705. wird befohlen , die Unsäuberkeit in die Donau zu tragen. Weil aber wegen Entlegenheit des Orts dieses zu unbequem fallen dürfte , so ist durch eben dieselbe Verord. und weiters durch eine vom 27. Aug. 1710. verordnet , daß in den Vorstädten an bestimmten Tagen ein Karren mit einem Glöckchen durch die Gasse fahren soll , auf welchem die häuslichen Unsäuberkeiten , der sogenannte Hausmist , gegen nicht mehr als 1. kr. für die Butte , geladen , und abgeführt werde.
- 9 Da die Ursache der Reinlichkeitsaufsicht , selbst nach dem Fingerzeige der angeführten Verordnungen , die Gesundheit ist ; so muß das Innere der Häuser , wegen der weniger freien Luft um desto mehr darunter begriffen werden. Die Insektionsord. vom Jahre 1679. dehnen auch alle Säubeungsanstalten auf die Höhe in Häusern aus. S. derselben. I. Theil S. 7.

102. Die gute Einrichtung der Säuberung u hingegen besteht darin , daß gewiß , ordentlich und geschwind gesäubert werde. Die Polizey besorgt sie entweder selbst , oder man verdingt dieselbe an Unternehmer ( Entreprenneurs ). Es ist sehr leicht einzusehen , daß



nur die erste Art nützlich ist. Jede Unternehmung hat den Gewinn zum Beweggrunde: der Gewinn aber besteht hier in der Ersparung der Tagelöhner, welche Fehren, und der Fuhrer, welche das Kericht ausführen. Das bedungene Unternehmungsgeld ist nun entweder so groß, daß der Vortheil offenbar ist; und das wäre Unwirthschaft: oder es ist nur klein; und dann muß eines aus beyden folgen: der Unternehmer wird, um zu gewinnen, um seinen Gewinn zu vergrößern, fahrlässig säubern, oder, wenn man nicht gewinnen kann, wird niemand unternehmen. Auch die geschwinde Säuberung kann von einem Privatmanne viel härter erhalten werden, weil sie auf die Menge der Handanlegenden ankommt, deren er nicht sogleich die erforderliche Anzahl anbietet kann. Sollte das Ersparniß mit in Erwägung gezogen werden; so gestehe ich gerne, daß die Sparsamkeit nicht leicht irgendwo am unrechteren Orte angebracht werden könnte. Ist die Säuberung nicht nothwendig; so ist das ganze Unternehmungsgeld

geld verworfen: und ist sie nothwendig: so kann dabey nicht gespart werden.

u 200.

203. Also muß die Säuberung von der Polizey selbst besorget werden, welche die Aufsicht darüber gemeiniglich dem Magistrat x zutheilet. Es muß gewiß y gesäubert werden: also müssen Verordnungen vorhanden seyn, welche die Säuberung unter unvermeidlicher Strafe anbefehlen, und muß diesfalls keine Ausnahme, unter keinem Vorwande, stattfinden z. Diese Strafe soll nicht nur auf Privatleute, sondern auch auf diejenigen Vorsteher gerichtet seyn, welchen dieser Theil der Aufsicht empfohlen ist. a

x 202. S. Verord. vom 28. Febr. 1726. Suppl. T. II. Der Magistrat aber muß hier nicht an die Stelle der Unternehmer treten. Er muß die Ausübung seines Auftrags mehr, als die Verminderung der Ausgabe zum Augenmerke nehmen.

y 202.

z Alle über diese Sache ergangenen Verord., sowohl die bereits angeführten, als eine Menge neuer von gleichem Inhalte sehen eine Strafe auf diejenigen, welche vorgeschriebener Massen vor ihren Häusern nicht kehren werden: die ältere siehe

20. Thaler, welches aber durch die neuere auf 12 herabgesetzt worden, und sind die Freyhäuser mit ausdrücklichen Worten darunter begriffen,

2 In der Berord. vom 27. Aug. 1710. ist für die Richter der Vorstädte die Strafe gesetzt, daß sie den Unflath auf ihre Kosten wegbringen müssen: und nach Befinden einer größern Saumseligkeit, auch eine Geldstrafe. Diese Verordnung soll höher hinauf erweitert werden. Vielleicht wird manchen folgender Gedanken eine Kleinigkeit scheinen: aber ich halte ihn im Ernste für wirksam: daß nämlich bey einfallendem Regen, oder Thauwetter, nach verlaufener Frist, in welcher die Gasse gepust werden sollte, niemanden von der Säuberungsaufsicht erlaubt sey, sich eines Wagens, oder Tragsessels zu bedienen.

244. Die Säuberung ordentlich zu bewerkstelligen, müssen durch die Verordnungen genaue Vorschriften gegeben werden, wie? und wann? sie vorzunehmen sey. Andere Anstalten sind bey gewöhnlicher Witterung, andere bey Schnee, Regen, und im Winter bey Thauwetter nothwendig. Bey gewöhnlicher Witterung, wird Tag und Stunde bestimmt, wo vor den Häusern zu beyden Theilen gekehret, und das Kehrlicht in die Mitte gehäufet wird. Zu dieser Zeit fahren dann Karren durch die Strassen, welche diese Kehrlichthausen sogleich abführen

ren

ren c. Bey Schnee, oder Regenwetter muß fest gesetzt seyn, daß drey Stunden z. B. nach dem Gewitter, oder den Morgen darauf, gefehrt, und abgeführt werde. Im Winter beym Froste muß zur Aufshauung des Eises, und dessen Wegschaffung gleichfalls eine Zeit bestimmt seyn, welches die Säuberung bey einfallendem Thauwetter ungemeln erleichtert d. Wenn übrigens irgend ein Aas, oder sonst eine Unflätigkeit liegen sollte; so kömmt es den Uebergehern der Säuberung e zu, die Anstalten, zu deren Hinwegbringung unverweilt zu machen. f

h 202.

c S. die eingeführten Verord. und die vom 15. Jul. 1726. Suppl. III. worinnen für jedes Viertel der Stadt, der Tag des Kehrens bestimmt ist.

d S. die angezog. Verord.

e Solche Uebergeber sind durch Verord. vom 19. May 1724. Suppl. III. bestellt worden.

f In mehreren der angef. Verordnungen wird befohlen, wenn irgend ein todtes Bieh, z. B. Hund, Kake, oder dergl. auf der Strasse liegt, solches dem Abdecker zur Hinwegräumung anzuzeigen.

205. Die Geschwindigkeit g der Säuberung kann nur durch die Zertheilung  
lung

lung unter mehrere Hände erhalten werden, deren jede ihren Antheil in Kurzem herzustellen, fähig ist. Alle andere Arten der Säuberung also, als diejenige, welche von den Hauseigenthümern vor ihren Häusern selbst besorgt wird, werden wenigstens den Mangel haben, daß sie nur sehr lange hergehen. Denn, wie kann man eine solche Menge Tagelöhner auf einmal aufbringen, daß in zwei, oder drey Stunden eine ganze Stadt gesäubert werde, wie solches bey dieser Anordnung geschieht? Wenn nun zugleich auch die Karren in zureichender Menge eingetheilt sind; so wird der Säuberungsanstalt nichts gebrechen.

202.

h Welche durch alle angeführten Beordnungen gemacht ist, und wovon es nur durch die Verpackung der Saffensäuberung abgenommen zu seyn scheint.

206. Es sind endlich noch einige Nebenstände, die mit den Säuberungsanstalten zusammenhängen, und deren hier Erwähnung gemacht werden muß. Die



gute Unterhaltung des Stadtpflasters, die Ableitung der Dachtropfen, und die ordentliche Leitung der Hausrinnen. Je besser das Pflaster in den Städten unterhalten wird, desto weniger kann sich der Roth häufen; und ist diejenige Art der Pflasterung den übrigen vorzuziehen, welche gegen die Mitte etwas erhoben, den Abfluß des Wassers auf beyde Seiten in die Rinsale befördert, wobey das Pflaster durch den Lauf des Wassers gleichsam abgespület, und der Roth mit weggeschweifet wird. Es ist eine offenbare Unschicklichkeit, wenn die Dachtropfen durch hervorspringende Rinnen mitten auf die Straße geleitet werden; und in den Städten ist sie meistens abgestellt. Aber, wenn die vom Regen, oder schmelzenden Schnee abfallenden Tropfen, um die Vorsprünge der Dächer in Rinnen gesammelt, und zusamm in eine neben der Mauer abfallende Röhre geleitet würden, deren Ausfluß in eben die Mehrung glenge, wohin die Hausrinnen von den Brunnenn ihren Abfall haben; so sollte sowohl der

Rein.

Reinlichkeit der Strasse, als der Bequemlichkeit der Gehenden viel besser berathen seyn.

k Angef. Berord. vom 19. May 1724.  
 l Eben daselbst.

207. Zu den Säuberungsanstalten endlich gehört gewisser Massen auch die Vorsehung, wegen Tragsessel und Lohnkutschen; weil bey Regen, oder Thaumwetter, es eine Menge Menschen dennoch nicht umhin nehmen können, ihren Geschäften nachzugehen; und weil, bey was immer für Vorsehrungen, es wenigstens nicht möglich fällt, die Masse von oben abzuhalten; mithin wird das Uebertragen von einem Orte zum andern durch diese weniger ungemächlich gemacht. Man sieht leicht, daß diese Vorsehung nur in größern Städten anwendbar ist. Das einzige, worauf sowohl in Ansehen der Tragsessel *m*, als Lohnkutscher von Seite der Polizen gesehen werden muß, ist: daß von beyden eine zureichende Menge vorhanden, daß sie in allen Theilen der Stadt gehörig eingetheilet, um zu jedem Bedürf-

Dürfnisse an der Hand zu seyn, und daß um Unordnung zu vermeiden, und auf was immer für einen Fall, die Untersuchung zu erleichtern, jeder Tragsessel, jede Lohnkutsche mit ihren No. bezeichnet, und ihre Aufsicht einem gewissen Polizeybeamten zugetheilet werde. Es ist übrigens überflüssig, eine Taxe auf die einen, oder andern zu legen, weil bey einer zu reichenden Zahl der Zusammenfluß ohne hin den Preis herabsetzet, und es unbillig ist, Leute, die für unsre Gemächlichkeit einen Theil ihres Vermögens wagen, und die bey helterer Zeit, manche Tage gar kein Verdienst haben, zu verhindern, daß sie sich bey Gelegenheit ihres Schadens erholen. "

m S. die Tragsesselordnung Leopolds von 10 Juni 1662. C. A. unter diesem Worte.

n Wir werden weiters unten sehen, daß Sachen, die nur zur Gemächlichkeit dienen, den Polizentaren nicht unterworfen seyn könnten. In der angeführten Leopold. Tragsesselordnung ist eine vorsichtige Einschränkung, daß in den Tragsesseln keine Kranken getragen werden sollen.

108. Außer der gewaltthätigen Mordthaten und Krankheiten erfordert die  
 Sie

Sicherheit des Lebens, Vorsehung gegen den Mangel der Nahrung o. Dieser Mangel hat entweder eine Beziehung auf die Personen, die ihn leiden; oder auf die Sache, welche mangelt. Der Mangel in Beziehung auf die Personen ist die Armut; auf die Sache, ist die Theuerung. Beyde sind wichtige Gegenstände der öffentlichen Aufmerksamkeit.

• 150.

209. Wir nehmen an, daß durch die geschickte Leitung der Handlung Wege genug vorhanden sind, auf welchen der Arbeitsame seinen Unterhalt erwerben kann: weiters, daß auf muthwillige Bettler mit einer nie schlummernden Wachsamkeit gesehen werde p; alsdann bleiben der öffentlichen Vorsorge, nur diejenigen übrig, welche das Alter oder Leibesgebrechlichkeiten außer Stand setzen, sich den Unterhalt zu gewinnen, und die selbst kein Vermögen haben, um davon zu leben: ihre Anzahl wird nicht sehr groß seyn. Alle des Mitleids würdigen Armen gehören un-  
 ter.

ter eine der drey folgenden Klassen: sie sind entweder unbrauchbare Soldaten, Invaliden genannt, oder Arme in Städten, oder arme Landleute. Wir wollen ihre Verpflegung nach der Reihe betrachten.

p 122. und folg.

210. Diejenigen, welche ihre Jugend, ihr Blut dem Schutze des Vaterlandes geweiht, haben ein Recht, von diesem ihre Verpflegung zu fodern, wenn sie sich zu ernähren unfähig sind. Aber insgemein wird der Namen Invalide zu weit ausgedehnet. Wer zu Kriegszeiten untüchtig ist, ist darum nicht eben auch schon untüchtig, zu arbeiten. Diejenigen also, welche der Kriegspflicht entlassen werden, und noch einen zur Arbeit geschickten Körper haben, gehören nicht hieher, obgleich billig ist, denselben durch einige Vorrechte die Nahrungswege zu erleichtern. Die wahren Invaliden werden in Invalidenhäusern unterzubringen seyn, welche daher, als eine nothwendige Anstalt im

S                      Staats



Staate anzusehen, und vorzüglicher Begünstigungen würdig sind. Die innere Einrichtung der Invalidenhäuser ist von andern Versorgungshäusern nicht unterschieden, weil alle Umstände gleich sind.

§ Man pflegt auch den Dorfschaften, welche den Rekruten gestellet, die Verpflegung dessen, wenn er Invalid ist, aufzutragen. Dann sind sie wie die armen Landleute zu betrachten.

211. Die Versorgung der Armen in Städten \* geschieht auf zweyerley Art: durch Beyhülfe aus Armenkassen, oder in Versorgungshäusern. Armenkassen sind öffentliche, meistens unter der Aufsicht eines Oberhauptes stehende Kassen, worinnen der Zufluß sowohl gewisser zugehellen Einkünfte, als der Mildthätigkeit gesammelt, und an die Dürftigen ausgehellt wird. Diese Verpflegung der Armen kann nur, wo gar keine, oder nicht zureichende Hospitäler sind, gut heißen werden. Denn wie ist es in größeren Städten möglich, ein zuverlässiges Kenntniß einzuziehen, ob dieser, oder diese, in der That des Almosens würdig sind?

sind? Wie oft also wird das Erbtheil der Armen eine Beute des Müßiggängers, und selbst eine Ursache des Müßiggangs? Und wer ist es, dem man aus einer solchen Klasse beystehen soll? Ein Vater vieler Kinder: diese sollen im Waisenhause angenommen werden: ein Gebrechlicher: der gehört, in den Versorgungsort, wo einer vorhanden ist: ein beschämter Bettler: diese Beschämung ist Vorurtheil, ist Stolz, die nicht gehöget werden sollen; alle Sammlungen also sind nur als Hülfstheile zu Waisen- und Versorgungshäusern nutzbar.

r 209.  
s 100.

212. Die Verpflegung der Armen in Städten wird sowohl für den Staat, als die Armen selbst, in Verpflegungshäusern am leichtesten erhalten, weil aller Aufwand bey dieser Gemeinschaft geringer ist. Daher, selbst den kleinern Städten und Dörfern, wenn sie mehrere Arme zu ernähren haben, gemeinschaft-

liche Hospitäler für mehrere Dörfer zusammen anzurahen, und wohl überhaupt die Armenhospitäler auf das flache Land zu verlegen sind, wo die Unterhaltung der Armen um vieles geringer zu stehen kommt, und die freye Luft der Gesundheit der Versorgten zuträglicher ist. Die Erbauung solcher Häuser kann kein Hinderniß seyn, denn die Pracht des Gebäudes ist hier unrecht angebracht, Reinlichkeit, Ordnung, und das gefällige Betragen der Vorsteher sind die wesentlichen Stücke der Versorgungshäuser. Der Eigennuß der Vorgesetzten muß mit der äußersten Strenge geahndet <sup>r</sup>, und besonders der den Unterhalt der Armen erschwerende Alleinverkauf gewisser unentbehrlicher, oder auch zum Labaal des Alters und der Mühseligkeit dienender Feilschaften gänzlich nicht geduldet werden <sup>u</sup>. Da übriggens diese Häuser der Versorgung wahrer Armen bestimmt sind; so müssen, um darein aufgenommen zu werden, Alter und das Unvermögen zur Arbeit, die alleinige Empfehlung seyn.

<sup>r</sup> Verord. vom 8. Jul. 1755.

<sup>u</sup> 210

u Als der Bäcker, Fleischhauer, Weinschenke, Brandweinschenke, u. d. g. Die Monopolien sind schädlich, oder grausam: schädlich, weil sie die Nothwendigkeiten der Armen vertheuern, nichin dem Staate die Last erschweren, der ihnen doch zureichenden Unterhalt geben muß: oder grausam, weil sie, wenn der Staat nichts zulegt, den Armen seiner bessern Umstände enteßen, und ihn der Raubsucht der Monopolisten preis geben.

213. Die Einkünfte dieser Verpflegungshäuser müssen gewiß seyn. Man ist oft verlegen, woher dieselben wohl zu nehmen seyn möchten: und hat daher verschiedene Abgaben x ausgedacht, die man hiezu widmet. Da diese Häuser unter den nothwendigen Aufwand des Staates gehören; so muß er überhaupt vom Staate bestritten, und von allen Bürgern y getragen werden, ohne daß es eben erforderlich wäre, einen eigenen Stock aus den öffentlichen Einkünften abzusondern. Denn die diesen Häusern zugetheilten Einkünfte sind entweder mehr als zureichend; zureichend; oder nicht. Sind sie mehr, als zureichend, so werden sie Reichthümer sammeln, welches ganz nicht ihre Bestimmung ist: und

die Anlage hätte um so viel geringer für die übrigen Bürger seyn können: sind sie zureichend; so ist es gleichgültig, woher die Summe genommen werde; und sind sie unzureichend; so ist der Staat dennoch verbunden, den Abgang zuzusehen.

So sind z. B. durch die Verord. vom 20. Jüni 1763. dem Armenhause von jedem Tragsessel monatlich 1. fl. 30. kr. zugewignet; so sind gewisse Aufgaben auf die Lohnkutschen, Kugelspiere, Billiarde, auf Bälle, auf das Holz, u. d. g. geleset; so sind dazu gewisse Geldstraffen bestimmet: und ist besonders dem Armenhause durch Verord. vom 14. May 1707. das Pfandamt mit seinen Einkünften zugetheilet, und demselben das Tragamt angehängt worden.

9. 14.

214. Die Versorgung der Armen wird dem Staate sehr erleichtert, wenn diejenigen Armen, welche noch zu einiger Beschäftigung fähig sind, einen Theil ihres Unterhalts sich zu verdienen angewiesen, und zu diesem Ende mit Arbeit verlegt werden z. Sind die Armenhäuser in den Städten; so müssen die armen Landleute, damit die Städte nicht die Last der Armen allein zu tragen haben, und weil es



Es der Billigkeit gemäß ist, daß diejenigen, denen die Arbeit eines Bürgers Zeit seiner Stärke und Jugend insbesondere zu Nutzen kam, nun auch seine arbeitslosen Tage tragen *a*; auf die Ortschaften ihrer Geburt geschoben, und hier, wenn Spitztäter vorhanden sind *b*, eingenommen, oder von den Grundobrigkeiten und Grundgenossen unterhalten *c*.

*a* Verord. vom 29. Febr. 1764.

*a* 211.

*b* Verord. vom 3. Novemb. 1762. C. A. unter dem Worte arme Leute.

*c* Siehe die Verord. vom 8. Febr. 1698. C. A. unter diesem Worte, alle bey S. 122, 123. und 124. angeführten Verord. worinnen von dem Schube der Bettler die Ordnung vorgeschrieben wird.

215. Der Mangel der Nahrung in Beziehung auf die Sache *d*, das ist, Abgang der Lebensmittel, wodurch die Theurungen entstehen, hat seinen Grund, entweder in dem undankbaren Boden eines Landes; oder in einem Fehler der Landeskultur; oder in einem Miswachs und andern über eine größere Strecke sich ausbreitenden Unglücksfällen;

len; oder endlich in einer durch die Verkäufer veranlaßten Seltenheit der gemäßen Waaren *e*, wodurch ihr Preis auf eine gewisse unebenmäßige Höhe steigt. Den Fehler der Landeskultur zu verbessern, gehöret der Landwirtschaft zu, und soll nach den Gränzen unsrer Betrachtungen davon bey der Handlungswissenschaft *f* gehandelt werden. Wenn der Boden dem Fleiße des Arbeitenden widerständig ist; so muß das notwendige aus fremden Ländern herüber gebracht und dieses von der Leitung der Handlung besorgt werden. Wider den Miswachs wird durch Magazinirung Vorsehung gethan. Bey Zufällen, welche ganze Landstrecken betreffen, muß die Hülfe der Polizey nach Umständen gegenwärtig seyn: den Preiserhöhungen endlich, so durch die Verkaufenden verursacht werden, müssen Marktgesetze entgegen gestellet seyn.

2 208.

*e* Hier ist nicht bloß von Eswaaren, sondern auch allen andern unentbehrlichen Nothwendigkeiten die Rede. Wenn übrigens bey der Magazinirung nur vom Kornvorrathe geredet wird: so geschieht

es darum, weil der Preis des Kornes die Preise aller übrigen genußbaren Waaren bestimmt.

f Zweyte Abtheil.

216. Der Endzweck der Magazinirung ist zweyfach, Vorrath und ein mittelmaßiger Preis: die Polizey muß beyde Endzwecke vereinbart, zu erreichen suchen. Vorrath heißt, eine der Stärke der Verzehrung, mithin der Stärke der Bevölkerung zusagende Menge der unentbehrlichsten Lebensmittel, vorzüglich also des Kornes von allen Gattungen: zu dieser nach dem Verhältnisse der gewöhnlichen Verzehrung berechneten Menge, muß ein Theil wegen des anderweltigen und mannigfältigen Gebrauchs des Kornes, und dann noch ein andrer auf unvorhergesehene Fälle eines Verderbnisses einer Feuersbrunst, u. d. g. geschlagen werden. Der Ueberschlag also, wie viel magazinirt werden müsse? oder, ob der durch die Landeskultur erzielte Fruchtvorrath zureiche? hängt erstlich von dem genauen Kenntnisse der Bevölkerungsstärke, zweytens von dem eben so genauen Kenntnisse der Landeskultur ab. Ohne diese beyden Stücke zur Richtschnur

gewählet zu haben, ist jede Magazinirung eine Anstalt auf Geradewohl, wobey man vom Glücke zu sagen hat, wenn nicht irgendwo sich ein dringender Mangel äußert.

217. Nicht genug, daß dem Staate die Stärke der Bevölkerung und Kultur im allgemeinen bekannt sey; er muß beydes nach dem Lokalverhältnisse kennen, um die Provinzen unter sich zur wechselseitigen Hülfleistung anzuleiten, und neben dem allgemeinen Vorrathe, insbesondere auf die Vertheilung desselben, mithin auf die Lokalmagazinirung bedacht zu seyn. Was immer von der allgemeinen Landesmagazinirung zu sagen seyn wird, läßt sich nach dem Verhältnisse der Umstände auch auf die Lokalmagazinirung anwenden. Es würde also zu einer unnützen Wiederholung verleitet, wenn man sie, indem davon gehandelt wird, absönderte.

218. Außer allen Zweifel hängt der mittelmäßige Preis g vorzüglich von dem zureichenden Vorrathe ab; aber nicht von ihm allein; es sind noch andre Vorkehrun-

rungen erfordert, den Preis des Kornwerts mittelmäßig zu erhalten, und die Theuerung zu verhindern. Fehlt es in der That am Vorrathe, so ist eine wirkliche Theuerung vorhanden. Fehlt es zwar an diesem nicht: aber die, welche den Vorrath besitzen, nehmen ihres Vortheils wahr, und halten das Korn zurücke; so entsteht eine erzwungene Theuerung. Ist beydes nicht, aber gewisse Fälle, oder Umstände, z. B. der Anschein eines Fehljahres oder unbehutsame Vorrathsammlungen, geben Anlaß, einen Mangel zu besorgen; so entsteht eine Theuerung der Einbildung.

g 216.

219. Um der wirklichen Theuerung vorzukommen, muß genugsamer, und auch dem Lokal der Verzehrung vertheilter Vorrath bereitet werden, wozu Vorrathshäuser in allen Gegenden der Provinzen nothwendig sind. Auf die Art, diese Vorrathshäuser anzulegen, kömmt es an, die beyden letzteren Theuerungen abzuhalten. Der Grund aller Wohlfeilheit liegt in folgenden



gendem Grundsatz: Es müssen mehr Verkäufer, als Käufer vorhanden seyn. Die Anwendung dieses Grundsatzes auf die Magazinirung, wird uns nicht irren lassen.

A. S. Abhandl. vom Zusammenflusse.

220. Man hat geglaubt, das Vorrathshäuser auf Kosten des Staates errichtet, am vortheilhaftesten wären. Weil dadurch dem Kornwucher vorgebauet würde; so bewahrten sie vor der erzwingenen; und weil jedermann dieses Vorraths versichert wäre; so bewahrten sie vor der Theurung der Einbildung. Man könnte, glaubt man, dann nach drey Jahren immer den Vorrath an die Bäcker, Müller, Armeen abgeben, und frisches Korn einsammeln. Dieser scheinbare Vorschlag ist nicht ganz, und mit allen seinen Folgen überdacht worden. Solche Vorrathshäuser müssen ungemein groß seyn: dadurch entsteht die Beschwerlichkeit, das Korn vor dem Verderbnisse zu bewahren. Verdirbt aber ein so grosser Vorrath, aus was immer für einer Ursache:

che; so entsteht wenigstens in derselben Gegend eine wirkliche Theuerung. Die Erbauung solcher Magazine, die zur Aufsicht bestellten Beamten, die gemeineren Magazinarbeiter, deren Besoldung auf den Kornverkauf geschlagen werden muß, erhöhen wenigstens vergleichungsweise den Preis. Noch mehr: da diese Magazine nur in gewissen Städten errichtet werden können; so mag ihre Füllung nach den klügsten Maßregeln geschehen, der Vorrath muß immer, mehr oder weniger, von ferne herbeygeführt werden. Geschicht es durch Frohnfahren; so ist dieses für das Volk eine Last mehr, und eine Last, die hauptsächlich der Landwirthschaft aufgelegt wird. Werden die Fahren bezahlt; so ist dieses Fuhrlohn eine Vergrößerung des Preises. Wenn der Staat einkauft; so geschieht es immer mit einem Zwange, der dem Ackerbaue nicht günstig ist. Im dritten Jahre, wenn der Staat aus seinen Vorrathshäusern los schlägt, wird der Ackerbau vergleichungsweise schlechter bestellt werden, weil die Aussicht des Absatzes nicht günstig ist. Den Müllern,  
 Bâ.

Bäckern, u. d. g. wird oft verdorbenes Korn aufgedrungen werden, welches sie dann wieder verkaufen, und dadurch der Gesundheit der Bürger Schaden. Die Käufer werden solches Kornwerk von dem Magazine nach Hause öfters wieder etliche Meilen führen müssen: ein neuer Zuschlag des Preises! und um noch eine Menge übler Folgen zu übergehen; durch die Griffe der Vorgesetzten, oder den Anschein eines übel verstandenen Vortheils könnte vielleicht zu letzt noch ein ausschließender Kornhandel für den Staat entstehen, welches den Ackerbau in Kurzem zu Grunde richten würde.

In dieser Absicht allein würden Staatsmagazine aber nur auf den Fall nützlich seyn, wenn die übrigen empfohlenen Anstalten verabsäumt werden: nicht also um den Vorrath eigentlich auf die Staatsmagazinirung zu gründen, sondern nur, um durch das Looschlagen, für einen gewissen Preis die Kornhändler in einem anständigen Preise zu erhalten.

221. Alle diese nachtheiligen Folgen sind aber nicht zu besorgen, wenn Privatleute Vorrath ausschütten; nur muß die Po-  
lis

lizey von dem vorhandenen Vorrathe ge-  
 nau unterrichtet seyn. Daher kömmt es ihr  
 zu, vorzuschreiben, wie dieser Vorrath  
 auf die vortheilhafteste Weise k aufzu-  
 schütten sey. Wenn große Magazine von  
 Privatleuten angeleget werden; so sind bey-  
 nahe eben dieselben Folgen zu besorgen,  
 welche ich l nur erst gemeldet habe. Nur  
 Wenige sind im Stande dergleichen an-  
 zulegen: und dann sind bey dem sich erge-  
 benden Falle, diese Wenigen Meister  
 des Preises. Sie brauchen nichts mehr,  
 als ihre Magazine verschlossen zu halten;  
 so wird die Noth den Käufer zwingen, sich  
 jedem Bedingnisse zu unterwerfen. Zwar  
 der Staat ist in solchen Fällen berechtiget,  
 ihre Speicher mit Gewalt zu eröffnen,  
 m und den Vorrath nach einem gemäßig-  
 ten Preise loszuschlagen. Allein eben dieß  
 verursacht, daß die Kornwucherer ihren Vor-  
 rath dem Auge der Polizen zu verbergen su-  
 chen, wodurch die Theurung der Einbil-  
 dung zu der erzwungenen gesellet, oft auch  
 wahre Theurung veranlaßt wird, wenn  
 nämlich dieses Geheimhalten ihnen die  
 Magazinirung erschweret, und vieles Korn

verdirbt. Ueberhaupt auch ist solcher Zwangsverkauf schon eines der äußersten und nicht schicklichsten Mittel: aber kleine viele, und öffentlich eingeschriebene Magazine werden allen diesen Gebrechen abhelfen.

k Da die gewöhnlichen Magazinirungen von denen, die hier vorgeschlagen werden, unterschieden sind; so ist unnöthig die vorhandenen Verordnungen anzuführen.

l 220.

m Norm. vom 6. Jul. 1746.

222. Diesen an sich selbst einfachen, und dennoch sowohl überdachten Vorschlag haben wir Hrn. Du Hamel zu verdanken. Wenn es nöthig wäre; so könnten zu Aufschüttung eines so kleinen Vorraths, Kloster, Hospitäler, Müller, Bäcker, und große Gesellschaften u. d. g. angehalten werden. Weil der Vorrath klein ist; so entsteht durch den Ankauf keine plötzliche Steigerung des Preises; so ist er leichter vor dem Verderbisse zu bewahren. Weil viele Magazine vorhanden sind, so erhält der Zusammenfluß der Verkaufenden, durch wechselseitige Ernie-

*Die Ausführung in Paris findet sich  
 g. Loisirs du Lieutenant Deon de Beaumont*



drigung den mittelmäßigen Preis, und dennoch wird dem Landmanne eine gewisse Zahl der Käufer versichert, die dem Korne einen Werth geben, der ihn zum Anbau ermuntert. Weil endlich diese Magazine eingeschrieben sind; so erspart sich der Staat den Schritt, Magazine mit Gewalt zu eröffnen; und dennoch wird es nicht so leicht zu einer Theuerung der Einbildung kommen, da bey dem ersten Anscheine eines Fehljahres öffentlich angeschlagen wird: daß in diesen und jenen Orten genugsamer Vorrath ist: welches den plötzlichen, und den Preis steigern den Anlauf vorsorgender Käufer verhindert. Damit aber jedermann seinen Vorrath desto gewisser einschreiben lasse, muß durch eine Verordnung bekannt gemacht werden, daß im Falle des Mangels, die uneingeschriebenen Speicher mit Gewalt erbrochen, und Preis gegeben, die eingeschriebenen aber nie dieser Gewaltthätigkeit oder einem Zwangsverkaufe ausgesetzt seyn werden: wodurch sich der Staat an sich selbst zu nichts verpflichtet, weil sich

der Fall nie ereignen wird, wo er dieser Gewaltthätigkeit nöthig haben könnte.

n Wenn so eine Anstalt Anfangs in irgend einem Lande eingeföhret werden soll; so muß man gemach verfahren, weil ein allgemeiner Befehl wegen der Furcht einer verborgenen Ursache sonst gewiß eine Theuerung verursachen würde. Man kann aber durch eine Regulirung des Ankaufs verhindern, daß die Magazinirung nicht eine Theuerung verursache: wenn nämlich für die Magazine nur so lange erlaubt ist, einzukaufen, als das Korn auf dem Markte einen gewissen Preis nicht übersteigt.

e. C. Handlungswiss. Abthl. von der Landwirthsch.

223. Auch der in kleinen Magazinen vorhandene Vorrath muß nach einer gewissen Zeit losgeschlagen, und an dessen statt neuer aufgeschüttet werden. Wenn die Ausfuhr des Getraides nicht erlaubt wäre; so würde niemand gerne einen Vorrath machen, den er absetzen zu können, nicht hoffen darf. Also setzt die Magazinirung, selbst als eine Polizeyanstalt, den freyen äußeren Kornhandel voraus. Damit jedoch durch übermäßige Ausfuhr des Kornes nicht im Lande selbst Mangel und Theuerung verursacht werde; so müssen dieser Freyheit gewisse Gränzen

gesetzt, nämlich nach dem Beispiele der Engländer, die Ausfuhr nur so lange erlaubt seyn, so lange der Marktpreis des Kornes sich in einem gewissen, für den Handlohn nicht zu hohen, für den Ackerbau nicht zu niedrigen Punkte, erhält; daß aber dieselbe untersagt sey, so bald der Marktpreis diesen mittleren Preis übersteiget.

p Von der Ermunterung des Kornbaus S. die Handlungsweisheit, in der Abtheilung von der Landwirthschaft.

224 Der Preis der übrigen Speis-  
waaren überhaupt ordnet sich nach dem  
Kornpreise: also wird durch die Magaz-  
zinirung allein schon gewissermassen der all-  
gemeinen Theuerung vorgebauet. Aber  
es gibt außer des Kornes und der Es-  
waaren noch andre Sachen, deren Man-  
gel eben so nachthellig seyn würde. Die  
Polizy muß für einen zureichenden Vor-  
rath von denselben sorgen, und die Grade  
ihrer Sorgfalt, nach dem Grade der Un-  
entbehrlichkeit abmessen. Das Holz  
wird in dieser Ordnung den ersten Platz  
verdienen. Es muß nicht nur für genugs

samen Vorrath an Holz, oder andern der  
 Gesundheit unnachtheiligen brennbaren  
 Materien *q* gesorget, sondern auch dahin  
 die Aufmerksamkeit gerichtet seyn, daß es  
 nach einem gewissen, auf daß Maß bestimm-  
 ten Preise *r* und zwar ohne Unterscheid  
 der Personen zu haben sey. Die Erfah-  
 rung zeigt es, daß beynahе aller Orten an  
 einem so dringenden, zu so mancherley Ge-  
 brauch anwendbaren Bedürfnisse entweder  
 wirklicher Mangel ist, oder derselbe  
 dennoch bald sich äußern werde. Die  
 Poltzen kann daher nicht zu sehr auf eine  
 gute Waldordnung *s* dringen, nicht zu  
 sehr alles abstellen, welches dem jungen  
 Gehölze schadet *t*, nicht zu begierig alle  
 Erfindungen ergreifen, die der Erzie-  
 hung des Holzes beförderlich seyn *u*  
 die zur Verminderung des Holzge-  
 brauches beytragen können *x*.

*q* Verord. vom 15. May 1762.

Ungeachtet in einigen Ländern, die Steinkohlen  
 für den menschlichen Gebrauch sehr gemein sind;  
 so muß dennoch die Betrachtung der Gesundheit  
 abhalten, sie zur Zimmer- und Heerdfeuerung oder  
 bey gewissen Arbeiten, bey welchen der Schwefel-  
 geruch nachtheilig wäre, vorzuschreiben. Aber bey  
 Hame

Hammerwerken , Schmiedfeuer , u. d. g. würde ihr gemeiner Gebrauch einen guten Theil Holzes ersparen. Verord. von 25. Febr. 1763. und 28. April 1764. Der Torf, der in allen sumpfrichten Gegenden wächst , und wann die erste Lage ausgestochen , der Raum aber wieder mit der von dem Bierecte abgestoffenen Erde ausgefüllt wird , in einigen Jahren nachwächst ; die Stöcke, das Rohr, aus den Teichen, oder andern Sümpfen ; die nach abgehaunem Stamme, mit allen Wurzen in der Erde faulen , verdienen die öffentliche Aufmerksamkeit.

\* Vorausgesetzt , daß innländisches Holz zu Kauf gebracht wird. Denn , wofürne man in einem solchen Bedürfnisse von Fremden abhängt , die nicht etwa wegen eines andern Bedürfnisses wieder von uns abhängen ; so wird eine Sakung ganz widersinnig seyn. Der Fremde läßt sich nicht vorschreiben ; er bringt seine Waare nicht , und wir leiden dann Mangel. Bereits vom Jahre 1668. ist eine Sakung in C. A. aufbehalten worden. Nach verschiednen andern sind die neuesten vom 3. Novemb. 1764. und vom 23. Octob. 1765. welche die vorhergehende abgeändert haben.

\* Der Grund der Polizeyanstalten in Ansehen des Holzes liegt in der Waldordnung , nämlich einer richtig beobachteten Eintheilung des Holzschlags , über welche die Polizzen , oder Oekonomieaufseher zu wachen , besonders deren Beobachtung gegen die verschwenderischen Besitzer der Güter handzuhaben verpflichtet sind , als welche vorzüglich auf den Holzschlag ihre Anfälle machen.

\* Hieher gehöret das Verbot wegen Abböndung der Wälder vom 8. März 1581. C. A. unter dem Worte Abböndung des Holzes , worinnen besonders das Abbrernen des Holzes , um die Erde zum Ackersau umzureißen , das Abmeißen , und Abreiben durch



Durch das Vieh, welches den jungen Anflug abfrisst, unter sagt wird. Sicher gehören auch die öfters wiederholten Verordnungen, keine Bäume, zu was immer für einem Gebrauch, insbesondere zu den Weinschenkzeitgern abzumispeln, und die sogenannten Waldercedenten streng zu strafen.

2 Verord. vom 29. Septemb. 1763. die Chaussee mit Bäumen zu bepflanzen.

3 Alle nützlichen Erfindungen der Holzsparkunst. Da dieser Mangel hauptsächlich die größern Städte betreffen kann; so ist eine der nöthigsten Vorsorgen, aus denselben und ringsherum alles zu entfernen, was einen großen Holzgebrauch voraussetzt: als Ziegelsöfen, Schmelzhütten, Fabriken, welche viel Feurung fodern u. d. g. Für die Holzwirtschaft im ganzen Lande ist eine der nöthigsten Beobachtungen, Glashütten, Porzellanfabriken, Kalköfen, u. d. g. nur in solchen Gegenden anzulegen, wo das Holz wegen der Entfernung, und unfahrbaren Wege ohnehin verloren seyn würde: die Fällung des Bauholzes nur im Herbst zu gestatten, und ehe es in das Gebäu selbst eingelegt wird, gehörig auslüften zu lassen; die schweren Dachungen, Holzzäune abzuschaffen; und vielleicht auch die Boiserien, die so sehr im Schwange sind, u. d. g. m. Wenn ein Land dem Zeitpunkte eines allgemeinen Holzmannels sehr nahe ist; so würde man am besten handeln, alles Holz, wenigstens in größern Städten von Fremden zu kaufen, und sich selbst einiger maffer unbilligen Bedingnissen zu unterwerfen, um seinen Wäldern zur Erholung Zeit zu lassen. Man würde sich diese Bedingnisse in Zukunft denoch, und nur durch längere Zeit gefallen lassen müssen.

225. Die zweynte Stelle wird das Salz einnehmen, dessen Gebrauch durch unsre Lebensart unentbehrlich geworden. Von diesem müssen Vorrathshäuser besorget werden. Es folgen weiter trockene Saamen, Fleisch, Hafer, Heu, Bier, Wein, Brandwein, Oele, Zucker, u. d. g. bey denen allen von Seite der Polizey es einzig und allein darauf ankömmt, die Hindernisse der Zufuhr aus dem Wege zu schaffen, so wird der Vortheil die Verkäufer herbeyziehen, ohne, daß andre Anstalten nothwendig sind.

226. Ein Bedürfniß der ersten Gattung, und welches ganz von öffentlichen Anstalten abhängt, ist das Wasser, welches überflüssig, zu jedermanns Gebrauch, rein, und in gehöriger Güte, zu so mannigfaltiger Bestimmung vorhanden seyn muß. Ohne Zweifel, soll bey der ersten Anlage eines Ortes gleich darauf gesehen werden, daß entweder ein laufendes Wasser in der Nähe sey, oder durch Nachgraben, in der Gegend leicht Quellen entdeckt werden können. Und dann müssen öffentliche

I 4                      Brun-

**Brunnen** zu jedermanns unentgeltlichem Gebrauche gehalten werden y. Wenn aber der Ort schon erbauet ist, und es die Lage nicht zugiebt, daß Wasser durch Wasserleitungen herbey zu führen; so müssen wenigstens Wasserbehältnisse, sogenannte Cisternen, gebauet werden, worinnen das Regen und Schneewasser gesammelt, und zum Gebrauche bereit sey. Bey Anlage der Cisternen ist besonders darauf zu sehen, daß der Abfluß des alten Wassers befördert, und die höchste Reinigkeit gehalten werde z.

y Wo ein laufendes Wasser zum Gebrauche der Einwohner dienet, oder bey einem Bräuhaus u. d. g. da ist nothwendig, daß es auf das strengste untersagt sey, oberhalb des Drees einen Unrath in das Wasser zu werfen, oder sonst durch Pferdeshwemmen, und dergleichen dasselbe zu verunreinigen.

z Diese Vorsichtung ist bey Cisternenwasser, das ohnehin leicht faule, wegen der Gesundheit sehr nothwendig. Es gehört also zu der guten Einrichtung der Cisterne, daß sie vom harten Steine erbauet, und oben ganz bedeckt sind.

227. Woferne die Magazinirung in  
einem Lande überhaupt nach den bessern  
Grunds.

Grundsätzen gehalten wird; so wird es sehr leicht seyn, einer Strecke, die durch besondere Zufälle, z. B. eine Ueberschwemmung ihrer Felder a einen Miswachs, Heuschrecken, u. d. g. Noth leidet, aus den benachbarten Gegenden zu Hülfe zu kommen. Die Polizen hat darauf zu sehen, ob Privatleute es für sich unternehmen, welches bey dem Anscheine eines Gewinnes gewiß geschehen wird. Im widrigen wird sie die Hülfe durch angeordnete Zufuhr befördern müssen. Die Landeskultur wird es ihr oft nothwendig machen, den Bedrängten mit der Aussaat umsonst beyzuspringen, damit die Felder nicht öde bleiben.

\* 215. Wir reden hier nicht von der besondern Hülfe, welche die Polizen bey Ueberschwemmung, den Erdbeben, u. d. g. den Bürgern zu leisten hat, weil davon weiter-unten zu reden seyn wird.

228. Den Preiserhöhungen, die nur durch die Verkaufenden veranlasset werden b, aber eben so nachtheilig sind, wird durch Marktgesetze Einhalt gethan.  
Die Polizen hat bey Marktgesetzen den zwey-

fachen Gegenstand: Lebensmittel in zu-  
reichender Menge herbeizuschaffen,  
und dieselbe in einem mäßigen Prei-  
se zu erhalten. Das erste trägt für sich  
selbst schon etwas bey, auch das zweyte  
zuwege zu bringen. Insbesondere aber wird  
der Ueberfluß der Lebensmittel durch die  
beförderte Zufuhr erhalten; der mäßige  
Preis aber dadurch, daß dem Vorkauf-  
fen gewähret, und auf die nothwendigen  
Lebensmittel eine Taxe gesetzt wird.

b 215.

229. In manchem Lande wird, die Zu-  
fuhr der Lebensmittel zu befördern, ein  
gewisser Umkreis des platten Landes aus-  
gezeichnet, von welchem die Lebensmittel  
nur in eine eigentliche dazu bestimmte Stadt  
gebracht werden dürfen c. Diese Ver-  
fassung kann nachtheilige Folgen nach sich  
ziehen. Ueberhaupt ist jeder Zwang mehr  
schädlich, als beförderlich. Der Vortheil  
ist zu einseitig von der Seite der Stadt. Der  
Landmann ist den Plackereyen zu sehr  
unterworfen: da er nur einen Weg des

Abz



Absatzes vor sich sieht, der für ihn dazu nicht vorthellhaft ist; so wird er weniger erzielen, wodurch sowohl die Landwirthschaftlichen Erzeugnisse eingeschränkt, als selbst die Lebensmittel in der Widmungstadt abnehmen werden.

- Man nennet sie Widmungskreise, weil sie gewidmet sind, den Proviand in eine gewisse Gegend zu liefern. Unsre Eisenwurzgen hatten solche Widmungen bereits, vermög Verord. 1559. welche durch verschiedene andre wiederholt, und durch eine von 1748. erneuert worden. Die Erfahrung bestätigte daseibst die obigen Betrachtungen.

230. Die Zufuhr also hängt am meisten von wohl eingerichteten, befreiten Markttagen *d* ab, welche eben sowohl den Vorthell der Verkäufer, als Käufer vor Augen haben. Wo die Polizey nur den einseitigen Vorthell der Käufer begünstigte, würde der Verkäufer wegbleiben, und der Mangel, oder wenigstens die zur Anfrage verhältnißmäßige Seltenheit der Lebensmittel nothwendig eine Theuerung veranlassen. Wenn die Landleute des Verkaufs versichert sind; so wird

wird die Zufuhr nicht mangeln: und eben durch die beförderte Zufuhr wird sich der mittlere Preis erhalten. Alle Bedrückungen der zu Märkte handelnden müssen abgestellt e und die zugeführten Lebensmittel keiner Taxe unterworfen werden. Eine Taxe der von dem Lande zu Märkte gebrachten Lebensmittel ist nicht nur unmöglich; sie ist selbst den Käufern nachtheilig. Die Unmöglichkeit der Taxirung liegt in der Verschiedenheit der Entfernung, woher die Marktbesuchenden ihren Vorrath bringen. Sollte die Taxe nach demjenigen ausgemessen werden, die z. B. nur eine Stunde weit von dem Markte entfernt sind; so wird sie für die 3. und 4. Stunden Entfernten zu geringe seyn, welche sich mehrere Mühe, mehrere Zeitverschwendung durch den Verkauf ihrer Waare zu vergüten haben. Hätte man aber die Entferntesten dabei im Gesichte; so würde die Taxe hoch ausfallen, und der Käufer manchmal ohne diese Taxe wohlfeiler eingekauft haben f.

4 Bermbg Berord. vom 5. Decemb. 1724. sind 3. Märkte  
 roge ausgefetzt, Dinstag, Freytag, und Sams-  
 stag.

6 Pat. vom 5. April 1743. die zu Märkte fahrenden mit  
 feiner Rückfracht zu beschweren. Pat. vom 2.  
 Octob. 1749. wegen der sogenannten Nebenemolumen-  
 ten.

f S. die Schenpfer Markford. C. A. d. W.

231. Die Märkte werden auf gewis-  
 se Tage festgesetzt. Wäre die Befrey-  
 ung der Zufuhr an keinen Tag gebunden,  
 so würden alle mit Lebensmitteln handelnde  
 Stadtgewerbe daniederlegen, welches  
 für die Städte bald einen, wenigstens für  
 diejenigen fühlbaren Mangel nach sich zie-  
 hen würde, die ihre Nothwendigkeiten in  
 Kleinen Theilen ankaufen. Da auch nicht  
 zu vermuthen ist, daß alles, was zu  
 Märkte gebracht wird, eben ganz abge-  
 setzt werde; so muß ein öffentlicher  
 Niederlagsort für mancher'ey Gattun-  
 gen bestimmt seyn, wo die Landleute  
 ihre Waare unentgeltlich bis zu folgendem  
 Märkte aufbewahren können.

2 In der Maxim. Markford. C. A. unter diesem  
 Worte ist verordnet, daß nichts von dem einmal  
 zu Märkte gebrachten Lebensmitteln ohne Erlaub-  
 niß des Bürgermeisters wieder hinweggetragen wer-  
 den

den sollte. In der vorher angeführten aber nur für Schenps und Waidhofen gegebenen Marktordnung Leopolds ist aber das freye Wegbringen erlaubt, und billig. Ohne diese Freiheit werden die Landleute entweder weitzler und nur so viel zu Markte bringen, als sie gewiß absetzen; oder man wird sie den Bedrückungen der Stadthändler unterwerfen.

232. Die Märkte sind nur auf gewisse Tage, und selbst nur auf die Vormittage verlegt; eine Menge Lebensmittel aber müssen täglich, ja so gar stündlich zu haben seyn; als Fleisch, Brod, u. d. g. Diejenigen Gewerbe also, die mit Lebensmitteln zu thun haben, werden durch unverletzliche Verordnungen anzuhalten seyn, den zureichenden Vorrath zu allen Zeiten bereit zu halten. Diese Gewerbe sind öfters in Zünfte eingeschlossen, wie die Fleischhauer, Bäcker, u. d. g. Die kleine Anzahl der Zunftgenossen giebt ihnen die Leichtigkeit, den Käufer auf mancherley Art zu schrauben. Die Poltzen handelt also vorsichtig, wenn sie es nicht erst auf Zwangmittel ankommen läßt, sondern zum voraus die Vorkehrung trifft, damit sie wenigstens unzähllich mit dieser oder jener Gattung genugsam versehen seyn.

223. Es ist nicht genug, daß eine zureichende Menge von Lebensmitteln, und daß sie zu allen Zeiten bereit sey; sie müssen auch, in so ferne es thunlich ist, in den kleinsten Theilen verkäuflich seyn. Diese Vorsehung trifft besonders die niedere Klasse des Volkes, welche nur nach ihrem täglichen und geringen Erwerbe einkauft; sie geht also auch nur auf die Bedürfnisse der ersten und höchstens der zweyten Gattung. Es muß daher Brod, und eigentlich schwarzes Brod, Mehl, Salz, u. d. g. in den kleinsten Abtheilungen zu Kauf sollen gehalten werden; und es erhellet hieraus, wie nothwendig die kleinen Höfken *b* sowohl in Städten, als auf dem Lande sind.

*b* 2. B. derjenigen, die wir nach dem Landesausdrucke Greißler nennen.

224. Der Vorkauf *i* der Lebensmittel vermindert den Zusammenfluß der Lebensmittel auf dem Markte, und eben dadurch erhöheth er ihren Preis. Die Vorkäufer bringen das,  
was



was sie angekauft, wieder zu Markte. Da sie in der Absicht zu gewinnen, gekauft haben, so ist das, was sie gewinnen, die Vertheuerung. Es ist also nothwendig, dem Vorkaufe auf alle Art vorzubeugen. Die Wege des Vorkaufs sind folgende: die Händler reisen auf das Land, und kaufen den daselbst befindlichen Vorrath an sich; oder sie lauern den zu Markte gehenden Landleuten unterwegs, bey den Thören, auf, um ihnen ihre Waare abzunehmen; oder sie kaufen selbst auf den Marktplätzen ein. Nicht alle drey Wege des Vorkaufs sind gleich schädlich.

i 228.

235. Bey Gewerben, die zu einem gewissen Verlage der Lebensmittel verbunden, und sonst der Taxe unterworfen sind, muß der Einkauf auf dem Lande nothwendig zugelassen werden; und dieser wird auch sonst, da der Preis ihrer Feilschaften bestimmt ist, ohne Folge seyn. Die einzige Vorsicht, die dabey gebraucht werden muß, besteht darinnen, daß man diejenigen Gewer-

wer-

werke, die von den Landleuten einen Zusammenfluß ausstehen, anhält, ihren Vorrath in entfernteren Kreisen k anzuschaffen, weil sie sonst in der Nähe herum alles an sich kaufen und verhindern würden, daß vom Lande nichts zu Markte käme.

k Die angeführte maximilianische Marktordnung befiehlt Bildhauern, Greislern, Häringern, Hünnerern, Ahren, Sässtächlern, und Schmältern auf 4 Meilen Wegs von der Stadt Wien ihren Vorrath einzukaufen. In einer Verord. vom 7. Aug. 1690. Suppl. T. I. ist den Bäckern, und Müllern, der Vorkauf am Oäu untersagt.

236. Die Vorkäufe der beiden letzteren Arten l aber erfordern besondere Aufsicht und strenge Verbote. Der Vorkauf unterwegß wird bey Hinwegnehmung m des Angekauften untersaget, und noch dazu auf die Uebertretung des Verbotes eine Geldstrafe gesetzt. Wann die Helfte des Strafgeldes dem Verkaufenden, der den Vorkäufer anzeiget, zugeeignet wird; so erweckt das Gesetz zwischen beyden ein Mißtrauen, welches zur Festhaltung desto mehr beytragen wird. Dem Vorkaufe auf dem Marktplatze Ein-

halt zu thun, dürfen die Händler bis zu einer bestimmten Stunde nicht nur nichts auf dem Markte einkaufen *n*, sondern nicht einmal darauf erscheinen. Zu eben diesem Endzwecke muß niemanden erlaubt seyn, den andern, während des Kaufes selbst, zu überbieten *o*, und endlich wird es nützlich seyn, auf den bestimmten Marktplätzen von den Stadtiwohnern niemanden den Verkauf zu gestatten *p*.

I 234.

*m* S. die angeführt; und öfters sowohl schriftlich, als durch Ruf wiederholten Marktordnungen :

*n* Eben daselbst.

*o* Eben daselbst.

*p* Es ist eine der schweresten Anstalten, den Abfertungen zwischen den Vorkäufer und Landleuten vorzubauen, so bald es den Stadtkramern frey steht, sich unter die Landleute zu mengen. Denn sie können ihre Waare hochhalten; da der Landmann, der nach Hause eilet, die Seinigen um geringen Preis zu geben, gezwungen seyn wird. Dieses erleichtert ihnen dann den Ankauf in Bausch und Bogen, und macht sie zu Meistern des Marktes und Preises.

237. Der Vorkauf ist darum nicht zu gestatten, weil er durch die Verminderung des Vorraths auf dem Markte den Preis  
der

der Lebensmittel erhöht 9. Man sieht leicht, daß das Recht ausschließender Lieferungen, oder gar gesetzlicher Vorkäufe, die auf Lebensmittel abzielen, aus eben dieser Ursache nicht zu ertheilen ist; obgleich in andern Fällen, das Recht des Vorkaufs zu Begünstigung gewisser Beschäftigung nützlich ertheilet werden kann. Zugleich aber kann man abnehmen, daß diejenigen, welche die Ueberreste der Märkte in sich kaufen, in soferne es ohne Abkantung zwischen Käufer und Verkäufer geschieht, nicht als Vorkäufer anzusehen sind; vielmehr wird durch sie die Zufuhr nützlich befördert 1.

q/234.  
r 229.

239. Wenn man die Tarett 5 als ein Mittel, einen mäßigen Preis der Speisewaaren zu erhalten, empfiehlt; so versteht man, daß denselben nur die Kleinverkäufer unterworfen seyn können. Es würde nicht nur der Handlungsfreyheit, sondern auch dem Endzwecke, den man zu erreichen sucht, selbst entgegen seyn, auch

den Großhändler mit darunter zu ziehen. Denn, eigentlich sind die Taxen nur für die Bürger, welche im Kleinen einzukaufen, wegen ihres Unvermögens genöthiget sind. Es sind einige der Meynung, daß es ganz überflüssig sey, sich auf einzelne Taxirungen einzulassen, indem sich alles von selbst ordnen würde, wenn nur das Getraid mit einer Taxe belegt ist; alles übrige richte sich nach dem Getraide. Allein, der Getraidhandel ist an sich gewissermassen schon als ein Großhandel anzusehen. Zu dem, würde die Taxirung des Getraidverkaufs ganz leicht eine Theuerung herbey bringen, weil aller Zwang der Magazinirung, worauf die Wohlfeilheit beruht, gerade entgegen steht.

s 228.

239. Unter den Lebensmitteln sind verschiedene Stufen. Einige deren sind dem menschlichen Leben für sich selbst unentbehrlich, als Brod, Salz, u. d. g. einige sind es durch die eingeführte Lebensart, wie Fleisch; wieder einige sind, neben  
der



der gemeinen Lebensart, auch zu mancherley andern Gebrauche nothwendig, wie Oele, Zucker; u. d. g. und endlich einige sind bloß zur Begnügung der Lustlichkeit, wie alle ausländische Fische, Weine, Caffee; u. d. g. Die beyden erstern begreift man unter der Benennung Bedürfnisse der ersten Gattung.

240. Ungeachtet bey den Polizentaren hauptsächlich nicht der Vortheil der Verkäufer, sondern der Käufer in Erwägung kömmt; so müssen dieselben dennoch für die erstern nicht zu drückend seyn: eines Theils, weil sie Bürger sind; andern Theils weil sonst niemand sich des Handels mit Eßwaaren unterziehen, mithin eben dadurch Mangel würde verursacht werden. Die Taxirung muß in dieser Absicht von Leuten unternommen werden, welche alles dahin Einschlagende, jeden Vortheil, jeden Schaden, jede Uebervortheilung kennen, und demselben auszubeuken wissen. Die hauptsächlichsten Gegenstände der Polizentaren sind Brod, Fleisch, Mehl, dürre Zukost, Salz und Holz u.

u 3

Weil

Woll die eingeführte Lebensart das Bier  
 beynah zu einer Nothwendigkeit gemacht  
 hat; so ist dasselbe gleichfalls mit darunter  
 zu ziehen  $\alpha$ . Und weil in katholischen Län-  
 dern, wegen der Fasttage die Fische zu  
 einer Art von Nothdurft geworden; so  
 pflegt man auch dieselben zu taxiren  $\gamma$ .

\* Im C. A. unter dem Wort Brodsakung ist eine vom  
 25. Octob. 1696. ergangene Bäckerordnung und  
 Brodsakung, worinnen das Mehl mit seinen ver-  
 schiedenen Preisen in Tabellen gebracht, und dann  
 eine Eintheilung auf den ebenmäßigen Preis des  
 Brods gemacht worden ist. Diese Tabelle ist stets  
 die Grundlage der folgenden Brodsakungen geblieben.

u Hier ist die Rede vom Holzverkauf in kleinen Anthei-  
 len, welches durch die sogenannten Fütterer ge-  
 schieht. Nur die ärmsten Leute kaufen diese Noth-  
 wendigkeit der ersten Gattung Kreuzer, oder Gro-  
 schenweise. Es ist also billig, den Kleinverkauf des  
 Holzes nicht der Willkühr dieser Höcker zu überlassen.

x Ein stärkender Trunk ist oftmals das einzige Labsaal  
 des Arbeiters, dessen übrige Kost im Brode und et-  
 was wenigem Gemüse besteht. Daher Bier, Wein,  
 oder Brandwein nach der Lebensart des Landes als  
 Bedürfnisse der ersten Gattung angesehen werden  
 könnten.

y Daher rühret die Vorsorge für die Fischerennen, und  
 deren Erhaltung: C. die Fischordnung C. A. von  
 1595.

241. Es gehört nicht zu den **allgemeinen** Sätzen, sich in die **einzelnen Taxirungen** einzulassen z. Die **Politzen** muß darinnen **Werkverständige**, auf die sie **zuversichtlich** seyn kann, zu **Hülfe** nehmen; und der von ihnen vorgeschlagenen **Taxe** durch die gehörige **Bekanntmachung** z die **Kraft des Gesetzes** ertheilen. Die **Marktsbeschauer** werden über die **Festhaltung derselben** wachen; und die **Uebertreter** müssen mit solchen **Strafen** belegt werden, welche von einem großen **Eindrucke** sind. Daher den **Geldstrafen**, welche nur eine **Art von Wiedererstattung** sind, auch noch **körperliche Züchtigung** b beyge-  
setzet werden soll.

z Wer ein **Beispiel** verlangt, wie **etwann** der **Ueberschlag** bey einer **Polizentaxe** gemacht, und der **Vortheil** berechnet werden müsse, den verweise ich auf ein an die **K. K. N. Oe. Regierung** wegen der **Fleischhauer** ergangene, und dem **Suppl. T. II.** einverleibte **Hof-**entschließung vom 2. April. 1729.

a Die **Satzungen** werden **bekanntermassen** an **Thore** und auf den **Marktplätzen** an **erhabenen Tafeln** ange-  
schlagt.

b Z. B. Die für die **Bäcker** bestimmt durch die oben angeführte **Bäckerordnung** eingeführte **Bäcker-**schuppe. **Wofers** aber solche **Züchtigungen** eine **Bewahrung des Birekes** seyn sollen, so muß

Keine Hoffnung seyn, dieselbe durch Geld abwenden zu können.

242. Marktbeschauern, welche gleichsam zu Hütern der Satzungen verordnet sind, muß die Gewalt eingeräumt werden, ihre Nachforschung, wie, und unter was Umständen sie es am besten erachten, zu halten, und werden die unvernünftigsten *c* die nützlichsten seyn. Alle Uebersortheilungen, welche den Buchstaben des Gesetzes bewahren, ohne den Sinn desselben zu befolgen *d*, müssen mit eben der Strenge bestrafet werden, als die geraden Uebertretungen. Und damit der Vorwand, als wäre schon alles verkauft, nicht dazu diene, die Satzungen kraftlos zu machen, und die bedürftigen Käufer selbst vorgeschlagenen nachtheiligen Bedingungen zu unterwerfen; so müssen diejenigen Gewerbe, welche der Pollzenteaxe unterworfen sind, öffentliche Kramen zu halten verpflichtet seyn.

- c* 3. B. Der Brodübergeber soll nicht bey dem Bäcker selbst, zusehen, ob das Brod das vorgeschriebene Gewicht hält; sondern hingehen, und der

der nächsten Magd, die eines gekauft, dasselbe abnehmen, und wägen.

- Wann z. B. das Brod zwar das gesetzte Gewicht hat, aber sehr feucht ist: oder wenn die Fleischhauer Landrath für ausländisches, Hammelfleisch für Lammfleisch verkaufen: wann die Bierbrenten das Bier kaufen: u. d. g.

243. Alle bis hieher vorgeschlagenen Marktgesetze müssen stets und überall beobachtet werden. Wenn aber Fälle sich ereignen, die nach dem gewöhnlichen Laufe der Sachen nicht vorgesehen werden können; so erfordern dieselben auch besondere Anstalten. Wenn der Preis der Lebensmittel aus was immer für Ursachen ungewöhnlich erhöht ist, wird die Zufuhr durch Aufhebung der Mauten erleichtert, die sonst nur auf gewisse Tage verlegten Wochenmärkte auf alle Tage der Woche eröffnet g u. d. andre Anstalten mehr. In Ueberschwemmungen also, in Erdbeben, b oder sonst in gemeinen Nöthen muß die Polizey nicht auf den Preis der Nahrungsmittel Bedacht nehmen, sie muß sie den Bedürftigen umsonst abreichen, und zu dem Ende immer gegenwärtige Kommissäre bestimmen: sie



hält die Gewerbe, die damit beschäftigt sind, an, deren eine genugsame Menge herbeyzuschaffen; sie nimmt sie auch sonst, wo sie dieselben findet, ohne Betrachtung des Privateigenthums<sup>1</sup>, welches in einer solchen allgemeinen Noth, wo es um die Rettung der Bürger zu thun ist, unter dem öffentlichen verschwindet: besonders, da jeder nothleidende Bürger auf den Beystand des Nebenbürgers ein Recht hat, jeder mithin diesen Beystand auch zu leisten verpflichtet ist. Jedoch kann man ganz leicht einsehen, daß, eine unter allen Bürgern ebenmäßige Eintheilung, mithin denen, deren Eigenthum gelitten hat, ein antheilmäßiger Ersatz geschehen müsse. Die Umstände werden hier die schicklichsten Massregeln anbieten.

<sup>e</sup> Auch auf dem Lande. S. die Verord. vom 4. Septemb. 1750. und 12. Jul. 1751.

<sup>f</sup> Verschiedene im Jahre 1753. 1767. und 1768. diesertwegen erlassene Verord.

<sup>g</sup> Verord. vom 16. Jänner 1696. C. A. Wort frene Zufuhr.

<sup>h</sup> In dem hamburgischen Magazin, 24. B. 2. St. Nr. 3. sind die vortreflichken Anstalten zum ewigen Ruhme des portugiesischen Monarchen eingeschalt.

zet, durch welche man den bedrängten Bürgern von Lissabon in dem schrecklichen Erdbeben beigehtanden. Sie können gewissermassen eine Richtschnur werden, wie sich die Polizier, in dertem öffentlichen Nöthen zu verhalten habe.

244. Unter dem Worte Nothwendigkeiten *i* begreife ich vorzüglich alle Handwerke, deren Unentbehrlichkeit sich bis zur gemeinsten Klasse der Bürger erstrecket, und welche hauptsächlich auf Geding arbeiten, und daher den sogenannten Kommerzialhandwerken entgegen gesetzt werden. Von dieser Gattung sind Müller, Mäurer, Schösser, Schuster, Schneider, u. d. g. Dasjenige, was diesen Gewerben mit den Kommerzialhandwerken gemein ist, kömmt an dem Orte *k* vor, wo von Handwerken ausführlicher gehandelt werden muß. Hier sind nur diejenigen Betrachtungen mitzunehmen, welche auf die körperliche Sicherheit die nächste Beziehung haben.

*i* 150.

*k* In der Handlungsweisenschaft, Abtheilung von Manufaktur.

245. Die Mühlen sind zur Erhaltung der Wohlfeilheit von der größten Wichtigkeit. Der Staat muß vorsorgen, daß unter was immer für Umständen von daher keine Theuerung veranlaßt werde. Eigentlich sollen also in einem jedem Lande, insofern es möglich ist, viererley Gattungen von Mühlen vorbereitet seyn: Landmühlen: wenn aber diesen im Froste, oder durch die Hitze das Treibwasser gebricht, Schiffmühlen, welche, wie der Strom durch die Hitze zurücktritt, dem Faden des Wassers näher zurücken können, und nur die freye Fahrt der Schiffe nicht hindern, daher auch, wenn es die Beschaffenheit des Flusses zulebt, in Seitenbeeten gestellet werden müssen. Wenn die Hitze, oder das Eis auch die Schiffmühlen unbrauchbar macht, oder in Gegenden, wo Mühlbäche mangeln, werden Windmühlen / zu Hülfe kommen: und endlich Vieh- oder Handmühlen, auf die außerordentlichen Fälle, welche die übrigen unnütze machen sollten. Weil mit Erhöhung, oder Uenderrungen der Währbäume, und Wassergebäude viele Unordnungen vorgehen, auch

auch die Müller die Mahlenden im Gelde, oder andern Rechten zu hoch anlegen könnten, müssen Mühlordnungen <sup>m</sup> entworfen seyn, welche diesen Unanständigkeit vorbauen, und besonders die sogenannten Zwangmühlen auf keine Art begünstigen <sup>n</sup>.

<sup>l</sup> Die Errichtung der Windmühlen ist im Jahre 1757. durch eine allgemeine Verordnung erlaubt worden.

<sup>m</sup> Leopold. Mühlordnung vom 28. Octob. 1673. welche eine Bestätigung, der diesen vorhergehenden ist, C. A. Wort Müllerord.

<sup>n</sup> Rudolph. Müllerord. vom 18. Jänner 1591.

246. Die übrigen Handwerke müssen nach dem Masse des Bedürfnisses der Bürger vorhanden, und ihnen die Leichtigkeit, ihren Arbeiten einen übermäßigen Preis zu setzen, benommen seyn. Einige unter denselben lassen eine Taxe zu; diejenigen nämlich, wo kein beträchtlicher Unterschied der Geschicklichkeit bemerkt werden kann: wie bey Mäurern, Zimmermännern, und andern nach dem Tagewerke zu dingen üblichen Handwerken: wo bey doch die Erinnerung nothwendig seyn dürft.

dürfte, daß die Taxe auf dem Lande kleiner als in Städten, zugleich aber nicht unveränderlich seyn, sondern nach der Masse der Steigerungen, welche mit den Lebensmitteln vorgehen, erhöht, oder verringert werden müssen. Die Taxirungen der übrigen Handwerker sind eines Theils schwer o auszuführen, weil die Waaren, die taxirt werden müssen, zu unendlich mannigfältig sind, und die Fähigkeit des Arbeiters nothwendig dabey in Betrachtung zu ziehen kommt; andern Theils sind sie unnothwendig, weil der durch die Zünfte nicht gehemmte Zusammenfluß der Arbeiter p den mäßigen Preis allein herzustellen geschickt ist.

o Satzungen vom 21. Jänner 1689, welche sich auf alle Gattungen vom Handwerken Schuster, Schneider, Schlosser, Schreiner, u. s. w. erstreckt, aber nie hat beobachtet werden können.

2 S. Handlungswiss. Abth. von Manufakturen, und die Abhandl. vom Zusammenfluß.

247. Die Vollkommenheit der körperlichen Sicherheit muß neben den Anstalten für das Leben der Bürger, auch solche begreifen, wodurch sie von demselben jede



jede körperliche Verletzung abwendet 9. Diese Verletzungen hängen von so vielen, und verschiedenen Fällen ab, daß es weder in der Gewalt der Polizen steht, sie alle vorherzusehen, noch in der unsrigen, sie herzuzählen. Ihre Ursache liegt entweder im Versehen, oder Muthwillen; und die Vorsicht der Polizen besteht vorzüglich darinnen, daß sie, so sehr es möglich ist, die Gelegenheiten dazu vermindere. Wir wollen einige derselben nach der gegebenen Eintheilung als Beyspiele, die am meisten in die Augen fallen, herumnehmen, nach welchen sich die übrigen, so oft sie vorkommen, ganz leicht werden beurtheilen lassen.

9. 149.

248. Wo immer ein großes Gedräng des Volkes ist, da werden die Unordnungen nicht vermieden werden können; da muß das Auge der Polizen stets gegenwärtig seyn. Alle öffentliche Lustbarkeiten verlangen daher die Anwesenheit eines Polizenbeamten, welcher der Unordnung, mit Hülfe der ihm zugegebenen

Wa<sup>s</sup>

Wache zu wehren, bedacht seyn muß. Bey feyerlichen Einzügen also, bey öffentlichen Auswerfen <sup>r</sup>, Freykomödien, oder wo sonst immer etwas zu sehen, und die Andrangung des Volkes zu vermuthen ist, muß die Wache ausgesetzt, ein, oder wenn es nicht zureichend ist, mehrere Kommissäre angestellet, auch die Anstalt dahin getroffen werden, daß bey einem sich ereignenden Unglücke die Hülfe in der Nähe sey. Es gehört zu diesen Vorkehrungen mit, die Leib- und Wundärzte in dergleichen Gelegenheiten stets an der Hand zu haben. Da diese Anstalten nothwendig sind; so läßt sich ganz deutlich abnehmen, daß, ohne es vorher den Polizeyvorstehern angezeigt, und ihre Erlaubniß erhalten zu haben, alle öffentlichen Ergößlichkeiten dieser Art eingestellt seyn müssen.

<sup>r</sup> Es verdienet reife Ueberlegung, ob das Auswerfen nicht unter die Freudenbezeugungen gehöre, die unter polizirten Nationen nicht üblich seyn sollten. Sie sind in der That nichts weniger, als eine Wohlthätigkeit für das Volk: aber sie sind für den ausgelassenen Vöbel eine willkommene Gelegenheit, allen Muthwillen gleichsam unter dem Schutze der allgemeinen Freude auszuüben.

294. Unter die Verletzungen, die aus Versehen, geschehen, sind zu zählen alle Unglücksfälle, welche durch Thiere geschehen. Thiere, die ihrer Natur nach reißend sind, müssen ganz ausgerottet werden 1. Und weil die Natur sich nie verlernt; so ist es zur Abwendung alles Unglücks eine heilsame Vorsehung, diejenigen unnützen Leute, welche Bären, Löwen, oder dergleichen gezähmte Thiere öffentlich zur Schau führen, nicht zu gedulden. Zu dieser Vorsehung gehört die Verordnung, keine bössartigen Hunde zu halten, oder wenigstens sie immer an Ketten zu legen; die Verordnung, zu einer gewissen Zeit, die herrenlosen Hunde zu tödten, damit sie nicht etwan wütend werden, und was dergleichen Fälle mehr seyn mögen 2. Es ist aber nicht genug, daß diejenigen, welche derley Verbote übertreten, den Verletzten heilen lassen, auch allenfalls ihm für den erlittenen Schmerzen etwas entrichten; sondern es ist nothwendig, sie auch durch Androhung strenger körperlichen Züchtigung zur Festhaltung des Gesetzes zu verbinden.

s 247.

6 In der Jäger und Reisgejalds Ordnung vom 15. Jun. 1728. §. 25. ist zwar das Schießen der schädlichen Thiere erlaubt, jedoch nur den Reichsjägern, jedem andern aber bey 100. Dukaten verboten: ja, es ist sogar das Bärenerlegen, nur zu einer gewissen Zeit erlaubt, und denselben Fallen, oder Schlegeisen zu legen, gänzlich untersagt. Die Jagdlust muß nicht auf Kosten der Sicherheit erhalten werden. Wie die schädlichen Thiere weder Zeit, noch eine gewisse Weise zu schaden halten; so muß auch ihre Erlegung immer, und auf was immer für eine Art erlaube seyn.

7 Böse Hunde, oder schädliche Thiere halten, ist im Trakt. de juris incorp. 14. Tit. C. A. ausdrücklich verboten. Verord. vom 3. Jul. 1756. die bösen Hunde an Ketten zu halten. Zu dieser Vorkehrung gehört ebenfalls der Ofenzwinger, u. d. g. m.

250. Unter die Verletzung, deren Ursache der Muthwillen ist  $x$ , sind hauptsächlich die Schlägereyen bey dem Trunke anzumerken. Es trägt zu deren Verminderung vieles bey, wenn dasjenige beobachtet wird, was bereits anderswo  $y$  wegen der Trunkenheit gesagt worden. Eben diese Schlägereyen zu verhüten, ist es nützlich, das Degentragen bis auf eine gewisse Klasse zu untersagen  $z$ , und endlich jede muthwillige und der Sicherheit

heit nachtheilige Handlung, mit wirklicher Verletzung, der ohne Folge, ohne Ausnahme, von wem, oder gegen wem, a sie ausgeübet werden, durch strenge, und zur Abmahnung anderer, in die Augen fallende Leibesstrafe zu züchtigen.

x 247.

y 143.

z Durch Berord. vom 18. März 1668. C. A. ist solches den Handwerksgefelln verboten, bey Hinwegnehmung des Degens, und noch auf den zweyten Fall der Lebensstrafe; welches nachher durch verschiedene Berordnungen, unter andern die Handwerksordnung vom 9. April 1732. bestätiget, und auf Kaufmannsdiener erweitert worden.

a In Frankreich sagt Frenherr von Bielsfeld (Inst. pol. Ch. S. 18.) hält man so strenge darüber, daß einer, der den andern an der Ecke der Gasse, aufauerte, um ihm eine Tracht Schläge zu geben, am Leben gestraft würde. Nichts ist billiger, selbst nach den Grundsätzen derer, die sich ihres Standes wegen darinnen Vorzüge anmaßen. Ein Mann vom Stande hält sich beschimpft, wenn jemand in seiner Liverey gemischandelt wird. Wir sind Bürger, unsre Beschimpfung fällt auf den Staat selbst mit zurück, wo von wir einen Theil ausmachen.

251. Ich kann es mir nicht versagen, die Polizeivorsteher an diesem Orte auf gewisse Strafen aufmerksam zu machen,



bey denen sich der Pöbel, gegen den Zube-  
 strafenden allen Muthwillen erlaubt, ihn  
 sich gleichsam unter dem Schutze, oder we-  
 nigstens Nachsicht der Gerechtigkeit er-  
 laubt: als bey Ausstellung auf den  
 sogenannten Pranger, u. d. g. Die Miß-  
 handlungen dazu bleiben nicht immer bey  
 dem, oder der Schuldigen stehen; sie erstrecken  
 sich auf den Gerechtigkeitsdiener, auf  
 die Umstehenden, auf alle. Solche Miß-  
 bräuche, wo sie im Schwange sind, schim-  
 pfen die Polizeyaufsicht. Nicht der Pöbel,  
 sondern das Gericht muß strafen, und  
 daß Maaß der Strafe bestimmen: auch  
 der Bestrafte höret nicht auf, ein Bürger  
 zu seyn.

## Sicherheit der Ehre.

252. Die Sicherheit der Ehre  
 ist der Zustand, worinnen wir für un-  
 sre Ehre nichts zu befürchten haben.  
 Die Ehre, wie sie hier genommen wird,  
 ist die Achtung von der Rechtschaffen-  
 heit

heit eines Bürgers. Diese Achtung ist mit bürgerlichen Folgen *c* verknüpft. Was einen Bürger derselben entsetzt, raubt ihm wirkliche Vortheile, und beschädiget denselben wahrhaft. Im gemeinen Verstande wird eine thätige, oder wörtliche Schmäbung *d* ebenfalls als ein Angriff unsrer Ehre, mithin als eine Beleidigung angesehen. Die Polizey muß sowohl die mit bürgerlichen Folgen verknüpfte Achtung des Bürgers in Sicherheit setzen, als auch ihn gegen jede thätige, oder wörtliche Schmäbung vertheidigen.

b 148.

c 3. B. ein Schinderkind kann kein Handwerk lernen, kein Zeug sehn.

d injuria verbalis, & realis.

253. Nach den Begriffen, die gegenwärtig herrschen, wird ein Bürger der Ehre, mit bürgerlichen Folgen verknüpft, gleich durch die Geburt entsetzt; oder durch die Lebensart und Beschäftigung, die er wählet; oder durch eine Handlung, die er mit, oder ohne

Wissen ausübet; oder endlich durch die Gesetze zur Straffe. Alle diese Arten von Entehrung sind entweder durch die Gesetze eingeführet, oder bestätigt, oder wenigstens geduldet worden; also kann man sie überhaupt gesetzmäßige Entehrungen nennen. Ich werde sie nach der Reihhe betrachten: ich hoffe darzuthun, daß sie sämtlich Mißbräuche, nicht ohne schädliche Folgen, mithin je eher je besser abzustellen sind.

254. Diejenigen, welchen die Geburt die Ehre raubet, sind meistens Kinder der Abdeckr, Scharfrichter, Schergen, in manchen Ländern die Zigeuner, u. d. g.; dann Kinder, welche aus unehlichem Venschlaffe gebohren worden. Die Geburt macht sie zu jeder sogenannten ehrlichen Beschäftigung unfähig, wenn nicht durch eine andere gesetzmäßige Förmlichkeit diese ursprüngliche Makel ausgetilgt wird e. Da die Ehre die Achtung von der Rechtschaffenheit ist f, die Rechtschaffenheit aber in der Uebereinstimmung der Handlungen mit den Ges

Gesetzen der Gesellschaft besteht, so ist es in der That höchst widersinnig, sie jemanden vorhinein zu rauben, ehe er noch eine Handlung auszuüben, fähig war. Da die Rechtschaffenheit von unserm Willen, das Loos der Geburt aber nicht von demselben, sondern von dem Zufalle abhängt, warum wird die Folge des erstern auf das andere übertragen? Ich weiß zwar, daß bey Entehrung der Kinder, die aus unerlaubten Umarmungen gezeuget werden, die Gesetze durch das traurige Schicksal, das sie den Kindern bereiten, den Ausschweifungen einen Zaum legen, und die Ehen begünstigen wollen. Hier also wäre es eine Strafe: aber, wenn jemand zu strafen ist; so sind es die Ueltern, nicht die Kinder, die zu ihrem Daseyn nichts beytragen, die nicht sagen konnten: ich will nicht das Kind der Ausschweifung seyn. Noch mehr: die Ausschweifung gedenkt nie Kinder zu zeugen: also kann etwas, woran ganz nicht gedacht wird, auch keinen abhaltenden Beweggrund abgeben, und es fällt gleichsam ausser den Gränzen. Endlich so

setzt man dabey auch das zärtliche Gefühl der Aelternliebe voraus, bey Leuten, bey welchen die Sinnlichkeit jedes andre Gefühl unterdrückt.

§ Durch Legitimation, welche den Findlingen durch verschiedene Verordnungen zu ertheilen befohlen worden. Und durch eine Verordnung vom 26. Aug. 1663. welche durch die Bettelverordnung vom 21. Jul. 1714. §. (Suppl. C. T. I.) bestätigt worden, wird verordnet, den Kindern der Abdecker, Gerichtsdieners, u. d. g. Ehrenbriefe zu ertheilen.

f 252.

§ 88. und in der Anmerkung.

h Von dem erstern wird im folgenden Sahe gehandelt.

255. Die Entehrung durch die Geburt ist also mit den bessern Polizeigrundsätzen unverträglich. Ihre Folge aber ist ohne Zweifel das lasterhafte Leben solcher Menschen, die von einem so mächtigen Baume, als die Achtung der Mitbürger ist, nicht zurückgehalten, zu dem auch von jeder ehrbaren Art, sich zu nähren, ausgeschlossen sind. Einem Einwurfe hat man zu begegnen. Man glaubt, wenn diese Entehrung aufgehoben würde, dürfen die Ausschweifungen allgemeiner werden.



den. Dieser Einwurf setzt immer noch voraus, daß die Ausschweifer auf Kinderzeugen denken: und darauf haben wir bereits geantwortet. Wer Kinder zeugen will, heirathet: wer ausschweift, will keine Kinder zeugen; und ist um desto weniger um ihr künftiges Schicksal besorgt. Also wird die Anzahl der Ausschweifer dadurch nicht vergrößert werden; und die Gesetze sind immer gegen Unschuldige grausam. Unsere Forderung erstreckt sich aber nicht so weit, den außer der Ehe gezeugten Kindern alle Vortheile der Ehelichen zu versichern. Die gesetzmäßigen Vereinigungen müssen in einem Staate immer durch Vorzüge unterschieden, und Menschen, deren Liebe auf ihre Nachkommenschaft sich erstreckt, dazu ermuntert werden. Bey Abschaffung der Entehrung durch die Geburt wünschen wir der Frucht der Ausschweifung nur die Rechte des Bürgers, nicht des Sohnes zu erhalten, nicht sie in die Familienrechte einzudringen.

256. Die Entehrungen von einer  
gewählten Lebensart: fallen auf die  

 § 5 Ges

Gerichtsdienere, Abdecker, Scharfrichter. Sind diese Beschäftigungen dem Staate und den bürgerlichen Gesellschaften nützlich, ja so gar unentbehrlich; das ist; würde es ohne sie woran gebrechen, was irgend zur bürgerlichen Wohlfahrt beyträgt, warum sollen sie unehrbar seyn? Wofern ne, durch einen besonderen Zufall alle Bürger so sehr auf Ehre hielten, daß wegen der mit diesen Beschäftigungen verknüpften Ehrlosigkeit sich niemand dazu entschließen wollte; würde der Staat nicht gezwungen seyn, durch Belohnung und Vorzüge zu denselben anzulocken? Sind sie aber nicht nothwendig, warum duldet man sie? Die Ehre hängt von der Rechtschaffenheit, und diese von Beobachtung der Geseze ab. Diese Beschäftigungen sind den Gesezen nicht entgegen, warum sollen sie die Ehre rauben? Es wäre denn in den Beschäftigungen selbst etwas, was, um mich mit Rousseau k auszudrücken, eine verhaßte Eigenschaft der Seele fodert, die mit der Menschlichkeit nicht besteht? Aber wenn man Vergleichungen machet; so wird man finden, daß

daß keiner von diesen nun ehrlosen Ständen etwas anders thut, als was in manchem andern, so gar angesehenem, und billig angesehenem Stande geschieht; daß ihre Berrichtung gleich, der Beweggrund gleich, daß alles auf beiden Theilen gleich ist; daß Rousseau die verhaßten Eigenschaften entweder überall antreffen, oder keinen Stand, der der Gerechtigkeit zur Seite geht, derselben beschuldigen würde, wenn nicht das Vorurtheil auch bey ihm einige Spuren zurückgelassen hätte.

i 253:

k Von der Erziehung III. B.

257. Die Handlungen 1, welche entehren, sind vorsehliche: wie, wenn jemand einen Hund erschlägt, um sich zu entehren, sich in dieser Absicht auf einen Schinderkarren setzet u. d. g., oder unvorsehliche, wenn so etwas von ungefähr geschieht, wenn jemand zur Bertheidigung z. B. einen wütenden Hund erschlägt. Die, welche sich vorsehlich entehren, verdienen zwar gar keine Betrachtung, sie sind strafwürdig: aber wir wollen

len

len in der Folge sehen, ob die Entehrung eine angemessene Strafe sey. Zudem, wird sie es bey diesem wenigstens nicht seyn, der sich ihr freywillig unterwirft, und eben dadurch bezeugt, daß er die Entehrung für kein Uebel hält. Endlich, könnte niemand sich auf solche Weise entehren, wenn die Gesetze nicht das Vorurtheil unterthelten. Bey Handlungen aber, die unvorsätzlich geschehen, fällt die Unbilligkeit zu sehr in die Augen, als daß man das bey verweilen dürfte. Nur das Laster entehret; denn nur dieses raubt uns die Rechtschaffenheit. Uebrigens, ist es nicht der größte Widerspruch, daß es mir frey steht, mich auch mit Er tödtung des Bürgers, wo es nöthig ist, zu vertheidigen; daß ich aber bey dem Anfälle eines Hundes von den Gesetzen gehindert werde, mich auf das wirksamste zu beschützen?

252.

258. Die Ehrlosigkeit, als eine Strafe *m* folgt entweder von selbst auf eine Handlung, oder wird erst von dem Gericht.

richte durch einen Spruch zuerkennet. Die Ehrlosigkeit der ersten Art war nach dem römischen Rechte gemeiner, und ist durch die heutigen Polizeygesetze feltner. Die Ehrlosigkeit der letztern Art ist, wenn entweder die Strafe allein in der Beraubung der Ehre besteht: und dieses ist nicht leicht anderswo, als in Kriegsdiensten üblich: oder wenn sie die Strafe mitbegleitet, wie bey Staupbesen, allen gerichtlichen Verstimmungen, Brandmarken u. d. g. Es ist zwar gar nicht zu läugnen, daß die Verbrechen, worauf derley Strafen verhängt sind, billig die Achtung von der Rechtschaffenheit eines Schuldigen auslöschen. Da jedoch eine solche gesäzmäßige Ehrlosigkeit dem Endzwecke der Strafe gerade zuwider ist: da sie, anstatt den Missethäter zu bessern, ihm alle Wege, jemals wieder ein nützlicher Bürger zu werden, und sich auf eine ehrbare Art zu ernähren, abschneidet, ihn von dem Umgange gesitteter Menschen verbannet, ihn zur Gesellschaft der Räuber verstößt, ihn durch nothwendig gemachte Laster, den Tod zu suchen zwingt;



zwingt; so kann sie mit gesunden Grundsätzen einer Staatsverfassung nicht bestehen. Der Missethäter ist entweder noch von seinen Lastern zu rechte zu bringen? und da ist gewiß dieses der Weg nicht, worauf er zurechte kömmt: oder die Hoffnung aller Besserung ist aufgegeben? und da würde (wenn es dem Grundsatz der Bevölkerung nicht zuwider stritte; wenn es sonst keine Art gäbe, ihn zwar seiner Seite aus der bürgerlichen Gesellschaft zu vertilgen, ohne daß diese an ihrer Seite seiner Hände und Arbeitsamkeit, des Vorthells seiner Verzehrung beraubt würde,) da würde selbst die Todesstrafe besser angebracht seyn, weil dieser zum ewigen Missethäter verurtheilte, seine Uebelthaten nicht ohne Beleidigung der andern Bürger ausüben kann.

<sup>m</sup> 253.

<sup>n</sup> So wäre zum B. die Eutehrung wegen eines Zweykampfs 157. oder bey unnützen Beschäftigungen 221. In der Ferd. Landgerichtsordnung, wird unter den Leibstrafen Art. 49. der Ehrlosigkeit nicht gedacht.

259. Wäre jedoch ein Gesetzgeber so glücklich, bey seinen Bürgern die Ehre  
zum

zum Triebwerke der Folgsamkeit zu machen, daß die Furcht, dieser Ehre verlustig zu werden, ein zureichender abhaltender Beweggrund seyn könnte; so müßte wenigstens die Ehrlosigkeit nicht auf Lebenslang verhänget, sie müßte von keinem der Zeichen begleitet seyn, welche ihr Andenken unauslöschlich machen; sie müßte endlich immer die Vorsehung zur Seite haben, daß der Entehrte in Verhaft gehalten, daß demselben während seiner Strafe eine Arbeit ausgezeichnet würde, wodurch er seinen Unterhalt, ohne zu Lastern die Zuflucht zu nehmen, verdienen könnte.

290. Die Beschimpfungen, welche durch Worte, oder Thaten o die Ehre der Bürger antasten, ob sie gleich keine bürgerlichen Folgen nach sich ziehen, sind dennoch wenigstens von Seite des Beschimpfenden wahre Beleidigungen, gegen welche die Polizeugesetze Sicherheit verschaffen müssen. Die wörtlichen Beschimpfungen sind entweder mündliche, oder schriftliche. Thätige

ge Beschimpfungen sind alle Handlungen, welche zur Schmach eines anderen geschehen, es sey nun in eigener Person, oder in seinen Angehörigen.

o 252. Man sehe den Trakt. de jur. incorp. Art. 18. C. A.

261. Die mündlichen Beschimpfungen sind durch Polizeyordnungen darum schärfer zu verbieten, weil sie zu größern Unordnungen gleichsam eine Einleitung sind. Wenn solche Angriffe des guten Rufes auf die Nahrung eines Bürgers einen Einfluß haben: z. B. wenn man dadurch, daß man einen Handwerksmann als läderlich ausschreyt, ihm das Vertrauen raubet; so ist es nicht genug, daß der Schimpfende gerichtlich wieder-rufe *p*, sondern diese Wiederrufung muß auch so geschehen, daß der Beleidigte öffentlich gerechtfertiget werde: und in so fern er den ihm zugefügten Schaden darthun kann *q*, ist es der Billigkeit gemäß, den Beleidiger zur Vergütung anzuhalten, und zu strafen.

§ Palliodiam canere.

§ In diesem Falle wird die Actio Estimatoria, die auch in dem angeführten 18. Art. §. 10. frey gestellet ist, Grund haben, welche in andern Fällen vielen Schwierigkeiten unterworfen ist. Retornio, welche im römischen Rechte erlaubt, und so gar als ein bequemes Mittel der Genugthuung angerühmet wird, ist in der That nichts anders, als die Erlaubnis wieder zu schimpfen.

262. Die Beschimpfungen, welche schriftlich geschehen *r*, werden mit einem allgemeineren Namen Schmähschriften, Pasquille genennet; sie mögen in ausdrücklich dazu verfaßten Schmähschriften bestehen, oder die nachtheilige Schilderung mag sonst einer andern Schrift eingeschaltet, auf der Schaubühne vorgebracht, oder in ein Bild verwandelt werden *s*. In allen diesen Fällen haben die Verbote Platz, wie bey den mündlichen Beschimpfungen. Da in polizirten Städten Censuren vorhanden sind, welchen alle gedruckte Sachen, die Komödien *u*, selbst die sogenannten extemporisirten Komödien *x* unterworfen sind: so ist es leicht, diese Art von Schmach von den Bürgern abzuwenden.

† 260.

1. Man muß den Namen Schmähschrift aber nicht zu weit ausdehnen. Eine Verachtung, die das Lächerliche, die Thorheit, das Laster zeichnet, eine Satyre ist kein Pasquill, keine Schmähschrift: auch dann nicht, wenn Züge, bekannte Züge dem Lächerlichen, dem Thoten, dem Lasterhaften abgeborget sind. Wer einen geizigen Schildern will, muß seine Ähnlichkeiten von Caricaturen abziehen, sonst würde er seines Zweckes verfehlen: Was Niemanden treffen kann, wird Niemand bessern. Wenn nun Anwendungen gemacht werden: so ist dersjenige Injuriant, der anwender. Der Schriftsteller sagt: wer so, und so siehst, ist lächerlich: der Anwender sagt: Arist steht so: er hat Aristen geschimpfet.

2. 118. und der folgende:

2. 110.

2. Ebendasselbst.

263. Die thätigen Beschimpfungen in eigener Person, als, wenn jemand mit Schlägen angegriffen, oder sonst gemishandelt wird, sind unter die Verletzungen zu rechnen, von denen bereits gehandelt worden z. Wenn Kinder, Dienstboten, zu Beschimpfung ihrer Aeltern und Herren a geschlagen, oder gemishandelt werden; so ist außer der Mishandlung selbst, auch die Schmach derjenigen zu ahnden, welche in ihren Angehörigen beleidiget sind. Alle Staaten

has



Haben darinnen ihre Gesetze, Verbote, und besondern Strafen. Wo sonst die Öffentlichen Anstalten zur Handhabung der Sicherheit vorgekehrt sind, da ist es nicht wohl möglich, auf der Strassen gemishandelt zu werden; und die Mishandlungen in Häusern, sind durch Criminalstrafen abzuwenden. Ueberhaupt kömme es zu Verhinderung dieser Beleidigung auf eine Strenge ohne Ausnahme, ohne Ansehen der Person und Würde an.

§ 260:

§ 250. und folgend:

§ Dieses sind die sehr bedeutenden Worte der schon einmal angeführten 18. Art. §. 4. Man deutet also sehr unrecht die selbst zugezogene Züchtigung eines muthwilligen Bedienten, der z. B. die Liveten eines Großen trägt; als eine Beleidigung des Herrn aus. Es geschah nicht zur Beschimpfung des Großen, es geschah zur Vertheidigung. Wie? ich kann dem Staate einen Bürger tödten; wenn die gerechte Selbstvertheidigung es notwendig macht: aber ich darf mich nicht vertheidigen, um die Farbe des Großen nicht zu beschimpfen, weil mein Beleidiger diese Farbe trägt?

264. Daß Gesetz rechnet auch noch Bliß zur thätigen Beschimpfung, wenn

jemand einer ehrlichen Weibsperson mit ungebührlichen Worten und Gebärden zusetzt, um sie dadurch in Verdacht, oder böses Geschrey zu bringen. Die Gesetze haben bey der Verhinderung einer Uebelthat nicht nur die einzige Beleidigung vor Augen zu haben, die der Uebertreter im Sinne hatte, sondern auch alle mögliche Folgen. Wenn also jemand einer ehrbaren <sup>b</sup> Weibsperson auch nicht, um sie in böses Geschrey zu bringen, zugesetzt, wenn er eine Tochter, ein Weib beredet, und dadurch einen Vater, einen Ehemann geschändet hat; so sollen diese den Verführer, außer der gewöhnlichen Rechtsmittel, auch wegen der Entehrung vor Gerichte verfolgen können.

<sup>b</sup> Wenn es nämlich eine Person ist, die sich nicht etwa selbst durch die erwähnte schändlichste Lebensart die Versuchung zuzieht.

---

## Sicherheit der Güter.

265. Die Sicherheit der Güter <sup>c</sup> besteht in einem furchtsfreyen Zustande  
- de

de wegen unsrer Güter. Alles, was unser Eigenthum werden kann, liegend, fahrend, Rechte, Ansprüche, wird unter dem Worte Güter begriffen. Die Sicherheit der sogenannten liegenden, oder unbeweglichen Güter wird verletzt, durch eigenmächtige Besitznehmung, oder Besitzstörung, heimliche Gränzenverrückung, u. d. g. Die Sicherheit der Fahrnisse, oder unbeweglichen Güter: durch gewaltthätige Raube, Diebstähle; die gemeinschaftliche Sicherheit endlich alles dessen, was zum Vergnügen gerechnet werden kann, wird gestöhrt, durch Betrügerereyen und List; unter dem Scheine des Rechts, und Verweigerung desselben; durch Versehen und Zufälle.

• 148.

266. Die römischen Rechte *d* haben sehr umständlich von den verschiedenen Gattungen der Gewaltthaten *e*, wodurch das Eigenthum der unbeweglichen Güter gestöhret wird, gehandelt: die Provinzialgesetze aller Staaten sind größten Theils auf

den Grund der römischen Gesetze errichtet, und nach Verschiedenheit der Länder, entweder ganz nach denselben eingerichtet worden; oder wenigstens hat man sie der Landesverfassung ganz anzuschmiegen gesucht. Da es der Endzweck dieser Grundsätze nicht ist, ausführliche Gesetze über das unbewegliche Eigenthum zu behandeln, so läßt man sich begnügen, die Quelle derselben anzeigen zu haben.

§ 265. ff. lib. 43. tit. 4. 16. 17. lib. 47. tit. 21. & alii.  
 § 6. in Bezieh. auf Oesterr. den Tract. de jur. incorp.  
 C. A. unter dieser Aufschrift.

267. Die Poltzen kann gewaltthätigen Räuberereyen und Diebstählen gegen nur strenge Halsgesetze entgegen stellen, welche um desto mehr die Strafe schärfer müssen, je weniger Gelegenheit vorhanden ist, das Seinige zu verwahren, und sicher zu stellen; oder je größer das Vertrauen ist, welches der uns Beraubende verlegt. Daher der Strassenraub, das Abtreiben des Viehes von der Weide, die Abmähung der Feldfrüchte, die Entwendung der Ackerbau-

haugeräthschaften, wo sie der Landmann wegen Entlegenheit des Orts auf dem Felde läßt, das Erbrechen der Scheunen, das Stehlen, bey einer Feuersbrunst, oder sonst öffentlicher Noth *h* die strengsten Strafen fodern: daher gegen Vormünder, die ihre Mündel bestehlen, oder gegen Vorenthalter eines in Verwahrung gegebenen Guts *i*, gegen Hausdiebe, gegen solche Diebe, denen ihre Handthierung es erleichtert, *j*. E. Schösser, Wächter, u. d. g. die äußerste Schärfe nothwendig ist.

§. 365.

*h* Wir können hier nicht umständlicher, noch von besondern Strafen einer jeden Gattung sprechen: die prinliche Rechtsgelehrsamkeit muß dieses ersehen. Die Fert. Landgerichtsordn. 84. Art. §. 6. macht diesen Unterschied, von der Beschwerlichkeit des Verwahrenden.

*i* Nach dem römischen Rechte ist ein Depositum abneganz ehrlos: aber der Verlust der Ehre kann einem Loserhaften nie empfindlich seyn.

268. Nicht nur aber, daß die Räuber und Diebe selbst zur Strafe gezogen werden, sondern auch derselben Höhler und Beherberger *k*, welche als ihre Mithelfer und Beförderer angesehen,



mithin als Mitschuldige gestraft werden können. Dieser Antheil der Aufsicht wird sehr erleichtert, wosferne über die Verordnungen; daß jeder Bürger von seinem Nahrungswege Rechenschaft gebe <sup>l</sup>, daß niemand Bettler, oder sonst unnützes, unbekanntes Gesinde beherberge <sup>m</sup>, sorgfältig und mit Strenge, auch sonst die Hausnachsichungen <sup>n</sup> richtig gehalten werden.

<sup>k</sup> Diese können nach allen Regeln der Gerechtigkeit, eben so, als die Hauptperson gestraft werden: S. Verord. vom 22. April 1765. Es werden auch in den peinlichen Fragen die Diebe immer gefragt, wer ihnen das Gestohlene abgekauft.

<sup>l</sup> 125.

<sup>m</sup> 123. wegen Beherbergung solcher Unbekannten sind beynahe unendliche Verordnungen ergangen.

<sup>n</sup> Visitationen, von denen in folgender Abtheilung.

269. Da Geldbegierde und Gewinnsucht der Beweggrund aller Raube und Diebereyen ist; so wird es zur Einschränkung derselben, u. überhaupt zur Beschränkung aller Entwendung nützlich seyn Verbote zu erlassen, von verdächtigen Leuten, von Kindern, von Dienstboten o etwas zu kaufen; besonders gewisse



auf das Verpfänden ausgedehnet werden: und in Ansehen der Privatleiber wird es leicht in die Ausübung gebracht; bey Pfändämtern aber ist es Beschweren unterworfen. Denn, ungeachtet aller Verbote, nichts Fremdes, oder Gestohlenes zu verpfänden, und ungeachtet der darauf gesetzten Strafe, ist es dennoch schon mit dem Wesen eines Pfandamts gleichsam unverträglich, daß diese Verbote beobachtet werden. Die Absicht der Pfändämter, ist dem Bedürftenden an die Hand zu gehen, ohne ihn dem Wucher zum Raube zu überlassen. Die Wohlthätigkeit dieser Anstalt besteht eben darin, daß es ohne Beschämung, ohne Entdeckung des Namens, mithin auch nothwendig, ohne lange Nachforschung geschieht; und dieses Geheimniß erleichtert den Betrug. Sollte aber das gestohlene, oder ohne Wissen verpfändete Gut immer zurückgestellt werden; so würde das Pfandamt zu sehr den Abfertigungen und Betrügereyen ausgesetzt seyn. Woserne die Pfändämter nicht die Untreue begünstigen sollen, muß tho

ter.

per innern Einrichtung nur die beschämende  
De Deffentlichkeit benommen, und den Bes  
amten das strengste Stillschweigen eido  
lich aufgelegt seyn.

¶ In der Verordnung von 14. May 1770. Kraft welcher  
das Frag- und Verhöramt errichtet worden: S.  
Sechshntens: ist auf die, welche fremdes Gut ver  
pfänden bis 25. Gl. ein ganzer Schilling und darü  
ber die Todesstrafe gelegt.

¶ Das Pfandamt leibt auch in der That auf erborgte  
Namen.

271. Die Diebstähle, welche mit Erz  
brechungen von Schreinen, Eröffnun  
gen von Schlössern, u. d. g. geschehen,  
fordern Werkzeuge: die Polizey muß dar  
auf sehen, diese Art der Diebstähle das  
durch gleichsam unmöglich zu machen, daß  
sie den Schlössern, und andern dergley  
Handwerken auf das schärfste verbie  
tet Brecheisen, Dietriche, Haupt  
schlüssel auszuhändigen, alte Schlüssel zu  
verkaufen, oder gar Schlüssel nach ver  
dächtigen Formen, z. B. Kliebwachse  
nachzumachen, welches auch in allen Län  
dern durch die besondern Handwerks  
Ordnungen untersagt ist.

272. Der strengsten Geseze und Strafen, und anderer Anstalten ungeachtet, wird es dennoch unmöglich seyn, alle Diebstähle zu verhindern. Die Polizzen muß daher vorsorgen, damit das Entwendete, wo es möglich, zurückbekommen werde. Wenn also ein Diebstahl, oder Raub begangen worden; so sollen die Bestohlenen es anzeigen, die Gestalt und genauen äußerlichen Merkmale und Kennzeichen des Verlorenen beschreiben, die Polizzey aber zu jedermann, welcher mit derley Waaren Handel treibt, Abdrücke von diesen Beschreibungen einsenden, und ihn verbinden denjenigen, der etwas von dem beschriebenen Gut zu Kauf bringet, anzuhalten. Das Zurückerhaltene soll dann so gleich dem Eigenthümer behändiget werden; und bedarf es eben keiner besonderen Erinnerung, daß diese Zurückstellung um desto gewisser zu erwarten seyn muß, wann der Dieb selbst einkömmt, und man das Gestohlene noch ganz, oder auch zum Theile bey demselben findet.



283. Die Zurückhaltung eines gefundenen Gutes ist nicht weniger eine Sattung von Entfremdung. Die Ueberzeugung von diesem Satze hängt von dem Unterrichte ab, welcher dem Volke darüber ertheilt wird. Die Leichtigkeit, das Gefundene zurückzuhalten, vermehrt von dieser Seite die Unsicherheit des Eigenthums. Es wäre also den strengen Grundsätzen der Gerechtigkeit auf keinem Wege entgegen, wenn die Höhler einer verlorren Sache mit anges drohten Strafen zur Zurückstellung gehalten würden. Die Polizey kann sonst eben diese Vorkehrungen, wodurch die entfremdeten Güter entdeckt werden, auch bey verlorren anwenden, und dadurch ihre Wiederkehr an den Eigenthümer erleichtern. Zu diesen Polizeyanstalten gesellet sich die Ablesung von dem Predigtstuhle, welche immer sehr nützlich von einer Ermahnung über die Pflicht das Verlorne dem erkann ten Eigenthümer auszuhändigen, begleitet werden könnte.

274. Wenn wir fodern, daß die Polizzen den Gütern der Bürger gegen Betrüge

ge

gerenheit und List Sicherheit schaffe & so verstehen wir darunter nicht, daß sie jedem Bürger in seinen Privathandlungen die Hand führe: ihre Wachsamkeit wird hauptsächlich in denjenigen Gelegenheiten erfordert, welche einen Schein der Oeffentlichkeit an sich haben: als Lotterien, öffentlichen Spielen, u. d. g.; wo eine Handlung eine rechtliche Gestalt fodert, als Kontrakten: u. d. g. und daß sie in Ansehen derjenigen, welche selbst aus Mangel genugsamer Einsicht und Kenntnisse ihren Geschäften vorzustehen unfähig sind, Vorsehung mache. Weil auch gewisse Geschäfte auf Maaß und Gewicht, oder auf innern Gehalt ankommen, der sich nicht so leicht entdecken läßt; so wird sie die Mittlerin und gleichsam die Gewährleisterinn der Bürger, ordnet Maaß und Gewicht, und sezet durch aufgedrückte Zeichen den innern Gehalt außer Zweifel. Letztlich untersaget sie noch alle Handlungen bey denen die Uebersortheilungen leicht sind, und den Gütern der Bürger sehr gefährlich werden können.

275. Unter den öffentlichen Spielen: fordern die Aufmerksamkeit der Polizey Lotterien, und die sogenannten Glückshafen. Sie sind ohne vorher erhaltene Einwilligung der Polizey nicht zu gestatten zu. Bevor aber diese Bewilligung ertheilet wird, muß die wahre Beschaffenheit des Spieles, der wechselseitige Vortheil des Gewinnstes und Verlustes untersucht, und kein unbilliges Unebenmaaß geduldet werden x. Findet sich aber das billige Ebenmaaß; so sind dennoch Polizey-Kommissäre zuzuordnen, die die Aufsicht führen, damit alles ohne Bevortheilung zugehe, die zu Nachts den Glückstopf mit ihrem und des Glückshafners Siegel verschlossen, zu sich nehmen, damit nicht etwan den äußerlichen Merkmalen unbeschadet, Betrug vorgehe. Eben dieses ist bey Lotterien zu beobachten, daß das Unebenmaaß nicht geduldet werde. Sind es Lotterien, welche wie die genuesische auf Rechnungen hinauslaufen, und in Sperrungen der Numern einseitige Vortheile haben können, so kann die Polizey allenfalls die Einsicht in die Lotteriebücher

cher

cher fodern. Weil alle diese Behutsamkeiten bey auswärtigen Glückstöpfen und Lotterien nicht angewendet werden können; so kann der Regent schon aus dem Grunde, seiner Unterthanen Güter in Sicherheit zu setzen, ausländische Glücksspiele untersagen.

t. 174.

u S. das Glückshafenpatent vom 2. April 1695. C. A. Wort Glückshafen. Eben daselbst ist uicer dem Worte Spielgrafenamt den Glückshafnern nur bey dem Spielamte sich zu melden anbefohlen, welches aber, da man das Mangelhafte davon bald einsah, durch eine Berörd. vom 14. Jänner 1729. Suppl. T. II. abgeändert, und befohlen worden, die Erlaubniß dazu immer vom Hofe anzusuchen.

n S. erst angeführte Berörd.

276. Die Privatspiele, wenn sie um hohes Geld gespielt werden, sind dem Vermögen der Bürger weit nachtheiliger; sie geben zu Betrügereyen u. andern Uebeln y Anlaß, und nähren den Müßiggang z. Es ist daher eine väterliche Vorsorge der Polizey, daß das hohe Spiel a besonders die sogenannten Hazardspiele, untersaget werden. Damit aber dieses Verbot desto genauer befolget werde, so sind  
auf

auf dessen Uebertretung große Geldstrafen gesetzt b, von welchen dem Anzeiger ein Theil verhelßen wird: diese Strafe wird auch auf die Gelegenheitsmacher ausgedehnt; und ich weiß nicht, ob es unbillig seyn würde, bey öfterer Uebertretung auch eine körperliche Züchtigung mit anzuhängen. Wenn das hohe Spiel durch die Gesetze untersagt ist; so ist billig, daß die Rechte demjenigen, welcher an einen andern eine Forderung stellet, die vom Spiele herrührt, den Beystand versagen c: gesetzt auch daß der ausgestellte Schuldbrief eine andere Ursache der Schuld vorschützte; wofern der Aussteller nur beweisen kann, daß seine Schuld eine Spielschuld ist. Man kann übrigens nicht genug bewundern; warum die Betrügereyen im Spiele gleichsam eine Art von Befreyung geniesßen; und warum ein Glender, der mich um 25. Gulden bestiehlt, gehangen werden, der aber, der mich um hundert Dukaten im Spiele betrügt, frey ausgehen soll?



1 S. die Spielpatente vom 12. Octob. 1696. C. A. Wort  
 Spielensverbietung vom 7. Febr. 1714. vom 24. Jä-  
 ner 1712. vom 27. Febr. 1730. im beyden Suppl.

2. 125.

a Die angeführten Verordnungen, welche durch eine vom  
 Jahre 1766. erneuert werden. Diese Verordnungen  
 nennen zwar nur Faraon, Basseta, Trenta quaranta,  
 Kauschen, Färbeln, Würfeln, Banco, Passa dili,  
 Thresak hincet. Allein der heilsame Zusatz: und  
 andre hohen Spiele und Gewette: wie auch die  
 Ursache dieser Verordnungen foderten eine Erweite-  
 rung, wie dann auch das alte Leopold. Spielpatent  
 alle Winkelspiele mit einzieht.

b In den angeführten Verordnungen vom 27. Febr. 1730.  
 heiße es: der Verspieler, was er verloren, und  
 wirklich bezahlt, einfach, da er es aber noch nicht ab-  
 geführt, doppelt, der Gewinner, was er angenom-  
 men, dreyfach, da er aber solches nicht empfangen,  
 doppelt, nebst dem noch arbitrarie an Geld, oder  
 auf andre Weise: der Bancohalter tausend Dukaten,  
 und wenn er nicht absteht, aus dem Land ge-  
 schafft.

c In den angeführten Verord. Nach dem römisch. Rechte  
 non tantum *vincenti* non datur actio, sed & *victo*,  
 si solverit, datur *repetitio* I. ult. §. 1. & 2. ff. de  
 aleatoribus.

277. In den Verträgen, welche eine  
 rechtliche Gestalt erfodern *d*, hält die  
 Polizy darauf, diesen Vorträgen die wah-  
 re rechtliche Gestalt vorzuschreiben: da-  
 her die Förmlichkeit der Testamente,  
 Kaufkontrakte und dergleichen: daher  
 gleich=

gleichfalls die Bestimmung der Verjährungszeit, wo die Gesetze an die Stelle des Eigenthümers treten und erklären: daß er eine Sache an den Besizenden überlassen habe, die er in solcher und solcher Zeit ohne Gegenerklärung in seinen Händen ließ. Bey diesen Förmlichkeiten der Verträge aber soll niemand durch die Verjährlichkeit der Wörter von Betrügern hinterführt werden. Die rechtliche Förmlichkeit muß ein Hinderniß der Betrügerereyen, nicht eine Beförderung derselben seyn. Die Gerichte e müssen daher immer mehr auf den Grund der Sache, als auf den Buchstaben sehen; wenigstens bey Personen, bey denen die Beschäftigung und das Gewerbe eine Unwissenheit solcher rechtlichen Punctlichkeiten billig entschuldigen.

2 274.

e Wenn man hier alles, was zur Sicherheit der Güter gehört, anführen wollte; so könnte man die ganze Rechtsgelehrsamkeit circa meum & tuum abhandeln, die aber zu unserm Fache nicht gehört, und die ihre eignen Lehrstühle hat. Man begnügt sich daher, ohne Weisung anzuführen, nur die bisher gehörigen Hauptaugenmerke der Gesetzgebung anzudeuten.

278. Unter diesen Gesichtspunkt gehören ebenfalls die wucherlichen Kontrakte, die vorsehlichen Schuldenmachereyen, die muthwilligen Banquerutte, welche der Gesetzgebung vielen Stoff reichen. Die Gerichte müssen, allen wucherlichen Kontrakten, unter was immer für Namen, und Deckmantel sie erscheinen, nicht nur ihren Beystand versagen, sondern auch die entdeckten Wucherer strafen. Die Grundlage des Wuchers ist Geiz. Es wird demselben wirksam Einhalt thun, wenn man ihn vor dem Verluste zittern macht, dadurch daß man in öffentlichen Patenten jedem, der mit wucherlichen Zinsen, Zuschlagen, Uebersetzungen, u. d. g. beschweret ist, von der Bezahlung freyspricht. Vorsehliche Schuldner sind diejenigen, welche Geld, oder Waaren g ausnehmen, ohne, daß ihre Umstände ihnen Mittel darbieten, zu bezahlen. Diese Schuldenmacherey ist ein förmlicher Betrug; und da der Schuldner, in dem Augenblicke, da er die Waare, oder das Geld ausnimmt, den Willen der Wiederbezahlung nicht hat

haben kann; so ist es, alles genau betrachtet, eine Art von Diebstahl, welche das peinliche Verfahren, und eine Halsstrafe verdienet *b.* Eben dieses ist von den muthwilligen Bankruten, von Güterüberlassungen, von Armen-eiden zu sagen *i.* Je strengere Strafen die Poltzen gegen die schändliche Betrügeren verhänget, desto besser erfüllet sie ihre Bestimmung, die Güter der Bürger in Sicherheit zu setzen.

*f* Falliten Ordnung vom 18. Aug. 1734. Suppl. C. T. II. Hieher gehört auch das Verbot, jemanden Waare zu geben, die für seinen eigenen Gebrauch zu viel, oder nicht tauglich ist.

*g* S. oben angeführte Falliten Ord. vierte Urtheilung und Patent vom 29. Decemb. 1764. Wenn irgend eine Leibeigenschaft zu billigen ist: so wäre es hier, wo derjenige, der muthwillig Schulden macht, seinem Gläubiger zur ewigen Dienstbarkeit zugeignet würde. Eine solche Verord. würde vielleicht nicht ohne Nutzen seyn.

*A* Vierte Urtheil. §. da aber 5to der Flüchtige, u. s. w. wo gegen den Abwesenden der Prozeß ad Contumaciam verordnet, und die Aufhängung in Effigie verordnet wird.

*i* Diese ganze Betrachtung kömmt umständlicher in der Handlungswiss. Urtheil. vom Credit vor.

279. Diejenigen, welche aus Mangel der Einsicht *k* Betrügeren und Ueber-

herbortheilungen mehr ausgesetzt sind ;  
 wie die Minderjährigen, das weibliche  
 Geschlecht, die Blödsinnigen, und,  
 welche von dem Gesetze diesen gleich ge-  
 halten werden, die Verschwender, müs-  
 sen von der öffentlichen Vorsorge auf zwei-  
 fache Art geschüzet werden. Wenn sie Ver-  
 träge errichten ; müssen dieselbe ohne  
 Gültigkeit seyn, oder diese Gültigkeit erst  
 von der Bestättigung der Gerichte er-  
 warten. Es müssen denselben Vormün-  
 der und Sachführer zugegeben werden,  
 welche die Geschäfte an ihrer Stelle  
 verwalten, oder ihnen wenigstens in ihren  
 Angelegenheiten die Hand führen <sup>l</sup>. Aber  
 über diese Vormünder und Sachführer  
 selbst müssen die Gerichte ein wachsames  
 Auge halten, ihnen Richtschnuren in ih-  
 rer Verwaltungen vorschreiben, sie zur  
 Ablegung der Rechnungen anhalten, und  
 was dergleichen Vorsehungen mehr sind.

<sup>k</sup> 274.

<sup>l</sup> Die Schwäche der Einsicht, und nicht die in den Novellen  
 angegebenen lächerlichen Ursachen sind der Grund  
 der Begünstigung, welche die Gesetze dem weiblichen  
 Geschlechte wiederfahren lassen.



„ Als die Verhaftungsordnungen, dann die Absicherung-  
gen, wie man sie nennet, ihrer Rechnungen. Wir  
sind der preiswürdigsten Vorsorge unsrer Monar-  
chin auch die Sicherheit der Pupillar und anderer  
freirigen Güter schuldig, welche in einem im Jahre  
1765. errichteten Universaldepositenamt, dessen Ent-  
wurf man einem verdienstvollen Manne schuldig ist,  
wider alle mögliche Angriffe gesichert werden.

280. Die Gesetze müssen die Kinder  
selbst gegen das Unrecht der Aeltern „  
und nächsten Anverwandten vertheidi-  
gen, und ihnen diejenigen Güter, auf deren  
Besitz sie nach dem Tode ihrer Angehörigen  
die gegründetste Hoffnung hatten, versichern.  
Es ist daher eine gesetzmäßige Erbfol-  
gordnung nothwendig, welche alle Gra-  
de der Verwandtschaft in der Erbfol-  
ge ihren Rang, sowohl allein, als im  
Zusammenfluß mit andern anweist: es  
ist nöthig eine Pflichtheil zu bestimmen:  
ja es wären auch Vorsehungen wegen ver-  
weigerter Mitgabe nutzbar, wosfern an-  
ders eine Tochter den Pflichten der Ehr-  
barkeit Genüge geleistet, und nicht etwan  
eine Mißheurath o getroffen hätte.

- 11 Die willkürlichen Majorathserberrichtungen würden hier abermal einiges Nachdenken verdienen, wovon im Anhange zum III. Bande.
- 12 Unter einer Mißheuratb verstehen wir keinesweges dasjenige, was nur ein unbilliges Vorurtheil dazu gemacht, nicht die ausschweifenden Forderungen des Ehrgeizes, der Habsucht; sondern wenn eine Person sich an einen Menschen von erwiesener übeln Aufführung verbindet.

281. Bey Masse und Gewichte *p* wehret die Polizey den Betrügereyen und Uebervorthellungen durch öffentliche Berichtigung des Masses und Gewichtes; und das durch Strafen *q* wirksamer gemachte Verbot, im Kaufe und Verkauf sich keines andern als berichtigten Masses und Gewichtes zu bedienen. Die öffentliche Berichtigung aller Arten von Massen, des nassen, des trocknen, und des Gewichtes *r* geschieht in eigenen dazu errichteten Aemtern *s*, wo jedes derselben mit einem Stempel bezeichnet, und dadurch gleichsam das Gewähr der Richtigkeit geleistet wird. Die Strafen gegen die Maß- und Gewichtsfälscher müssen nicht nur Geldstrafen, sondern körperliche Züchtigungen seyn: und wofers ne einer derselben öfters über diesen Betrüß

trügerereyen betreten wird, muß gegen denselben mit aller Schärfe des Halsrechts verfahren werden z.

P 274.

q Berord. vom 30. Octob. 1667. C. A. Wort Zimmentirung.

r Gewichte, trockenē : als Meßen und seine Unterteilungen ; und nasses Maß, wie Eimer bis auf die kleinsten Unterteilungen von Mößeln, oder Seideln : Maß der Länge : als Ellen, Klafter, Schuh, Holzmaß : wir haben hier sogar Weinsteckenmaß vermög Berord. von 9. April 1749. Dielen, oder Bretter, und alles Bau- Zimmer- und Schreinerholzes, in dem Sakungspatent vom 21. Junii 1689. ( Suppl. T. I. ) welches theils bestätiget, theils durch nachgehende in etwas abgeändert worden.

s G. die folgende letzte Uebersehung.

t G. L. G. D. Art. 89. wo verordnet ist, daß Maß- und Gewichtverfälscher das erstemal von der Obrigkeit willkürlich, das zweytemal landgerichtlich ( das ist, peinlich ) und wenn es nach öfterer Abmahnung geschieht, auch, laut §. 4. dieses Art. als Diebe mit dem Strange gestraft werden sollen.

182. Bey Waaren, welche einen innern Gehalt ( Korn ) haben sollen u, auf dessen Verschiedenheit auch die Verschiedenheit des Werths ankömmt, wird der Betrug, durch die Schwierigkeit, ihn zu entsdecken, begünstiget: dergleichen sind alle

Gold= und Silberwaaren, die Münzen selbst mit darunter begriffen. Da der Käufer hier unmöglich eine Probe anstellen, mithin auch nie seines Werths versichert seyn kann; so muß die Polizey ihn durch eigene Zeichen, von dem innern Gehalte sicher stellen. Dieses Zeichen, oder sogenannte Probe wird darauf neben dem Zeichen des Arbeiters geschlagen, welcher für den innern Werth, oder Gestalt zu stehen hat. x Und was Gold= und Silbergeschirre betrifft, sind die Proben, oder sogenannten Punzen nach dem landüblichen Preise von den Münzämtern berechnet y. Aber bey Galonen, dem Röh= und Stiekgold z und überhaupt bey solchen Gold= und Silberwaaren, denen der Stoff den hauptsächlichsten Werth ertheilt a, müssen die Manufakturschauanstalten durch ihre Plombirungen den Betrug hindern.

u 274.

x Berord. vom 23. Decemb. 1736. Suppl. T. II. S. 6.

y Ebenbas. S. 7. das Gold zu 20. Karat mit 2. Gran Remedium und Silber 13 und 15 löthig S. 8. auf das leonische Gold und Silber das Zeichen N.

zu schlagen, und §. 9. die fremde und einheimische unprobiermäßige Waare gänzlich verboten.

- \* Verord. vom 25. Septemb. 1731. Suppl. C. T. II worinnen viele vorhergehende Verordnungen wegen Einlösung und Schmelzung des Silbers und Golds erneuert, und dieselbe bey schwerer Strafe verboten wird. §. 4. der obenangeführten Verordnung, ist den groben Drach zu ziehen; zu Verhütung des Betrugs bey Galonen, dem Münzamte vorbehalten.
- 4 Bey kleinen sogenannten Galanteriearbeiten, deren Werth in der Arbeit besteht, würde es nicht einmal nützlich seyn, die höhern Schalte der Metalle zu fördern.

283. Die Münzen *b*, welche im Lande gang und gäbe (current) sind, sind entweder Landesgepräge, oder fremde. Der Werth des Landesgepräges wird durch Münzpatente öffentlich bekannt gemacht. Der Betrug äußert sich durch Nachprägen und Münzbeschneiden. Diejenigen, welche Münze nachprägen, werden der peinlichen Gerichtsbarkeit übergeben *c*. Eben dieses wiederfährt auch den Münzbeschneidern, gegen die aber noch über dieses eine zweyfache Vorsicht getroffen wird: denn bey Goldmünzen werden eigene Gewichte vom Münzamte zimentiret *d*, und nach diesen der Abgang (Calo) berechnet. Das Beschneiden bey Gold

so



sowohl als Silberforten wird durch die Münzrände erschweret, welche entweder eingekerbt, oder mit Buchstaben versehen sind, an denen jeder Abgang sichtbar ist. Münzen von fremdem Gepräge werden sowohl anfänglich, als nachher von Zeit zu Zeit probiret, und ihr Werth nach dem Landesmünzfusse reduciret; oder sie werden gar verrufen, wenn sie zu sehr ringhaltig sind e.

b 282.

• Nach der I. G. D. Art. 37. §. 6. wird das Prägen unter dem Stempel der Landesfürsten als ein Crimen laesæ &c. das Nachprägen fremder Münze aber nach dem §. 7. mit Feuer bestraft, und eben daselbst befohlen, die Frage auch auf das Münzbeschneiden zu stellen, erneuert durch verschiedene nachfolgende Verord.

d Verord. vom 22. Octob. 1735. Suppl. C. T. II. wor durch befohlen wird, sich in Wägung der Dukaten des mit W. Z. (Wiener Zimernamt) bezeichneten Mandelgewichts zu gebrauchen.

e Zu einem Beispiel einer solchen Münzreduktion kann die auf eine Hofentscheidung vom 15. Septemb. 1755. erneuerte Specification aller und jeden fremden Gold und Silbermünzgattungen 1c. 1c. nachgesetzt werden.

284. Ungeachtet der Schaden nicht eben so beträchtlich ist, welcher den Bürger durch Verfälschung andrer Metallwaaren geschieht,

schieht, die eines Zusatzes fähig sind ; so wird eine aufmerksame Polizey dennoch auch hier dem Betrüge nicht freye Hand lassen, sondern ihn durch strenge Handwerksordnungen und auf die Verfälschung verhängte Strafen zu beschränken suchen *f*.

*f* Zu einem Beispiele diene die dem Codex austriacus unter dem Worte Zinngießer einverleibte Verord. wegen der Bleizusätze.

285. Es ist nun zwar nicht möglich, daß die Polizey jedem Bürger bey seinem Geschäfte die Hand führe, und ihn solcher Gestalt vor allen Uebervortheilungen g bewahre. Sie leistet ihre Pflicht, wenn sie den öffentlichen Vergantungen eine solche Form vorschreibt, daß niemand hinterführet werde *h*: wenn sie die Privatkaufverträge ordnet, den Käufer in Fällen und bey Gebrechen, welche er nicht vorsehen, noch wahrnehmen konnte, gegen die Verkäufer schüzet *i*: Käufe, die mit beträchtlichem Uebersaße eingegangen worden, zernichtet ; und überhaupt allen Betrügereyen, wenn auch der wörtliche Inhalt des Gesetzes nicht verletzet ist, bestrafet.

§ 274.

h Es ist daher nothwendig, daß bey öffentlichem Verkauf die auszurufenden Waaren zur hinlänglichen Beschreibung ausgesetzt, bey denen, wo die Mängel nicht sogleich wahrgenommen werden, von den Schätzmeistern angemerkt, die Zeit des Zuschlags genau bezeichnet, dem Ausrufer das Mißweilchen verboten, und Kommissäre, die über alles die Aufsicht führen, verordnet werden.

i Es ist nothwendig, daß die Summe des Uebersahes festgesetzt sey, wegen welches ein Kauf zernichtet wird, weil sonst zu ewigen Rechtskändeln Anlaß gegeben, und das Eigenthum ungewiß seyn würde. Bey heimlichen Mängeln hat die actio redhibitoria statt: und gehören unter diese Anstalten Vemter, welche den Kauf schätzen: als das Handgrafenamt, welches in Ansehen der Pferde judex primæ instantiæ ist, wenn ihm der Kauf gehörig gemeldet worden ist.

286. Damit die Güter der Bürger gegen diejenigen in Sicherheit gestellt werden, welche demselben unter dem Scheine des Rechts *k* nachstellen, und sie ihnen entweder zu entreißen, oder doch vorzuenthaltten Willens sind; so müssen Gerichtsstellen verordnet seyn *l*. Die Gesetze müssen deutlich bestimmt und keinen Verdrehungen unterworfen seyn, noch dabey die sogenannten sententiæ controversæ statt finden. Das Rechtsverfahren (Rechtskrieg) muß so kurz, als möglich,

lich, besonders in offenbaren Fällen, oder Kleinigkeiten, und für die Landleute seyn. Der muthwilligen Prozeßsucht, müssen die poenæ temere litigantium Schranken setzen: und es würde vielleicht zur Verkürzung der Rechtsstreite dienen, nicht so wohl, wenn die Prozesse unentgeltlich, als die Rechtsfreunde vom Staate aus besoldet würden *m*. Das Recht soll unpartheyisch verwaltet werden. Zu diesem Ende sind die Gerichtsbeamten gut zu wählen, gut zu besolden, damit sie über die Versuchungen des Eigennuzes hinweg sind. Dann aber, woserne sie einer Ungerechtigkeith überführt sind, müssen sie ohne alle Nachsicht auf das strengste bestraft werden.

R. 265.

Die Einrichtung der Gerichtsstellen, der Rechtskriege, u. d. g. gehört zur Rechtsgelehrsamkeit.

*m* Ich sehe dieses als das wirksamste Mittel an, die Prozesse nicht nur zu verkürzen, sondern auch zu vermindern. Man kann die Ursache davon leicht einsehen, ohne daß es eben nothwendig ist, umständlicher davon zu sprechen. Der Rechtsgelehrte hätte wenigstens in seinem Eigennuze keinen Beweggrund mehr, die Entscheidung aufzuziehen. Die Poenæ temere litigantium würden selten Platz finden. Die Armenadvokaten ex officio würden ausbleiben, weil allen ex officio beigegebenen wür-

de.

de. Was den Fond anbetrifft, von dem sie besoldet würden; so könnte jedem Rechtsstreit nach Maß der streitigen Sache eine Laxe gesetzt werden, wobei die Parthejen in Vergleichung der gewöhnlichen Auslagen gewis gewöhnen.

237. Ungeachtet das Versehen seinen Grund in dem menschlichen Willen, wenigstens verneinend hat, die Ursache der Zufälle <sup>2</sup> aber nicht in demselben liegt; so sind doch die Folgen des Versehens und der Zufälle oft eben dieselben: z. B. in Feuersbrünsten. Da sie nun darinnen auch gletche Gegenanstalten fodern; so werden wir von beyden gemeinschaftlich handeln o. Der Schaden, welcher jemanden durch Versehen an seinen Gütern zugefügt wird, ist sonderbar bey Handwerkern und Künstlern beträchtlich, welche einen ihnen gegebenen Stoff zu bearbeiten haben. Es ist billig, daß Verordnungen gemacht werden, Kraft deren diese Arbeiter zum Ersatze dessen, was sie durch ihr Versehen und Unschicklichkeit verderben, angehalten werden können. Denn der Vertrag des Arbeitlohns hält immer stillschweigend das Bedingniß in sich: Daß die

die



Die Arbeit gut gemacht werde. In diesen Fällen muß der Beschädigte sich bey dem Vorsteher des Handwerks, oder der Kunst melden, seine Sache vorzeigen, und nachdem er geurtheilet, daß der Stoff wahrhaft verderbt worden, von Seite der Gerichte wegen des Ersatzes, Beystand zu erwarten haben.

n 40.  
• 256.

288. Die vorzüglichsten Zufälle p, gegen welche die Polizey die Güter der Bürger in Sicherheit setzen muß, sind Feuer und Ueberschwemmungen. Wenn außer diesen sich noch andere unvorhergesehene Fälle ereignen, z. B. Erdbeben, u. d. g. so wird die Klugheit der Polizeyvorssteher nach Beschaffenheit der Umstände, die Mittel und Anstalten zu entdecken wissen. Was nicht vorgesehen werden kann, leidet keine vorhergehenden Vorschriften zu Gegenanstalten. Alle Vorsichtigkeit gegen Feuer und Ueberschwemmungen bestehen in der Klugheit ihnen vorzubeugen; und wann sie sich ereignen, ihre

Folgen zu verringern, und zu vernichten.

p. 278.

289. Zur Verhinderung der Feuerbrünste <sup>q</sup> sind Feuerordnungen <sup>r</sup> nothwendig, bey deren Entwerfung zum Augenmerke genommen werden muß: wo durch die Entstehung der Feuer verhindert werden könne; wie dieselben, wann sie entstanden sind, sogleich entdeckt und bekant gemacht; und wie sie am schleunigsten gelöscht werden mögen.

<sup>q</sup> 288.

<sup>r</sup> Es sind verschiedene alte Feuerordnungen ergangen, deren die neueste vom 2. May 1759. Ermahnung macht: wovon aber der Sammler des Codes nur die von 1688. eingeschaltet hat.

290. Zu verhindern, daß nicht so leicht ein Feuer entstehe <sup>s</sup>, muß auf die Bauart der Häuser und ihrer einzelnen Theile gesehen; alles Brennbar und Feuerfangende, in so weit es die Beschäftigung der Bürger möglich macht, entfernt;

net; den Nachlässigkeiten, und Unvorsichtigkeiten, wodurch eine Brunst entstehen kann, nachdrücklich vorgebauet; und gegen verdächtiges Gesind sorgfältig gewachet werden.

5 289.

292. Die Feuerordnung muß den Bauwerkmeistern z genaue, unter schwerer Strafe unüberschreitbare Vorschriften geben: daß wenigstens in den Städten, alles von feuerbesten Mauern gebauet; keine Schindel, Stroh, oder Binsendächer, u keine hölzernen Gänge, besonders wo diese Gänge die einzigen sind, worüber die Mietleute ihren Eingang haben, keine hölzerne Treppen x, keine Dachzimmer, die nicht ganz gemauert sind y, keine Schorsteine, die zu enge sind, und nicht geschlossen werden können z, keine solchen, in welche hölzerne Schlüssen, oder Doppelbäume gehen, noch weniger einige von Holz; keine gemauerten, und keine eisernen längeren Röhren a, keine gefährlichen

A a z

La

Laboriröfen *b*, keine gefährlichen Backöfen *c*, Brachdarren *d*, und endlich nicht zu viele Feuer unter einem einzigen sogenannten Rauchmantel geduldet werden. Auch bey Anlegung ganzer Strassen soll in Rücksicht auf das Feuer darauf gesehen werden, damit die Zugänge nicht zu sehr verbauet, und so sehr es thunlich ist, zur Hülfe fahrbare Wege gelassen werden. Auf dem Lande wird wenigstens ein Theil der angemerkten Vorschriften anwendbar, und noch dazu sehr nützlich seyn, wenn alle Häuser Inseln wären.

† 205.

u Neue Feuerverordnungen §. 23.

\* Ebendasselbst wird die Errichtung neuer hölzerner Bodenziegen untersagt. Allein die Ursache dieses Verbots ist allgemein genug, auf alle Treppen zu passen.

y Alte F. O. §. fünftens: die N. F. O. §. 15. und 19. untersagt in den schon gebaueten, bloß ausgeschalteten Bodenzimmern alle Heizung und Heerdstätte; und um künftig diese Bodenzimmer abzustellen, wird den Zimmermeistern §. 26. befohlen, nur einfache deutsche Dachungen, keineswegs aber mit gerade aufgestellten Dachsperrern zu bauen.

z N. F. O. §. 8. und §. 10. wird den Schornsteinseggern anbefohlen, alle dertel gefährlichen Schornsteine anzudeigen.

a N. F. D. §. 11, daher §. 12. den Mäuern, ohne Vorwissen ihrer Meister etwas in den Defenröhren und Herdkärten abzuändern; §. 15. den Hafnern, Röhren in die Defen, ohne Anzeige, einzurichten; §. 16. den Klämpfnern, das ist Blechschmieden, oder Flaschnern, ohne eine von dem Bestellenden vorgezeigte Erlaubnis, blecherne Röhren zu machen, bey Strafe verboten ist.

b Verord. vom 9. Jänner 1756.

c N. F. D. §. 25.

d Verord. vom 16. Novemb. 1757.

292. Alles Brennbare, alle feuerfangende Materialien, wodurch entweder das Feuer leicht entstehen, oder desto weiter um sich greifen kann, muß aus den Städten, aus den Häusern, von den Dachböden, und besonders ferne von den Feuerstätten entfernt werden. e. In diesem Stücke ist vorzüglich auf diejenigen Gewerbe zu sehen, die sich mit dergleichen Materialien beschäftigen. Die, welche mit Pulver handeln, müssen außer einem kleinem Vorrathe f, zum täglichen Handkaufe, alles ferne von der Stadt, in einem ihnen eigentlich dazu ausgezeichneten, ordentlichen Pulverhause, oder Thurme, aufzubewahren, angewiesen werden. Gleichfalls sollen große Heu, Stroh=Hans, U a 3 Wachs,



Wachs = Pech = Unschlitt = Del = Kohlen = und sowohl Brenn = als Rußholz = vorräthe nicht in der Stadt, weit weniger aber auf den Böden g gelitten; auch das Holz dörren in den Kaminen und Ofenhöhlen h gemessenst untersagt werden.

e 290.

f R. F. D. S. 25.

g Alte F. D. S. 7. Neue S. 17. 29. 31. In dem S. 29. wird den mit Holz beschäftigten Handwerkern mehr nicht, als ein halbjähriger Vorrath von Rußholz erlaubt. Aber wie viel ist das: ein halbjähriger Vorrath? S. 31. werden die Handwerker, welche Pech, Wachs, Hanf &c brauchen, angewiesen ihren Vorrath in Kellern, oder sonst gesicherten Gewölbern aufzubewahren. Eben das wäre von Heu, Stroh, dem Holz der Spezerenkrämer zu verordnen: und da es unmöglich ist, daß jeder Privatmann seinen Brennholzvorrath außer der Stadt habe, in einem großen Hause aber dadurch ein grosser Holzvorrath zusammen kömmt; sollte auf die Holzbehältnisse gesehen, und wenn es ja nicht thunlich wäre, dazu Gewölber zu bauen, nicht breiterne, sondern gemauerte Scheidwände zu machen, befohlen werden.

h R. F. D. S. 24.

293. Um den Unvorsichtigkeiten z zu wehren, durch welche Feuersbrünste entstehen könnten, muß der Feuerordnung ein

ein strenges Verbot einverleibt seyn: sich einem gefährlichen Orte, als Stallungen, Holzgewölbern, Scheunen, oder sonst Dertern, wo brennbare Materialien aufbehalten werden, mit Licht, Kohlen, oder sonst einem Feuer, einer Schmauchpfeife u. d. g. zu nähern *k*; desgleichen in denen Gegenden, wo hölzerne Buden sind, brennende Fackeln, oder sonst freyes Licht zu tragen *l*. Die, welche an derley Dertern nothwendig beschäftigt sind, müssen verbunden werden, sich der Laternen zu bedienen *m*. Da das Schiessen, Schwärmer = Raketen = Granatwerfen, und andre Lust = und Springfeuer *n* ganz leicht Feuergefährd erregen; so muß alles dieses untersagt, und Schießstätten, und Feuerwerke ein eigener, von bewohnten Gegenden entfernter Platz ausgezeichnet werden. Die Uebertreter dieser Verbote verdienen eine unnachsehlliche, strenge Züchtigung.

*i* 290.

*k* N. F. D. S. 21. 29.

*l* N. F. D. S. 4. und Patent vom 2. Jänner 1747.

Alle angeführte §§. In der alten Feuerord: §. So wollen wir auch: Sind zu Stellung des Lichts in den Gällen Blinden anbefohlen.

2 R. F. D. §. 27. und 28. Es sind hierüber bereits Verordnungen ergangen, welche in C. A. unter verschiedenen hieher gehörigen Rubriken enthalten sind. Hieher gehöret das abgestellte Johannes, oder Sonnenswendfeuer u. d. g. m. Aber wie viel verträgt es sich mit dieser Vorsichtigkeit, daß den Wirtchern das Ausbrennen der Fässer auf der Strasse der Stadt erlaubt ist?

394. Die größte Feuergefährlichkeit kömmt von Vernachlässigung o der Schornsteine her, an welcher eines Theils die Hauseigenthümer, andern Theils die Schornsteinfeger Schuld tragen können. Die Feuerordnung muß sie einander selbst zu Hütern setzen, und verpflichten, ihre gegenseitige Saumseligkeit gehörigen Ortes anzuzeigen p. Sie muß gleichfalls die Zeit bestimmen, in welcher die Schornsteine gefeget werden sollen: und ist darinnen auf die mittleren größeren, und großen, beständigen Feuer bergestalt Bedacht zu nehmen, daß die ersten 3. B. immer in 4. Wochen, die zweyten in 2., die drittten in 8 Tagen q gereiniget werden. Da es aber sonst unmöglich ist,  
die

die mannigfaltigen Fälle zu bestimmen, wodurch Feuersbrünste entstehen können; so muß die Feuerordnung die Hausväter, oder Vorsteher zu einer sonderbaren Aufsicht über Feuer und Licht, ihre Dienstboten und ihre Hausgenossen, so wohl ordentlichen als fremden, anhalten, und ihrer Sorgfalt durch die über sie verhängten Strafen, den Nachdruck geben.

• 290.

p R. F. D. S. 7,

q Alte F. D. S. 4. R. S. 6.

r Die alte F. D. S. 1. verbindet den Hausherrn, daß er der letzte schlaffen, der erste auf seyn soll. Die R. S. 2. und 3. fodert aber von ihnen, daß sie, ehe sie sich zu Bette legen, alle Feuerstätten und Zimmer nachsehen, auch den Ankömmlingen, die Aufsicht über Feuer und Licht besonders empfehlen sollen.

295. Wenn die Verordnungen wegen der Bettler, und das Verbot, dienstloses, unbekanntes Gesind zu beherbergen, genau beobachtet werden, auch sonst die häuslichen Nachsuchungen mit Strenge geschehen; so werden verdächtige Leute,

te 2, welche vielleicht Feuer legen dürften, ganz leicht hindangehalten. Indessen muß in Kriegszeiten die Sorgfalt verdoppelt, und wer sich nicht auf jemanden zu beziehen hat, in Verhaft genommen werden 2.

1 125.

2 290.

2 vom 18. April 1560. C. A. Wort Feuerlegen und Verord. vom 5. Jun. 1754.

296. Zu Beobachtung und richtiger Befolgung alles dessen, muß öfters die Feuerbeschau geführt werden, von welcher niemanden eine Ausnahme zu gestatten ist 2. Entstehen aber aller dieser Vorsichtigkeiten ungeachtet, dennoch Feuersbrünste; so muß die Polizen besorget seyn, wie sie dieselben sogleich entdecken, und die Bürger zur Rettung herbeiziehen möge 2. Zu diesem Ende muß den gewöhnlichen Tag- und Nachtwächtern anbefohlen seyn, auf dergleichen Fälle zugleich ein beobachtendes Aug zu haben. Es müssen aber zu Beobachtung des Feuers, insbesondere auf den erhabensten Orten, den Thürmen



men u. d. eigentliche Feuerwachen be-  
 stellet seyn, denen vorgeschrieben ist, wie sie  
 ihre Munterkeit anzeigen z, und auf wels-  
 che Weise sie die Gefahr verkündigen sollen.  
 a Um ersten sind davon zu benachrichtigen  
 die Polizeyfeuerkommissäre, und die, wel-  
 che von Seite der Polizey zu Hülfe zu kom-  
 men, bestellet sind. Dieses geschieht durch  
 einen mündlichen Bericht eines Feuer-  
 wächters. Dann wird bey Tage, nach Un-  
 terschied der Wache und des Gebrauchs,  
 mit einem Feuerschuß, Stürmung der  
 Feuerglocke, Trommelrühren, das  
 bekannte Feuerzeichen gegeben; zugleich  
 auch zur Richtschnur der Bürger, ein sicht-  
 bares Zeichen, z. B. bey Tag eine Fahne,  
 bey Nacht eine Laterne, nach der Gegend  
 hin, wo die Brunst ist, ausgesteckt.  
 Diejenigen, welche ein Feuer zum ersten  
 anzeigen, sollen eine Belohnung erhal-  
 ten; jedoch bis sich die Nachricht bestät-  
 tiget, angehalten werden, damit nicht durch  
 Muthwillen die Bürger in Unruhe gesetzt  
 werden. Damit auch niemand, aus was  
 immer für einer Ursache, ein Feuer ge-  
 heim halten, und dadurch den Schaden  
 ver-

vergrößern möge, soll nur auf diese Geheimhaltung eine empfindliche Leibesstrafe *b* gesetzt werden.

z R. F. D. S. 7. 32. 23.

y Da auf dieser Munterkeit so vieles beruhet; so kann keine Vorsichtigkeit zu groß seyn, die uns derselben versichert. Gewöhnlicher Weise rufen sie mit jeder Bierrelskunde, oder blasen auf einem Horne, dieses Zeichen kann unmöglich für die Schlafenden gelten; also ist es eine Pflicht der Nachwache, auf die Munterkeit der Feuerwache Acht zu haben, und so bald das gewöhnliche Zeichen ausbleibt, nachzusehen, oder es ihren Vorgesetzten anzuzeigen.

z Alte F. D. S. 25. setzt 50. Thaler, welches auch in der neuern S. 60. wiederholt worden. Damit diese Geldstrafe hier die Wirkung thue; soll der, welcher es anzeigt, nicht auch um Geld gestraft werden; sonst ist sie im ersten Falle kein überwiegender Beweggrund, besonders, weil man bey der Anzeige gewiß, wenn man es aber geheim hält, vielleicht nicht zu Schaden kömmt: bey gemeineren Leuten scheint eine Leibesstrafe nothwendig, welche auch am Ende des S. 60. mit angedrohet wird.

197. Die schleunige Löschung *c* des Feuers erfordert Löscheräthe, Arbeiter, und, ohne welches alles übrige unnütz wird, eine genaue Ordnung. Jeder Hauseigenthümer muß nach der Größe seines Hauses verpflichtet seyn, sich mit kleinen

neren Löschgeräthen, nemlich Wassereimern, Feuerhacken, Dachleitern, Wassertonnen, welche im Sommer gefüllt sind, Laternen, Krampen, und Schaufeln in einer gewissen Anzahl zu versehen *d.* Die größern Löschgeräthe, als fahrbare Tonnen, Wasserrägen mit aller Zugehör, hohe Leiter mit Spreißstangen, große Feuerhacken, große Feuersprizen auf Rädern, kleinere Feuersprizen auf Tragstangen u. d. g. müssen in gewissen Bezirken der Stadt, dann von Gemeinschaften und größern Häusern, als Zünften, Geistlichen, Spitalern in Bereitschaft gehalten werden *e.* Bey dem ersten Feuerzeichen müssen die Geräthschaften, je nachdem sie näher sind, von den Pferdehaltenden *f* herbeygefahret, und von dem Hauseigenthümer herbeygeschaffet werden *g.* Es ist daher nützlich, daß in dieser Absicht in jedem Quartiere der Stadt immer angeschirrte Pferde von eigentlichen Feuertnechten bereit gehalten, und nicht nur diejenigen, welche am ersten ihre Wassertonnen und Sprizen herbey bringen,

bes

belohnet *h*, sondern auch die, welche nach der nähern Lage, nach einer gewissen Zeit nicht zugegen sind, bestraft werden.

*c* 298.

*d* N. F. D. S. 39.

*e* Ebendasselbst in der angehängten Tabelle.

*f* N. F. D. S. 70. verbindet den Säuberungspächter, S. 71. und 72. die Nachführer, S. 74. alle Land- und Lehenskutscher, und S. 55. jeden mit Pferden versehenen Inhaber, ihre Pferde verabfolgen zu lassen: übriges werden laut S. 50. stets drey paar Pferde in dem Unterkammeramte, und bey Nacht noch drey paar andere in gewissen Gegenden der Stadt bestellt.

*g* N. F. D. S. 46.

*h* S. 102.

298. Damit es in Feuerbsgefahz nicht an den nothwendigen Arbeitern mangle *i*, müssen von Seite der Polizey in jedem Quartiere der Stadt eine gewisse Anzahl Feuerknechte, Schorsteinfeger, Mäurer und Zimmergesellen, Brunnknechte und Tagelöhner *k* zu Hand gehalten werden, welche bey geschehener Anzeige sogleich in das nothleidende Quartier abgesendet werden. Die Feuerkommisfäre müssen mit ihren untergeordneten Feuerübergehern unter den ersten dem Feuer

ziellen l: alsdann soll nach Beschaffenheit des Feuers, und der Größe der Gefahr jede Zunft, besonders von den Bauhandwertern <sup>m</sup> eine gewisse Zahl, auch allenfalls jedes Haus einen Hausknecht zur Hülfe absenden. Damit aber die Furcht die freywillig zu Hülff Kommenden nicht entferne; muß alle Gewalt und Mißhandlung <sup>n</sup> auf das strengste untersaget, auch von den Umstehenden niemand zur Handanlegung gezwungen werden o.

297.

k N. F. D. S. 47. 48. 49.

l Ebendasselbst S. 97. 79. 80. 81. und 89.

m Ebendasselbst S. 69.

n S. 85. In folgenden S. 86. wird angemerket, daß man sich versteht, die Geistlichen, insbesondere, welchen das Sammeln erlaube ist, würden sich ebenfalls beim Feuer einfinden.

o Wenn alle diejenigen, welche dabey zu erscheinen haben, erscheinen; so wird ohnehin an Hülffleistenden kein Abgang sehn.

299. Die Wirksamkeit aller dieser Anstalten kömmt insbesondere auf eine gute Ordnung <sup>p</sup> und diese auf eine genaue Vorschrift an, wo sich ein jeder der Arbeiter einzufinden, was derselbe zu verrichten

ten



ten habe. Es müssen also in der Feuerordnung jeder Kunst, ihr Standort und eigentliche Beschäftigungen angewiesen, andere zu den Spritzen, andre zu den Fahrtonnen, wieder andre zu den Handgeschirren, Brunnen, Leistern und dergleichen verordnet werden, wodurch am leichtesten der Verwirrung, die sich selbst im Wege steht, dem Geschrey, welches niemand höret, dem niemand gehorchet, vorgebeuget wird. Wenn diese Vorschrift vorhin vorhanden, und genug bekant ist; so geht jeder zu seiner Beschäftigung, und die anwesenden Kommissäre haben nur auf die neuen Zufälle zu sehen. Zur Handhabung der Ordnung, Hindanhaltung stöhrender Zuschauer, und Verhinderung der Diebstähle ist nothwendig, daß bey einem Feuer, sowohl Bürger- als Soldatenwachen an ihren angewiesenen Posten erscheinen. Ein Theil davon besetzt die Zugänge zu dem Feuer, damit die ab- und zufahrenden Löscherathe sich nicht verwirren; ein anderer Theil besetzt das nothleidende Quartier, um den Kommissären auf

auf jeden Fall zur Hand zu seyn, ein Theil dienet in einer gefahrlohen Gegend, den dahin geretteten Gütern zur Sicherheit. Es gehöret auch noch zur guten Ordnung der Feueranstalten: daß Barbierer mit ihren Gehülffen, und dem nothwendigen Geräthe, zur Hülfe der etwan Verletzten zur Hand gehalten werden s.

P 299.

q Es ist daher nothwendig, die Stadtbezirke, und Hauptstrassen mit gewissen eigentlichen, durchaus bekannten Namen zu belegen, welches auch sonst zur Ordnung vieles beitragen kann. Die Häuser, wenn deren in der Feuerordnung Erwähnung gemacht wird, sind nicht mit dem Namen der Besitzer, sondern mit Nummern anzuzeichnen, weil die Besitzer wechseln, mithin dadurch in der Feuerordnung Unrichtigkeiten veranlaßt werden.

r N. F. D. S. 81. 84.

s Ebendasselbst S. 74.

300. Damit die Ungewißheit der Bezahlung die Hülfe nicht verzögere, muß der Hausinhaber nach einer gesetzten Taxe, für alle Unkosten haften, und sich dann an den Schuldtragenden erholen z. Endlich müssen die Feuerordnungen nicht weniger auf die sogenannten Flugs-

B b

feu

Feuer bedacht seyn, damit, wenn bey einem Winde an mehreren Orten zugleich Feuer entsteht, nicht einer oder der andre von Löschgeräthe und Arbeitern entblößet oder vielleicht beyde durch unvorsichtige Theilung der Hülfe, der Noth überlassen werden. Es müssen daher bey einem Feuer niemals alle Löschgeräthe und Arbeiter zugleich angewendet, sondern die Hälfte davon u auf jeden Fall zurückbehalten werden; welche dann an einem andern Orte, eben das, und in eben der Ordnung zu verrichten haben, was bey dem Hauptfeuer gesagt worden.

1 N. F. D. S. 102. u. f.

2 N. F. D. S. 97. 98. 99. 100. Dieses sind die allgemeinen Maßregeln gegen Feuergefahr, welche man, in so ferne es möglich ist, auch auf kleinere Städte, und das platte Land anzuwenden hat. Als ein Muster einer vortreflichen Feuerord. wird die preussische neueste Feuerordnung angerühmet, welcher Hr. v. Justi seinem größeren Werke von der Polizei 2. B. 95. S. eingerückt hat.

301. Der Grund der öffentlichen Vorkehrungen gegen die Feuersbrünste ist die Sicherheit der Güter. Wo also die Sicherheit nicht ganz erhalten werden kann,

da

da rath die Klugheit, den Schaden, wenigstens so sehr, als es immer geschehen mag, zu vermindern. Wird der Feuerschaden unter mehrere getheilet; so wird der Antheil eines jeden insbesondere kleiner. Diese Aussicht ist die kräftigste Empfehlung der Feuerversicherungskassen *x.* Sie können auf dreyerley Weise errichtet werden. Die Bürger leisten einander für ihre Häuser Gewähr. In diesem Falle bringen sie anfangs einen kleinen Fond zusammen, um die kleineren Unkosten zu tragen. Dann wird jedes Haus geschätzt *y* und das Schätzquantum protokolliert. Nach einem Brande wird der Schaden geschätzt, und jeder Gewährleistende trägt nach dem Antheile seiner Schätzung zur Vergütung desselben bey. Oder jeder Bürger giebt jährlich ein gewisses, und der Feuerschaden wird von diesen Einkünften ersetzt. Oder eine Gesellschaft, eine Bank übernimmt die Affekuranz der Häuser gegen eine jährliche Prime. Die erste Art ist die vorzüglichste, weil bey beiden letztern, die Ausgabe gewiß, und kein Verlust zu

besorgen ist; wodurch die Hausinhaber fährlässig gemacht, und die Feuerbrünste vervielfältiget werden können. Wenn diese Feuerversicherungskassen auf dem platten Lande eingeführet wären, würde es zur Aufrechthaltung der Landwirthschaft ein großes beytragen.

6 Sie sind zwar noch von andern Selten nützlich: denn da den Asskuranten daran liegt, daß sie wenig zu ersetzen haben; so sind sie gegen alle Feuergefahr auf das sorgfältigste wachsam; und verhindern durch ihre guten Regenanstalten meistens Ausbruch der Brünste.

7 Teil des Eigenhümer mag sein Haus schätzen, wie er selbst will, und die Fahrt sie mit begriffen: denn sein Beitragsanteil wird dann auch nach dieser Schätzung ausgemessen. S. die Handlungswissenschaft unter der Abtheil. von Asskuranzen.

302. Die Ueberschwemmungen hängen von der Lage des Landes, dem Gebirge, den Flüssen, und andern derley Umständen ab, wovider die Erweiterung der Flußbeete, Kanäle, Schleußen, Dämme, und was sonst zur Verbindung des Wassersturzes, und Beförderung des unschädlichen Abflusses dienet, zu veranstalten ist. Man hat gegen die



die ländlichen Ueberschwemmungen gleichfalls Affekuranzen vorgeschlagen, wo die Affekuranten gegen eine gewisse Prime, über Schleußen, Dämme, und Wasserleitungen die Aufsicht führen sollten. Allein, außer dem, daß es nicht wohl zu rathen ist, einen so wichtigen Theil der Privatsorge zu überlassen; so kann man billig zweifeln, ob auf einer Seite wegen des großen Umfangs des Affekuranzgegenstandes sich Privatassekuranten finden, und ob auf der andern Seite die Primen der Landwirthschaft nicht eine allzuschwere Last seyn dürften. In denen Gegenden, wo aller Gegenvorkehrungen ungehindert, dennoch das Gewässer austritt, besonders da, wo es eine Folge der Lage ist, und gemeiniglich um eine gewisse Zeit geschieht, z. B. im Frühjahre durch Schmelzung des Schnees, muß die Poltzey mit Schiffen und andern Fahrzeugen, wie auch Schiffleuten Vorsehungen machen, damit sowohl die Bürger, als ihre Güter *a* geborgen werden mögen *b*.

<sup>a</sup> Wenn diese Güter weggeschwemmet werden, sollen sie von dem Auffänger angezeigt, öffentlich bekannt gemacht: und dem Melgenden Eigentümer zurückgestellt werden. S. Berord. vom 1. Sept. 1589. welche den 7. Nov. 1633. wiederholt worden. A. C. Wort Schiffbruch.

<sup>b</sup> Was sonst bey Ueberschwemmung zu veranstalten, sies 243.

303. Da die bisher betrachteten Polizeygesetze, eine Richtschnur der Handlungen der Bürger seyn sollen; so müssen sie genugsam bekannt gemacht werden, damit niemand aus Unwissenheit in die Strafe verfalle, oder sich mit derselben entschuldigen möge. Die Arten der Bekanntmachung (Promulgation) sind folgende: die Anschlagung an die Thore der Städte, der Kirchen, der Rathgerichts, Schenkhäuser, oder auch sonst an öffentliche dazu bestimmte Derter; die Einrückung in öffentliche Zeitungs-, und Intelligenzblätter: und weil nicht alle, welche zu Beobachtung der Gesetze verbunden sind, lesen können, die Ablefung von der Kanzel, unter öffentlichem Ausrufe, oder Trommelschlage, und, welches insbesondere für die Land-

Landleute nothwendig ist, durch Vorladung und Zusammenrufung der Gemeinden, Zunftgenossen u. d. g. welchen sie dann, auf dem Lande von dem Schulmeister, oder Pfarrer, bey Zünften von den Zunftvorstehern, verständlich vorgetragen und erörtert werden. Je nachdem es die Wichtigkeit des Gegenstandes, oder die Umstände erfodern, muß die Publikation der Polizeygesetze öfters z. B. vierteljährig wiederholt werden.

c Die Gesetze würden dadurch, daß sie von dem Orte vorgetragen werden, von welchem das Volk die heiligsten Lehren und Pflichten zu hören gewohnt ist, in den Augen aller Bürger eine Ehrwürdigkeit erhalten, die zu re Unverbrüchlichkeit beitragen kann. Die Gesetze der jüdischen Polizien sind dem Buche einverleibt, welches zugleich der Codex der Religion ist, um beide dem Volke gleich heilig zu machen. Welcher Gegenstand ist des Predigeramtes würdiger, als die Ehrerbierigkeit gegen Gesetze in das Herz der Bürger zu pflanzen.

204. Die ganze innerliche Sicherheit beruhet auf der Beobachtung der Polizeygesetze. Da nun diese Sicherheit von niemanden verletzt werden darf; so kann auch niemanden eine Ausnahme von den

Gesetzen, oder Strafen, die sie verhängen, zugestanden werden *d.* Die vollkommenste Wirksamkeit der Gesetze, welche zu erreichen der Gesetzgeber sich angelegen seyn lassen muß, kömmt auf diese allgemeine Verbindlichkeit an. Indessen sind einige Gesetze ihrer Natur nach wandelbar, und der Veränderung unterworfen, weil sie nach den täglichen Vorfällen und wechselnden Bedürfnissen eingerichtet werden müssen *e.* Aber der Gesetzgeber muß nicht zugeben, daß in diesen, oder sonst was immer für Gesetzen etwas durch den Eigenwillen der Bürger geändert, oder dieselben durch den Nichtgebrauch *f.* und eigentlicher, die Nichtbeobachtung aufgehoben werden. Die Nichtbeobachtung ist, wie sie auch immer benannt werde, Ungehorsam, der für das allgemeine Wohl und das öffentliche Ansehen nachtheilig ist, und den der Gesetzgeber nie begünstigen soll. Woferne die Nichtbeobachtung ein Gesetz abschaffen könnte; so läge die Kraft des Gesetzes ganz in dem Willen dessen, der dadurch verbunden werden soll: entweder er beobachtet ein

ein Gesetz nicht, aus einer Folge seines Ungehorsams, oder weil er dafür hält, das Gesetz sey nicht schicklich. Der Privatbürger wird also zum Richter der Gesetzgebung gemacht, wodurch die ganze Kraft des gemeinschaftlichen Willens vereitelt, das allgemeine Wohl der besondern Einsicht eines jeden überlassen, dem Vernünftler die Unabhängigkeit eingeräumt, und das Gesetz nur für diejenigen geschrieben seyn wird, welche zu träge sind, für sich zu denken.

§ 62.

c 1. B. Polizeytaxen. Diejenigen, welche zwischen Polizzen = und andern Gesetzen unterscheiden, und zu den ersten nur die Gegenstände der sogenannten mittern Polizzen rechnen, wie Montesquieu, welcher in dem Werke von Gesetzen 26. Blatt 24 Kap. spricht: die Polizzen hat vielmehr Verordnungen (Règlemens) als Gesetze (Loix): diese nehmen die Wandelbarkeit der Polizeygesetze zum Kennzeichen ihrer Güte an.

f Non usus, und um desto minder Cousuetudo contraria, welche ein neues Gesetz wäre.

305. Wenn also ein Gesetz den Umständen nicht mehr angemessen ist; so erfordert die Klugheit des Gesetzgebers, dasselbe nicht

Ab 5 ab.



abkommen zu lassen, sondern aufzuheben. Dadurch wird das schädliche Vorurtheil ausgerottet werden, als hätte er stillschweigend in die Aufhebung eines Gesetzes gewilliget, dessen Nichtbeobachtung er ungeahndet läßt. Oft war es dem Gesetzgeber nicht möglich, die Nichtbeobachtung zu ahnden, da sie nicht zu seinem Kentnisse gelanget ist: und wenn er dieselbe bey wiederholten Fällen, endlich wahrgenommen; so hatten die Uebertreter gegen seine Strenge den schützenden Vorwand: es sey zu vermuthen gewesen, daß er in die Abstellung des Gesetzes gewilliget habe. Der Gesetzgeber redet öffentlich, und ausdrücklich zu dem Bürger durch das Gesetz: wie also kann dagegen eine Vermuthung statt finden? so lange das Gesetz nicht widerrufen ist, spricht der Regent immer laut: ich will: ist es erlaubt gegen diese Worte zu vermuthen: daß er nicht wolle?

396. Ohne Zweifel sollen die einem Gesetze beygesetzten Strafen nach der Meynung des Gesetzgebers, und nach dem Urtheile der Vernunft ihre Verbindlichkeit  
 ver.

verstärken. Welche Verdrehung ist so wider-  
 sinnig, die nicht geschützt werden könnte,  
 wenn es erlaubt ist, die Meynung anzuneh-  
 men : daß die Strafgesetze weniger  
 als andre ; daß sie ganz nicht im Ge-  
 wissen verbinden ? Dieser Irrthum ward  
 durch die allgemeine Meynung veranlaßt :  
 die Strafen wären als eine öffentliche  
 Genußthuung anzusehen : es folgt na-  
 türlich daraus : daß keine Beleidigung vor-  
 handen sey, sobald die Genußthuung ge-  
 schieht. Aber die Genußthuung ist nur  
 selten möglich g. Die Vertheidiger dieser  
 Meynung sprechen : der Gesetzgeber habe  
 durch Befestigung der Strafe dem Bür-  
 ger die Wechselwahl gelassen, entweder  
 das Gesetz zu halten, oder z. B. zu zahlen Ich  
 will den Sinn dieser vermeynten Wechsel-  
 wahl deutlich vor Augen legen, und es dann  
 jedermann überlassen, ob sie eines Gesetz-  
 gebers würdig sey. Jedes Gesetz ist eine  
 Anstalt zur Handhabung irgend eines Theils  
 der allgemeinen Wohlfahrt h ; jede Ueber-  
 tretung ist also eine wenigstens antheilmä-  
 ßige Verletzung derselben : der Fürst hätte  
 also gesprochen : Handle, wie es die  
 ge=

gemeinschaftliche Wohlfahrt erfordert, oder es sey dir gegen eine gemisse Taxe erlaubt, dieselbe zu verletzen.

z. B. bey dem Schleichhandel: wenn fremde Waare hereingebracht wird, gesetzt der Schleichhändler w erd gestraft; sind darum die Manufakturen der Feldbau, die Verzehrung über das entschädiget, was ihnen das durch entgangen ist? sind die Unwerke durch die erlegte Strafe weniger in der allgemeinen Arbeit samkeit Unwerke.

b 76.

---

## VI.

### Von Anstalten zur Handhabung der innerlichen Privatsicherheit.

307. Wenn die Gesetze, und Furcht der Strafen auf den Willen der Handelnden nicht genugsamen Eindruck machen; so müssen erdlich Anstalten; vorhanden seyn, die denjenigen, so wider die Gesetze zu handeln willens sind, das Vermögen zu handeln benehmen, und die Ausführung jedes Lasters entweder unmöglich, oder wenigstens schwer machen. Da die Po.

Polizien durch diese Anstalten den Bürgern nicht eine Falle legen, sondern die nachtheiligen Handlungen auf das wirksamste verhindern will; so ist die Oeffentlichkeit daran wesentlich. Wir begreifen also unter den Polizeyanstalten: alle diejenigen Personen und thätigen Vorkehrungen, die zur Verhinderung, Entdeckung, u. Bestrafung jeder der bürgerlichen Sicherheit nachtheiligen Handlung abzielen: mithin die höhern sowohl als niedern Polizeybeamten, die verschiedenen Beschauen, die sogenannten Aemter, Wachen, weiters die allgemeinen sowohl als besondern Visitationen, endlich alles, was zur Bestrafung der Laster gehöret.

i. 39.

308. So wie wir die Gegenstände der Polizien durchgegangen, sieht man, daß die gesetzgebende sowohl, als die vollstreckende Macht, in den Umfang ihrer Berrichtungen gehöret, und daher ihre oberste Verwaltung nur der höchsten Stelle

le im Lande, z. B. einem allgemeinen Landesdirektorium übergeben werden kann. Von diesem werden hauptsächlich die Gesetze und Verordnungen erlassen; die Vollstreckung aber untergeordneten Stellen, nach der Verschiedenheit der Gegenstände aufgetragen. Indessen theilen die Regierungen die Geschäfte gleichsam ab, und behalten sich die Gesetzgebung wenigstens in allgemeinen Landesangelegenheiten, oder sonst wichtigeren Dingen vor; übergeben die bürgerliche und peinliche Gerichtsbarkeit besondern Versammlungen, oder sogenannten Stellen, und schränken die Verrichtungen der sogenannten Polizen insbesondere, auf die Erhaltung der öffentlichen Ruhe, guter Ordnung und Zucht, Aufsicht über Maß, Gewichte, Märkte, Reinlichkeit der Städte, Anstalten wider die verschiedenen Gattungen Gefahren und Unglücksfälle, und hauptsächlich auf dasjenige ein, was augenblickliche Vorkehrungen erfordert. Da wir von den verschiedenen Gerichtsstellen bereits Erwähnung gemacht haben; so sollen hier nur diejenigen

gen



gen Polizeybeamte vorkommen, die nach dieser letzteren Absönderung eigentlich als solche angesehen werden.

309. Die Benennungen der Polizeybeamten *k* sowohl, als die Eintheilung der Berrichtungen unter ihnen, ist zwar willführlich; jedoch ist erforderlich, daß jede Provinz, jede große, und kleine Stadt, wie auch das offene Land, Polizeyvorsteher habe. Die Oberaufsicht über die Poltzey einer jeden Provinz wird am söglichsten mit der Oberaufsicht über die Hauptstadt dieser Provinz vereinbaret. Jede große Stadt muß einen eigentlichen Polizeyobervorsteher haben, der wegen der Wichtigkeit seines Amtes durch eine unterscheidende Würde / ansehnlich gemacht werden soll. In kleineren Städten werden die Polizeygeschäfte gemeintiglich dem Magistrat mit aufgetragen. Die Provinzen werden wieder in kleine Bezirke, sogenannte Kreise oder Viertel eingetheilt, worüber Kreishauptleute verordnet sind, welche neben ihren andern Berrichtungen, die Aufsicht über  
 das

Das offene Land führen, worinnen ihnen die besondern Wirthschaftsbeamten der Privatgüter zur Hand seyn können. Dem Polizeyobervorsteher wird gemeiniglich ein Polizeyaufseher zugegeben, der auf die kleinern Vorfälle sehen, und sonst dem Obervorsteher zur Seite seyn muß. Außer diesem der Oberaufsicht Kommissäre zugegeben, unter welche die größeren Städte nach gewissen Abmessungen, in Viertel, Achtel, Strassen und dergleichen, eingetheilet werden, von denen sie ihr Namen empfangen. Diese führen die Aufsicht über die ihnen anvertrauten Bezirke, und sind eigentlich Delegatarii des Obervorstehers, dem sie wöchentlich einmal, zweymal oder so oft es ein Umstand nothwendig macht, Bericht erstatten. In kleinern und keinen Verschub leidenden Vorfällen, muß es ihnen überlassen seyn, ohne Anfrage Vorkehrungen zu machen und zu strafen. Auch diesen Bezirkskommissären soll durch einen Titel, z. B. als Rätthe, ein Ansehen in den Augen des Volkes mitgetheilet werden. Der Obervorsteher mit seinem Gehülfen,  
und

und den Bezirkskommissären zusammen, machen das Polizeykollegium aus, welches seine ordentlichen Sitzungen hält, wobey nicht nur von dem ordentlichen Laufe Bericht erstattet, sondern auch über neuere wichtige Gegenstände berathschlaget und beschlossen wird.

k 303.

l. In Wien ist der Stadthalter und sonst in allen Oester. Landen der Landeshauptmann selbst, das Haupt der Polizen, und jeder dieser H. H. ist ein geheimer Rath.

m Hier sind sie Regierungsräthe.

310. Um so verschiedene Gegenstände desto leichter zu überschauen, und ohne Verwirrung zu verwalten, ist es rathsam, jedem Mitgliede des Polizeykollegiums seine eigene Sache aufzutragen, bey welcher es beständig bleiben soll u. Die Polizeygeschäfte sind mit einer Menge kleiner Umstände verknüpft, deren Kenntniß nicht anders, als durch eine lange Beobachtung, und vieljährige Erfahrung erlangt werden mag, und ohne die sie nicht wohl, so wie es sich geziemt, verwaltet werden können. Erfodert es der Umfang eines Geschäfts, so werden mehrere Mitglieder zugleich dazu

C c

be-

beschleden, und dann werden es Kommissionen mit Beysetzung des Gegenstandes genennet: wie die Sittenkommission, Armenkommission, Gesundheitskommission, Säuberungskommission, Wohlfeilheitskommission, Handwerkskommission, Feuerkommission u. d. g.

n Dieser Satz findet Widersprecher, und man gläube besser daran zu thun, wenn man nach einer kurzen Zeit immer die Personen und Gegenstände wechselt. Man hofft dadurch die nämliche Person zu allen Gegenständen geschickt zu machen: allein, wie es scheint, ohne Grund. Ueberhaupt sind die sogenannten Universalisten ein seltenes Geschenk, und meistens in Allem schlechte (supetficielle) Leute. Auch ist der Eifer eine Sache recht zu begreifen; von der ich weiß, daß sie mein ständes Geschäfte nicht sehr wird, gewiß sehr gering, und die Folge: daß anstatt Leute zu bilden, die zu allem fähig wären, man sie zurückhält, sich auch nur eine einzige Sache vollkommen eigen zu machen.

311. Unter den obern Polizeybeamten stehen die niedern Polizeybediente, die Todtenbeschauer, Viehbeschauer, Getränkübergeher, und Marktrichter, oder Uebergeher, deren mehrere seyn müssen, die Vorsteher der Polizeyämter mit ihren Untergebenen, wie auch die

die Thorsteher, welche die bey den Stadtthören aus- und eingehenden Fremden, um ihre Namen, Stand, Wohnungen befragen. Dieses letzte ist an vielen Orten den Soldatenwachen überlassen, aber nur in so ferne zu billigen, als das vollkommenste Einverständnis zwischen dem Civil und Militär herrschet; widrigenfalls nicht eben so daran liegt, daß der Kommandirende des Ortes die Ankömmlinge wisse, oder der Oberpolizeyvorsteher. Die Benennungen der niedern Polizeybedienten sind abermal willkürlich, wenn sie nur der Beschäftigung nach übereinkommen.

o 307.

312. Es ist nun nichts weiter erforderlich, als daß wir wegen der Beschäftigung dieser Beamten auf dasjenige zurücksehen, was davon bereits an seinen Plätzen gesagt worden. Außer der angezeigten p Berrichtung der Todtenbeschau kömmt ihr noch zu, darauf zu sehen, ob der Todte nicht etwa durch Gift, oder sonst auf eine gewalt-



same Art hingerichtet worden. Bey einem Verdachte hat sie darüber der Kriminalgerichtsbarkeit die Anzeige zu machen. Es soll daher niemand beerdiget werden, wenn nicht ein Beschauzettel vorher erhalten worden. Diese Anstalt trägt viel zur Verhinderung der heimlichen Morde bey.

p. 139.

313. Die Berrichtungen der Viehbeschauner *q* bestehen in der Aufsicht über die Gesundheit, sowohl des großen als kleinen Schlachtviehs *r*, der Getränkeübergeber über alle Arten Getränke *s*, der Markttrichter über die Gesundheit der Nahrungsmittel *t*, Beobachtung der Marktgesetze *u*, den Vorkauf *x*, und die Polizentaxen *y*. Diese Markttrichter und Uebergeber müssen die Freyheit haben, nicht nur an dem Verkaufsorte die Waare zu untersuchen, sondern auch dann, wann sie schon in des Käufers Händen ist *y*. Diese letzte Art ist den Uebervorthheilungen der Verkaufenden weniger günstig.

p. 311.  
q. 198.

✓ 197.

5 195.

† 242.

u 237.

x 240.

γ Eine Verord. vom 3. Septemb. 1739, Suppl. C. A. T. II. welche befiehlt, schlechtes Brod in das Mehensleicheramt zu bringen, und dafür das Geld zu empfangen.

314. Die Polizeyämter z, die eine besondere Erwähnung verdienen, sind das Amt zur Berichtigung des Maßes und Gewichtes a, und das Frago oder sogenannte Kundschaftsamt. Die Aufsicht des erstern erstrecket sich auf alle Arten von Maße, der Schwere, des Raums, und der Länge. Dieses Amt hat nicht nur dieselben zu berichtigen b, und (nach dem hiesigen Ausdrucke) zu zimentiren; sondern es müssen die von diesem Amte abhängenden Uebergeher, auch Sorge tragen, daß dem Verbote, im Kaufe und Verkaufe sich keines unzimentirten Maßes, oder Gewichtes zu bedienen, Folge geleistet werde. Sie müssen daher mit der Gewalt, dieserwegen Nachsuchungen zu thun, versehen seyn c. Die Berichtigung des Maßes und

Gewichtes, muß zur Verhinderung des Unterschleifes, nach einer gewissen Zeit, z. B. alle Drey Jahre d. erneuert werden.

2 311.

2 283.

b Das Zimmentamt, wie es hier genennet wird, ist dem Handgrafenamt untergeordnet. Der Beamte desselben heißt Zimmenter. Die im A. C. vom 9. März 1605. unter dem Worte Zimmentirung aufbehaltene Leopoldinische Verordnung, erwähnt noch zweier andern von 1562. und 1655., durch welche der Gebrauch alles Maasses, der Elle, Schaalwage, und des Gewichtes, welche nicht ordentlich zimmentirer sind, untersagt worden. Diese Leopoldinische erneuert das Verbot, und eine andere von 1667. unter eben der Rubrik, die verschiednenmale wiederholt worden, setzt auf die Uebertretung dieses Gebots 50. Dukaten Strafe. Der Sammler der beyden Supplemente hat gleichfalls verschiedene Verordnungen über diese Materie eingeschaltet, die aber fast wörtliche Wiederholungen der Leopoldinischen sind, nur, daß durch die Verordn. vom 12. Decemb. 1704. ( Suppl. T. I. ) die Erneuerung der Zimmentirung auf dem Lande auf drey, in der Stadt auf zwey Jahre festgesetzt; den untergeordneten Zimmentämtern, kein Vlen noch anderer Zusatz in Supplementum des geringhaltigen Gewichtes zuzusetzen: den Fleischhauern, Seifensteden u. a. m. ihre Waagschaalen gleich zu setzen, anbefohlen, und eine Zimmentaxe gesetzt worden; welches alles ebenfalls der Inhalt des Patents vom Dec. 1725; Suppl. T. II. ist.

† Ungelührte Leopoldinische Berord. Wenn ein unjims  
mensirees gefunden wird, soll es zimmentret werden.

‡ Eben daselbst. In der neuen Berord. wird die Erneue-  
rung in Bessehn der Ehrigkeit anbefohlen.

315. Unter die Aufsicht dieses Amtes  
gehöret gleichfalls das Maaß in Flüssigen  
und Massen; als Meßen, Simer, und  
alle derselben Untertheilungen. Es muß da-  
her ein Maaß zur Richtschnur der übrige-  
gen festgesetzt, und von dem Amte hie  
und da ausgetheilet, auch eben die Vors-  
sicht, wie bey dem Gewichte und der Elle  
gebraucht werden. Weil aber die Hand-  
werker, welche Meßenmaasse und Fäz-  
ser verfertigen, dieselben ohne Schwierig-  
keit mit dem vorgegebenen Maaße ungleich  
machen können; so müssen sie hiez u. durch  
Befehle u. Strafen angehalten werden. f.

a In der Berord. vom 5. Decemb. 1689. die den 7. Ju-  
nii 1700. bestätiget worden, C. A. unter der  
Rubrik Zimmentretung wird die Kremsfermeßen  
zum Mehl • und Kornmasse bestimmt, und  
davon eine kupferne Patron zum Original in das  
Vicedomamt abgegeben. Es werden eigene Städte  
bestimmt, welche von der Originalpatron das Vidi-  
mus nehmen, und den in ihren Bezirken liegenden  
Ortern darnach abgefachte Meßen hinausgeben  
sollen, welches alles auch auf die Untertheilungen

zu ziehen ist. Auch die Fackung der Mehlkäfe auf 4. Strich jeden, ist durch eine wiederholte Verordnung vom 1. Septemb. 1714. befohlen.

f S. die angeführte Verordn. vom 5. December 1689.

316. Diesen Aemtern sind noch weiters anhängig, die Waaghäuser und Meß-  
leihämter, mit ihren beeidigten Knech-  
ten, Korn- und Mehlmessern, u. d.  
g. unteren Bedienten, welche dazu dienen,  
damit im größern Kaufe und Verkäufe  
den Ueberbortheilungen vorgebauet  
werbe. Eben so gehören hiez u gewisse öf-  
fentliche Ellen u. andre Maassen, Waa-  
ren g, auf welchen es jedermann frey  
steht, dasjenige, was er nach einem Pri-  
vatgewichte eingekauft, zur Sicherheit  
nachwägen, oder nachmessen zu lassen:  
Die Furcht dieser Nachwägung und  
Nachmessung, wird der schlechten Aus-  
wage und Ausmessung sowohl, als den  
unmerkbarren Verkleinerungen des  
Masses und Gewichtes wirksam entgegen-  
stehen h.

g Verord. vom 17. Novemb. 1718. und 17. März  
1719. ( Suppl. T. I. ) Eine solche ist die auf dem  
höhen Markte an der Ecke des Brunnhauses  
nächst



nächst der Sicherheitwachstube ausgelehte Waage und ist zu vermuthen, daß die an den Kirchen hie und da noch übrigen Ellen und Klastermassen eine solche Polizeianstalt waren, die mit Nutzen hätte bengehalten werden mögen.

- 2 Auf diese Weise ist hier das Brod, wenn es zu gering befunden wird, in das Mehenleihenamt zu bringen, wo man dafür das Geld bekommt.

317. Die Frag = Rundschafts = Intelligenzämter z gehören mehr zur Erleichterung des Nahrungsstandes u. Bequemlichkeit der Bürger, als der Sicherheit. Indessen dienen sie gleichwohl auch zu diesem Endzwecke, besonders um den gestohlenen, den verlorren Gütern nachzuspüren, und sie wieder zu erhalten. Ein solches Amt kann aus einem Protokollisten und einem Boten bestehen. Und von diesem Gesichtspunkte betrachtet, ist immer nothwendig, daß es der Polizeyaufsicht untergeordnet sey.

- i 311. Das Fragamt ist durch eine Berord. vom 14. März 1707. mit dem Verfahrante, dem Armenhause eingeräumt worden. Der Nutzen eines solchen Intelligenzamtess, welches wöchentliche Blätter in Gestalt einer Zeitung ausgiebt, könnte sehr weit ausgedehnt werden, wenn sie die gehörige Gestalt erhielten, die Rubriken der Blätter nicht

nicht bloß zum Scheine gehalten, und durch einige noch vermehret würden.

318. Auf diese Polizyenbeamten folgen die von der Polizyen abhängenden Wachen *k*, deren nothwendigste Satzungen sind: die Tagwache, Nachtwache, Thurm- oder Feuerwache; in größern und besondern Handelsstädten, die Gewölbwache, zu Meß- oder Marktzeiten die Marktwache, denen an manchen Orten noch die Uferwache u. d. g. beygesellet werden. Alle diese Wachen sind in gewisse Rotten, oder sonst eine willkührliche Ordnung eingetheilet, denen ein Rottmeister, oder wie er sonst genennet werden mag, vorgesetzt wird. Jede Wache steht dann zusamm unter einem Hauptmann. Sie sind nach ihrer Eintheilung kenntlich gekleidet, und müssen nach ihrer Bestimmung gut wehrhaft gemacht seyn. Außer ihren Waffen muß sie ein strenges Gebot / des Regenten, gegen jeden Angriff sicher, und unüberleßlich machen. Da der größte Theil der innern Sicherheit auf diesen Leuten beruhet,

het, und ihre Berrichtungen oft mit Gefahr verknüpfet sind; so ist es sehr widersinnig, daß man durch die Verachtung, ehrliebende und herzhafte Leute diesen Stand zu ergreifen, abschrecket. Eben so widersinnig ist es, wenn man dieselben nicht wohl besoldet, weil sie solcher- gestalten gezwungen, oder wenigstens sehr gereizt sind, dasjenige auszuüben, was sie verhüten sollen.

z 307.

1 S. Bettelord. vom 21. Jul. 1714. S. 3.

319. Die Tagwache *m* hat über die allgemeine Ruhe, die Bettler, und ander unnützes Gesind, die Keulichkeit der Strasse, u. d. g. wovon an seinem Orte gedacht worden, ein wachsames Auge zu haben. Ihre Pflicht ist, bey jedem Zusammenlaufe gegenwärtig, jedem zur Hilfe rufenden Bürger zur Hand zu seyn. Sie müssen daher täglich in den verschiede- nen Bezirken der Stadt, in den Strassen mehr oder weniger, nach der Größe derselben eingetheilet werden, und beständig gegeneinander patroulliren. Bey Feuern  
sind

sind sie zugegen, der Unordnung zu wehren. Sie dienen zur Auffuchung und Einziehung der Schuldigen, zur Bewachung der Arrestanten, zur Begleitung der Uebelthäter an den Straf-ort. In manchen Ländern hat man zu diesen letztern Berrichtungen auch besondere Wachen n.

m 318.

n Auch hier unterscheidet man zwischen der Sicherheit oder Tagwache, und der Rumorwache, deren Berrichtungen eigentlich diese letzteren sind.

320. Gegen die Dämmerung werden die Tagwachen von der Nachtwache abgelöst. Ihre Berrichtung ist, zu Nacht dieselbe, welche die erstern bey Tage haben; nebst welchen sie auch die Stunden auszurufen pflegen. Die Thurm- oder Feuerwachen sehen von ihrer Höhe auf Feuersbrünste, und geben zum Beweise ihrer Munterkeit alle Viertelstunden mit einem Horne, einer Knarre, oder auch durch einen kenntbaren Ruf ein Zeichen. Welche von diesen Wachen schläft, oder sonst von ihrem Standorte weicht, wird auf

auf das schärfeste zu bestrafen seyn. Daher die Rottmeister zu ungewissen Zeiten die Runde zu machen, und deswegen nachzusehen haben.

• 318. In größeren Städten werden auch der Nachwache oft noch andere Wachen beigesellet, welche auf die Raufhändel und Räuberereyen besonders Acht haben müssen.

321. Wo Gewölbwachen *p* gehalten werden, müssen sie zur Nachtzeit die Strassen abgehen, ob die Gewölber wohl verschlossen sind *q*. Es ist gewöhnlich, daß sie, um die Diebe abzuschrecken, mit einer Knarre, oder durch Anpochen, Zeichen ihrer Wachsamkeit geben *r*. Die Marktwachen sind zu Marktzeiten in den verschiedenen Gängen und Gassen des Marktplazes eingetheilt; sie werden entweder so gestellet, daß sie einander sehen, oder sie gehen gegeneinander patroulliren, und rufen, um ihre Müunterkeit zu erhalten, beständig der Reihe nach, einander zu.

*p* 318.

*q* Um sie zu dieser Nachsuchung desto mehr anzueisern, wird ihnen für ein Gewölb, welches sie nicht



nicht gehörig verschlossen finden, eine gewisse Gebühr bestimme.

- 2 Wo nur einer, oder wenige Wächter sind, kann man zweifeln, ob dieses Zeichen nicht vielmehr den Diebereien beförderlich ist, weil es dem Dieb genau anzeigt, wo die Wache geht, mithin ihn in der Entfernung von dem Ueberfalle sicher stellt.

322. Die Sicherheit auf den offenen Landstrassen zu erhalten, werden Strassenwachen ausgestellt, oder auch eigene Landbereuter besoldet, wozu gemeinlich Soldaten gebraucht werden. Diese senden, wohin es nothwendig ist, ihre Patrouillen aus, und halten dadurch die Strassen rein s. Wo die Strasse zunächst an Wäldern hinläuft, oder Höhlungen sind, welche den Strassenräubern zum verborgenen Aufenthalte dienen, woraus sie auf die vorübergehenden Anfälle machen können, da ist es eine nützliche Vorsehung, daß das Gehölz und Strauchwerk auf eine gute Strecke weggeräumt z, und jede Höhle ausgefüllt wird. Es trägt gleichfalls zur Sicherheit der Strassen bey, wenn Viehhirten, oder sonst Leuten, die beständig an der Strasse beschäftigt

11=

trägt sind, alles Gewehr, wovon sie auf allen Fall einen schädlichen Gebrauch machen könnten, abgenommen wird u.

1 Circular. vom 9. und 21. May 1755.

2 Ferd. Verord. vom 18. May 1559. die Strassen auf 12. Klafter vom Gehüße zu reinigen. C. A. unter dem Worte Strassenficherheit.

3 Verord. vom 12. Junii 1549. öfters wiederholt C. A. Wort Hunducken und Pfentreiber. Verord. vom 11. April 1760. , und 13. Junii 1753. Man hat es als eine Abschreckung ansehen wollen, an den Strassen und Heerwegen Galgen, oder andere Zeichen der hohen Gerichtsbarkeit aufzurichten, um den Missethättern, was sie zu erwarten hätten, gleichsam vor Augen zu legen. Aber die Erfahrung hat gelehrt, daß das Raubgefand sehr oft eben diese Orter, z. B. die unteren Einfassungen der Galgen, zu ihrem Aufenthalte gewählet.

323. Die Sicherheit in den Städten zur Nachtzeit desto besser handzuhaben, auch den Nachtwachen die Aufsicht zu erleichtern, sind die Beleuchtungen der Städte x von einem außerordentlichen Nutzen. Es werden nämlich an den Häusern in einer solchen Höhe, daß die Wagen darunter wegfahren können, gläserne Laternen von einer ebenmäßigen vorgeschriebenen Größe und Gestalt aus-

ausgesteckt, welche von der Polizen ordentlich eingetheilt werden. Die Beleuchtung dieser Laternen wird besser, gegen eine jährliche Entrichtung von der Polizen selbst besorget, als von den Privatetenthümern. Es wird ein gewisses Zeichen, z. B. mit einer Glocke 7 gegeben, nach welchem sie alle angezündet werden müssen. Die Nachtwache hat darauf zu sehen, damit sie nicht erlöschen; und sind diejenigen, welche eine solche Laterne muthwillig einschlagen, auf das strengste zu bestrafen z.

\* Durch eine Berord. vom 29. December Suppl. T. I. eingeführt.

7 Berord. vom 5. Junii 1720. Suppl. T. I. nach dem Zeichen des Dreunglöckleins.

z Eben diese Berord. wo gegen einen solchen Muthwilligen ohne Unterschied der Person mit wohllempfindlicher öffentlicher Leibestrafte zu verfahren, und wenn er nach begangener Uebelthat entweicht, und nicht einzuholen wäre, auf ihn Feuer zu geben, befohlen wird.

324. Soll die Polizen ihren Verrichtungen gehörig vorstehen, und auf die Handlungen aller Bürger aufmerksam seyn; so muß sie auch von der Verrichtung aller in ihrem Bezirke wohnenden genau unterrichtet werden.

den. Wie haben als eine nützliche Vor-  
 sorge angepriesen a, daß jedermann Res-  
 chenschaft lege, wovon er sich nähre. Das  
 durch wird die Poltzey alle Einwohner gar  
 bald kennen lernen. Aber um auch von  
 den Fremden unterrichtet zu seyn, sind  
 die Thor- und Wirthszettel eine noth-  
 wendige Poltzeyanstalt. Sie dienen das  
 böse Gefinde hindan zu halten, und ver-  
 dächtige Leute zu entdecken. Es sind also  
 in allen Städten Leute an den Thören,  
 oder bey den äußersten Linien zu bestellen  
 b, welche die ankommenden Fremden an-  
 halten, ihren Namen, Stand, Be-  
 diennung, woher sie kommen? was un-  
 gefähr ihre Berrichtung seyn mag?  
 wo sie wohnen? und wie lange sie sich  
 hier aufzuhalten Willens sind? auf-  
 zeichnen, und darüber dem Poltzev-  
 steher einen Bericht und Tagzettel be-  
 händigen. Die Gastwirthe sollen einen  
 ählichen Zettel von ihren Gästen verfer-  
 tigen: und woserne diese Anstalt von kei-  
 ner Seite mangelhaft seyn soll, so sind  
 hiezu auch die Hauseigenthümer c,  
 wenn ein Fremder bey ihnen ankömmt, zu

verbinden. Aus Gegeneinanderhaltung dieser Zettel, kann die Poltzen manchmal auf die Spur einer verdächtigen Person geleitet werden.

a 125.

b Verschiedene Patente, besonders vom 12. April 1762. wodurch befohlen wird, die an den Gränzen Ausz und Uebergehende anzuhalten, ihren Paß abzufodern, und die keinen haben, zurück zu weisen ( nach unserm Grundsatz festzuhalten ) und die vorgezeigten Pässe, zu ihrer Rechtfertigung weiters im Lande, zu bemerken.

c Berord. und Auf vom 19. Junii 1751. und welche nur neulich erneuert worden.

325. Weil aber dieser Behutsamkeit ungeachtet sich oft gefährliche Leute über die Gränzen stehlen, und sowohl in die Städte zu schleichen wissen, als besonders auf dem offenen Lande abseitige Wirthshäuser oder gar die Wälder zu ihren Schlupfwinkeln ausersehen; so sind zur Aufspürung und Entdeckung derselben Nachsuchungen *a* ( *Visitationes* ) zu halten, welche entweder allgemeine sind, oder besondere. Die allgemeinen Untersuchungen werden in ganzen Ländern zugleich angestellt, alle Gasthöfe, Wirthshäuser  
und



und andre verdächtige Derter mit Inzuehung der Soldaten und Aufbringung genugsammer Leute durchgesuchet, und alle Personen, die sich in dem ordentlichen Verzeichnisse der Einwohner, oder in den Thor- und Wirthzetteln nicht finden, aufgeho- ben. Soll der Endzweck dieser Untersu- chung vollkommen erreicht werden; sollen sie unvermuthet, nicht zur gesetzten Zeit, mit der größten Verschwiegenheit, und mit Einverständnis der Nachbarn unternom- men werden, weil es schwer ist, die Grän- zen zu besetzen, und widrigens das ver- dächtige Gesind über dieselben auf kurze Zeit austritt, aber bald wieder nach vor- übergegangener Gefahr zurückkehrt.

- d 307. Alle Betteford. thun zugleich mit von den Öftern Disquisitionen Meldung wie auch verschiedene unter den Rubriken Zigeuner, Banditen, herrnloses Gesind, Bagabunden, in C. A. und dem Suppl. enthaltene Verord., welche hier auszuziehen zu weitläufig seyn wür- de. Am ausführlichsten sind, das sogenannte Sicher- heit Sytema vom 13. April 1724. ( Suppl. T. II. ) das Schub Sytema vom 6. Junii 1727. ( eben da ) eine Instruktion von 1749., welche beim großen Si- cherheitspatente vom 30. Octob. 1751. zum Grunde gelegt worden. Siehe besonders die Verord. von 1724. §. 3. wo die Anstalten ausführlich vorgeschrie- ben sind.

326. Die besondern Untersuchungen *f* werden durch besondere gräulichere Vorfälle, als eines Mordes, gewaltsamen Einbruchs, Ausbreiung eines Gefangenen, oder sonst durch erhaltene Spur eines besondern größeren Missethätters veranlasset. Wenn sich ein solcher Fall ereignet, so wird in vielen Dörtern die Sturmglocke geläutet, oder ein Lösungsschuß gegeben *g*, auf welche Zeichen die wehrhaften Unterthanen von der Ortsobrigkeit aufgeboten werden. Wann eine solche Nachsuchung gehalten wird; so muß die erste Vorsorge dahin gehen, dem Uebelthäter die Auswege zur Flucht zu benehmen. Daher in Städten die Linien, oder Thore sogleich gesperrt, die offenen Ortschaften aber, wenn es anders möglich ist, ganz umzingelt werden sollen.

*f* 325.

*g* Die angeführte Verord. vom 12. April 1742. S. 17.

327. Diese gerichtlichen Nachsuchungen aber werden größten Theils fruchtlos, wenn in dem Staate befreute Dörfer den verfolgten

ten

ten Missethättern eine Zufluchtsstätte anbieten, welche sie vor der Entdeckung schützen, und dadurch der Bestrafung entzieht. Was immer die Anstalten schwächt, welche den Lasterhaften vor der Strafe zittern machen, was die Hoffnung der Straßlosigkeit vergrößert, vermehrt die Beweggründe zum Laster. Jedermann ist von der Richtigkeit dieses Satzes überzeugt: daß Gesetze ohne Strafen eine sehr geringe Wirksamkeit haben würden b. Der Wirkung nach läuft es nun ohne Zweifel auf dasselbe hinaus: ob der Gesetzgeber dem Gesetze gleich anfangs keine Strafe beygesetzt habe: oder ob er durch vorgeschützte Befreyungen gehindert werde, die Strafe an dem Verbrecher zu vollziehen. Wenn man die Befreyungen von diesem Gesichtspunkte betrachtet; so fällt auf ihre Schädlichkeit ein so helles Licht, daß man keinen Augenblick anstehen könnte, dieselben aufzuheben. Aber durch eine lange Ueberlieferung, der ihr Alter, das Ansehen einer unumstößlichen Wahrheit leiht, scheint man den Regenten das Recht, diese Befreyungen aufzuheben, streis-

tig zu machen. Die Verbindlichkeit zum Endzwecke enthält ohne Zweifel auch das Recht zu allen Mitteln, die dem Endzwecke zusagen: dieses Recht allein zwar setzet ihr Befugniß außer allen Streit. Gleichwohl wird es nicht ganz unnütze seyn, von einer Sache umständlicher zu handeln, deren Wichtigkeit keinen Beweis überflüssig macht.

h 147.

328. Freyhörter sind Oerter, wohin Schuldige <sup>i</sup> gegen die Verfolgung der Gerechtigkeit flüchten, und daraus von keinem Gerichte gezogen werden können. Sie sind von zweyerley Gattungen: weltliche: der Pallast des Regenten, die Gesandtenhäuser, Freyhäuser, worunter nach Verschiedenheit der Staaten auch die Zeughäuser, in Desterreich das Landhaus, das Haus des Landmarschalls <sup>k</sup>, das Schiffamt, im Lager die Feldartillerie u. d. g. gerechnet werden: geistliche: Kirchen und Klöster mit ihren Bezirken, die bischöflichen Wohnplätze u. a. m. Die erstern

stern sind unwidersprechlich aus der Verleihung der Regenten, welche bey Ertheilung einer solchen Befreyung ganz gewiß nicht die Absicht hatten, die öffentliche Ruhe dadurch zu kränken, und welche sich auch das Recht vorbehalten haben, diese Befreyungen wieder aufzuheben, so bald ihre Gnade schädliche Folgen nach sich ziehen sollte, die anfangs nicht in die Augen fielen. Wäre die Befreyung der Gesandtenhäuser auch von einer andern Ursache herzuquellen; so ist es dennoch ganz nicht schwer, zu begreifen, daß Monarchen, welche wechselseitige Freundschaft unter sich pflegen, nicht gesinnt seyn werden, die innerliche Sicherheit eines Staates durch den Unterschleif, den sie Verbrechern gäben, zu stöhren. Man kann daher die Unverletzlichkeit ihrer Häuser mit dem ordentlichen Laufe der Gerechtigkeit dadurch vereinbaren: daß zwar keine Wache in ihre Wohnplätze eingreift; aber sie ihrer Setze auch keinen Verbrecher aufnehmen, und denjenigen, der sich dahin flüchtet, sogleich hinausweisen lassen.



i Weil diese Erklärung die Unschicklichkeit der Freystätte deutlich vor Augen legt; so hat man dafür eine andere untergeschoben gesucht, nämlich: Derrer, wohin Unschuldige flüchten, sich gegen die Ungemächlichkeiten der peinlichen Untersuchungen sicher zu stellen. Daß diese Erklärung dem ursprünglichen Begriffe der Befreyungen ganz nicht anpassend sey, wird aus den Worten der Gesetze und Kanonen selbst erwiesen: *Nullus penitus* heißt es in L. 6. C. de his, qui ad eccl. conf. g. cujuscunque conditionis sint, de SS. Ecclesiis protrahi confugas: und im Cap. inter alias X. de immunitate eccles. *quilibet reus, quantumque gravia maleficia perpetraverit.* Eben dieses beweisen die von Bonifacius, Innocentius, Gregorius und den beyden Benediktis gemachten Beschränkungen, vor welchen selbst Meuchelmörder, Straßendiräuber und andere Strafwürdige der ersten Ordnung in den Freystätten aufgenommen wurden. Wir werden in der Folge darauf geleitet werden: daß der ursprüngliche Begriff davon noch immer wenigstens, wie man sagt, *in facto* besteht.

k Mit Erstaunen liest man im Eoder Austriacus ein Verzeichniß von 138. Häusern, welche in der Stadt Wien einstens das Recht der Freystätte hatten.

f 123. in der Inmerkung k.

329. Die Kirchen und Klöster leiten ihre Befreyungen höher ab, und gründen dieselbe I. auf die Heiligkeit des Ortes, der an sich selbst unverleßlich seyn muß: II. auf die Reinigkeit priesterlicher Hände, welche von allem Blutvergießen unbesleckt müssen

ten

ten erhalten werden : da David, der Mann nach dem Herzen Gottes, nicht einmal wäre würdig befunden worden, den Tempel einzuweihen, bloß weil er Blut vergossen hätte : endlich III. auf das Beispiel der Freystätte des alten Bunds. Schon oft ist der christlichen, und besonders der katholischen Lehre der Vorwurf gemacht worden, daß sie der Gesetzgebung und Glückseligkeit der Bürger unübersteigliche Hindernisse in Weg stelle : dergleichen Vernünftelungen sind es, die ihr diesen Vorwurf zu ziehen ; um desto mehr liegt also daran, dieselben zu widerlegen. Die Heiligkeit des Ortes wird niemand in Zweifel ziehen : aber wird diese Heiligkeit verlegt, wenn der Missethäter zur Strafe gezogen wird ? Ist der unermessliche Herr, dem die Kirchen geweiht sind, weniger der gerechte Richter, als der gütige Erbarmer ? hat er, der uns Barmherzigkeit gegen Nebenmenschen anbefohlen, nicht auch zugleich den Fürsten Gerechtigkeit geboten ? und würde es nicht ein Widerspruch heißen : in dem neuen Bunde den Missethäter durch seinen Altar zu retten, und in dem alten

Bunde zu befehlen: Du sollst ihn von meinem Altar hinwegreißen *m*? Mehr: was haben die Diener des Tempels mit den Königen, welche Tempel widmen, gemeinschaftliches? welchen Antheil haben sie an der Ausübung der Gerechtigkeit, die ein Recht der Fürsten ist, für welche sie nur zu beten haben? Wenn das Blut des bestraften Missethätters, woran sie keinen Theil haben, sie verunreiniget: thut dieses nicht vielmehr das Blut eines Erschlagenen, das vielleicht darum gestossen, weil der Verbrecher unter ihrem Schutze der Strafe zu entfliehen hoffte? Werden in dem päpstlichen, in dem Gebiete so vieler geistlichen Fürsten nicht Missethäter hingerichtet, und zwar im Namen, und auf das Gebot dieser Fürsten hingerichtet, ohne daß dieselben dadurch ihrem Priesteramte nahe zu treten, und sich zu verunreinigen glaubten? — Endlich ist es längst dargethan worden *n*, daß das alte Gesetz in Geprängen und Gerichtsvorschriften heute nicht mehr verbinde: daß die Freystätte des alten Bundes mit den Freystädten unsrer Zeiten keine Aehnlichkeit ha-

ha

haben ; auch wegen der heute nicht mehr geduldeten Selbststrache der Unverwandten unnöthig sind. Aber eben da, wo diese Freystädte des alten Bundes verordnet werden, ist befohlen: der unwillkührliche Mörder sollte sich bis nach dem Tode des Hohenpriesters, der mit Oele gesalbet ist, in der ausgezeichneten Zufluchtsstatt aufhalten o. Die Entfernung also des Missethätters aus dem Tempel, aus der Gemeinschaft der Heiligen, nicht die Aufnahme desselben läßt sich mit mehrerem Grunde aus dem Beyspiele des theokratischen Gesetzes schliessen.

m Exod. 21. Kap. 14. v.

n Mann ohne Vorurth. IV. St. im dritt. Band, I. Quartal.

o Numer. 35. Kap. 25. v.

330. Es bleibt daher nur die Verleihung der Regenten übrig, von welcher die Befreyungen abgeleitet werden können. In der Jugend nämlich der christlichen Religion, suchten die Kaiser, Constantinus und seine Nachfolger den christlichen Gotteshäusern eine größere Ehrwürdigkeit zu geben, und die Tempel des Heydenthums ihrer Würde zu entsetzen. Das war der  
 Bes

Beweggrund, den Kirchen anfänglich die Befreyung zu ertheilen, welche nachher in dem ephesinischen Synodus auf den Umfang der Kirchen, und endlich auf das *claustrum*, Kloster ist ausgedeutet worden. Ein Synodus von Geistlichen konnte eigenmächtig die Erweiterung der Befreyung nicht vornehmen. Aber die Kaiser waren entweder selbst, oder durch ihre Abgesandten bey Kirchenversammlungen zugegen: man schlug also diese Erklärung des Wortes Kirche vor, und Theodosius gab dieser Erweiterung erst die Kraft des Gesetzes *p*. Die Rechtsgelehrten haben auch längst dargethan, daß die Befreyungen eine Art von Begnadigung sind, welche also nur dem Landesfürsten zustehen konnte. Es ist also auch kein Zweifel, daß er dieselbe, wenn es die Umstände fodern, widerrufen möge. Gleich Anfangs auch nahm schon Leo in dem oben angeführten Gesetze *q*, Constantinopel von dem allgemeinen Rechte der Kirchenbefreyungen aus. Der Kaiser Justinian machte eigenmächtige Beschränkungen derselben, und, um kurz auf unsre Monarchen zu kommen,

Fer



Ferdinand I. , Karl VI. : höchstseligen Andenkens , und die regierende Monarchinn u haben verschiedene Fälle von dem Rechte der Befreyungen ausgenommen : eine Ausnahme ist die Aufhebung der Freyheit in dem ausgenommenen Falle.

2 Dieses Gesetz ist im justinianischen Coder das 3. unter dem Titel ; de his , qui ad Ecclesiam confugiunt die Grundlage der Klösterbefreyungen.

q 328. in der Anmerk.

r No. 17. C. 7.

s Durch eine Verord. vom 26. Jul. 1553. C. A. Wort Freyhäuser : ist das jus asyli anf 5. oder 6. Monate wirklich aufgehoben worden.

t Im Jahre 1725. ist den Schuldnern das Anstium genommen, und den Geistlichen, die sie nicht aushändigen, die Abschneidung aller Lebensmittel angedrohet worden.

u Die Soldatenüberläufer laut dem 59. Kriegskartikel, unter Geldstrafe, oder wären es Mendicanten, be Verbot der Sammlung.

331. Bey dem unumstößlichen Rechte der Regenten die Freystätte aufzuheben, sind nun auch so viele wichtige Gründe, welche sie bestimmen, dieses Recht in Ausübung zu bringen. Denn, nur schon der Namen der Freystätte bringt der öffentl

lichen Sicherheit Gefahr. Haben gleich die gemachten Beschränkungen das Recht der Freyörter in Etwas in das Enge gebracht; so besteht dennoch das thätige Hinderniß, den Flüchtigen zu Stande zu bringen, welcher auf allen Fall immer in den Freyort eingenommen, die verfolgende Gerechtigkeit aber bis zur weiteren Entscheidung ausgeschlossen, und dadurch dem Missethäter, wenigstens das Mittel zu entkommen, erleichtert wird: besonders, da die Ordensleute aus einem gottseligen Irrthume es als verdienstlich ansehen, den Missethäter zu retten. Auch dann noch, wenn sie ihn ausbändigen; in dem Falle nämlich, wo ein Verbrechen vorhanden ist, welches des Asyls sich nicht zu erfreuen hat *x*, sind die bedungenen Reversalbriefe *y* eine Handlung, welche dem hohen Ansehen des Regenten zum Nachtheile gereicht; gleich als hätte man sich gegen ihn eines Mißbrauchs zu befürchten, und wegen künftigen Folgen zu bewahren; oder gleich als hätte jemand im Staate ein Recht in der Ausübung seiner Gewalt von ihm Rechenschaft zu fordern.

\* Benediktus der XIII. erklärte zwar in eben der Bulla, wo er die Asyla beschränkt §. præterea das Erkenntniß: ob der Fall einer Befreyung vorhanden sey? der Geistlichkeit zu: allein ohne Zweifel war dieses kein Gegenstand der geistlichen Gesetzgebung, und sichte es nur demjenigen zu, der begnadiget, zu erklären, wie weit er habe begnadigen wollen. In diesem Tone des Gesetzgebers, der seines Rechts sich bewußt ist, sprach Leo L. 6. C. *præsenti lege decernimus*: wo er sich das Erkenntniß über die in seiner Residenz vorkommenden Fälle vorbehält: *in urbe regia quoties usus exegerit invocati singulis causis atque personis præsentanea statuta sancimus*. Eine Hofenschiebung von 1736. erkennet gleichfalls dem weltlichen Richter das Erkenntniß *de validitate asyli* zu.

2 Im Jahre 1750. ward der Geistlichkeit durch eine Hofentschließung auferlegt, diejenigen, welche zu ihr flüchteten, gegen den Revers auszubändigen: daß, im Falle der casus asyli vorhanden wäre, sie ihr wieder geliefert werden. Da der Verbrecher dadurch der Untersuchung ganz unterworfen ist, so fällt auch der Vorwand beneseite: die Asyle waren zur Vermeidung der von der Untersuchung unzertrennlichen Drangsale.

332. Wenigstens aber könnten die Befreyungen dem Unschuldigen etne Zuflucht anbieten, um ihn von den Drangsalen der Untersuchung und des Kerkers zu befreyen? Dieser Einwurf gründet sich auf Fehler, welche für sich behoben, und deren der Staat zwar erinnert, aber wider die von keiner  
Pri.

Privatmacht eigenmächtige Vorkehrungen gemacht werden müssen. In einem Staate, wo das peinliche Verfahren nach den besten Grundsätzen eingeleitet ist, hat der Unschuldige weder Drangsale der Untersuchung z, noch Beschwerlichkeiten des Kerkers a zu fürchten. Die Sicherheit der Unschuld muß in dem Herzen des Monarchen, und seiner Gerechtigkeit seyn: gleichwie auch der Bösewicht vor seiner Rache zittern, und keine Macht ihn dem straffenden Arm zurückhalten soll. Uebrigens würde diese ganze Streitfrage, wosferne sie ja eine seyn sollte, dadurch behoben, wenn die Todesstrafen abgeschafft würden.

z 81. 82.

a 80.

333. Die Postzen hat, neben den angezeigten allgemeinen und besondert Nachsuchungen, annoch verschiedene Mittel, theils die Entweichungen verdächtiger Personen zu erschweren, theils die entwichenen Missethäter zu entdecken, und einzubringen. Die Postämter dürfen niemanden ohne vorhergehende Erlaubnis

nitz der Polizey *b*, von welcher ein Schein gelöst wird, Pferde verabfolgen lassen: an eigenen Stationen werden den Reisenden, besonders von einer gewissen Gattung, Pässe abgefodert. In besondern Umständen wird diese Vorsicht auf alle Gasthöfe erweitert. Einen entwichenen Missethäter zu Stande zu bringen, werden Steckbriefe ausgesendet, worinnen die Person, welche man einzubringen trachtet, genau beschrieben, und diese Beschreibung allen Thormachen, Wirthen, und besonders Ortsobrigkeiten behändiget, auch denselben anbefohlen wird, ihn, wo man ihn antreffen würde, anzuhalten, und einzulieferen.

*b* In Wien sind diese Postpässe vom Staatskanzler zu ertheilen.

*c* In dem Suppl. T. II. S. 1027. ist ein Formular eines solchen Steckbriefes eingerückt: dieser W. ist von langer an dem Leibe magerer Statur, bleichgelb von Angesicht, mit einer Habichtsnase, grauen mittlern Augen, die Wangen etwas eingefallen, und ungefähr fünf und dreyßig Jahr alt, trägt eine Clericam, odet einen langen schwarzen zeugenen Rock, bis an die Schuhe, und einen langen schwarzen Mantel, dann eine weisse Abbeperücke.



334. Die durch die vorhergehenden Anstalten eingebrachten Missethäter werden der peinlichen Gerichtsbarkeit zur Bestrafung *d* überliefert; eigentlich gehört diese also zu der Polizey; aber sie wird als ein besonderer Theil derselben von eigenen Beamten verwaltet, welchen die Gerichtsbediente untergeordnet sind, so die ergangenen Urtheile vollstrecken, die Scharfrichter, Bütel, Kerkerknechte, u. d. g. Zur Bestrafung kleinerer Verbrechen sind Gefängnisse, Halseisen, Schandbühne; zur Bestrafung der grösseren Uebelthaten diejenigen Strafen, welche unter dem allgemeinen Worte Halsstrafen (*Pœnæ capitales*) begriffen werden. Die verhältnißmäßige Bestimmung der Strafen, auf welche die Beobachtung der Gesetze größtentheils ankömmt, ist bey nahe der schwereste Theil der gesetzgebenden Klugheit.

n. 507.

335. In der Rechtsgelehrsamkeit hat sich durch eine Art von Ueberlieferungen eine Erklärung der Strafe eingedrungen, die mehr witzig als richtig ist: ein Uebel  
der

der Empfindung wegen der Bosheit der Handlung. Höchstens kann diese Erklärung in Beziehung auf den Richter, der die Strafe vollzieht, geltend seyn; keinesweges aber in Beziehung auf den Gesetzgeber. Dieser sieht die Strafe als einen Hüter des Gesetzes an, durch welchen er in die Entschlüssung des Handelnden einen Einfluß haben, und von einer Handlung, welche sein Gesetz untersagt, abhalten, oder zu derselben, wenn sie geboten wird, bestimmen will. Er bittet also die Strafe als einen Beweggrund zur Handlung an, welchen er demjenigen Beweggrunde entgegensezet, der zur Uebertretung des Gesetzes einladet. Die Strafe, wie sie vorhin dem Gesetze beigesetzt wird, ist also ein Uebel der Empfindung, durch dessen Vorstellung von einer Uebertretung abzuhalten.

336. Aus diesem Begriffe läßt sich das Ebenmaß der Strafe vielleicht mit weniger Ungewißheit angeben, als bis jetzt immer noch geschehen. Das Ebenmaß

Größe voraus. Irrt man sich in der Wahl dieser Größe, so muß ein irriges Ebenmaß die Folge seyn. Allgemein ward die Strafe als eine Genugthuung betrachtet, welche den beleidigten Privatbürger und dann dem Staate geleistet werden mußte: daher das Recht der Wiedervergeltung, Blut für Blut, Glied für Glied, Geld für Geld. Aber in den meisten Fällen ist diese Genugthuung unmöglich. Der ermordete Bürger lebt durch die Hinrichtung des Mörders nicht wieder auf: auch dem Staate wird der erlittene Verlust dadurch nicht ersetzt, sondern verdoppelt. Eben so verhält es sich mit allen körperlichen Verletzungen; und selbst sehr oft mit dem Güterersaße. Der Beleidiger ist nicht selten außer Stand, zu ersetzen: oder wenn der Privatersaß durch die Uebertragung eines Theils des Vermögens aus den Händen des Beleidigers in die Hände des Beleidigten auch geschieht, so ist der Verlust des Staates immer unerseßlich e.

e Schon an einem andern Orte ist ein Beispiel angeführt worden, welches hierher zur Erklärung gezogen werden kann. Es wird nicht unnützlich seyn, noch eines hinzuzusetzen.

hinzu zu sehen. Wenn ein Muthwilliger einem Handwerksmanne seinen Stoff, seinen Werkzeug zer-  
stöhret; so kann dieses geschähet, das veräüumte  
Verdienst dazu geschlagen, und der Privatmann ent-  
schädiget werden. Aber nichts desto weniger hat der  
Arbeiter z. B. der Weber, nun keine Leinwand ge-  
macht, die, z. B. 10. am Werch berrug. Diese Lein-  
wand war nun entweder für die Rationalverzeh-  
rung: also sind zehen dafür hinausgekommen: oder  
es war Ausführwaare: sind also um zehen weniger  
eingestossen: in beiden Fällen ist der unersehlche  
Verlust des Staats zehen.

337. Die übrigen Maßstäbe der Stras-  
se sind nicht besonders zu erwähnen: sie  
laufen entweder mit der Genugthuung auf  
eines hinaus; oder werden sich an denjeni-  
gen anschmiegen, den wir vorschlagen. Man  
sah bisher immer nur das verübte Ver-  
brechen vor sich: man hatte das zu ver-  
übende im Gesichte zu behalten. Zu diesem  
laden Vorthelle ein, welche der Handeln-  
de durch seine gegen die Gesetze laufende  
That sich zu versichern hoffet. Aus den Ge-  
setzen des Willens, zieht unser Entschluß nach  
der Seite des ihm angebotenen Guten.  
Um die Wagchale erst in das Gleichgewicht  
zu setzen, und ihr dann vollends das Ueber-  
gewicht auf die entgegen gesetzte Seite zu

geben, muß gegen das einladende Gute ein größeres Gut von der andern Seite an geboten werden. Der Gesetzgeber kann dieses größere Gute nicht immer in der Handlung selbst auffinden: er zeigt also dem Handelnden auf den Uebertretungsfall ein großes Uebel, dessen Vermeidung dieser als ein eben so großes Gut betrachten muß. Dieses Uebel ist dann die wirkliche Strafe, welche nach einem andern Verhältnisse genommen, eine Kraft seyn würde, die außer der Last angebracht wäre.

338. Aber die Hoffnung, diesem Uebel vielleicht auszubengen, würde seinen Eindruck mindern. Die Entfernung verjüngt die Gegenstände im Sittlichen, wie im Physikalischen: daß Uebel muß also in der Nähe gezeigt, und die Hoffnung der Strafslosigkeit benommen seyn. Der allgemeine Maßstab der Strafe liegt also in den einladenden Beweggründen zum Verbrechen, welche sind, die davon erwarteten Vortheile, die Leichtigkeit dasselbe zu begehen, und geheim zu halten. Gewisse Verbrecher aber, die bey geringeren Vorthei-



thellen um desto grausamer, und darum feltne Erscheinungen sind, werden auch in Bestimmung der Strafe eine Ausnahme machen.

339. Meine Absicht ist hier nur allges  
meine Grundsätze zu entwickeln: ich behalte  
eine umständliche Ausführung einer beson-  
der Abhandlung vor. I. Der wirk-  
samste abhaltende Beweggrund wird  
derjenige seyn, welcher ein Uebel  
drohet, so dem zur Uebertretung ein-  
ladenden Vortheile gerade entgegen  
steht. II. So viel, als nothwendig ist  
f, die abgezielte gesetzmäßige Hand-  
lung zu bewirken; und so viel, als  
zureicht g. III. Wo die Leichtigkeit  
und Hoffnung der Strafflosigkeit die  
Beweggründe zur Uebertretung ver-  
mehren, da muß die Strafe desto  
strenger seyn, um die Uebertretung  
zu erschweren. Einige Verbrechen sind  
so beschaffen, daß sie nur von den abscheus-  
lichsten und unempfindlichsten Gemüthern  
verübt werden können: z. B. Königsmord,  
Vatersmord u. d. g. Der Gesetz-

geber, der hier eine schwere Last zu bewegen hat, muß auch eine stärkere Kraft gebrauchen, daher wird aus dem II. Satze dieser IV. abgeleitet: daß zur Abhaltung von außerordentlichen Verbrechen auch Strafen von außerordentlicher Strenge zu verhängen sind.

f Von dieser Seite ändern die Regierungsform, die Sitten, die Nationalbegriffe nach ihrer Verschiedenheit das Maß der Strafe, weil davon der Eindruck abhängt, den die Strafe auf denjenigen machen soll, für den das Gesetz geschrieben ist: das Nationaltemperament, und manchmal wohl auch die besondern Standsbegriffe müssen bei Bestimmungen der Strafe nicht außer acht gelassen werden: denn es ist kein Zweifel, daß sie auf den Begriff von der Größe eines Uebels, welches zur Abhaltung dienen soll, mächtig einfließen. In den despotischen Staaten ist man so unglücklich, daß der Tod mehr gefürchtet, als das Leben bedauert wird: hier sind also geschehrte Strafen nothwendig. Von einer gelinderen Regierung fürchtet man mehr den Verlust des Lebens, als den Tod an sich selbst, da sind einfache Lebensstrafen zureichend. Monzesa. 6. B. 9. C. Von einem Volke, welches, wie die Spartaner, oder einem Stande, wie der Soldat den Tod so sehr verachten gelernt, wird die Todesstrafe nicht sehr wirksam seyn. Der geringste Schmerz ist einem Sibariten erschrecklicher, als dem Troquesen das Braten bey einem langsamem Feuer, bey dem er seiner Weiniger Gelindigkeit spottet. Das Verbot bey Hof zu erscheinen, ist dem

dem Höffing eine eben so schwere Strafe , als einem gemeinen Manne die Verweisung.

- § Dieser Zusatz ist nothwendig. Es ist sonst gewiß , daß überhaupt der Beweggrund desto abhaltender seyn wird , je größer die Strafe war : dieses ist der drakonische Grundsatz , welcher die geringsten Verbrechen mit dem Tode strafe. Aber ein Gesetzgeber verschwender auf solche Art , seine Kraft unnütze : er hebt mit Riesenkraften einen Strohhalm. Die geringen Verbrechen werden nicht begangen werden : aber da auf die großen keine größere Strafe zu befürchten , der Vortheil aber größer ist , so wird man nur große begehen.

340. Der Endzweck also , jeder , dem Gesetze beygesetzten Strafe ist : durch Vorstellung des Uebels der Empfindung von der Bosheit einer Handlung abzuhalten. Abhalten begreift zugleich Besserung u. Beyspiel in sich. Von einer einmal begangenen Uebertretung in Zukunft abhalten , heißt bessern : durch das Uebel , welches einem Missethäter im Angesichte des Volkes zugefügt wird , abhalten , damit man sich durch ähnliche Handlung nicht ein gleiches zulehe , heißt Beyspiel , welches zugleich die Gewisheit der Strafe vermehret. Selbst bey Todesstrafen wird die Abhaltung nicht aus den Augen verloren : der Gesetzgeber , da er die Hoffnung aufgibt , den

Missethäter zu bessern, schneidet ihn von der Gesellschaft ab, damit er dieselbe durch seine Uebelthaten nicht verlesen möge.

341. Der Gesetzgeber bedrohet auf den Fall der Uebertretung mit einem Uebel *h* an Ehre, Rechten, Gütern, oder dem Körper. Die Strafen sind also Verlust der Ehre, Standesentsetzung, Landesverweisung, Gütereinziehung, Geldstrafen, körperliche Züchtigungen, und Todesstrafen.

2. 335.

342. Ueber den Verlust der Ehre *i*, welcher die Folge der Strafe, der Versümmelung, Brandmarkung, Aussetzung auf der Schandbühne, oder selbst eine Strafe seyn kann, ist nach dem *f*, was bereits gesagt worden *k*, wenig hinzu zu setzen. Der Verlust der Ehre kann an sich ein sehr wirksamer abhaltender Beweggrund seyn: aber wenn jemals die Strafe an jemanden vollzogen werden muß; so steht sie dem Endzwecke in der künftigen Besserung des Bestraften entgegen. Der Gesetzgeber, welcher den Bürger

ger

ger an der Ehre strafft, vermindert sogar bey ihm die Beweggründe, rechtschaffen zu handeln, unter denen, die Achtung seiner Mitbürger zu erhalten, einer der mächtigsten ist. Die zween einzigen Fälle der unnützen Beschäftigungen *l*, und des Zweykampfs *m* scheinen der Gesetzgebung diese Art von Strafe zu erlauben.

*i* 341.

*k* 258. 259.

*l* 121.

*m* 157.

343. Die Standesentsetzung, Degradation *n*, die gleichsam eine Art von Entehrung ist, kann nur gegen Standespersonen, oder Bürger, die höhere Bedienungen, oder solche, deren vorzüglicher Lohn die Ehre ist *o*, bekleiden, statt haben. Sie wird also gegen Verbrechen, die aus einem unumschränkten Ehrgeitze entspringen, und gegen Menschen, welche diese Standesverminderung, als ein empfindliches Uebel betrachten, nützlich seyn. Dieses ist nicht der einzige wahre Vorthell, so der Staat aus dem Unterscheide des Rangs ziehen kann.

Hauptz



Hauptsächlich ist diese Art von Bestrafung unter den Truppen üblich.

n 341.

• So wurden bey den Römern auch gemeine Soldaten des Standes entseht.

344. Die Landesverweisungen sind nur da anwendbar, wo der Verlust des Vaterlandes als ein Uebel angesehen werden kann, weil er mit dem Verluste besonderer Vortheile verknüpft ist, die man sonst nicht irgend findet. Kaum wird von diesem Gesichtspunkte die Landesverweisung selbst als eine Strafe angesehen werden können. Hat der Verwiesene kein Vermögen; so hat er nichts verloren; so ist kein abschreckendes Uebel zugegen: er wird frey gelassen, seine Verbrechen nach dem Rathen seiner Bosheit an einem andern Orte zu begehen. Hat er aber Vermögen; so liegt das Uebel nicht in der Verweisung, sondern dem Verluste des Vermögens. An sich selbst ist sie auch nicht nur dem allgemeinen Grundsätze der Bevölkerung, sondern selbst dem Endzwecke der künftigen Besserung ganz entgegen.  
Da

Dadurch, daß ein Verbrecher aus dem Lande geschickt wird, folgt seine Besserung nicht: gesetzt aber, daß sie erfolgte; so ist der Nutzen nicht für den verweisenden Staat, dessen Bürger zu seyn er aufhört, und der ein nützliches Mitglied verloren hat, welches die allgemeine Masse der Arbeit durch seinen Beytrag vergrößern konnte.

P 341.

345. Wo immer die Habsucht der Erleb des Verbrechens wird, da hauptsächlich werden die Gütereinziehungen 9 demselben entgegen zu setzen sey: nur müssen sie nicht den Fiskus zu bereichern, sondern dem beleidigten Bürger zur Vergütung, verhängt zu seyn, das Ansehen haben. Eben dieser Grundsatz muß auf den antheilmäßigen Güterverlust angewendet werden. Geldstrafen 7 sind der übertriebenen Begierde zu gewinnen, entgegen zu setzen. Der Punkt des Ebenmasses dabey ist ein Verlust, der den Gewinn um Vieles übersteigt, welches aus der wucherlichen, oder sonst des Gewinnstes wegen betrügerischen Handlung gehofft wird. Uebersteigt aber der aus dem Verbrechen gehoffte Vortheil die Stra-

Strafe um vieles; oder ist er auch derselben nur gleich; so gesellet sich die Ungewißheit der Betretung hinzu, und es ist gleich einem sehr vortheilhaften Spiele, wo ein Geringes gewagt wird, um einen großen Gewinn zu machen; das Verbrechen wird nicht unterbleiben.

q 341.

r 341.

s Um den Ankauf der entfremdeten Sachen zu hindern haben die Gesetze dem Käufer den Verlust des Kaufschillings entgegengesetzt. Der Eigenthümer bemächtigt sich seiner Sache, wo er sie antrifft. Sollte darum jemals ein solcher Winkelkauf unterblieben seyn? gestohlene Güter werden meistens um die Halbscheid des Werths an sich gebracht: der Verlust ist 1. die Hoffnung des Gewinns 2., zu welcher sich noch die Hoffnung geheim zu bleiben, gesellet. Der Spieler setzt ja täglich 1. gegen 1. daran.

346. Sollten daher die Geldstrafen genugsam abhaltend seyn; so müßten sie sehr erhöht werden. Aber dann ist es eine Strafe, die auf den Armen nicht wirkt, weil sein Unvermögen ihn davor sicher stellet: dem Reichen aber ist sie weniger empfindlich; und die Klasse, welche mittelmäßig begütert ist, wird wider die Absicht

sicht der Gesetzgebung zu Grunde gerichtet. An die Stelle der Geldstrafen, oder an die Stelle geringerer Geldstrafen werden die kleinen körperlichen Züchtigungen & mit Nutzen gesetzt werden. Die größeren Leibesstrafen aber, welche einer anhaltenden, in die Augen fallenden, nach Beschaffenheit des Verbrechens schmerzhaftern Empfindung unterwerfen, würden den eigentlichen Halsverbrechen vorbehalten seyn.

241.

337. Diesen Halsverbrechen hat die Gerechtigkeit bis iht größten Theils Todesstrafen & entgegengesetzt: weil man I. die Furcht des Todes, als das Größte ansah, so den menschlichen Bosheiten könnte entgegen gesetzt werden: weil II. die Stufe der Verhärtung bey manchen Uebelthätern also angenommen ward, daß der Gesetzgeber an selner Verbesserung verzweifelte, und sich verpflichtet hielt, die öffentliche Ruhe gegen ihn mit seiner Vernichtung zu vertheidigen: weil endlich III. der weiseste Gesetzgeber Gott selbst auf gewisse Verbrechen die Todesstrafe verhängt hat,

hat, besonders in der merkwürdigen Stelle des alten Gesetzbuches: Verunreiniget nicht das Land eures Aufenthalts, welches durch Todtschläge verunreiniget, und nicht anders wieder gereiniget wird, als durch das Blut desjenigen, der Blut vergossen hat. Ein solches Beyspiel schien die weltlichen Gesetzgeber gegen allen Irrthum in Sicherheit zu setzen.

§ 341.  
zu Num. 35. Kap. 33. v.

348. Gleichwohl wagte man es nach der Hand über diese Materie einige Zweifel zu erregen. Im Jahre 1764. ließ ich den Lehrsatz öffentlich vertheidigen: die Todesstrafen sind dem Endzwecke der Strafen entgegen; schwere und anhaltende öffentliche Arbeiten sagen demselben mehr zu, und machen die Bestrafung des Verbrechers für den Staat nützlich: und im Jahre 1765. schaltete ich diese Meynung dem Theile des Lehrbuches ein  $\alpha$ , welcher nun zum drittenmale aufgelegt wird. Gegen das Ende  
die



dieses Jahrs erschien die vortrefliche Abhandlung des Marquis Beccaria, welche die verdiente Aufmerksamkeit Europens an sich zog. Es war mir nicht ein geringer Ruhm, meine Meynung, welche als eine Neuerung und schädlicher Irrthum angefochten ward, durch sein Ansehen unterstützt zu sehen. Wir leiteten einerley Folgen von etwas verschiedenen Grundsätzen ab. M. Beccaria hat in einem Hauptstücke y, voll derjenigen nachdrücklichen und beredten Stellen, welche die empfindende Menschenliebe in Mund leget, und welche der Beweis der vollkommensten Ueberzeugung und eines gerührten Herzens sind, seine Stimme gegen die Todesstrafen erhoben. Er zieht einigermassen das Recht der Regenten, jemanden das Leben zu nehmen, in Zweifel: Wer hat einem andern das Recht über sein Leben eingeräumt, fragt er: ich gebe mir die Freyheit, ihm zu antworten: die Natur, welche uns die Pflicht der Selbsterhaltung auferlegt, und zu Ausübung dieser Pflicht mit dem Rechte der Selbstvertheidigung bewafnet hat. Dieses Recht ist so uns

begränzt, als der Angriff, den man das durch abwenden soll. In dem Stande der Natur selbst ist mir das Recht vorbehalten, wenn es die Noth gebiet, meine Vertheidigung bis auf den Tod des Angreifers auszudehnen. Dieses Vertheidigungsrecht hat jeder in der bürgerlichen Gesellschaft in die Hände der obersten Gewalt gelegt, und ihr also die Macht, nicht über sein eigenes, sondern, wo es die Noth erfordert, über das Leben des Angreifers übertragen. Nunmehr heißt das, was bey einzelnen Menschen Selbstvertheidigung hieß, in der Hand des Regenten Strafe, und ihre Gränzen sind dieselben. Wo immer die Vertheidigung der öffentlichen Sicherheit den Tod des Missethäters unumgänglich macht, da kann die Gerechtigkeit gegen ihn das Schwert zücken: aber auch nur in diesem Falle, welcher in einem Staate wenigstens bey einem ordentlichen Halsgerichte nie vorhanden ist.

\* Sätze aus der Polizey, Handlung und Finanzwissenschaft zum Leitfaden der akademischen Vorlesungen in Wien bey Thomas edlen von Trattner 1765. 297. Cap.

γ. S. XVI. von Verbrechen und Strafen.

349. Sobald der Verbrecher in den Händen der Gerechtigkeit ist, verschwindet alle Furcht seines ferneren Angriffs: die gegenwärtige Vertheidigung der öffentlich n Sicherheit, macht also seine Hinrichtung nicht mehr nothwendig: Die künftige Vertheidigung eben so wenig: denn dieser an seine Arbeit zur Strafe gefesselte Verbrecher ist physikalisch wenigstens gebessert, da ihm das Vermögen eine nachtheilige Handlung zu vollbringen, benommen ist z. Wer aber hätte das Recht selbst an seiner sittlichen Besserung zu zweifeln? wo läge der Widerspruch, daß ein auch verjährter Bösewicht in den Schooß der Rechtsschaffenheit wiederkehren könne? wenn in christlichen Staaten dem Missethäter noch auf der Gerichtsstätte die Losprechung ertheilt wird, würde diese Religionshandlung, die auf Reue und Besserungsvorsatz gegründet ist, nicht zu einer sträflichen Grimasse, wenn die Besserung unmöglich wäre? Ich erlaube mir zur Bestätigung dieser Gründe noch eine Frage an die Rechtsgelehrten: wie nämlich mit der Meynung von der Unverbesserlichkeit des Verbre-

chers das Begnadigungsrecht besitzen könne? wird der Begriff der Unverbesserlichkeit auf seine eigentliche Bedeutung zurückgebracht: so heißt es: ein Mensch, der, so lange er lebt, nie aufhören wird, die öffentliche Sicherheit zu beleidigen: begnadigen wird also heißen: einem Menschen das Leben lassen: dessen Leben ein immerwährender Angriff der öffentlichen Ruhe seyn muß.

2 337. II. Ursache.

350. Sehr oft setzen wir uns an die Stelle der Verbrecher, und beurtheilen sie aus dem Eindrucke, den etwas auf unser Gemüth machet. Dieses wiederfährt uns, wenn wir die Furcht des Todes als den wirksamsten abhaltenden Beweggrund ansehen *a*. Der Bösewicht, auf welchen er einen Eindruck machen soll, urtheilt nicht wie wir. Der Tod überhaupt ist nicht das Größte der Uebel, er ist das letzte derselben, welches gegen alle übrigen in Sicherheit bringt: so denkt auch der Bösewicht aus einem weniger philosophischen Grunde. Wir haben bereits Fälle angemerket *b*,

in

in welchen der Tod gar nicht als Uebel angesehen wird: es giebt Fälle, wo man ihn so gar als ein Gut betrachtet, das zum Verbrechen bestimmt, weil ihn der Verzweifelte dadurch zu erhalten sucht, dem sein Leben eine Last ist, der aber von Religionsgründen, die er übel versteht, oder von seiner eigenen Schwachheit zurückgehalten wird, selbst Hand an sich zu legen. Wenn man den meisten, ich bin versucht zu sagen, wenn man allen Verbrechen nachspüret; diejenigen ausgenommen, welche Rache und Fanatismus ausüben; so findet man, daß ihre Quelle Müßiggang und Abscheu vor der Arbeit ist: welcher Dieb weiß nicht, daß der Strang auf den Diebstahl verhängt ist? wenn er nun stiehlt, setzt er sich nicht wirklich lieber der Todesgefahr aus, als daß er sich der Arbeit unterzöge? wie schwach der Eindruck des Todes auf Böswichte wirke, läßt sich daraus abnehmen, daß nicht selten unter der Vollstreckung der Urtheile selbst, Diebstähle begangen werden. Man kann auch die Marschern, welche die Gesetze bey gewissen Verbrechen vor dem Tode hergehen lassen, als



einen Beweis des Misstrauens ansehen, das sie in den Eindruck des Todes gesetzt haben.

a 247. I. Ursache.

b 152. 157.

c Es wird hier eingewendet: er sehe sich nicht der Todesgefahr aus: denn entweder denke er gar nicht daran, oder er hoffe, zu entgehen. Nach dieser Betrachtung würde der Versuch aller Strafe unnütze seyn, weil der Bösewicht immer nicht daran denken, oder hoffen wird, ihr zu entgehen.

351. Die Arbeit ist daher in den Augen des Verbrechers ein größeres Uebel, als der Tod selbst: sie wird also als ein vor-hergehender Beweggrund zur Unterlassung einer gegen die Gesetze laufenden Handlung auch von größerer Wirkung seyn. Das Beispiel einer lebenslangen, schweren Arbeit, die Verlängerung eines mühsamen, qualvollen Lebens wird mächtiger, und die Art der Strafe für das gesammte Wohl der Gesellschaft nützlicher seyn. Ich verstehe jedoch nur in den Fällen des ordentlichen peinlichen Processes, und wo jeder Augenblick der Verlängerung des Lebens den Staat nicht augenblicklichen neuen Angriffen aussetzen kann: denn bey einem

nem Umstande solche Art, wenn z. B. in Empörungen der Rädelshführer aus dem Wege zu räumen ist, wo man nicht die Hofnung der herzustellenden Ruhe aufgeben wollte, ist der Fall *d* vorhanden, da die augenblickliche Bertheidigung des Staates das Mittel der Hinrichtung nothwendig machet.

4 348.

352. Diese Abänderung der Todesstrafe in nützliche Arbeiten, welche eine russische Kongregation durch 20. Jahre wirklich ausgeübt, beleidiget die Weisheit des höchsten Gesetzgebers: gänzlich nicht, der seine Gesetze der Lage der Umstände, wo, und der Denkungsart des Volkes, welches er dadurch verbinden wollte, immer auf das vortreflichste anzupassen wußte. Die Israeliten kamen eben damals aus einer langen Dienstbarkeit, wo sie unter dem Joch der schweresten Arbeiten geseufzt hatten: die Zeit und Gewohnheit hatten sie also, wenn ich so sagen darf, gegen diesen Stachel verhärtet: der göttliche Gesetzgeber mußte daher einen für sie wirksamern abhalten- den Beweggrund auffuchen. Eben so wür-

de die Mühseligkeit der öffentlichen Arbeit überhaupt, bey der von Jugend auf, der Mühe gewohnten Klasse des Volkes wenig zurückhalten: aber man muß nie vergessen, daß diejenigen, welchen die Strafe schrecklich seyn soll, die Bösewichte, nicht von der arbeitenden Klasse sind; daß es hauptsächlich Menschen sind, welche eben darum Uebelthaten begehen, weil sie die Arbeit scheuen, und nicht zur arbeitenden Klasse gehören wollen.

e. 347. III. Ursach.



Des

**R e g i s t e r**  
über die  
merkwürdigsten Materien  
aus der  
**P o l i z e y.**

---

Die Zahl zeigt den Absatz an.

**A.**

|                                       |                            |     |
|---------------------------------------|----------------------------|-----|
| Abdecker sollen nicht unehelich seyn  | 256                        |     |
| kein Fleisch verkaufen                | 193 4 Anmerk.              |     |
| Aelteren wozu sie anzuhalten          | 97                         |     |
| Ärzte sollen eine Taxe haben          | 182,                       |     |
| eine große Allgemeinheit einer Krank- |                            |     |
| heit sollen sie melden                | 185, irrende               |     |
| sind nicht zu dulden                  | 181                        |     |
| Akademien wie sie beschaffen seyn     |                            |     |
| sollen                                | 102. 103. wo sie anzulegen | 103 |
| Alleinverkauf S. Monopolia.           |                            |     |
| Almosengeben ist abzustellen          | 122                        |     |
| Anklage falsche                       | 69                         |     |
| Ankläger wie sie seyn müssen          | 69                         |     |
| Anzeigen ohne Namen sind unerlaubt    | 69                         |     |
| Anzeigörter heimliche sind zu verban- |                            |     |
| nen                                   | 69                         |     |

|  |               |
|--|---------------|
| Apothekerordnung was   | 179           |
| Arbeitsmus, dessen Endzweck  | 140           |
| dessen innere Einrichtung  | 141           |
| Aristokratie was? ihre Vortheile<br>und Gebrechen                    | 8             |
| Arme wahre 209. ihre Versorgung                                      | 211           |
|  | 212. 214      |
| Armenärzte sind zu besolben  | 181           |
| Armenapotheken müssen auf öffent-<br>liche Kosten unterhalten werden | 181           |
| Die Klosterapotheken dazu zu ge-<br>brauchen                         | 181           |
| Armeneide S. nuthwillige Ban-<br>t rutte                             |               |
| Armenkassen was? 211 kostbare<br>Art die Armen zu versorgen          | 211           |
| Armenkommission S. Kommission.                                       |               |
| Arzneyanstalten was? 185. 188<br>man soll sich ihrer gebrauchen      | 190           |
| Arzneymittel was hierbey zu be-<br>obachten ist                      | 178. 180. 188 |
| Arzneystudium muß gut eingetricht-<br>tet seyn                       | 176. 179      |
| Arzneuverständige, ihre Austheils-<br>lung durch das ganze Land      | 177           |
| Ausläufe, vorhergehende Zeichen 65<br>Vorkehrungen dawolber          | 70. 82        |



|   |                 |
|---|-----------------|
| Ausforderung was?   | 157             |
| Ausfuhr des Getraids wann sie zu erlauben   | 223             |
| Aufseher der Erziehung ihre Ver- richtung   | 96. 97          |
| Ausnahme von Gesetzen schädlich   | 61              |
| B.  |                 |
| Bäckenschupfe eine Strafe der Bä- cker  | 241. 3. Anmerk. |
| Bährenführer sind nicht zu dulden   | 249             |
| Barmherzige Brüder sind nützlich auf dem Lande, als in großen Städten                       | 181 I. Anmerk.  |
| Bauen, was für Vorsicht dabey zu gebrauchen   | 170             |
| Bankerutte muthwillige, Vorkehrun- gen dawider  | 278             |
| Befreyungen, wenn sie zu groß sind, können und sollen wiederrufen werden                    | 62              |
| Bewegungen was?   | 157             |
| Beleuchtung der Städte ist noth- wendig   | 287             |
| Bequemlichkeit des Lebens was?  | 13              |
| Berichtigung des Masses und Ge- wichtes öffentliche, ein Mittel den Betrügereyen zu steuern | 281             |
|   | Be-             |

|                           |   |  |
|---------------------------|---|--|
| Verufschmiederereyen      | Einhalt zu thun                                 | 84   |
| Beschimpfungen, wie ihnen | Einhalt<br>gethan wird                          | 260 u. f.  |
| Verrügerereyen            | Vorkherungen wider<br>alle Arten derselben      | 286  |
| Betteln                   | ist verboten                                    | 122  |
| Bettler, wie solche       | abzuschaffen                                    | 112. 124   |
| Bevölkerung: Mittel       | zuverlässiges<br>ihre Stärke zu kennen          | 53   |
| Bezirkskommissäre         | S. Kommissäre.                                  |  |
| Bilder                    | müssen censurirt werden.                        |  |
| Buchdrucker               | sind an die Censur an-<br>gewiesen              | 118  |
| Buchhändler, was sie      | bey Einfüh-<br>rung eines neuen Verlags zu thun | 118  |
| Bücher                    | müssen censurirt werden                         | 117  |
| Bütel                     | S. Gerichtsbediente.                            |  |
| C.                        |   |  |
| Censur, ihre              | Bestimmung                                      | 117 ihre<br>Gegenstände 118 ihre Einrichtung 119 |
| Cardone                   | S. Pestanstalten.                               |  |
| D.                        |   |  |
| Demokratie, was           | ihre Vortheile und<br>Gebrechen                 | 8  |
| Diebstahl, durch was      | für Vorkehrun-<br>gen er zu verhüten            | 267. 272.  |
| Dienst                    |   |  |

Dienstbotengericht ist zur Handhabung der Gesindordnung 137

*Dispensatoria* S. Apothekerordnung.

Dorfbarbierer sollen mit Hausapotheken versehen seyn 179

E.

Ehre was 221

Ehelosigkeit S. Entehrung.

Eigenwille ist nicht zu gestatten 4

Empörung was? 64

Entehrungen was 253, sie sind unbillig, und meistens ohne Wirkung 254. 257

Epidemie was? 187

Ergößungen öffentliche, nothwendige Beobachtung dabey 114

Erkenntnisquelle S. Hauptgrundsatz.

Erklärung des gemeinschaftlichen Willens ist zu einem Gesetze nothwendig 6. dessen Schwierigkeiten 7. 8.

Erziehung ist ein Mittel die Sitten zu bilden 96

F.

Feuerkommission S. Kommission.

Feuerordnungen sind zur Verhinderung der Feuersbrünste nothwendig 289. enthält die Mittel, wodurch die

Ente

|  |     |
|--|-----|
| Entstehung der Feuer verhindert wer-   |     |
| de 290. u. w. wodurch die entstandes-  |     |
| nen gleich entdeckt, und bekannt ge-   |     |
| macht 269. und wodurch sie am          |     |
| schleunigsten gelöscht werden 397. 298 |     |
| Feuerversicherungskassen sind nütz-    |     |
| lich                                   | 301 |
| Fenertage sollen vermindert werden     | 143 |
| Finanzwissenschaft was?                | 19  |
| Findlingskäufer S. Waisenhäuser.       |     |
| Förgleistung was?                      | 9   |
| Folgsamkeit 32. freywillige, erzoun-   |     |
| gene daselbst.                         |     |
| Fragamt S. Intelligenzamt.             |     |
| Freyheit was? 73. die natürliche,      |     |
| die bürgerliche                        | 74  |
| Freystätte weltliche, geistliche, Ur-  |     |
| sprung 328. Gründe, sie auch dem       |     |
| Namen nach abzuschaffen                | 330 |
| G.                                     |     |
| Gelegenheitmacher zu Lastern sind      |     |
| zu strafen                             | 142 |
| Gemächlichkeit eine Erweiterung der    |     |
| Bequemlichkeit gehört zur Polizen      | 30  |
| Gemeinschaftliches Beste was?          | 11  |

|   |                    |
|---|--------------------|
| Gerichtsbediente werden zu Vollstreckung der Urtheile erfordert   | 334                |
| Gesellschaft was? I. Endzweck der bürgerlichen II. Ursprung II. und Anmerk. was bey besondern zu beobachten | 59. 60             |
| Gesetz S. Polizengesetze ihre Verbindlichkeit, wenn Strafe beygesetzt ist                                   | 247                |
| Gesetzgebung, ihre Gränzen  | 76                 |
| Gesinde was?  | 128                |
| Gesindegericht S. Dienstbotengericht.   |                    |
| Gesindeordnung ist nothwendig   | 128.               |
| ihr Endzweck Das. wie solcher erhalten wird   | 130. 138. 140      |
| Gesindezubringer ihre Verrichtungen   | 139                |
| Gesundheitskommission ist nützlich  |                    |
| 176. ihre Verrichtung   | 179. 186           |
|   | 189. 196. 197. 200 |
| Getreidverzehrung, kein Mittel die Bevölkerungsgröße zu kennen  | 52                 |
| Gift, was für Vorsehung dabey zu gebrauchen   | 154. 156           |
| Gliedermännchenspiele sind den Eltten nachtheilig.  | III                |
|   | H.                 |



|   |          |
|---|----------|
| H.  |          |
| Handlungswissenschaft was?                    | 18       |
| Handwerkstommission S. Kommission.            |          |
| Hauptgrundsatz wie er seyn soll               | 21.      |
| warum der v. justische nicht angenommen wird? | 22.      |
| welcher es sey                                | 23.      |
| der Politik                                   | 24.      |
| der Polizey                                   | 25.      |
| der Handlungswissenschaft                     | 26.      |
| der Finanzwissenschaft                        | 27.      |
|   | 18       |
| Holz, Mittel dessen Mangel vorzubauen         | 224      |
| I.  |          |
| Intelligenzamt wozu es dienlich               | 317      |
| Invaliden ihre Vorsorgung                     | 210      |
| K.  |          |
| Kameralwissenschaft S. Finanzwissenschaft.    |          |
| Kerkerknechte S. Gerichtsdiener.              |          |
| Kindermorde, wie ihnen vorzubeugen            | 162, 169 |
| Kommissäre S. Polizeybeamte.                  |          |
| Kommission was?                               | 330      |
| Krankenhäuser sind nothwendig                 | 133      |
| ihre Bestimmung                               | 183. 134 |

Krankh.

- Krankheit, Anstalten dawider 176  
 ansteckende 186
- Kreishauptleute S. Polizyenbeamte.
- Kundschaftsamt S. Intelligenzamt.  
 L.
- Landesdirektorium ist die höchste  
 Stelle im Lande 308
- Landespolizyen was 29. Anmerk. I
- Landesverweisung sind schädliche  
 Strafen 344
- Lebensmittel, woher der Mangel  
 davon entsteht 215. von den noth-  
 wendigen muß ein hinlänglicher  
 Borrath vorhanden seyn 224. sie  
 müssen in kleinen Theilen und zu al-  
 len Zeiten zu verkaufen seyn 232 233
- Löwenführer S. Bärenführer.
- Luft, woher ihre Unreinigkeit kömmt  
 198. wie solches zu verhindern 199  
 M.
- Magazin, ihr Endzweck 216. sie sind  
 nothwendig 219. 227. Uberschlag,  
 217 wer sie entrichten soll 220. 221  
 sie müssen klein seyn 221. 223
- Magistrat S. Polizyenbeamte.
- Markttäge, wie sie sey sollen 230  
 S 3 Markt

|   |          |
|---|----------|
| Marktbeschau, ihre Gegenstände  | 194. 195 |
| Marktgesetze wozu   | 228      |
| Marktordnung, ihre Bestimmung   | 193      |
|   | 195      |
| Marktrichter S. Polizenbediente.  |          |
| Missethäter nachdem sie eingezogen<br>sind, müssen sie bestraft werden                              | 334      |
| Monarchie, was ihre Vortheile und<br>Gebrechen  | 8        |
| Mordthaten was?   | 151      |
| Müßiggang, wie ihm vorzubeuē  | 110. 126 |
| N.  |          |
| Nachsuchungen sind nothwendig<br>325, ordentliche das. außerordent-<br>liche 326, wie sie zu halten | 325      |
| Nachtwache S. Polizenwache.   |          |
| Nahrung, wie die schädliche abzu-<br>halten.  | 193. 197 |
| P.  |          |
| Pasquille, was für Vorsichtigkeit<br>dabey zu gebrauchen  | 66. 67   |
| Pässe wozu?   | 333      |
| Pestanstalten wie?  | 187      |
| Pfarrer auf dem Lande wie sie seyn<br>sollen?   | 93       |
| Politik S. Staatsklugheit.  |          |
|   | Po       |

|   |            |
|---|------------|
| Politische Rechnung, wie vielerley Arten ?  | 49         |
| Polizien was? 17. und vielfach Bedeutung des Worts 29. in der Anmerk. ihre zu ihr gehört die gesetzgebende und vollstreckende Macht | 308        |
| Polizienämter, ihre Berrichtungen   | 341. 381   |
| Polizienanstalten was?  | 307        |
| Polizienaufseher S. Polizienbeamte.   |            |
| Polizienbeamte, ihre Berrichtungen  | 309        |
| Polizienbediente, ihre Berrichtungen  | 311. 313   |
| Polizien-gesetze, was zur Erfüllung ihres Endzwecks nothwendig  | 303. 304   |
| Promulgation 303. Aufhebung   | 305        |
| Polizienkollegium was?  | 309        |
| Polizienobervorsteher S. Polizienbeamte.  |            |
| Polizientaxen, wie sie seyn sollen  | 241<br>246 |
| Polizienvorsteher S. Polizienbeamte.  |            |
| Polizienwachen, ihre Berrichtungen  | 318. 322   |
| Polizienwissenschaft was?   | 17         |

|  |      |
|--|------|
| Populationstabelle Nutzen vielfältiger 55. wie einzurichten?   | 54   |
| Privatnutzen muß dem gemeinen Besten zurückstehen  | 3    |
| Privatsicherheit wie vielfach  | 33   |
| R.   |      |
| Raubereyen S. Diebstähle.  |      |
| Regierungsformen: Ursprung der verschiedenen 7. Gebrechen und Vortheile  | 8    |
| Regierungswissenschaft S. Staatswissenschaft.  |      |
| Reichtum, wann er nützlich, wann er schädlich 45. 46 u. w. wie der Zufluß, wie ihm Abfluß geschafft wird? Das. |      |
| Reinlichkeit der Städte, wie sie zu erhalten 200. 202 u. w.  |      |
| Religion ist nothwendig 90. 92. Nach des Regenten um dieselbe  | Das. |
| Rotttine was 15. in der Anmerk.  |      |
| Rumore S. Auflauf.   |      |
| S.   |      |
| Satz, davon muß ein Vorrath seyn   | 225  |
| Sanitätsfede   | 187  |
| Sanitätshofdeputation S. Gesundheitskommission.  |      |
|  | Sua  |



|  |                    |
|--|--------------------|
| Säuberungsanstalten S. Reinlichkeit der Städte.  |                    |
| Säuberungskommission S. Kommission.  |                    |
| Scharfrichter S. Gerichtsbediente.   |                    |
| Schauspiele, wie sie nützlich seyn können  | 107. u. w.         |
| Seelenbeschreibung, wie sie nützlich einzurichten  | 54                 |
| Selbstmord, wie er zu hindern  | 160. 161           |
| Seuchen, wie ihnen zu wehren   | 187                |
| Sicherheit was? 12. wie vielfach 12. innere öffentliche 32. der Handlungen was? 34. wird durch Gesetze erhalten 75. der Personen was? 149 durch was sie gestöhrt wird 150. der Ehre was? 200. der Güter was? 265 |                    |
| Sitten gute, wie sie befördert werden  | 104. 106. 115. 144 |
| Sittenkommission S. Kommission.  |                    |
| Staat was?   | 2                  |
| Staatsflugheit was?  | 16                 |
| Staatwirthschaft was? 19 in d. Anmerk.   |                    |
| Staatswissenschaft was?  | 15                 |
| Staatsmagazine wenn zu errichten   |                    |

|  |     |
|--|-----|
| Steckbriefe, ein Mittel zur Entdeckung<br>und Einfangung besonderer Misse-<br>thäter   | 333 |
| Sterbliste   | 50  |
| Studierende vermindern, Mittel ge-<br>gen den Müßiggang  | 127 |
| Strafe was? 148, 334. ihre Absicht<br>144. was bey Bestimmung der Stra-<br>fen zu beobachten 152. 154. Grund-<br>sätze der Strafen | 339 |
| Strassenwache S. Polizenwache.   |     |
| T.   |     |
| Tadeln öffentliches ist zu ahnden  | 68  |
| Taawache S. Polizenwache.  |     |
| Taxe der Polizen, was ihr Gegenstand   | 240 |
| Thathandlung was?  | 63  |
| Thaurung was? 208. wie vielerley   | 216 |
| Thorsteher S. Polizenbediente.   |     |
| Thorzettel, wozu sie nützlich  | 324 |
| Thurnwache S. Polizenwache.  |     |
| Todesstrafen sollen nicht seyn 350. 351  |     |
| Todtenbeschauer S. Polizenbediente.  |     |
| Todschlag, wie er zu hindern?  | 152 |
| Tortur, Gründe dagegen   | 81  |
| Trunkenheit, wie sie abzustellen   | 143 |
| Tugend politische was?   | 88  |
| Tumulte S. Auflauf.  | U.  |

U. B.

- Ueberschwemmungen Vorkehrungen  
davor 243. 302
- Vergiftungen, Anstalten sie zu hindern S. Gift.
- Verhältniß der Gebornen, Gestorbenen, der Ehen unsichere Mittel, die Stärke muß ebenmäßig seyn 42. wie es gestöhret wird 42. 44. 62
- Verletzungen der Bürger, wie solche zu verhüten 247. 251
- Versehen, wie der Schaden, so dadurch geschieht, zu verhüten 287
- Versorgungshäuser, wie sie einzurichten 212. woher die dazu nothwendigen Einkünfte zu heben 213
- Verzeichniß der Gebornen 49
- Viehbeschauer S. Polizenbediente.
- Unvorsichtigkeiten, wie ihnen vorzubauen 171. 173
- Vorkauf ist nicht erlaubt 234. 237
- Vorzüge von Wichtigkeit sind niemanden zu gestatten 61. 62

W.

- Wagestücke was? 174. sie sind zu unterjagen 174. 175
- Wag-

- Waghäuser S. Polizenämter.  
Wagknechte S. Polizenämter.  
Waisenhäuser sind nothwendig 98.  
was bey ihrer Einrichtung zu be-  
obachten? 99. 101  
Wasser muß überflüssig, rein, und  
in gehöriger Güte vorhanden seyn 226  
Wirttszettel S. Thorzettel.  
Wissenschaften müssen befördert  
werden 102. 103  
Wohlfahrt allgemeine was? II, ist  
der Endzweck der Gesellschaften II  
Wohlfeilheitskommission S. Kom-  
mission.  
3.  
Zinmentamt S. Polizenämter.  
Zufälle was? welches die vorzüglich-  
sten sind 176  
Zusammenrottungen sind nicht zu  
dulden 71  
Zweykämpfe sind unerlaubt 157. 158









